

Roland Schönherr:

Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND  
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 23

Herausgegeben von  
Professor Dr. Günther Kaiser

# **Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten**

Eine Untersuchung über die Zuweisung  
dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität  
durch die Staatsanwaltschaften

---

von  
Roland Schönherr

---

Freiburg 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Schönherr, Roland:**

Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten : e. Unters. über d. Zuweisung dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität durch d. Staatsanwaltschaften / von Roland Schönherr. - Freiburg i. Br. : Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1985.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br. : Bd. 23)  
ISBN 3-922498-26-4

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

c 1985 Eigenverlag Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-26-4

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Tabellen- und Schaubilderverzeichnis</b>	<b>XIII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>XVI</b>

## TEIL I GRUNDLAGEN DER ARBEIT

<b>1. Kapitel: Problemstellung und Lösungsweg</b>	<b>1</b>
1.1. "Korruption" als strafbares Unrecht	1
1.1.1. Bestechungsdelikte im deutschen Recht	3
1.1.1.1. Gesetzliche Ausformung der Bestechungstatbestände im Hinblick auf die Strafrechtsänderung 1975	3
1.1.1.2. Bestechung als Forschungsgegenstand	7
1.1.2. "Korruption" als weltweites Problem	12
1.1.2.1. "Korruption" in anderen Ländern	12
1.1.2.2. Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene	16
1.2. Bestechungsdelikte als Wirtschaftsverbrechen	18
1.2.1. Die Regelung des § 74c I Nr. 6 GVG	19
1.3. Ausgangsebene der Darstellung	20
1.4. Gang der Darstellung	22
<b>2. Kapitel: Strafrechtsdogmatische Analysen und Häufig- keitsuntersuchungen zu den Delikten Vorteils- gewährung und Bestechung</b>	<b>23</b>
2.1. Die Rechtsgutsproblematik	23
2.2. Die Amtswalterseite	29
2.2.1. Mögliche Angriffsobjekte der Bestechung oder Vorteilsgewährung	29
2.2.2. Besondere Treuhänderfunktionen der beteiligten Amtswalter	35
2.3. Der Vorteilsbegriff	38
2.4. Wesen und Merkmale der Unrechtsvereinbarung	41
2.5. Sozialadäquates Verhalten als Ausschluß der Strafbarkeit	44
2.6. Umfang und Bewegung der Bestechungsdelikte (Bestechung und Vorteilsgewährung) in der Bundesrepublik Deutschland	47
2.6.1. Umfang und Bewegung ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik	47
2.6.2. Umfang und Bewegung ausweislich der Rechtspflegestatistik	48
2.7. Zusammenfassung	50

<b>3. Kapitel: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftskriminalität</b>	<b>52</b>
3.1. Auffassungen in der Literatur	52
3.2. Gesetzgeberische Wertung des § 74c I Nr. 6 GVG	58
3.2.1. Motive zur Einbeziehung der Bestechung und Vorteilsgewährung und Entstehungsgeschichte dieser Einbeziehung in das geltende Recht	59
3.3. Rechtsprechung zu § 74c I Nr. 6 GVG	60
3.4. Zusammenfassung	62
<b>4. Kapitel: Lösungsansätze aus dem allgemeinen Bereich der Wirtschaftskriminalität</b>	<b>63</b>
4.1. Notwendigkeit des Rückgriffs auf die allgemeine Diskussion zur Wirtschaftskriminalität	63
4.2. Wirtschaftskriminalität als aktueller Forschungsgegenstand	64
4.2.1. Begriffliche Verzeichnung der Wirtschaftskriminalität	64
4.2.2. Wirtschaftskriminalität und Zuweisungsprozesse	66
4.2.2.1. Die Notwendigkeit der Grundlagenforschung innerhalb dieser Zuweisungsprozesse	67
4.2.2.2. Die verfassungsrechtliche Hintergrundproblematik des Artikels 101 I S. 2 Grundgesetz	68
4.3. Einzelgesichtspunkte der Wirtschaftskriminalität	69
4.3.1. Besondere Tätergruppen als Indikator	69
4.3.2. Besonderheiten auf der Opferseite als Indikator	72
4.3.2.1. Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung als neuartiges soziales Rechtsgut	73
4.3.3. Besonderheiten des "modus operandi" als Indikator	75
4.3.3.1. Ein Unternehmen als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Nutznießer	76
4.3.3.2. Vertrauensmißbrauch als Tatmittel	77
4.3.3.3. Machtmißbrauch als Tatmittel	78
4.3.3.4. Qualitativ oder quantitativ umfangreiche Rahmenbedingungen	80
4.3.3.5. Zusammenhang mit Vermögensdelikten	81
4.3.4. Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens als Indikator	82
4.3.4.1. Einfluß von organisationstechnischen Überlegungen und von Kapazitätserwägungen der Staatsanwaltschaften	83
4.4. Stellungnahmen aus der Praxis der Strafverfolgung	84
4.5. Zusammenfassung	86

<b>5. Kapitel: Verknüpfung der Lösungsansätze und Umsetzung in die empirische Untersuchung neben deren weitergehenden Fragestellungen</b>	<b>89</b>
5.1. Hypothesen	89
5.1.1. Komplex Täterumstände	89
5.1.2. Komplex Opferumstände	90
5.1.3. Komplex Tatumstände ("modus operandi")	91
5.1.4. Komplex Verfahrensumstände	92
5.2. Umsetzung der Hypothesen in empirische Fragestellungen	93
5.2.1. Umsetzung innerhalb der Aktenanalyse	93
5.2.1.1. Komplex Täterumstände	93
5.2.1.2. Komplex Opferumstände	93
5.2.1.3. Komplex Tatumstände ("modus operandi")	94
5.2.1.4. Komplex Verfahrensumstände	95
5.2.2. Umsetzung innerhalb einer Richter- und Staatsanwältebefragung	96
5.3. Weitergehende Fragestellungen	96
5.4. Zusammenfassung	97

**TEIL 2  
METHODIK UND DARSTELLUNG**

<b>6. Kapitel: Die Vorgehensweise</b>	<b>99</b>
6.1. Die Zusammensetzung des Datenmaterials	99
6.1.1. Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE) als Arbeitsgrundlage	99
6.1.1.1. Grundgesamtheit und Ausfälle	101
6.1.1.2. Erklärung der Ausfälle	102
6.1.2. Die Vergleichsgruppe	103
6.1.2.1. Zusammensetzung und Ausfälle	103
6.1.3. Die Richter- und Staatsanwältebefragung	104
6.1.3.1. Zusammensetzung der Befragten	104
6.1.3.2. Ausfälle und ihre Gründe	104
6.1.4. Repräsentativität der Untersuchungsgrundlage	105
6.1.4.1. Aktenanalyse	105
6.1.4.2. Befragungsaktion	105
6.2. Materialimmanente Grenzen möglicher Aussagen	106
6.2.1. Die Relativität aufgrund von Wesen und Inhalt der BWE	106
6.2.2. Ausfüllungs- und Meldefehler innerhalb der BWE	106
6.2.3. Verzerrungsmöglichkeiten innerhalb der Vergleichsgruppe	107
6.2.4. Folgen der Schriftlichkeit der Befragungsaktion	107
6.3. Zusammenfassung	108

<b>7. Kapitel: Aufbau der Auswertung und Darstellung</b>	<b>108</b>
7.1. Aufbau der Befunde der Aktenanalyse	108
7.2. Aufbau der Ergebnisse der Befragungsaktion	110
7.3. Zusammenfassung	111

**TEIL 3**  
**ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG**

<b>A. Tatbild des Ermittlungsverfahrens</b>	<b>112</b>
---	------------

<b>8. Kapitel: Beschuldigte und ihre Persönlichkeitsdimensionen</b>	<b>115</b>
---	------------

8.1. Typologisierung aller Beschuldigten	115
8.1.1. Beschuldigte der Bestechung oder Vorteilsgewährung und ihr Gruppenanteil unter allen Beschuldigten	116
8.1.2. Amtsträger, Soldaten oder dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und ihr Gruppenanteil unter allen Beschuldigten	117
8.2. Anzahl der Beschuldigten	118
8.3. Verhaltensauffälligkeiten der B/VG-Beschuldigten	120
8.3.1. Vorstrafenbelastung	120
8.3.2. Eintragungen im Gewerbezentralregister	121
8.4. Alter der B/VG-Beschuldigten	122
8.5. Nationalität und Geschlecht der B/VG-Beschuldigten	124
8.6. Soziale Stellung der B/VG-Beschuldigten	125
8.6.1. Ausbildung und Vermögen	127
8.6.2. Ausgeübter Beruf und "Arbeitsfeld" Unternehmen	129
8.7. Zusammenfassung	132

<b>9. Kapitel: Profil der Deliktsoffer</b>	<b>135</b>
--	------------

9.1. Typologisierung der Geschädigten	135
9.2. Private Hauptopfer	136
9.3. Angriffsrichtungen der Bestechung oder Vorteilsgewährung	137
9.3.1. Amtswalter als Mitbeschuldigte und Tatzusammenhang mit der Amtsstellung	138
9.3.2. Funktion und Tätigkeitsbereich der angegriffenen Amtswalter	140
9.3.3. Bildung unterschiedlicher Rechtsgütergruppen	144
9.4. Zusammenfassung	146

<b>10. Kapitel: Der "modus operandi" der B/VG-Beschuldigten</b>	<b>148</b>
---	------------

10.1. Unternehmen und Straftat	148
10.1.1. B/VG-Beschuldigte und Unternehmensstellung bei Tatzusammenhang	148

10.1.1.1.	Art der Stellung	149
10.1.1.2.	Rechtsform und Branche	150
10.1.1.3.	Schwindelfirmen und Beschuldigtenstellung in mehreren Unternehmen	153
10.2.	Schadensverursachung	154
10.2.1.	Verfahrensschaden	155
10.2.2.	Schadensverursachung durch den einzelnen B/VG-Beschuldigten	157
10.2.2.1.	Persönliche Schadensverursachung und Rechtsform der beteiligten Unternehmen innerhalb der BWE	159
10.2.2.2.	Persönliche Schadensverursachung und Branche der beteiligten Unternehmen in der BWE	161
10.2.3.	Schaden durch Bestechung oder Vorteilsgewährung	162
10.2.3.1.	Schaden im gesamten Verfahren	162
10.2.3.2.	Schadensverursachung durch den einzelnen B/VG-Beschuldigten	163
10.2.3.2.1.	Persönliche Schadensverursachung durch Bestechung oder Vorteilsgewährung und Funktion des angegriffenen Amtswalters	165
10.2.3.2.2.	Persönliche Schadensverursachung durch Bestechung oder Vorteilsgewährung und Tätig- keitsbereich des angegriffenen Amtswalters	166
10.3.	Einzelfallsituation	168
10.3.1.	Einzelfälle des Verfahrens	168
10.3.2.	Einzelfälle der B/VG-Beschuldigten	170
10.4.	Geschädigtensituation	171
10.4.1.	Geschädigte des Verfahrens	171
10.4.2.	Den Straftaten zugrundeliegende Beziehungen der B/VG-Beschuldigten zum Opfer	172
10.4.2.1.	Die öffentliche Hand als Opfer	172
10.4.2.2.	Private Hauptopfer	173
10.4.2.2.1.	Geschäftsbeziehungen	173
10.4.2.2.2.	Monopolstellung der B/VG-Beschuldigten	174
10.5.	Als Bestechung und Vorteilsgewährung gewertete Handlungen	175
10.5.1.	Art und Wert des dem Amtswalter gewährten Vorteils	175
10.5.1.1.	Die Vorteilsart	175
10.5.1.2.	Der materielle Wert	177
10.5.1.3.	Die Einrede der Wirtschaftsüblichkeit	178
10.5.2.	Art und Wert des dem Extraneus zukommenden Vorteils	179
10.5.2.1.	Die Vorteilsart	179
10.5.2.2.	Der materielle Wert	182
10.6.	Deliktsverknüpfungen	183
10.6.1.	Persönlicher Ermittlungsvorwurf	183
10.6.1.1.	Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Funktion der angegriffenen Amtswalter innerhalb der BWE	185
10.6.1.2.	Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Branche der tatbeteiligten Unternehmen innerhalb der BWE	186

10.6.1.3.	Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und persönliche Schadensverursachung innerhalb der BWE	187
10.6.2.	Deliktsumfeld der Mitbeschuldigten	188
10.7.	Störung oder Gefährdung der Wirtschaftsordnung als neuartiges Rechtsgut	189
10.8.	Zusammenfassung	190
<b>11. Kapitel:</b>	<b>Äußere Umstände des Strafverfahrens</b>	<b>195</b>
11.1.	Bekanntwerden der Straftaten	195
11.2.	Nachträgliche Zuweisungen zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften	197
11.3.	Dauer der Ermittlungen	198
11.4.	Zuziehung von Sachverständigen	201
11.5.	Verfahrenshäufungen gegen denselben B/VG-Beschuldigten	202
11.6.	Verteidigung	203
11.7.	Anwendung des Haftrechtes	206
11.8.	Zusammenfassung	207
<b>12. Kapitel:</b>	<b>Multivariate Analyse der Zuordnungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaften</b>	<b>210</b>
12.1.	Zuordnungsentscheidung für die B/VG-Beschuldigten	212
12.2.	Zusammenfassung	217
<b>13. Kapitel:</b>	<b>Phänomenologische Grundstrukturen in beiden Gruppen</b>	<b>219</b>
13.1.	Auftreten von Grundtypen	219
13.2.	Besondere Fälle außerhalb der Typenverteilung	223
13.2.1.	Ausgewählte Wirtschaftskriminalitätsfälle	223
13.2.2.	Ausgewählte Vergleichsgruppenfälle	224
13.3.	Zusammenfassung	225
<b>B. Tatbild nach Ermittlungsabschluß</b>		<b>226</b>
<b>14. Kapitel:</b>	<b>Verfahrenserledigung</b>	<b>226</b>
14.1.	Art der Abschlußentscheidung	226
14.1.1.	Einstellungen in vollem Umfang	228
14.1.1.1.	Einstellungsvorschriften	228
14.1.1.2.	Einstellungsbegründungen bei § 170 II StPO	229
14.1.2.	Teileinstellungen	231
14.1.2.1.	Einstellungsvorschriften	231
14.1.2.2.	Einstellungsbegründungen bei § 170 II StPO	232
14.1.3.	Anklagen	232
14.1.3.1.	Erledigung durch Strafbefehl	232

14.1.3.2.	Gericht der Anklage	233
14.1.3.3.	Angeklagte Tatbestände	235
14.1.3.4.	Schadenssituation der Anklage	237
14.1.3.5.	Angeklagte Einzelfälle	238
14.1.3.6.	Geschädigtensituation der Anklage	239
14.2.	Multivariate Analyse der Verfahrenserledigung innerhalb der BWE	241
14.3.	Zusammenfassung	247
<b>15. Kapitel: Angeklagte Straftaten und ihre gerichtliche Erledigung</b>		<b>250</b>
15.1.	Eröffnungsentscheidung	250
15.2.	Verfahrensverlauf vor den Gerichten	253
15.2.1.	Hauptverhandlung und Art der Entscheidung	253
15.2.2.	Verurteilung und Strafmaß	256
15.2.2.1.	Geldstrafe	257
15.2.2.2.	Freiheitsstrafe	257
15.2.3.	Rechtsmittel	259
15.2.3.1.	Rechtsmittelart und Rechtsmittelführer	259
15.2.3.2.	Ergebnis des Rechtsmittels	260
15.3.	Effizienz der Strafverfolgung	261
15.4.	Zusammenfassung	263

#### TEIL 4

<b>16. Kapitel: Zusammenfassung und rechtspolitische Folgerungen</b>		<b>266</b>
16.1.	Zusammenfassung	266
16.1.1.	Ausgangsebene der Arbeit und Lösungsweg	266
16.1.2.	Umfang und Bewegung der Delikte Vorteilsgewährung und Bestechung	267
16.1.3.	Lösungsansätze aus strafrechtsdogmatischen Analysen zu den Delikten Vorteilsgewährung und Bestechung	268
16.1.4.	Lösungsansätze aus strafrechtsdogmatischen und kriminologischen Analysen zur Wirtschaftskriminalität	270
16.1.5.	Lösungsansätze aus der Praxis der Strafverfolgung	272
16.1.6.	Umsetzung der Hypothesen in die empirische Untersuchung und weitergehende Fragestellungen	273
16.1.7.	Datenmaterial der Untersuchung und Repräsentativität	275
16.1.8.	Aufbau der Auswertung und Darstellung	276
16.1.9.	Die Untersuchungsergebnisse	276
16.1.9.1.	Das Bild der allgemeinen Korruption	276

16.1.9.2.	Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstrafatzen	278
16.2.	Rechtspolitische Folgerungen	285
16.2.1.	Rechtspolitische Folgerungen zu den Tat- beständen Vorteilsgewährung und Bestechung	286
16.2.1.1.	Rechtsgutsbereich und Amtsaufgaben	286
16.2.1.2.	Beweisauffangfunktion des § 333 gegenüber § 334	287
16.2.2.	Rechtspolitische Folgerungen aus dem Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Vorteilsgewährung und Bestechung	288
16.2.2.1.	Definitionsmöglichkeiten der Wirtschaftskriminalität	289
16.2.2.2.	Vorschläge zur Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG	291
16.2.2.3.	Bedürfnis nach neuen materiellrechtlichen Sondertatbeständen für Wirtschaftskriminalität	292
16.2.2.4.	Notwendigkeit einer spezifischeren Verfolgung und Ahndung von Wirtschaftskriminalität	294
16.2.2.4.1.	Erweiterung des Strafverfolgungsapparates	294
16.2.2.4.2.	Bedürfnis nach besonderen Sanktionen	294
16.2.2.5.	Weitergehende Möglichkeiten der Verbrechensvorbeugung	296
16.2.2.5.1.	Erweiterung des § 6 II GmbH-Gesetz	296
16.2.2.5.2.	Erweiterung der staatlichen Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen zu Privatsubjekten	296
<b>Anhang</b>		298
I. Die Variablen des Aktenanalyseinstrumentes		298
II. Die Variablen der Richter- und Staatsanwältebefragung		304
<b>Literaturverzeichnis</b>		<b>306</b>

## Tabellen- und Schaubilderverzeichnis

Tabelle/Schaubild	Seite
1 Umfang und Bewegung der Bestechung und Vorteils-gewährung (§§ 333 a.F., 333, 334 n.F.)	49
2 Ausfälle innerhalb der BWE	102
3 B/VG-Beschuldigte und ihr Gruppenanteil unter allen Beschuldigten	116
4 Verteilung aller Beschuldigten auf die Ermittlungsverfahren	119
5 Alter der B/VG-Beschuldigten	123
6 Ansichten der Praxis über einen sozialen Hintergrund der Wirtschaftskriminalität	125
7 Kriterien für einen besonderen sozialen Hintergrund bei Wirtschaftskriminalität	126
8 Erreichte höchste Berufsausbildung der B/VG-Beschuldigten	127
9 Ansichten der Praxis über eine Einflußnahme des Beschuldigtenberufes auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität	129
10 Berufseigenschaften, die nach Ansicht der Praxis für Wirtschaftskriminalität sprechen	130
11 Ausgeübte Berufe der B/VG-Beschuldigten	130
12 Typologie der Geschädigten	135
13 Funktionen der angegriffenen Amtswalter	140
14 Tätigkeitsbereiche der angegriffenen Amtswalter	143
15 Art der Stellungen der B/VG-Beschuldigten innerhalb von Unternehmen	149
16 Rechtsformen der tatbeteiligten Unternehmen	150
17 Branchen der tatbeteiligten Unternehmen	151
18 Einfluß der Schadenshöhe auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität nach Ansicht der Praxis	154
19 Verfahrensschäden	156
20 Persönliche Schäden der B/VG-Beschuldigten	158
21 Rechtsformen und persönliche Schäden	160
22 Branchen und persönliche Schäden	161
23 Durch Bestechung oder Vorteils-gewährung verursachte Schäden	162
24 Durch Bestechung oder Vorteils-gewährung seitens der B/VG-Beschuldigten verursachte Schäden	164
25 Schäden durch Bestechung oder Vorteils-gewährung und Funktionen der angegriffenen Amtswalter	165
26 Schäden durch Bestechung oder Vorteils-gewährung und Tätigkeitsbereiche der angegriffenen Amtswalter	167
27 Anzahl der Verfahrenseinzelfälle	169
28 Persönliche Einzelfälle der B/VG-Beschuldigten	170
29 Anzahl der Verfahrensgeschädigten	171
30 Geschäftsbeziehungen zu den privaten Hauptopfern	173
31 Art der Amtswaltervorteile	176
32 Wert der Amtswaltervorteile	177
33 Vorteilsarten der Extranei	180

<b>Tabelle/Schaubild</b>	<b>Seite</b>
34 Persönlich zur Last gelegte Tatbestände des Ermittlungsverfahrens	184
35 Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Amtswalterfunktionen	185
36 Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Branchen der tatbeteiligten Unternehmen	186
37 Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und persönliche Schadensverursachungen	187
38 Art der Kenntnisnahme	196
39 Art der Anzeigenden	197
40 Ermittlungsdauer	198
41 Ansichten der Praxis über einen Einfluß von Ermittlungsproblemen auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität	199
42 Kriterien für bestehende Ermittlungsschwierigkeiten im Bereich der Wirtschaftskriminalität	200
43 Durchführung von Parallelverfahren gegen die B/VG-Beschuldigten	202
44 Ansichten der befragten Staatsanwälte über den Einfluß anwaltlicher Verteidigung auf den Ermittlungsabschluß	204
45 Vernehmungsverhalten der B/VG-Beschuldigten	205
46 Haftgründe	206
Schaubild 1: Zuordnung der B/VG-Beschuldigten aufgrund multivariater Analyse	212
47 Art der Verfahrenserledigungen	226
48 Einstellungsvorschriften bei Totaleinstellungen	228
49 Einstellungsbegründungen bei Totaleinstellungen nach § 170 II StPO	230
50 Einstellungsvorschriften bei Teileinstellungen	231
51 Anwendung des Strafbefehlsverfahrens	233
52 Gericht der Anklage	233
53 Persönlich innerhalb der Anklage zur Last gelegte Tatbestände	235
54 Persönlich angeklagte Tatbestände und Gericht der Anklage	236
55 Persönliche Schäden der B/VG-Angeklagten	237
56 Anzahl der persönlich angeklagten Einzelfälle	238
57 Von den Anklagen erfaßte persönlich Geschädigte	239
Schaubild 2: Art der Abschlußentscheidung bei den B/VG-Beschuldigten der BWE aufgrund multivariater Analyse	242
58 Art der Eröffnungsentscheidung	251
59 Richterliche Auffassungen zur Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG	252
60 Anzahl der Verhandlungstage	253
61 Antrag der Staatsanwaltschaft	254
62 Art der gerichtlichen Entscheidung	255
63 Art der verhängten Strafe	256
64 Anzahl der verhängten Tagessätze	257
65 Dauer der verhängten Freiheitsstrafe	257

<b>Tabelle/Schaubild</b>	<b>Seite</b>
66 Auffassungen der Praxis über eine geringere Sanktionierung im Bereich der Wirtschaftskriminalität	259
67 Art des eingelegten Rechtsmittels	259
68 Rechtsmittelführer	260
69 Ergebnis durchgeführter Rechtsmittel	261
70 Gemeinsamkeiten aller Wirtschaftsstrafkammeranklagen	285

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absolutwert (in Tabellen)
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AID	Automatic Interaction Detector
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung (1977)
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH (St)	Bundesgerichtshof (in Strafsachen)
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B/VG	Bestechung und/oder Vorteilsgewährung
BWE	Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten
bzw.	beziehungsweise
cl.	Klasse (in Schaubildern)
cum %	Prozentsumme
DDR	Deutsche Demokratische Republik
df	degrees of freedom
Diss.	Dissertation
Extraneus	Beschuldigter innerhalb der §§ 333 f., der deliktsrelevant keine Beziehung zum Staat aufweist
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	GmbH mit KG als Komplementärin
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.	in Verbindung (mit)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristisch
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KfZ	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
Mio	Million
N	Grundgesamtheit
n.F.	neue Fassung
No.	Number
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahresangabe
OLG	Oberlandesgericht
p	Signifikanzniveau
§ ..	ohne Angabe eines Gesetzes oder Zusatzes sind Paragraphen des Strafgesetzbuches der aktuellen Fassung
PflVG	Gesetz über die Pflichtversicherung bei Kraftfahrzeugen
Ph.D.	Philosophical Doctor
Rdnr.	Randnummer
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt/Z	Reichsgericht in Strafsachen/Zivilsachen
Römische Zahlen	Absätze (in Gesetzeszitenen)
RStrGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
Sta	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
(T)DM	(Tausend) Deutsche Mark
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	und andere
U-Haft	Untersuchungshaft
UNAFEI	United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and Treatment of Offenders
UNO	United Nations Organization
US (A)	United States (of America)
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variable
VG	Vergleichsgruppe
vgl.	vergleiche
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VZ	Verurteiltenziffer
1. WiKG	Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WVK	Wiener Konvention über das Recht völkerrechtlicher Verträge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## TEIL 1

### GRUNDLAGEN DER ARBEIT

#### 1. Kapitel: Problemstellung und Lösungsweg

##### 1.1. "Korruption" als strafbares Unrecht

Das Phänomen "Korruption" ist auch heute noch auf der Tatsachenebene weitgehend unergründet. Zwar begleitet Korruption kontinuierlich die Geschichte der Menschheit<sup>1)</sup>, doch mehr als nur eine "Ahnung" für ihr vermutlich auch aktuelles Vorhandensein vermag sich hierauf zumindest in der öffentlichen Meinung nicht zu gründen. An diesem Bild können auch gelegentliche Konkretisierungen dieser Kriminalitätsart, gegenwärtig erlebt in Form der "Parteispendenaffaire", nichts Entscheidendes ändern. Dabei verdient gerade die Korruption ganz besondere Beachtung, gibt ihr Auftreten doch einen gewissen Gradmesser für das Zerfallen herrschender Normen<sup>2)</sup>.

Der deutsche Gesetzgeber hat derzeit Korruption in erster Linie durch die Tatbestände Bestechung und Vorteilsgewährung unter Strafe gestellt. Mit der vorliegenden Arbeit wird erstmals umfassendes Datenmaterial für diese Korruptionsform vorgestellt, das sich hauptsächlich mit ihren tatsächlichen Erscheinungsbildern befaßt. Zugrunde gelegt wird hierbei die Kenntnisebene der Strafverfolgungsorgane, aufgezeichnet anhand einer bundesweiten Aktenanalyse von Bestechungs- und Vorteilsgewährungsstraftaten sowie einer Befragungsaktion von Richtern und Staatsanwälten.

---

1) vgl. die Beispiele historischer Korruptionsformen bei Middendorff, Historische und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 55 ff.

2) ähnlich Schuller in der Einleitung in: Korruption im Altertum, S. 17.

Erst durch das Erkennen dieser Erscheinungsformen kann die eigentliche Hauptaufgabe der Untersuchung einsetzen: die Abschichtung von Wirtschaftskorruption aus dem allgemeinen Korruptionsbereich. Dabei orientiert sich die Arbeit weitgehend an den entsprechenden Grundüberlegungen in der Literatur, deren Wiedergabe dadurch geboten ist. Die Gewinnung von prognosefähigen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Wirtschaftskorruption und allgemeiner Korruption innerhalb der Tatbestände von Bestechung und Vorteilsgewährung ist das primäre Untersuchungsziel. Gegebenenfalls Konsequenzen aufzuzeigen, die eine spezifischere Handhabung wirtschaftskrimineller Taten durch die Strafverfolgungsbehörden bewirken können, ist eine weitere wesentliche Aufgabe dieser Arbeit.

Schließlich sind die Untersuchungsergebnisse auch vor dem Hintergrund einer gerichtsverfassungsrechtlichen Regelung zu sehen. In § 74c GVG wird Wirtschaftskorruption nach dem Willen des Gesetzgebers einer Sonderbehandlung zugeführt. Die aufgezeigte Problematik erhält hierdurch einen ganz besonderen Stellenwert. Deshalb bemüht sich die Arbeit in verstärktem Maß, die gewonnenen Erkenntnisse auf den Regelungsbereich des § 74c GVG zu projizieren.

Die angestrebte Enthüllung korruptiver Praktiken beinhaltet einen wesentlichen Schritt hin zur Optimierung des Gerechtigkeitsgebotes strafrechtlicher Sanktionen. Nur wenn das Phänomen der Korruption, insbesondere der Wirtschaftskorruption, vollständig aufgeheilt ist, kann die herausgeforderte Strafe ihren beiden Aufgaben, repressiver Bestätigung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung und präventiver Rückführung des Rechtsbrechers auf ihren Boden<sup>3)</sup>, in bestmöglicher Weise dienen.

-----  
3) vgl. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, S. 3 f.

### 1.1.1. Bestechungsdelikte im deutschen Recht

Bereits § 333 des Strafgesetzbuches für das neugegründete Deutsche Reich, erstmals bekanntgemacht am 15. Mai 1871, stellte die aktive Bestechung unter Strafdrohung<sup>4)</sup>. Als aktive Bestechung wurde die Bestechungshandlung des Nichtamtswalters begriffen. Sie ist damit auf der gleichen Ebene angesiedelt wie die derzeit geltenden §§ 333 f. StGB. Alle drei angesprochenen Strafvorschriften bilden die rechtliche Grundlage der vorliegenden Untersuchung, die allein die Beobachtung und Analyse dieser Bestechungshandlungen von Nichtamtswaltern vor Augen hat. Mit Ausnahme der Strafdrohung entspricht der Wortlaut des § 333 Reichsstrafgesetzbuch aus dem Jahr 1871 nämlich genau demjenigen des noch bis zum 31.12.1974 geltenden § 333 StGB. Erst inmitten des Untersuchungszeitraumes erfuhr diese Kontinuität eine allerdings entscheidende Modifizierung.

Diese Arbeit kann zu den Richtern als ebenfalls durch die §§ 333 f. StGB angesprochene Bestechungsadressaten keine Aussagen treffen, da weder Fälle der Richterbestechung gemäß § 334 II a.F. bzw. § 334 II n.F. noch der Vorteilsgewährung gegenüber Richtern gemäß § 333 II n.F. StGB festgestellt werden konnten.

#### 1.1.1.1. Gesetzliche Ausformung der Bestechungstatbestände im Hinblick auf die Strafrechtsänderung 1975

Der empirische Teil dieser Arbeit baut auf Straftaten auf, die im wesentlichen zwischen 1970 und 1979 begangen worden sind. Damit bedarf der Rechtszustand sowohl vor wie auch nach der Strafrechtsänderung 1975 der Aufhellung.

#### Rechtslage vor dem 1. Januar 1975

Der bis zum 31.12.1974 in Kraft befindliche § 333 StGB (aktive Bestechung) besaß folgenden Wortlaut:

---

4) vgl. Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 453 f.

*Wer einem Beamten oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird ... bestraft.*

Parallel dazu existierte mit § 4 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 und 22. Mai 1943 (RGL. I, 351) eine Vorschrift, die ergänzend die aktive Bestechung von gewissen Nichtbeamten<sup>5)</sup> unter Strafe stellte.

Zu § 333 a.F.<sup>6)</sup> ist festzustellen, daß nach dieser Vorschrift jede Handlung unter Strafdrohung stand, die vom Ziel getragen war, eine zukünftige, eine Amts- oder Dienstpflichtverletzung beinhaltende Diensthandlung herbeizuführen. Nicht strafbar war die Gewährung von Vorteilen für vergangene Amts- oder Dienstpflichtverletzungen. Die zukünftigen Diensthandlungen konnten gebundene oder vom Ermessen getragene Handlungen sein<sup>7)</sup>, erforderlich war aber in jedem Fall, wie der Bundesgerichtshof letztendlich unterstrichen hat, ein angestrebtes pflichtwidriges Verhalten auch bei Ermessensbeamten<sup>8)</sup>. Dieses setzte als Mindestmaß voraus, daß der gewährte Vorteil nach dem Willen des Bestechenden die Ermessensentscheidung beeinflussen sollte, unabhängig davon, ob sie sich vom Ergebnis her als rechtmäßig oder rechtswidrig darstellte<sup>9)</sup>.

#### Rechtsslage nach dem 1. Januar 1975

Unter Aufhebung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen wurde der gesamte Bereich ursprünglich aktiver Bestechung neu gefaßt und terminologisch gestrafft. An die Stelle des § 333 a.F. trat § 334 n.F. in folgender Ausprägung:

*Absatz I: Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht*

- 
- 5) vgl. § 1 dieser Verordnung: Verpflichtung durch Handschlag.  
6) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind fortan solche des Strafgesetzbuches.  
7) vgl. zum Ermessen § 40 des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976, BGBl. I, 1253.  
8) vgl. stellvertretend BGHSt 15, 239 (243) für die Vorschrift des § 332 a.F. - schwere passive Bestechung - als Kehrseite zu § 333 a.F.  
9) vgl. Dreher 1974, Anm. 1 A zu § 332 a.F.

oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird ... bestraft.

Absatz II: (ohne Relevanz)

Absatz III: Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

Die Bezeichnung Bestechung war somit dem Zusammenhang mit dienstpflichtwidrigen Handlungen zugeordnet.

Weitreichend mit § 333 a.F. vergleichbar, brachte § 334 n.F. neben einer präzisen Umschreibung möglicher Amtswalter (über § 11 I Nr. 2 und 4) eine Ausweitung der Strafbarkeit. So fallen unter diese Vorschrift auch Bestechungshandlungen, die auf vergangene dienstliche Tätigkeiten gerichtet sind. Absatz III dient dabei der Abgrenzung von § 334 n.F. gegenüber § 333 n.F.<sup>10)</sup>.

Neu führte der Gesetzgeber den Tatbestand der Vorteilsgewährung in § 333 ein mit folgendem Wortlaut:

Absatz I: Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird ... bestraft.

Absatz II: (ohne Relevanz)

Absatz III: (ohne Relevanz)

Die Bezeichnung Vorteilsgewährung ist damit dem Zusammenhang mit dienstpflichtgemäßen Handlungen bestimmt. Allerdings besteht für diese Norm von vornherein nur ein sehr eingeschränkter denkbarer Anwendungsbereich.

Obwohl § 333 n.F. einen neuen Strafbarkeitsbereich schuf für zukünftige dienstpflichtgemäße Ermessenshandlungen, so führt doch die Erwägung, daß eine durch den Beschuldigten der Vorteilsgewährung nur als möglich angesehene bewußte Einflußnahme dieses Vorteils

-----  
10) vgl. Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 6 zu § 334 n.F.

auf die Ermessensausübung des Amtswalters bereits eine rechtswidrige, die Anwendung des § 334 n.F. herausfordernde Diensthandlung im Auge hat<sup>11)</sup>, dazu, daß positiv unter § 333 n.F. eigentlich nur die Fälle gefaßt werden können, in denen der Beschuldigte mit seiner Vorteilsgewährung gerade nicht die Ermessensentscheidung beeinflussen will<sup>12)</sup>. Helfend können auch nicht die Überlegungen herangezogen werden, bereits strafwürdig und mittels § 333 n.F. besonders hervorhebenswert seien auch die Fälle, in denen der Vorteilsgeber in Kauf nimmt, daß der Amtswalter auf Grund des Vorteils in seiner Ermessensausübung unbewußt beeinflusst werden könnte<sup>13)</sup>. Abgesehen von einer möglichen Nachweisbarkeit dürften derartige Fälle äußerst dünn gesät sein<sup>14)</sup>.

Damit wird dem neugeschaffenen § 333 allein negativ die bereits in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anzutreffende Funktion eines Auffangtatbestandes bei bestehenden Beweisschwierigkeiten zuzumessen sein<sup>15)</sup>. Diese Auffangfunktion wird in all den Fällen eingreifen, in denen dem Vorteilsgeber nicht nachgewiesen werden kann, daß er eine bewußte Einflußnahme seines Vorteils auf die zukünftige Ermessensentscheidung für möglich hielt<sup>16)</sup>.

- 
- 11) vgl. Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 7 zu § 333 n.F.  
12) vgl. Dornseifer, Strafrechtsreform im Einführungsgesetz?, S. 270.  
13) vgl. den ersten Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 1261, S. 21.  
14) zustimmend wohl Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 10 zu § 334 n.F.; Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 4 zu § 333 n.F.  
15) vgl. Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, S. 274 f.  
16) so auch Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 4 zu § 333 n.F.; Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 4 zu § 333 n.F.; Lackner, Anm. 3b zu § 333 n.F.; Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 1 zu § 333 n.F.; a.A. Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 10 zu § 334 n.F., wonach § 334 III Nr. 2 nur dann angewandt werden solle, wenn der Beschuldigte insoweit mit direktem Vorsatz handele (h.M. läßt dolus eventualis ausreichen), um für die anderen Fälle den Weg zu § 333 n.F. zu eröffnen; aufgegeben aber in der 41. Auflage 1983, Rdnr. 10 zu § 334.

Das Auftreten des im Hinblick auf die §§ 333 f.<sup>17)</sup> isolierten Vorwurfs der Vorteilsgewährung im Bereich der Wirtschaftskriminalität verdient in der nachfolgenden Untersuchung unter dem aufgezeigten Beweisaspekt besondere Beachtung. Denn nach allem wird der bloße Vorwurf des § 333 im Ermittlungsverfahren oder innerhalb der Anklage das Vorliegen besonderer Beweisschwierigkeiten anzeigen und die Problematik dokumentieren, die Beziehungen zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sowie eventuell dabei mitschwingende Motivationen zu durchleuchten.

#### 1.1.1.2. Bestechung als Forschungsgegenstand

Der folgende Abschnitt zeichnet eine bemerkenswerte Diskrepanz auf. So ist die Bestechung (und Vorteilsgewährung) im dogmatischen Bereich weitgehend durchdrungen, während auf der Ebene der tatsächlichen Erscheinungsformen nur in spärlichem Umfang meist vor dem Hintergrund einzelner Landgerichtsbezirke und unter Hinzuziehung größerer Zeiträume Material zusammengetragen worden ist. Diese Ungereimtheit beruht in erster Linie auf der Tatsache, daß den Strafverfolgungsorganen im Vergleich zum Gesamtumfang erkannter Kriminalität nur vergleichsweise wenig Bestechungsstraftaten bekannt werden, wofür eine Reihe von Gründen verantwortlich zeichnet. So findet Korruption fast ausschließlich für Außenstehende kaum erkennbar im Verborgenen statt<sup>18)</sup>. Soweit sie erfolgreich ist, besteht auf der Seite der dann einverständlich handelnden Beteiligten keinerlei Offenbarungsinteresse, so daß, neben einer zufälligen Aufdeckung, vornehmlich erfolglose Delikte zur Kenntnis gebracht werden<sup>19)</sup>. Neben der geringen Sichtbarkeit der Straftaten fehlt regelmäßig ein direkt geschädigtes Opfer, meist wird nur der anonym wirkende Staatsapparat verletzt. Deshalb erscheint es zu

---

17) Paragraphen ohne Zusatz sind fortan solche der geltenden Gesetzesfassung.

18) vgl. Riegel, Die Bestechungskriminalität im Landgerichtsbezirk Essen, S. 10; ähnlich G. Kaiser, Kriminologie, S. 477 Rdnr. 3.

19) vgl. Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 10.

optimistisch, aus dem geringen Fallmaterial der Bestechungsstraf-taten "dank der guten Tradition des deutschen Beamtentums" auf ein absolut seltenes Erscheinungsbild schließen zu wollen<sup>20)</sup>. Vielmehr sollte der Umfang der bekanntgewordenen Bestechungsdelikte stets vor dem Hintergrund eines nicht unerheblichen Dunkelfeldes gesehen werden<sup>21)</sup>.

Das Schrifttum bemühte sich in der ersten Hälfte dieses Jahr-hunderts, für die Bestechung, verkörpert in § 333 a.F., Angriffs-objekt und Tathandlungen zu erarbeiten und terminologische Barri-eren zwischen der Seite der Amtswalter und derjenigen der Nichtamts-walter zu errichten. Besondere Hervorhebung verdienen in diesem Zusammenhang die Arbeiten von Hofmeister 1911, Stock 1932 und die rechtsvergleichende Darstellung von Birkmeyer aus dem Jahr 1906.

Dabei rückten bereits frühzeitig Problembereiche in den Diskussions-mittelpunkt, die erst durch die bereits dargestellte Novelle im Jahr 1975 eine Entscheidung durch den Gesetzgeber erfuhren: die im Gegensatz zur Tatbestandsausformung für den jeweiligen Amtswalter stehende Beschränkung der Bestechung auf zukünftige Amtshand-lungen<sup>22)</sup> und die ebenfalls im Gegensatz zum Tatbestand für den Amtswalter angelegte Nichtstrafbarkeit des Außenstehenden (Extra-neus) bei pflichtgemäßen Amtshandlungen, eingeschränkt allerdings in einigen ausschließlich im Zoll- und Steuerrecht angesiedelten Bereichen<sup>23)</sup>.

Aus dem Schattendasein der Tatsachenforschung trat hauptsächlich<sup>24)</sup> die Arbeit von Fitterer 1951 hervor, der die Erscheinungsformen der

20) so aber Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 21.

21) so Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 11; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 12.

22) vgl. Hofmeister, Die Bestechung im geltenden Strafrecht ..., S. 40 f.

23) vgl. Birkmeyer, Bestechung (§§ 331-335 RStrGB), S. 318 f.

24) Beachtung verdienen ferner die Untersuchungen von Schütze 1937 über Amtsdelikte im Landgerichtsbezirk Gera und von Bröcker über Bestechungskriminalität in Nordrhein-Westfalen 1956.

Bestechung anhand von Gerichtsakten des Landgerichtes und des Amtsgerichtes Karlsruhe aus den Jahren 1920 bis 1943 untersuchte. Um so bemerkenswerter ist die von Fitterer allerdings nur auf der Basis von 23 Verfahren gefundene Unterteilung der Begehungsweisen neben zeitbedingter Bestechung in eine solche, die veranlaßt wurde aus Furcht vor Strafe, und planmäßige, von Gewinnsucht bestimmte Bestechung. Der erste Typus kennzeichnete sich durch unzweideutige, eine bestimmte Gegenleistung verlangende Handlungen, der zweite durch planmäßiges, intensives Einwirken auf den Amtswalter und genaues Besprechen von Leistung und Gegenleistung<sup>25)</sup>. In den Ergebnissen vorliegender Untersuchung wird diese Unterteilung ihre Fortführung finden.

Mit Ende der fünfziger Jahre und zu Beginn der sechziger Jahre erlebte die Bestechung ihren absoluten Höhepunkt innerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. So hatte zunächst Schmidt 1960 mit einer grundlegenden Arbeit die Behandlung der Bestechung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den Jahren 1879 bis 1959 aufgezeichnet und sich insbesondere dagegen gewandt, bei Bestechung eines Ermessensbeamten § 333 a.F. bereits dann aus der Erwägung heraus zu bejahen, dieser gehe bei einem empfangenen Vorteil gleichsam unwiderleglich<sup>26)</sup> nicht mehr unbefangen, sondern mit einer inneren Belastung an die Entscheidung heran und verstoße damit gegen seine Amtspflicht<sup>27)</sup>.

---

25) vgl. Fitterer, Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den wichtigsten Amtsdelikten, S. 31.

26) vgl. Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 428.

27) vgl. Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 126 gegen die Entscheidungen RGSt 74, 251 (256) und RGSt 77, 75 (78), die zunächst vom Bundesgerichtshof fortgeführt wurden - vgl. BGH in NJW 60, 830 (831) -, durch BGHSt 15, 239 aber dahingehend klargestellt wurden, daß die bloße Vorteilsannahme allein nicht genügt; vgl. auch Stein, Der Streit um die Grenzen der Bestechungstatbestände, S. 433 ff.

Unter diesen umstrittenen<sup>28)</sup> Ausführungen wurden Reformpläne der Bestechungstatbestände derart, daß die Ermessenshandlung eines Amtswalters, für deren künftige Vornahme oder Unterlassung er einen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, einer pflichtwidrigen Amtshandlung gleichstehe, gestrichen<sup>29)</sup> und letztendlich der Weg bereitet für die Schaffung des neuen § 333 (Vorteilsgewährung) aus Gründen der Beweisnot<sup>30)</sup>.

Begleitet wurde diese Entwicklung von dem Bemühen, die Konturen der Bestechung anhand einzelner Tatbestandsmerkmale präziser herauszuarbeiten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Arbeiten von Schlemmer 1962 zum Vorteilsbegriff, von Engelhardt 1963 zur Struktur der Bestechungstatbestände und von Berresheim 1960 zur Korruption aus der Sicht des Verteidigers. Zirpins und Terstegen zeigten 1963 erstmals in grundlegender Weise einen Zusammenhang von Bestechung und Wirtschaftskriminalität auf.

Gleichwohl vermochte die empirische Grundlagenforschung auch hier nicht nennenswert hervorzutreten. So untersuchte Riegel 1961 wiederum nur die Bestechungskriminalität innerhalb eines Landgerichtsbezirkes (Essen) für den Zeitraum 1945 bis 1957. Für diese Arbeit bedeutsam unterscheidet auch Riegel wieder auf der Grundlage von 85 Verurteilten nach § 333 a.F. zwischen zwei verschiedenen Tatypen, so der einen Gruppe von Taten, gekennzeichnet durch die Motive Furcht vor Strafe und Not, durch ein vorher nicht geplantes Vorgehen des Täters und geringen Wert der Bestechungsmittel, sowie der anderen Gruppe gewinnsüchtiger Taten, die im einzelnen vorausgeplant sind und deren Bestechungsmittel dem Wert der Amtshandlung entsprechend groß waren<sup>31)</sup>. Ansonsten verbleibt lediglich noch die Sekundäranalyse von Geerds 1961, die in zwar

---

28) a.A. insbesondere Fuhrmann, Berechtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts ..., S. 575.

29) vgl. Henkel, Die Bestechlichkeit von Ermessensbeamten, S. 511.

30) vgl. auch Schmitt, Die Bestechungstatbestände im Entwurf 1960, S. 429 f. zur Beweisproblematik innerhalb des § 332 a.F.

31) vgl. Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 34.

illustren, jedoch auch unsystematischen Beispielen den Unrechtsgehalt verschiedener Bestechungsfallbeispiele beleuchtet.

Diese dogmatische Abklärung fast aller rechtstheoretischen Problemkreise zu Beginn des vorletzten Jahrzehntes führte in der Folgezeit zu einer Versickerung des Interesses innerhalb des Rechtsbereiches der Bestechung. Auch die Reform 1975 vermochte trotz der Einführung eines Tatbestandes Vorteilsgewährung hieran nichts mehr zu ändern. So sind aus der neueren Zeit im wesentlichen nur Maiwald 1977 zu dem ab 1.1.1975 geltenden Recht und Wagner 1975 mit dem Versuch einer neuen Systematisierung aller Amtsdelikte zu nennen. Gegenwärtig wird allerdings wieder ein Interessenzuwachs im Zusammenhang mit Spenden an politische Parteien verzeichnet, wobei die Anwendung der §§ 331 ff. vornehmlich von der Bejahung der Amtswaltereigenschaft der betroffenen Parteimitglieder abhängig ist<sup>32)</sup>.

Betrachtet man die Bestechung als Forschungsgegenstand im deutschen Recht, so läßt sich zwar insgesamt eine reichhaltige, teilweise subtile Diskussion fast aller dogmatischen Problembereiche feststellen, gleichzeitig aber auch eine empfindliche Lücke innerhalb der Grundlagenforschung. So findet sich bislang keine einzige über ein deutsches Bundesland hinausreichende oder gar bundesweite Falluntersuchung zur Bestechung und überhaupt kein Fallmaterial zur neuen Vorschrift der Vorteilsgewährung. Die gestellte Aufgabe kann somit allein mittels einer Primäranalyse bewältigt werden.

:

---

32) vgl. E. Kaiser, Spenden an politische Parteien und strafbare Vorteilsannahme, S. 322.

### 1.1.2. "Korruption" als weltweites Problem

Dem Bedeutungsschwund der Bestechungsdelikte in der deutschen Wissenschaft und Forschung steht eine zunehmende Sensibilisierung für Korruption auf weltweiter Ebene gegenüber, nicht zuletzt ausgelöst durch internationale Skandale wie die "Lockheed-Affaire"<sup>33)</sup>. Allerdings entspricht der Begriff der Korruption regelmäßig nicht den Tatbeständen Bestechung oder Vorteilsgewährung im deutschen Recht und kann nur als Oberbegriff verstanden werden. Auch eine Vergleichbarkeit ist daher nur eingeschränkt möglich.

#### 1.1.2.1. "Korruption" in anderen Ländern

Als der hier maßgeblichste und am meisten Interesse beanspruchende ist der anglo-amerikanische Rechtskreis zu nennen. Unter dem Oberbegriff "Corruption" sind hier interessierend im wesentlichen vier verschiedene Rechtsbegriffe angesiedelt, durch die sich dieser aber nicht erschöpft<sup>34)</sup>. Unter "Bribery" wird die freiwillige Bestechung verstanden. Sie entspricht am ehesten der Bestechung des § 334. Dem steht "Extortion" oder Erpressung gegenüber, worunter die Fälle zu fassen sind, in denen, signalisiert durch den Amtswalter (im weitesten Sinn), die Nichtgewährung von Vorteilen dem Außenstehenden Nachteile erbringen würde, am meisten mit der Kombination von Strafvorschriften der Bestechlichkeit nach § 332 und der Erpressung nach § 253 vergleichbar. Mehr in den Bereich des § 12 UWG gehören die "Kickbacks" als Provisionsschmiergelder an Personen, die an kommerziellen Transaktionen beteiligt sind. Schließlich fallen unter "Corruption" auch politisch motivierte Zahlungen, "Political Payments" oder "Payoffs" genannt<sup>35)</sup>.

---

33) vgl. dazu den Schlußbericht der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe "Lockheed-Dokumente" vom 22.12.1977.

34) vgl. die Definitionen bei McCarthy, An Exploratory Study of Corruption in Corrections, S. 6 ff.

35) vgl. auch Fischer, Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr ..., S. 473 f.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Problem der Korruption im Laufe des letzten Jahrzehnts in weitem Umfang in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen<sup>36)</sup>. Begründet ist dies nicht allein durch die die Ära des Präsidenten Richard Nixon beendende Watergate-Affaire<sup>37)</sup>, sondern durch ständig neue Enthüllungen und Dokumentationen über Korruption in fast allen Bereichen der amerikanischen Gesellschaft<sup>38)</sup>.

Besondere Beachtung und Hervorhebung findet jedoch das Phänomen der Polizeikorruption. Die Häufung von derartigen Polizeiskandalen in mehreren amerikanischen Großstädten<sup>39)</sup> hat Polizeikorruption zu einer Sache von nationalem Belang erhoben, zumal einige Untersuchungskommissionen Zusammenhänge mit dem organisierten Verbrechen aufzeigen konnten<sup>40)</sup>. Die Ergebnisse dieser eingesetzten Untersuchungskommissionen malen ein erschreckendes Bild. Polizeikorruption hat auf zumeist organisierter Basis teilweise die Gestalt einer weitverbreiteten Erscheinung innerhalb fast aller Aufgabengebiete angenommen<sup>41)</sup>. Sie betrifft auch dienstvorgesetzte Beamte<sup>42)</sup>

---

36) vgl. Lyman/Fletcher/Gardiner, Prevention, Detection and Correction of Corruption in Local Government, S. 1.

37) vgl. statt vieler Bernstein/Woodward, Die Watergate-Affaire (All the President's Men).

38) vgl. die Sammlung von Berichten und Dokumenten verschiedener Autoren bei Gardiner/Olson, Theft of the City. Readings on Corruption in Urban America; für Fälle politischer Korruption: Benson, Political Corruption in America, der auf den Seiten 3 f. auch einen Überblick über öffentliche Korruption in anderen Staaten gibt; für Fälle von Richterbestechung: Ashman, The Finest Judges Money Can Buy. And Other Forms of Judicial Pollution; über Korruption im Bereich von Bodennutzung und Baurecht: Gardiner/Lyman, Decisions For Sale. Corruption and Reform in Land-Use and Building Regulation; für Korruption im Strafvollzug: McCarthy, An Exploratory Study of Corruption in Corrections.

39) vgl. Sherman, Controlling Police Corruption. The Effects of Reform Policies, S. 3 und S. 6.

40) vgl. Andenaes, Social and Economic Offenses ..., S. 178.

41) vgl. Knapp Commission, Report on Police Corruption, S. 1 ff. für die Stadt New York sowie Pennsylvania Crime Commission, Report on Police Corruption ..., S. 1 für die Stadt Philadelphia.

42) so Knapp Commission, Report on Police Corruption, S. 3.

und nimmt gelegentlich die Gestalt regelmäßiger weiterer Einnahmequellen an<sup>43)</sup>. Teilweise stießen die Untersuchungskommissionen auf offenen Widerstand seitens der Polizei<sup>44)</sup>. Besonders New York zählt nach amerikanischer Betrachtungsweise zu den Städten und Gemeinden, die für die Korruptheit ihrer Polizei geradezu bekannt sind<sup>45)</sup>. Gleichwohl war die Zahl derjenigen Polizisten, die ihre Polizeimacht aggressiv zu Zwecken persönlichen Gewinns mißbrauchten, eher gering. Der überwiegende Anteil konnte lediglich den Geldleistungen, welche die tägliche Polizeiarbeit mit sich brachte, nicht widerstehen<sup>46)</sup>. Aber selbst in einem für die Gesellschaft so wichtigen Bereich wie der Strafverfolgung ist Korruption nicht auf die Polizei und damit dessen unterste Ebene beschränkt, selbst Staatsanwälte und Richter sind an dem Korruptionsunwesen beteiligt<sup>47)</sup>. Insgesamt herrscht nach allem in der amerikanischen Literatur und wohl auch in der Öffentlichkeit die Ansicht vor, in beinahe allen Bereichen des Gemeinwesens ständig von Korruption umgeben zu sein<sup>48)</sup>.

Demgegenüber bieten die Skandinavischen Länder ein vollständig anderes Bild. Hier ist die Entgegennahme von Bestechungsgeldern durch Amtswalter oder Politiker praktisch unbekannt<sup>49)</sup>.

In den asiatischen Ländern findet die Korruption wiederum besondere Beachtung. So wirkten in Japan die Enthüllungen im Zusammenhang mit der Lockheed-Affaire auf weite Kreise der Politik, des Geschäftslebens und der Öffentlichkeit wie ein Schock<sup>50)</sup>. Für

---

43) vgl. Knapp Commission, Report on Police Corruption, S. 1.

44) vgl. Pennsylvania Crime Commission, Report on Police Corruption ..., S. 48.

45) vgl. Meyer, The Nature and Investigation of Police Offenses in the New York City Police Department, S. 2.

46) vgl. Knapp Commission, Report on Police Corruption, S. 4.

47) vgl. Bequai, White-Collar Crime: A 20th-Century Crisis, S. 42.

48) vgl. Bequai, White-Collar Crime: A 20th-Century Crisis, S. 41; Petro, Power Unlimited. The Corruption of Union Leadership, S. 144; Knapp Commission, Report on Police Corruption, S. 5.

49) vgl. Andenaes, Social and Economic Offenses ..., S. 178; für Finnland besonders: Leppä, Virkavastuu ja sen rikkominen; tilastoeselvitys virkarikoksista v. 1956-1970, S. 64 und S. 66.

50) vgl. Shibahara, Lockheed Payoff Scandal and Criminal Law in Japan, S. 145.

Indien stellt Pandeya in Industrie und Handel eine große Korruptionsanfälligkeit fest, die er unter den Oberbegriff "Soziale und Wirtschaftliche Verbrechen" faßt<sup>51)</sup>. Wie sehr Korruption speziell in den ostasiatischen Ländern verbreitet ist, zeigt auch die Einrichtung von Spezialbehörden im Kampf gegen die Korruption in einigen Ländern, so die Einsetzung eines "Specialized National Bureau of Investigation" in Malaysia und die Schaffung einer "Independent Commission against Corruption" in Hongkong 1974<sup>52)</sup>.

In den afrikanischen Entwicklungsländern wird die Korruption auch unter politischen Gesichtspunkten behandelt. Zu nennen sind hier die Arbeiten von Le Vine 1975 für Ghana und Gould 1980 für Zaire.

Die mannigfaltigen Aspekte der Korruption stellt primär für Österreich die Sammlung verschiedener Autorenbeiträge von Brünner dar. Das darin wiedergespiegelte Forschungsprojekt beschäftigte sich mit dem Phänomen Korruption insgesamt und untersuchte aus einem interdisziplinären Ansatz heraus politische, soziale, rechtliche, wirtschaftliche und individuelle Bedingungen, welche die Korruption allgemein fördern oder hemmen<sup>53)</sup>. In diesem Zusammenhang verdient schließlich noch die Untersuchung von Neugebauer in der Schweiz Hervorhebung, die sich bemüht, die wesentlichen ökonomischen Faktoren im Zusammenhang mit der Korruption aufzuzeigen<sup>54)</sup>.

---

51) vgl. Pandeya, Social and Economic Offences in India, S. 205 und S. 207 f.

52) vgl. Andenaes, Social and Economic Offenses ..., S. 180.

53) vgl. Brünner, Korruption und Kontrolle - eine Einleitung, S. 21.

54) vgl. Neugebauer, Grundzüge einer ökonomischen Theorie der Korruption, S. 3.

### 1.1.2.2. Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene

Neben der Korruptionsbekämpfung auf der Stufe einzelner Länder zeigen sich in jüngster Zeit deutliche Ansätze, diesem Phänomen auch auf internationaler Ebene entgegenzutreten. Dabei ist zu beachten, daß die meisten Strafrechtsordnungen die Bestechungen fremdländischer oder überstaatlicher Amtswalter nicht unter Strafe stellen<sup>55)</sup>. Lediglich das schwedische und das französische Recht lassen auch die Einbeziehung ausländischer Amtswalter als möglich erscheinen<sup>56)</sup>. Fremdländische und überstaatliche Amtswalter sind damit regelmäßig von der Rechtsordnung eines ausländischen Korruptionstäters ungedeckt dessen Taten ausgesetzt, was geradezu als Anreiz für Korruption angesehen werden kann. Als vorbildlich bei der Schließung dieser Rechtslücke stellt sich der anglo-amerikanische Rechtskreis dar. Nachdem sich in der amerikanischen Geschäftswelt offenbar der Eindruck durchgesetzt hatte, Geschäfte im Ausland seien ohne die Zahlung von Bestechungsgeldern nicht durchführbar<sup>57)</sup> und die Offenlegung unzulässiger Zahlungen im Ausland durch amerikanische Gesellschaften die Regierungen von Belgien, Holland, Honduras, Italien und Japan erschüttert hatte<sup>58)</sup>, ergriff der Gesetzgeber mit dem 1977 erlassenen "Foreign Corrupt Practices Act" federführend die Initiative. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen gegen die Korruption ("Antibribery") und dehnt die amerikanische Gerichtsbarkeit auf Handlungen aus, die nicht auf ihrem Territorium und vor allem nicht unbedingt durch ihre Staatsangehörigen begangen wurden<sup>59)</sup>. Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen in die

---

55) vgl. für Deutschland: Dreher/Tröndle 1981, Anm. 11 zu § 11; für Österreich und die §§ 304, 305, 307 i.V. mit § 74 IV des österreichischen Strafgesetzbuches: Uibopuu, Korruption im Spiegel der internationalen Praxis und des Völkerrechts, S. 288.

56) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 43.

57) vgl. Sobel, Introduction in: Corruption in Business, S. 1.

58) vgl. Greanias/Windsor, The Foreign Corrupt Practices Act, S. 1.

59) vgl. Uibopuu, Korruption im Spiegel ..., S. 294; sowie Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, Anhang 1, S. 179-186.

Volkswirtschaft der USA<sup>60)</sup>. Das "FCPA" wird in seiner kriminalpolitischen Notwendigkeit unterstrichen durch die von vornherein erhobenen kritischen Stimmen, welche für die Volkswirtschaft der USA große Schäden voraussagten, sofern derartige Finanzaktionen, wie durch das Gesetz geschehen, verboten werden<sup>61)</sup>.

Aber auch zwischenstaatliche Übereinkommen widmen sich in letzter Zeit zunehmend der Korruptionsbekämpfung. Artikel 50 der Wiener Konvention über das Recht völkerrechtlicher Verträge (WVK), ausgearbeitet durch die "International Law Commission" im Jahre 1969, betrifft auf völkerrechtlicher Ebene die Bestechung von Staatsfunktionären durch einen anderen Staat und leitet als Folge her, daß der Staat, dessen Vertragszustimmung unmittelbar oder mittelbar durch Bestechung eines seiner Vertreter herbeigeführt worden ist, geltend machen kann, seine Zustimmung sei wegen Bestechung ungültig<sup>62)</sup>.

Ferner haben sich inzwischen auch ein Unterausschuß und das Generalsekretariat der Vereinten Nationen des Themas Korruption angenommen<sup>63)</sup>. Die UNO-Resolution "betreffend Maßnahmen gegen korrupte Praktiken transnationaler und anderer Unternehmen, deren Mittelsmänner und anderer involvierter Personen" vom 15.12.1975 stellt den ersten weltweiten Versuch zur Bekämpfung der internationalen Korruption dar<sup>64)</sup>. Darüber hinaus befaßte sich eine Arbeitsgruppe, der auch die Bundesrepublik Deutschland angehörte, mit der Ausarbeitung eines Konventionsentwurfes "zur Verhinderung und Beseitigung rechtswidriger Zahlungen, in welcher Form auch immer, in Verbindung mit dem internationalen Geschäftsverkehr"<sup>65)</sup>.

---

60) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 44.

61) vgl. Uibopuu, Korruption im Spiegel ..., S. 292.

62) vgl. Uibopuu, Korruption im Spiegel ..., S. 290.

63) vgl. im einzelnen Fischer, Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr ..., S. 477 ff.

64) vgl. Fischer, Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr ..., S. 478 sowie die auf S. 485 f. wiedergegebenen Stellungnahmen verschiedener Staatengruppen.

65) vgl. Fischer, Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr ..., S. 480.

In diesem Zusammenhang ist auch der Bericht der "Commission on Ethical Practices" der Internationalen Handelskammer in Paris vom 29.11.1977 zu nennen über "Recommendations to Combat Extortion and Bribery in Business Transactions", wobei auch der festgestellte Druck der Bestechungsempfänger gegenüber Unternehmen zur Gewährung von Bestechungsgeldern ("Extortion") besonders hervorgehoben wird<sup>66)</sup>.

Schließlich sind hier noch die "Guidelines der OECD" (1976) zu erwähnen, die Bestechungsgelder von Unternehmen gegenüber Staatsbediensteten oder Inhabern öffentlicher Ämter ablehnen<sup>67)</sup>.

Damit zeigt sich deutlich, daß die Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene untrennbar mit dem Wirtschaftsrecht, insbesondere dem Geschäftsleben multinationaler Unternehmen, verknüpft ist.

### 1.2. Bestechungsdelikte als Wirtschaftsverbrechen

Unterhalb der internationalen Ebene der Korruption in Verknüpfung mit dem Wirtschaftsleben gibt es aus deutscher Sicht nur vereinzelte Ansätze, die Bestechungsdelikte auch als Wirtschaftsverbrechen zu sehen. Meist im Zusammenhang mit spektakulären Einzelfällen drang dieses Problem gelegentlich an die Oberfläche<sup>68)</sup>, ohne daß es gelang, verallgemeinerungsfähige Aussagen darüber zu treffen oder systematische Beobachtungen vorzunehmen. Hinzu kommt, daß über den Begriff der Wirtschaftskriminalität selbst noch keine Klarheit gewonnen werden konnte<sup>69)</sup>.

---

66) vgl. Fischer, Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr ..., S. 484.

67) vgl. die Übersetzung der Richtlinien für multinationale Unternehmen Nr. VIII 7 bei Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 33 Anm. 80.

68) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 15 f.; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 25 und die dort genannten Einzelfälle; ebenso Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 695 f.

69) vgl. die zahlreichen Definitionsversuche bei Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 22 ff.

1.2.1. Die Regelung des § 74c I Nr. 6 GVG

In dieser Bestimmung ist der deutsche Gesetzgeber allen dogmatischen Überlegungen und jeder empirischen Grundlagenforschung vorangeeilt. Ab 1.1.1975 fügte er die neugestalteten §§ 333 und 334 dem § 74c I Nr. 6 GVG ein, der dann folgenden Wortlaut erhielt (auszugsweise):

*Absatz I: Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, in denen bei Straftaten*

...  
*6. ... der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,*

*die große Strafammer zuständig ist.*

*(wird fortgesetzt)*

*Absatz II und Absatz III: (ohne Relevanz)*

Durch Artikel 2 Nr. 7 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 wurde § 74c GVG derart umgestaltet, daß die Wirtschaftsstrafammer zu einem Spruchkörper mit gesetzlicher Zuständigkeitskonzentration erhoben wurde<sup>70)</sup>, mithin die in § 74c I Nr. 1-6 GVG genannten Straftaten vor ihr angeklagt werden müssen. § 74c GVG erhielt folgenden Wortlaut (auszugsweise):

*Absatz I: Für Straftaten ...*

...  
*6. ... der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, ist, soweit nach § 74 I als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 III für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine große Strafammer als Wirtschaftsstrafammer zuständig.*

*Absatz II-IV: (ohne Relevanz)*

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber mit § 74c GVG eine Legaldefinition für Wirtschaftskriminalität geschaffen hat<sup>71)</sup>, ein Umschreiben der Wirtschaftskriminalität mit dem Begriff

---

70) vgl. Löwe-Rosenberg (Schäfer), 6. Band, Rdnr. 1 zu § 74c GVG.

71) behandelnd Kürzinger, Kriminologie, S. 297 f., verneinend Aprill/Poerting, Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention ..., S. 13 Anm. 2.

des "Erfordernisses besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens" in § 74c I Nr. 6 GVG bringt jedenfalls keinen nennenswerten Gewinn an Trennschärfe mit sich. Man kann § 74c GVG damit zwar als einen gerichtsverfassungsrechtlichen Beitrag zur Lösung des Problems einer schärferen und zweckmäßigeren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auffassen<sup>72)</sup>, diese Bestimmung sagt sachlich aber nichts aus, was Wirtschaftskriminalität denn nun eigentlich ist<sup>73)</sup>. Fest steht jedoch, daß der Gesetzgeber, durch diese Vorschrift dokumentiert, die Delikte Vorteilsgewährung und Bestechung teilweise als Wirtschaftskriminalität versteht.

### 1.3. Ausgangsebene der Darstellung

Zieht man die bislang gewonnenen Ergebnisse zu einer Ausgangsebene zusammen, so ergeben sich für diese die folgenden Bestandteile:

Die Bestechungsdelikte in Deutschland kennen sowohl eine Strafbarkeit hinsichtlich Belohnungen pflichtwidriger Diensthandlungen (Bestechung) als auch - als Auffangfunktion bei bestehenden Beweisschwierigkeiten und weitaus eingeschränkter als bei pflichtwidrigen Diensthandlungen - eine solche hinsichtlich Belohnungen für pflichtgemäße Diensthandlungen (Vorteilsgewährung).

Die deutsche Rechtslehre hat die Bestechungsdelikte in weitem Umfang dogmatisch durchdrungen und ausdiskutiert. Abgesehen von wenigen regional stark beschränkten Arbeiten findet sich jedoch keine empirische Untersuchung über die tatsächlichen Erscheinungs-

---

72) so Löwe-Rosenberg (Schäfer), 5. Band, Rdnr. 1 zu § 74c GVG.

73) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 36; Aprill/Poerting, Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention ..., S. 13 Anm. 2; ähnlich Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 49, der die Richtigkeit der Begriffsbildung des § 74c I Nr. 6 GVG anzweifelt; unklar Kleinknecht/Meyer, StPO, Rdnr. 5 zu § 74c GVG, welche die besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens mit Verfahrensweisen umschreiben, die nur besonderen Wirtschaftskreisen eigen bzw. geläufig sind.

formen dieser Delikte auf länderübergreifender oder gar bundesweiter Ebene.

Über das, was unter Wirtschaftskriminalität zu verstehen ist, hat sich bislang keine einheitliche Auffassung durchzusetzen vermocht. Der Gesetzgeber hat trotz dieser bestehenden Unklarheiten in beiden Richtungen in § 74c I Nr. 6 GVG einen Zusammenhang zwischen Vorteilsgewährung, Bestechung und Wirtschaftskriminalität hergestellt, ohne ihn allerdings begrifflich ausgestalten zu können. Er hat aber damit eine seiner Ansicht nach bestehende Verknüpfung dokumentiert.

Erörterungen eines derartigen Zusammenhanges innerhalb der deutschen Rechtsdiskussion beruhen zumeist auf spektakulären Einzelfällen und ermöglichen nicht die Gewinnung verallgemeinerungsfähiger Kriterien.

Auf internationaler Ebene wird in letzter Zeit zunehmend ein Zusammenhang zwischen allgemeiner Korruption und Straftaten, begangen durch multinationale Unternehmen, erörtert und bekämpft. Gleichzeitig ist der Korruption weltweit innerhalb der einzelnen Länder der Kampf verstärkt angesagt worden.

Für den deutschen Rechtskreis offenbart sich damit eine deutliche Lücke, die zwischen den dogmatischen Erkenntnissen über die Bestechungsdelikte und dem Auftreten der Korruption als (Wirtschafts-)Kriminalität im internationalen Bereich, ausgeübt seitens multinationaler Unternehmen, klafft. Vor allem fehlen gesicherte Kenntnisse über die Erscheinungsformen der Bestechung und Vorteilsgewährung in Verbindung mit Wirtschaftsverbrechen im nationalen Bereich. Es ist die Hauptaufgabe dieser Arbeit, diese Lücke zu schließen. Sie untersucht auf der Grundlage einer bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten, in der sich abgeschlossene wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsverfahren deutscher Staatsanwaltschaften widerspiegeln, und einer Vergleichsgruppe von außerhalb dieser Erfassung angesiedelten Verfahren, welche Fälle

von Vorteilsgewährung oder Bestechung die Staatsanwaltschaften als Wirtschaftsdelikte angesehen haben, und bemüht sich, konkrete Unterscheidungsmerkmale zu Nichtwirtschaftsstrafataten zu erarbeiten, anhand derer Prognoseentscheidungen für die Zuordnung vorgenommen werden können. Sie wird darüber hinaus § 74c I Nr. 6 GVG im Auge behalten und sich um eine konkretisierende Umschreibung des "Erfordernisses besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens" bemühen. Gleichzeitig wird sie erstmals bundesweites Datenmaterial über das Erscheinungsbild von Vorteilsgewährung und Bestechung ausbreiten.

#### 1.4. Gang der Darstellung

Kapitel 2-4 dienen der Gewinnung von Arbeitshypothesen für die empirische Untersuchung. So erarbeitet Kapitel 2 anhand von Einzelfragen der Bestechungsdelikte Gesichtspunkte, denen im Bereich des Wirtschaftslebens eventuell besondere Bedeutung zukommen kann, und stellt den Umfang und die Bewegung der Bestechungsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland dar. Kapitel 3 widmet sich festgestellten Zusammenhängen von Bestechungsdelikten und Wirtschaftskriminalität auf nationaler Ebene. Kapitel 4 unternimmt einen Rückgriff auf das Feld allgemeiner Erörterungen zur Wirtschaftskriminalität. Nach der zusammenfassenden Darstellung aller gefundenen Arbeitshypothesen und deren Umsetzung in empirische Fragestellungen in Kapitel 5 schildert Kapitel 6 die Datengrundlage und die gewählte Vorgehensweise. Kapitel 7 rundet diesen Bereich durch eine Erläuterung der Darstellung ab. Kapitel 8 bis 15 präsentieren die Untersuchungsergebnisse in vergleichender Gegenüberstellung von Verfahren der bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten und der Vergleichsgruppe. Dabei sind die ersten vier Kapitel jeweils den Beschuldigten und ihren Persönlichkeitsdimensionen, dem Profil der Deliktsoffer, dem "modus operandi" der Beschuldigten und den äußeren Umständen des Strafverfahrens zugeordnet. Ergänzt wird dieser Bereich durch eine vertiefende multivariate Analyse, die in Kapitel 12 wiedergegeben wird. Die Kapitel 14 und 15 befassen sich

mit der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften und der gerichtlichen Erledigung der angeklagten Straftaten. In Kapitel 13 soll das Datenmaterial durch eine Phänomenologie beider Gruppen an Transparenz gewinnen. Das Schlußkapitel 16 befaßt sich neben einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit rechtspolitischen Folgerungen, die einerseits Blickrichtung auf Wirtschaftskriminalität allgemein, andererseits auf § 74c I Nr. 6 GVG im besonderen, innehaben.

## 2. Kapitel: Strafrechtsdogmatische Analysen und Häufigkeitsuntersuchungen zu den Delikten Vorteilsgewährung und Bestechung

### 2.1. Die Rechtsgutsproblematik

Vor der Gesetzesnovelle im Jahr 1975 war das Rechtsgut der Bestechungsdelikte (§§ 331-333 a.F.) lebhaft umstritten. Die beiden wesentlichen einander gegenüberstehenden Meinungen sahen hierin entweder den Schutz vor der Verfälschung des Staatswillens oder aber den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Richtigkeit staatlichen Handelns und dadurch mittelbar den Schutz der Staatsverwaltung vor einer Gefährdung ihrer Autorität<sup>74)</sup>. Die letztere Ansicht konnte als herrschend bezeichnet werden und ist auch von der Rechtsprechung geteilt worden<sup>75)</sup>. Weitere Auffassungen erblickten das geschützte Rechtsgut in der dem Staat geschuldeten Dienstpflicht oder in der Unentgeltlichkeit bzw. Unkäuflichkeit der Amtshandlung<sup>76)</sup>. Einen vollständig anderen Weg ging Wagner, der

---

74) vgl. den Überblick über den Streitstand bei Blei, Strafrecht II. Besonderer Teil, S. 454; bei Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 3 zu § 331; im Systematischen Kommentar (Rudolphi) Rdnr. 3 zu § 331.

75) vgl. BGHSt 15, 352 (354) und BGHSt 15, 88 (96 f.).

76) vgl. die Nachweise bei Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 43 f.

in dem Tatbestand des § 331 a.F. (einfache Bestechlichkeit) einen Verstoß gegen die Ordnung des staatlichen Gebühren- und Abgabewesens und in § 332 a.F. (schwere Bestechlichkeit) einen Sammeltatbestand für alle staatlichen Güter erblickte<sup>77)</sup>, ein Gedanke, der auch auf die komplementären Strafvorschriften der Außenstehenden (§§ 333 a.F., 333 n.F., 334 n.F.) übertragbar erscheint<sup>78)</sup>.

Die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1973 konnte sich zu einer abschließenden Entscheidung der Rechtsgutsbestimmung nicht durchringen<sup>79)</sup>. Danach sollten die neuzuschaffenden §§ 331 bis 334 die Käuflichkeit von Diensthandlungen und insbesondere eine Verfälschung des Staatswillens verhindern, ohne daß dieser Unrechtsgehalt der genannten Delikte Ausschließlichkeit zu beanspruchen hatte. So ist die Literatur auch nach der Reform 1975 in der Rechtsgutsbestimmung kontrovers geblieben<sup>80)</sup>.

Parallel zu allen Versuchen einer einseitigen Schutzzweckbestimmung der §§ 331 ff. gewann die Ansicht an Boden, die keine isolierte Rechtsgutsbestimmung für ausreichend hielt<sup>81)</sup>. Danach liegt den Tatbeständen der §§ 331-334 ein komplexes Rechtsgut zugrunde, das im Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverkäuflichkeit von dienstlichen Handlungen und in der Sachlichkeit der Entscheidungen der Amtswalter gesehen werden kann<sup>82)</sup>. Nach diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, daß die Verfälschung des Staatswillens verhütet, die Lauterkeit der Amtsausübung gewährleistet und die Autorität staatlichen Handelns nicht erschüttert wird<sup>83)</sup>.

77) vgl. Wagner, Amtsverbrechen, S. 271 und S. 277.

78) vgl. die Gleichstellungen bei Maurach/Schroeder, Strafrecht Besonderer Teil, S. 202.

79) vgl. Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, S. 269.

80) vgl. Maurach/Schroeder, Strafrecht Besonderer Teil, S. 202 einerseits und Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 5 zu § 331 andererseits.

81) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 46; Blei, Strafrecht II. Besonderer Teil, S. 455; zustimmend auch Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 4 zu § 331.

82) vgl. Lackner, Anm. 1 zu § 331.

83) vgl. Lackner, Anm. 1 zu § 331; vergleichbar auch Systemati-

Die Annahme eines komplexen Rechtsgutes der Bestechungstatbestände gibt Raum für eine weitere Differenzierung der verknüpften Rechtsgüter "Verfälschung des Staatswillens" und "Vertrauen der Allgemeinheit". Sie geht letztlich auf Binding zurück, der bereits die Möglichkeit angedeutet hat, dogmatische Überlegungen zu den Amtsverbrechen in enger Verbindung zu sehen mit dem jeweiligen Inhalt des Amtes<sup>84)</sup>, und sie betrifft von Vorteilsgewährung und Bestechung primär letztere (mit Ausnahme der Beweisproblematik), denn nur hier offenbart sich durch das Merkmal der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung ein Verletzungsindikator für weitere Güter. Dabei beziehen sich die folgenden Überlegungen in gleicher Weise auf den Amtswalter innerhalb von § 332 wie auch auf den Extraneus innerhalb des § 334 als Komplementärvorschrift<sup>85)</sup>.

Der Staatswille, den sicherzustellen § 334 (auch) im Auge hat, hängt davon ab, in welcher konkreten Funktion der Amtswalter angegriffen wurde oder werden soll. Es ist danach zu fragen, welches staatliche Interesse der jeweilige Amtswalter zu wahren hat innerhalb seiner Amtstätigkeit, die durch die Bestechung gemäß § 334 rechtswidrigen Einflüssen ausgesetzt ist oder werden soll.

Abgesehen von der hier belanglos bleibenden und auch im folgenden vernachlässigten Bestechung (und Vorteilsgewährung) von Richtern oder Schiedsrichtern ist damit der weitgefächerte Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung angesprochen. Dieser läßt sich grob unterteilen in die Ordnungs- bzw. Eingriffsverwaltung mit den Unterbereichen Überwachungsverwaltung (staatliches Aufgabeninteresse und damit konkretes Rechtsgut innerhalb der §§ 332 und 334 ist

-----  
Fortsetzung FN 83, S. 24

scher Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 4 zu § 331, der als Schutzgut der Bestechungstatbestände die Institution der staatlichen Verwaltung sowohl in ihren inneren wie auch in ihren äußeren Funktionsbedingungen erblickt.

84) vgl. Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, S. 403.

85) vgl. statt vieler Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 1 zu § 334.

die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung), Raumordnungsverwaltung (zweckmäßige Bodennutzung als Aufgabeninteresse) und beschränkende Wirtschaftsverwaltung (Herstellung und Wahrung angemessener Wettbewerbsbedingungen), daneben steht die Leistungsverwaltung mit den Unterbereichen Vorsorgeverwaltung (Bereitstellen notwendiger Einrichtungen des Gemeinwesens), Sozialverwaltung (Vorkehrungen zur Existenzsicherung ihrer Mitglieder) und Förderungsverwaltung (Maßnahmen zur Strukturverbesserung einzelner Lebensbereiche), an dritter Stelle ist die Abgabenverwaltung zu nennen (Geldmittel für das Gemeinwesen) und schließlich folgt die Bedarfsverwaltung (Mittelbereitstellung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben)<sup>86)</sup>.

Ein Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität scheint in den Bereichen möglich zu sein, in denen Interessen wirtschaftlicher Art mit den einzelnen Verwaltungsbereichen zusammentreffen. Vordergrundig sind hierbei drei Berührungspunkte:

Zu denken ist an ein Zusammentreffen entgegenstehender wirtschaftlicher Interessen mit der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung. Derartige Berührungszonen könnten sich manifestieren durch das Auftreten von Straftaten, die hauptsächlich auch im Regelungsbereich des § 74c I Nr. 1-4 GVG (unter Ausklammerung der dort genannten Steuerdelikte) aufgeführt sind. Hier sind vornehmlich Straftaten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Kreditwesengesetz sowie dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht zu nennen.

Möglich ist aber auch ein Zusammentreffen von beiderseitigen Vermögensinteressen innerhalb bestehender Leistungsbeziehungen eines Wirtschaftssubjekts mit der öffentlichen Hand. Der Staat kann in vielen Bereichen insbesondere auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge<sup>87)</sup>

86) vgl. die hier zugrundegelegte Einteilung bei Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 18 f.

87) vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts Band I, S. 196 f.

auch in Formen des Privatrechts auftreten<sup>88)</sup> und dabei gewöhnliche Leistungsbeziehungen mit Privatrechtssubjekten anknüpfen<sup>89)</sup>. Er ist in diesem Zusammenhang zum mächtigsten Wirtschaftsfaktor geworden und hat gegenwärtig immer mehr Funktionen innerhalb des Gemeinwesens übernommen, so daß der einzelne Bürger zunehmend auf ihn angewiesen ist<sup>90)</sup>. Derartige Leistungsbeziehungen sind vor allem im Bereich der Vorsorgeverwaltung<sup>91)</sup>, Förderungsverwaltung und Bedarfsverwaltung naheliegend. Da es innerhalb dieser Leistungsbeziehungen regelmäßig zu vermögensrechtlichen Verschiebungen zwischen Privatsubjekten und dem Staat kommen wird und dadurch wirtschaftliche Positionen angesprochen sind, könnte sich Wirtschaftskriminalität durch eine Einkleidung von Bestechung oder Vorteilsgewährung in Vermögensstraftaten (besonders Betrug und Untreue) kennzeichnen.

Schließlich ist hier noch der Bereich des Abgabewesens erwähnenswert. Durch die Erhebung von Abgaben werden ebenfalls in zweifacher Hinsicht Wirtschaftsgüter angesprochen. So ist das private Wirtschaftssubjekt daran interessiert, seine Abgaben möglichst niedrig zu halten, während der Staat auf die maximale Ausschöpfung dieser Einnahmequelle bedacht sein wird. Ein Zusammenhang mit Wirtschaftsstraftaten könnte sich im Auftreten von Steuerdelikten manifestieren.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich die erste Arbeitshypothese. Danach könnten Bestechung und aufgrund der aufgezeigten Beweisauffangfunktion sowie der tatbestandlichen Nähe eventuell auch Vorteilsgewährung dann als Wirtschaftsdelikte aufgefaßt werden, wenn dem Beschuldigten gleichzeitig Vermögensdelikte (Betrug und Untreue) oder Steuerdelikte oder sonstige Delikte gegen beschränkende Wirtschaftsmaßnahmen (§ 74c I Nr. 1-4 GVG) angelastet werden.

-----  
88) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 20.

89) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 105.

90) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 8.

91) vgl. auch BGHSt 12, 89 (90).

Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsgemäßheit der Amtsführung kann sich in den einzelnen Bestechungsfällen sehr unterschiedlich konkretisieren. Während zum Beispiel die Strafverfolgung von Trunkenheitsfahrten nur von einem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit begleitet wird, verdichtet sich dieses im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen zur öffentlichen Hand gelegentlich auf ein konkretes wirtschaftliches Interesse einzelner Individuen. Der Staat ist nämlich in seiner modernen Ausprägung selbst zu einem der größten Unternehmer geworden<sup>92)</sup>. Er vergibt in großem Umfang Aufträge an private Unternehmer<sup>93)</sup>, diese werden an der Beteiligung an derartigen Aufträgen vor allem in konjunkturell schlechten Zeiten ein erhebliches wirtschaftliches Interesse besitzen. Damit verdichtet sich im Bereich der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand das Vertrauen der Allgemeinheit in eine gesetzmäßige Amtsführung zu einem konkreten wirtschaftlichen Vertrauen und Interesse auf seiten aller Bewerber an einer Ordnungsgemäßheit der Vergabedurchführung. Dieses, Vertrauen ist ganz besonders darauf ausgerichtet, im Rahmen der Auftragsvergabe nicht ungerechtfertigt benachteiligt zu werden. Die Konkurrenten besitzen auch hier grundsätzlich einen Anspruch auf Gleichbehandlung und dürfen davon ausgehen, daß innerhalb der Vergabe nur sachgemäße Gesichtspunkte berücksichtigt werden<sup>94)</sup>. Setzt der Beschuldigte Bestechung oder Vorteilsgewährung ein, um sich dadurch Vorsprünge vor der Konkurrenz zu verschaffen, so könnte der Bereich der Wirtschaftskriminalität angesprochen sein (Arbeitshypothese).

---

92) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 8.

93) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 15; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 25; Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 729.

94) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 106 f.

## 2.2. Die Amtswalterseite

### 2.2.1. Mögliche Angriffsobjekte der Bestechung oder Vorteilsgewährung

Die Betrachtung der Aufgabenbereiche öffentlicher Verwaltung hat gezeigt, daß hier oftmals auch privatrechtliche Handlungsformen gewählt werden können. Gleichzeitig wurde vermutet, daß Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privaten aufgrund beiderseits eingebrachter Vermögensinteressen besondere Nähe zur Wirtschaftskriminalität aufweisen könnten. Bevor hieraus abgeleitet werden kann, Wirtschaftskriminalität kennzeichne sich auch - verbunden mit dem Vorliegen von Leistungsverhältnissen - durch die Verletzung von Amtswaltern, die besondere (Vermögens-)Treuepflichten zu besorgen haben, ist zunächst zu prüfen, welche Amtswalter überhaupt innerhalb dieses "fiskalischen Tätigkeitsbereiches" durch die §§ 333 f. angegriffen werden können.

Von der Form des Verwaltungshandelns her lassen sich grundsätzlich drei Bereiche unterscheiden: das öffentlich-rechtliche (hoheitliche) Tätigwerden, die Benutzung privatrechtlicher Formen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als sogenanntes Verwaltungsprivatrecht und das Auftreten der Verwaltung innerhalb des wettbewerblichen Wirtschafts- und Erwerbslebens zur Erhaltung, Vermehrung oder Veräußerung des Verwaltungsvermögens (auch fiskalisches Handeln im engeren Sinn)<sup>95)</sup>. Die beiden letztgenannten Tätigkeitsbereiche lassen sich auch unter fiskalischem Handeln im weiteren Sinn zusammenfassen<sup>96)</sup>.

Hinsichtlich der Amtswalter unterscheidet das Gesetz in seiner aktuellen Fassung in § 333 und § 334 zwischen Amtsträgern, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und Soldaten der Bundeswehr. Demgegenüber erwähnte § 333 a.F. lediglich Beamte und Mit-

---

95) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 106 und S. 108.

96) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 105.

glieder der bewaffneten Macht. Den Begriff des Beamten umschrieb § 359 a.F. folgendermaßen:

*Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ferner Notare, nicht aber Anwälte.*

Die Begriffe "Amtsträger" und "für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete" umreißt § 11 nunmehr mit folgendem Wortlaut (auszugsweise):

Absatz I: *Im Sinne dieses Gesetzes ist*

...

2. *Amtsträger:*

*wer nach deutschem Recht*

*a) Beamter oder Richter ist,*

*b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder*

*c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.*

...

4. *für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:*

*wer, ohne Amtsträger zu sein,*

*a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder*

*b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,*

*beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.*

...

Die Definitionen des Gesetzgebers innerhalb von § 11 haben weitgehend die materiellen Grundsätze des Beamtenbegriffs in § 359 a.F. unberührt gelassen<sup>97)</sup>.

Der Amtsträgerbegriff des § 11 I Nr. 2 hat den Beamtenbegriff des § 359 a.F. ersetzt, während die sonstigen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten des § 11 I Nr. 4 annähernd den durch die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen erfaßten Adressaten entsprechen<sup>98)</sup>. Damit ergeben sich mit

97) vgl. Schönke/Schröder (Eser) 1980, Rdnr. 15 zu § 11; Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, S. 208 ff., der im Bereich der §§ 331 ff. im wesentlichen unverändert auch Gesetz geworden ist.

98) vgl. Schönke-Schröder (Eser) 1980, Rdnr. 16 zu § 11.

nur kleineren Modifizierungen durch das ab 1.1.1975 geltende Recht folgende Amtswalterbereiche:

Der Beamtenbegriff in § 11 I Nr. 2a entspricht dem Teil der Beamtenumschreibung in § 359 a.F., der die Beamten im staatsrechtlichen Sinn vor Augen hatte<sup>99)</sup> und ist rein formaler Natur. Entscheidend für ihn ist die Begründung eines förmlichen Beamtenverhältnisses, das für den Beamten eine Pflicht zu Dienst und Treue, für den Staat eine Schutz- und Unterhaltungspflicht begründet<sup>100)</sup>. Bei diesem Beamten (nach aktuellem Sprachgebrauch) ist es für die Anwendung der §§ 333 f. (bzw. des § 333 a.F.) völlig gleichgültig, welcher Modalität des Verwaltungshandelns er sich bedient (hoheitlich, verwaltungsprivatrechtlich, fiskalisch im engeren Sinn). Unabhängig von der Art der ihm obliegenden Dienstgeschäfte, seinem Tätigkeitsbereich innerhalb der staatlichen Verwaltung und der Bedeutung seiner konkreten Diensthandlung ist er immer taugliches Angriffsobjekt für die Tatbestandsverwirklichung der §§ 333 f., eingeschränkt nur insofern, als es sich im konkreten Fall nicht um Dienste handeln darf, die vollständig außerhalb des Aufgabebereichs seiner Anstellungsbehörde liegen<sup>101)</sup>. Auf diese Weise wird ein Minimum an Staatsbezogenheit der Tätigkeit auch beim staatsrechtlichen Beamtenbegriff (Beamter im Sinn von § 11 I Nr. 2a) gewahrt<sup>102)</sup>.

-----  
99) vgl. Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 4 zu § 359 a.F.; für den neuen Rechtszustand besonders Schönke-Schröder (Eser) 1980, Rdnr. 18 zu § 11.

100) vgl. statt vieler Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 12 zu § 11.

101) vgl. für den Rechtszustand vor dem 1.1.1975: Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 4 zu § 359 a.F.; zustimmend Wagner, Amtsverbrechen, S. 111 und weitergehend auf S. 135 f., indem er auch Beamte im staatsrechtlichen Sinn dann aus dem Kreis der Amtsdelikte (und damit auch aus § 333 a.F.) herausnehmen möchte, wenn diese in privatrechtlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand tätig sind, ein Gedanke, der ohne Resonanz geblieben ist; für die aktuelle Rechtslage: Leipziger Kommentar (Tröndle), Rdnr. 19 zu § 11.

102) vgl. Schröder, Der strafrechtliche Beamtenbegriff in der Entwicklung ..., S. 75 f.

Die Umschreibung sonstiger Amtsträger in § 11 I Nr. 2b und Nr. 2c führt den zu § 359 a.F. entwickelten strafrechtlichen Beamtenbegriff fort, der über die staatsrechtliche Ableitung hinausgeht. § 11 I Nr. 2b betrifft hierbei vorwiegend Personen, denen ein hoheitlicher Geschäftskreis im Bereich der vollziehenden Gewalt übertragen wurde, ohne daß sie beamtenrechtlich organisiert sind<sup>103</sup>). Da diese Nichtorganisation weitgehend den einzigen Unterschied zum Beamten nach § 11 I Nr. 2a darstellt<sup>104</sup>), werden diese Personen den gleichen Grundsätzen folgen wie die staatsrechtlichen Beamten. Besondere Beachtung erfordert jedoch wieder der durch § 11 I Nr. 2c angesprochene Adressatenkreis:

Für den alten Beamtenbegriff im (rein) strafrechtlichen Sinn (§ 359 a.F.) hatte die Rechtsprechung eine extensive Formel entwickelt<sup>105</sup>), der sich das Schrifttum ganz überwiegend anschloß<sup>106</sup>). Danach sind Beamte im strafrechtlichen Sinn alle Personen, die von einer nach öffentlichem Recht zuständigen Stelle zu Dienstverrichtungen berufen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Kontrovers war jedoch die Frage, welche Arten des Tätigwerdens unter diesen Beamtenbegriff fielen. Unstreitig war dies jede hoheitliche Tätigkeit derart, daß der "Beamte" dem Bürger in übergeordneter Stellung gegenübertrat<sup>107</sup>). Umstritten war aber der Bereich des Handelns unter der Wahl privatrechtlicher Formen. Erschwerend kam in diesem Problembereich hinzu, daß oftmals eine Unterscheidung dieses fiskalischen Handelns im weiteren Sinn in Verwaltungsprivatrecht und fiskalisches Handeln im engeren Sinn nicht vorgenommen wurde. Schließlich ist teilweise - verursacht durch die Rechtsprechung<sup>108</sup>) - an die Stelle des Verwaltungsprivatrechts der Begriff der Daseinsvorsorge getreten, obwohl auch hier

-----  
103) vgl. Schönke-Schröder (Eser) 1980, Rdnr. 21 zu § 11.

104) ähnlich Lackner, Anm. 3b zu § 11.

105) vgl. statt vieler: BGH in NJW 1952, 191.

106) vgl. Schröder, Der strafrechtliche Beamtenbegriff in der Entwicklung ..., S. 76; Überblick bei Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 6 zu § 359 a.F.

107) vgl. Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 7 zu § 359 a.F.

108) vgl. BGHSt 12, 89 (90).

hoheitliches Auftreten der Verwaltung möglich ist<sup>109)</sup>. Jedenfalls sah die überwiegende Meinung auch solche "Beamte" als taugliche Bezugspersonen der Bestechung gemäß § 333 a.F. an, die (im Bereich des Verwaltungsprivatrechts) Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen hatten, nicht jedoch solche, die in erwerbswirtschaftlichen oder rein wettbewerblichen Tätigkeitsgebieten ihren Diensten nachgingen<sup>110)</sup>. Die Gegenmeinung wollte weitergehend von der Strafbarkeit des § 333 a.F. Angriffe auf solche "Beamte" ausnehmen, die Funktionen ausüben, welche vorzunehmen nicht ausschließlich dem Staat zukommen<sup>111)</sup>, dadurch begründet, daß sich der Staat hier bei der Wahl privatrechtlicher Handlungsformen mit jedermann gleichgestellt auf die Privatebene begeben<sup>112)</sup>, womit den Bindungen der öffentlichen Verwaltung auch im Bereich des Verwaltungsprivatrechtes<sup>113)</sup> allerdings nicht ganz Rechnung getragen wurde.

Mit der Ersetzung des Beamtenbegriffs im (rein) strafrechtlichen Sinn durch die Legaldefinition des § 11 I Nr. 2c (und Nr. 2b) hat der Gesetzgeber alle Handlungsformen der dort Genannten dem Strafrechtsschutz der §§ 333 f. unterstellen wollen<sup>114)</sup>. Dennoch ist die Einbeziehung von Personen, die innerhalb des fiskalischen Bereiches im engeren Sinn (Wettbewerbs- und Erwerbswirtschaft durch die öffentliche Hand) tätig sind, weiterhin umstritten<sup>115)</sup>. Man wird

---

109) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 370; kritisch auch Wagner, Amtsverbrechen, S. 133.

110) vgl. Dreher 1974, Anm. 1 A b aa zu § 359 a.F.; Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 8 zu § 359 a.F., der einengend zur Daseinsvorsorge noch ihren monopolartigen Charakter verlangte; BGHSt 12, 89 (90).

111) vgl. Wiedemann, Unanwendbarkeit des § 359 StGB auf Angestellte ..., S. 853.

112) vgl. Wiedemann, Unanwendbarkeit des § 359 StGB auf Angestellte ..., S. 853.

113) vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, S. 108 ff.

114) vgl. den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, S. 209

115) für eine grundsätzliche Einbeziehung: Leipziger Kommentar (Tröndle), Rdnr. 25 zu § 11, mit dem beachtlichen Argument, daß sich angesichts des zunehmenden Umfangs der staatlichen Daseinsvorsorge staatliche Tätigkeiten, die selbst am Wettbewerb mit der Privatwirtschaft mitbeteiligt sind, von solchen

insgesamt jedoch die grundsätzliche Einbeziehung des gesamten fiskalischen Bereiches im weiteren Sinn in § 11 I Nr. 2c als herrschende Meinung ansehen können.

In den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten des § 11 I Nr. 4 findet sich wie gesehen der Personenkreis wieder, der bis zum 31.12.1974 durch die (in dieser Arbeit außer Betracht bleibende) Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen erfaßt wurde. Mit dieser Einbeziehung in die Amtswalterkreise soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben in steigendem Maß auf die Einschaltung nichtstaatlicher Organisationen und die Dienste von Angestellten und Arbeitern angewiesen ist, die nach Stellung und Funktion zwar keine Amtsträger sind, eventuell jedoch in gleicher Weise Einblick und Einfluß auf Verwaltungshandeln haben wie jene<sup>116)</sup>. Durch den jeweils mittelbar hergestellten Bezug zu Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dürfte auch hier die innerhalb von § 11 I Nr. 2c aufgeworfene Streitfrage zu der erforderlichen Art des Verwaltungshandelns mit wohl entsprechenden Standpunkten aktuell sein<sup>117)</sup> und auch innerhalb des Verpflichtungsgesetzes Bedeutung gewinnen.

-----  
Fortsetzung FN 115, S. 33

mit reinem Bezug zu einer öffentlichen Aufgabe kaum noch abschichten lassen; Schönke-Schröder (Eser) 1980, Rdnr. 23 zu § 11, allerdings unter der wohl leerlaufenden Beschränkung, daß der fraglichen Betätigung nicht jede öffentliche Zielsetzung fehlt, derartige Tätigkeiten werden kaum denkbar sein (vgl. auch Wagner, Amtsverbrechen, S. 131 für das bereits an der bloßen Gewinnerzielung seitens rein fiskalischer Unternehmen (im engeren Sinn) bestehende öffentliche Interesse); Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 22 zu § 11, wobei allerdings ebenfalls einschränkend eine eigenständige sachliche Aufgabenwahrnehmung gefordert wird; ebenso Lackner, Anm. 3c dd zu § 11; gegen eine derartige Einbeziehung Systematischer Kommentar (Samson), Rdnr. 15 zu § 11; ebenso wohl auch das Oberlandesgericht Hamm in NJW 1981, 695 (696), da das Gericht hier zwischen Aufgaben der Daseinsvorsorge und rein erwerbswirtschaftlich-fiskalischer Orientierung unterscheidet.

116) vgl. Schönke-Schröder (Eser) 1980, Rdnr. 35 zu § 11.

117) vgl. Systematischer Kommentar (Samson), Rdnr. 18 zu § 11.

Bei den in § 359 a.F. und den §§ 333 f. n.F. weiter erwähnten Mitgliedern der bewaffneten Macht bzw. Soldaten der Bundeswehr dürfte wie bei den Beamten gemäß § 11 I Nr. 2a die Art ihres Handelns für die Anwendbarkeit des § 333 a.F. bzw. der §§ 333 f. n.F. keine Rolle spielen. Auch bei ihnen ist allein die formale Begründung ihrer Dienstpflichten durch das Soldatengesetz<sup>118)</sup> und das Wehrpflichtgesetz<sup>119)</sup> maßgebend.

Zusammenfassend läßt sich damit feststellen, daß bei fast allen im § 333 a.F. bzw. in den §§ 333 f. n.F. genannten Amtswaltern diese Vorschriften auch dann angewandt werden können, wenn die Amtswalter oder ihre mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten Bezugsstellen in Bereichen angegriffen wurden bzw. werden sollen, in denen sie nicht nur hoheitlich, sondern auch verwaltungsprivatrechtlich oder fiskalisch im engeren Sinn - mithin unter der Wahl von Handlungsformen des Privatrechts - tätig werden. Damit ist der Boden bereitet, auf der gesamten Breite der §§ 333 a.F., 333 n.F. und 334 n.F. diejenigen Amtswalter hervorzuheben, die aufgrund ihrer Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten besondere treuhänderische Vermögensinteressen ihrer Dienstherrn wahrzunehmen haben.

## 2.2.2. Besondere Treuhänderfunktionen der beteiligten Amtswalter

Die für alle Amtswalter denkbare und fast stets nach den §§ 331 ff. strafbewehrte Diensterfüllung im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten führt dazu, daß diese Amtswalter teilweise in die Berührungszone der von beiden Seiten eingebrachten Vermögensinteressen geraten können. Aufgrund ihrer allgemeinen Dienstpflicht bzw. ihrer Bestellung (Amtsträger gemäß § 11 I Nr. 2) oder aufgrund ihrer besonderen Verpflichtung<sup>120)</sup> werden diese Amtswalter mittelbar oder unmittelbar auch

118) derzeit in der Fassung vom 19.8.1975, BGBl. I, 2273.

119) derzeit in der Fassung vom 8.12.1972, BGBl. I, 2277.

120) § 11 I Nr. 4 in Verbindung mit dem Verpflichtungsgesetz in der Fassung des Artikels 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2.3.1974 - BGBl. I, 469.

Vermögensinteressen der öffentlichen Hand zu wahren haben<sup>121)</sup>. Für diese Amtswaltergruppe gilt in besonderem Maß die allgemein zwischen den Amtsdelikten und dem Straftatbestand der Untreue (§ 266) beobachtete Parallelität<sup>122)</sup>, die voraussetzte, daß das öffentliche Amt zunächst als eine besondere Treueposition<sup>123)</sup> und das Amtsdelikt als eine besondere Form eines Treuebruches - gegenüber der öffentlichen Hand<sup>124)</sup> - bzw. eines Befugnismißbrauches - einer Amtsstellung<sup>125)</sup> - begriffen wurde. Hinzu kommt, daß gerade diese mit Vermögensvorgängen befaßten Amtswalter nach den bisherigen Beobachtungen besonders der Korruptionsgefahr ausgesetzt sind<sup>126)</sup>. Da die Erfüllung dienstlicher Aufgaben innerhalb mit Vermögensvorgängen befaßter Leistungsbeziehungen als wirtschaftlicher Vorgang begriffen werden kann, wird von vielen Autoren im Zusammenhang mit derartigen Leistungsverhältnissen unmittelbar das Feld der Wirtschaftskriminalität oder der Wirtschaftskorruption angesprochen<sup>127)</sup>. Die erhöhte Korruptionsgefahr in diesem Bereich wird

-----  
121) für die Ableitung einer derartigen Treuepflicht von Beamten im staatsrechtlichen Sinn unmittelbar aus dem Beamtenverhältnis: Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch ..., Anm. III 2 zu § 266; dagegen, weitere besondere Voraussetzungen für alle Amtswalterarten fordernd: Neye, Untreue im öffentlichen Dienst, S. 34.

122) vgl. Schröder, Der strafrechtliche Beamtenbegriff in der Entwicklung ..., S. 231 f. mit Nachweisen auch für das österreichische Recht; Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch ..., Anm. III 2 zu § 266; ähnlich Neye, Untreue im öffentlichen Dienst, S. 1 ff. mit der Darstellung von Reformüberlegungen für das Untreuestrafrecht im Hinblick auf die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.

123) vgl. Schröder, Der strafrechtliche Beamtenbegriff in der Entwicklung ..., S. 229.

124) vgl. Sauer, System des Strafrechts, S. 504 und S. 506; Schröder, Der strafrechtliche Beamtenbegriff in der Entwicklung ..., S. 232.

125) vgl. Piotet, Systematik der Verbrechenselemente und Teilnahmelehre, S. 30 Anm. 35.

126) vgl. Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 691; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 25 und die dort genannten Einzelfälle.

127) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 15; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 25; Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, S. 100 und den jeweils erwähnten Vergabebereich.

im wesentlichen darauf zurückgeführt, daß der Staat selbst zum mächtigsten Wirtschaftsfaktor geworden ist und seine Amtswalter in wachsendem Maß wirtschaftlich bedeutsame Entscheidungen treffen müssen<sup>128)</sup>. Hinzu kommt, daß die Besoldung bzw. Entlohnung der Amtswalter oftmals nicht der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Entscheidungen Rechnung trägt und durch die geschäftliche oder geschäftsähnliche Begegnungsebene mit Privatsubjekten ihre Stellung weniger als die obrigkeitlicher Amtswalter, sondern mehr als die von Geschäftspartnern angesehen wird<sup>129)</sup>.

Für die empirische Untersuchung lassen sich aus diesen Überlegungen zwei weitere Arbeitshypothesen gewinnen. Ergänzend zu der vermuteten Einkleidung von Bestechung und Vorteilsgewährung in Vermögensstraftaten könnte Wirtschaftskriminalität besonders dann gegeben sein, wenn im Zuge der Ermittlungen ein spezieller Untreuevorwurf (gegenüber einem beteiligten Amtswalter oder, über Teilnahmeformen, gegenüber dem Beschuldigten der Bestechung oder Vorteilsgewährung) erhoben wird.

Damit hängt die weitere Annahme zusammen, daß sich Bestechung und Vorteilsgewährung dann als Wirtschaftsstraftaten darstellen werden, wenn die entsprechend Beschuldigten Amtswalter - unabhängig von ihrer jeweiligen Dienststellung - angreifen, die innerhalb ihrer konkreten Aufgabenfunktion treuhänderisch (auch) Vermögensinteressen der öffentlichen Hand gegenüber beteiligten Dritten wahrzunehmen haben. Einen operationalisierbaren Maßstab für das Vorliegen einer derartigen treuhänderischen Bindung stellt das Auftreten von Leistungsbeziehungen dar. Man wird daraus als weitere Arbeitshypothese folgern können, daß der Angriff auf Amtswalter, denen eine Vermögensbetreuungspflicht in treuhänderischer

---

128) vgl. BGHSt 15, 88 (100); Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 8 ff.; Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, S. 94; Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 693.

129) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 9 f.; Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 693.

Bindung obliegt, verkörpert durch die Erfüllung von Dienstaufgaben innerhalb bestehender oder erst anzuknüpfender Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten, die Einordnung zur Wirtschaftskriminalität begründen könnte.

### 2.3. Der Vorteilsbegriff

§ 333 a.F. nannte als Bestechungsmittel Geschenke und andere Vorteile. Der Unterschied zwischen diesen beiden Mitteln wurde in erster Linie darin gesehen, daß der Vorteil im Gegensatz zum Geschenk aus dem Vermögen eines Dritten stammte<sup>130)</sup> Daneben wurde die Nennung von Geschenken auch nur als beispielhaft angesehen<sup>131)</sup>. Der Hauptstreit betraf jedoch die Frage, wie der Vorteil als taugliches Mittel der Bestechung beschaffen sein mußte. Die herrschende subjektivimmaterielle Auffassung sah sehr weitgehend als Tatmittel jede, nicht aufgrund der in Frage stehenden Amtstätigkeit geschuldete Zuwendung, die geeignet war, den materiellen oder immateriellen Güterstand des Amtswalters unmittelbar oder mittelbar, einmalig, vorübergehend oder dauernd zu verbessern<sup>132)</sup>.

Dieser Betrachtungsweise hielt die objektiv-materielle Theorie vor allem entgegen, daß bei Einbeziehung der immateriellen Ansicht der Vorteilsbegriff konturenlos werde<sup>133)</sup>. Eine Übereinstimmung beider Auffassungen wurde nur hinsichtlich solcher "Vorteile" erzielt,

---

130) vgl. die Nachweise bei Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 27 Anm. 83.

131) vgl. Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 27; ähnlich differenzierend Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 7 zu § 331 a.F.; unklar Dreher 1974, Anm. 1 B zu § 331 a.F.; Welzel, Das Deutsche Strafrecht, S. 516.

132) vgl. Baumann, Zur Problematik der Bestechungstatbestände, S. 15 f.; Dreher 1974, Anm. 1 B zu § 331 a.F.; Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 43; Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 7 zu § 331 a.F.; BGH in JZ 1960, 30.

133) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 87 ff.; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 67; Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 20.

denen durch materielle und immaterielle Bestandteile eine Doppelnatur zukam, so der durch Bestechung versprochenen Vermeidung einer Geldstrafe (materiell) und des damit verbundenen Strafmakels (immateriell)<sup>134)</sup>. In der Tat vermochte die subjektiv-immaterielle Betrachtungsweise der durch ihre ausweitende Tendenz verursachten Uferlosigkeit des Vorteilsbegriffes keine Begrenzungslinien mehr zu geben<sup>135)</sup>. Indes gewann dieser Meinungsstreit in der Praxis der Rechtsanwendung nur geringe Bedeutung. Dies beruhte zum einen darauf, daß ganz überwiegend materiell meßbare Vorteile der Bestechung zugrunde gelegt wurden<sup>136)</sup>, zum anderen aber auch darauf, daß die Rechtsprechung die seltenen Fälle rein immaterieller Vorteile durch obergerichtliche Entscheidungen, zumeist der immateriellen Betrachtungsweise zuneigend, sehr rasch zumindest für den Bereich der Strafverfolgung streitlos stellte<sup>137)</sup>.

In den §§ 333 f. der aktuellen Fassung ist nur noch von Vorteilen die Rede. Durch die Reform 1975 hat der Gesetzgeber in Kenntnis des aufgezeigten Meinungsstreits bewußt durch die Wahl eines weiten Vorteilsbegriffes materielle wie immaterielle Verbesserungen der Lage des Amtswalters erfassen wollen<sup>138)</sup>. So ist die weite, immaterielle Vorteile einbeziehende Rechtsauffassung heute dominierend, die den Vorteilsbegriff lediglich derart einschränkt, daß die immateriellen Vorteile einen objektiv meßbaren Inhalt haben müssen und den Amtswalter in irgendeiner Weise tatsächlich besserstellen<sup>139)</sup>. Die der rein objektiv-materiellen Lehre folgende Ansicht wird, soweit ersichtlich, heute nicht mehr vertreten.

134) vgl. Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 24.

135) vgl. etwa Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 30, der die Annahme immaterieller Vorteile für § 333 a.F. davon abhängig machen wollte, daß dies der Auffassung der durchschnittlichen Allgemeinheit entspreche.

136) vgl. Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 19.

137) vgl. die Kasuistik bei Schönke-Schröder (Schröder) 1974, Rdnr. 7 zu § 331 a.F.

138) vgl. den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, S. 271; Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 19 zu § 331.

139) vgl. Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 21 zu § 331; Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 21 zu § 331; Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 7 zu § 331.

Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden erstreckten sich primär auf die Art der den Amtswaltern gewährten Vorteile<sup>140)</sup>, weil davon die Nachweisbarkeit der Unrechtsvereinbarung und damit der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung abhängt. Direkte, gegenständliche Gewährungen von Vorteilen sind leicht beweisbar und werden daher wohl vornehmlich bei angeklagten Bestechungsfällen anzutreffen sein. Daneben ist aber die Entwicklung eleganterer Lösungen getreten, die im Rahmen von Beziehungsgeflechten, Vorteile in Rechtsverbindungen einkleidend, Gegenständlichkeiten zu vermeiden suchen<sup>141)</sup>. Zu denken ist hierbei vor allem an konturenlose Rechtsverbindungen, wie die Erbringung von Werk-, Dienst- oder Sachleistungen bei nicht gegebenen Leistungsäquivalenten, die Gewährung von Krediten und Darlehen oder das Eingehen günstiger Vertragsabschlüsse<sup>142)</sup>. Daneben ist in neuerer Zeit der Trend getreten, auch Geldzahlungen nicht mehr unmittelbar zu leisten, sondern durch verschleierte Buchungstechniken zu verdecken, wobei angebliche Kommissions- und Kreditorenkonten, Beratungskosten, unberechtigte Kaufpreiserückvergütungen und "Schwarze Kassen" anscheinend besonders beliebt sind<sup>143)</sup>.

Auf diesen Überlegungen basiert eine weitere Arbeitshypothese. Danach könnten sich Vorteilsgewährung und Bestechung dann als Wirtschaftsstraftaten darstellen, wenn der dem Amtswalter gewährte oder gebotene Vorteil nicht mehr unmittelbar in Geldleistungen oder leicht überschaubaren Sachleistungen besteht, sondern durch den Einsatz wirtschaftlicher Mittel verschleiert wird. Unter derartige wirtschaftliche Mittel könnten insbesondere Leistungsbeziehungen mit schwer durchschaubaren Äquivalenten, allen voran die Gewährung von Krediten oder Darlehen und das Eingehen von Vertragsabschlüssen fallen.

---

140) vgl. für Bestechung im Bereich der Wettbewerbsbevorzugung: Scheidges, Immaterielle Folgen von Bestechungen, S. 216.

141) vgl. Schäfer, Vorwort zu Scheidges: Immaterielle Folgen von Bestechungen, S. 214.

142) vgl. die Beispiele bei Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 77 f.

143) so Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 38 für Fälle internationaler Wirtschaftskorruption.

#### 2.4. Wesen und Merkmale der Unrechtsvereinbarung

Die Feststellung eines dem Amtswalter gewährten oder angebotenen Vorteils ist für die Tatbestandserfüllung der §§ 333 f. so lange nicht ausreichend, wie sich dieser Vorteil in einem bloßen zeitlich-räumlichen Nebeneinander zu einer der in diesen Vorschriften geforderten Amtshandlungen bewegt<sup>144)</sup>. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung derart, daß Bestocheuer und Bestecher, Vorteilsnehmer und Vorteilsgewährer<sup>145)</sup> erklären, für die amtliche Tätigkeit Vorteile zu geben und zu nehmen<sup>146)</sup>. Die Rechtsprechung hat daher das Vorliegen einer derartigen Unrechtsvereinbarung als das wesentliche Merkmal der Bestechungstatbestände (§§ 331-333 a.F., 331-334 n.F.) angesehen<sup>147)</sup>. Sie steht damit in einhelliger Übereinstimmung mit dem Schrifttum. Dieses sieht das Wesen der Unrechtsvereinbarung primär in einem Austauschverhältnis derart, daß Leistung und Gegenleistung miteinander zu einem Äquivalent verknüpft sind, das eine durch das andere verursacht ist<sup>148)</sup>. Daneben wird teilweise (ergänzend) von einem Vorliegen eines besonderen Beziehungsverhältnisses zwischen Amtswalter und Extraneus gesprochen<sup>149)</sup> oder von einem Zusammenhang im Sinn eines "do ut des"<sup>150)</sup>, ohne daß inhaltlich damit von dem Äquivalenzverhältnis im dargelegten Sinn abgewichen werden soll.

---

144) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 72; Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 74.

145) nicht unbedingt ausdrücklich (vgl. BGHSt 15, 88 (97)).

146) vgl. auch Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 5 zu § 331.

147) so BGHSt 15, 239; BGHSt 15, 352 (355).

148) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 114; Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 72; Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 13 zu § 331; Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 73; Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 27 zu § 331.

149) vgl. Lackner. Anm. 1 zu § 331.

150) vgl. Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 17 zu § 331; Blei, Strafrecht II. Besonderer Teil, S. 460; Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, S. 271.

Erforderlich ist es auf jeden Fall, das Vorliegen eines derartigen Austauschverhältnisses durch eine genaue Prüfung des Einzelfalles festzustellen<sup>151)</sup>. Damit kann keinesfalls, wie es das Oberlandesgericht Hamburg getan hat, allein aus der wirtschaftlichen Bedeutung oder der Unbedeutendheit des Vorteils auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Unrechtsvereinbarung geschlossen werden<sup>152)</sup>.

Das Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung greift sowohl für die Handlungsmodalitäten "anbieten, versprechen oder gewähren" des § 333 a.F. wie auch der §§ 333 f. der aktuellen Gesetzesfassung durch. Lange Zeit umstritten war aber die Frage, inwieweit der vom Extraneus einseitig geäußerte Wunsch nach einer Unrechtsvereinbarung zur Tatbestandserfüllung des § 333 a.F. genügte oder ob eine vertragsmäßige Übereinstimmung mit dem Amtswalter zu fordern war.

Ältere Auffassungen unterschieden dabei auch innerhalb der einzelnen Tatmodalitäten. Besonders für das "Gewähren" wurde die Meinung vertreten, der Amtswalter müsse hier das Bewußtsein haben, der Vorteil sei ihm als Äquivalent für eine von ihm erwartete pflichtwidrige Handlung zugeflossen<sup>153)</sup>. Für die Tatmodalitäten des "Anbietens und Versprechens" stellte die h.M. aufgrund der einseitigen Natur dieser Handlungen für die Frage der Unrechtsvereinbarung allein auf die Vorstellungen des Bestechers ab<sup>154)</sup>. Weitere Ansichten forderten auch beim "Versprechen" zur Herstellung

-----  
151) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 134.

152) so aber das OLG Hamburg in Süddeutsche Juristenzeitung 1948, 688 (689 f.); kritisch auch Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 136.

153) vgl. die Nachweise bei Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 124; ebenso Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 73; dagegen Schmidt a.a.O.; Baumann, Zur Problematik der Bestechungstatbestände, S. 36 und die jüngere Rechtsprechung, die zwar Willensübereinkunft für den Vorteilsübergang, nicht aber das Erkennen des Bestechungszweckes seitens des Amtswalters verlangte (vgl. BGHSt 15, 184 (185)).

154) vgl. die Nachweise bei Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 71 Anm. 216 und S. 72 Anm. 218.

der Unrechtsvereinbarung vertragsmäßig korrespondierende Vorstellungen der Beteiligten<sup>155)</sup> oder sogar bei allen drei Handlungsmodalitäten<sup>156)</sup>.

Demgegenüber wird derzeit weitgehend der Standpunkt vertreten, daß es für alle drei Handlungsarten nicht darauf ankomme, daß der Amtswalter erkennt, der Extraneus verfolge eine Unrechtsvereinbarung<sup>157)</sup>.

Das festgestellte kontinuierliche Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung, die für den beteiligten Amtswalter nicht unbedingt als solche erkennbar sein muß, führt zu einer weiteren Arbeitshypothese. Wie die dem Amtswalter gebotenen oder gewährten Vorteile im Bereich der Wirtschaftskriminalität durch den Einsatz wirtschaftlicher Mittel verschleiert werden können, so ist es auch denkbar, daß die aus der Unrechtsvereinbarung für den Extraneus erwachsenden Vorteile, und damit die Unrechtsvereinbarung selbst, nur bei spezieller Blickrichtung in das Wirtschaftsleben erkennbar werden. Es ist daher genau die Vorteilsart zu untersuchen, die der Extraneus aus den Delikten der Bestechung oder Vorteilsgewährung kausal zieht, ohne daß es auf die konkrete tatbestandliche Nachweisbarkeit im Einzelfall ankommen soll. Auf diese Art kann eine Überlagerung der Fragestellung durch Beweisprobleme vermieden werden. Zu denken ist hier insbesondere an die von Hempler hervorgehobenen Korruptionsarten der "Anspruchskorruption" - sie zielt auf die gesetzwidrige Durchsetzung gesetzlich (un)begründeter Ansprüche - und der "Wettbewerbskorruption" - diese zielt auf die Verschaffung ungerechtfertigter Vorzugsstellungen ab im Rahmen wirtschaftlicher Vorgänge und insbesondere des Wettbewerbs -<sup>158)</sup>.

155) vgl. Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 72.

156) so wohl Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 173 ff.; ebenso die bei Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ... auf S. 124 wiedergegebenen Literaturstellen.

157) vgl. Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 4 zu § 333; Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 8 zu § 333; Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 4 zu § 333; Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 10 zu § 333.

158) vgl. Hempler, Erfahrungen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen, S. 147.

Bestechung und Vorteilsgewährung könnten sich damit dann als Wirtschaftskriminalität darstellen, wenn die Vorteile des Extraneus aus der Unrechtsvereinbarung wirtschaftlicher Art sind und durch ihre Einbettung in das Wirtschaftsleben verschleiert werden.

## 2.5. Sozialadäquates Verhalten als Ausschluß der Strafbarkeit

Verhaltensweisen, die gänzlich unverdächtig sind und sich völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewordenen sozialen Ordnung des Lebens bewegen<sup>159)</sup>, unterfallen nach den Regeln sozialer Adäquanz auch dann keinem Deliktstatbestand, wenn sie Gefahren für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter mit sich bringen<sup>160)</sup>. Vorteilsgewährung wird sich nur in ganz seltenen Fällen<sup>161)</sup> und Bestechung überhaupt nicht als sozialadäquates Verhalten darstellen können. Die Problematik liegt jedoch bereits im Vorfeld dieser Tatbestände und unterfällt dem angesprochenen Bereich der Unrechtsvereinbarung. Liegen die Gewährung eines Vorteils durch den Extraneus und die pflichtwidrige oder pflichtgemäße Diensthandlung zunächst äußerlich nur parallel, so ist es die Aufgabe der Ermittlungen, eine bestehende Verknüpfung nachzuweisen. Stellt sich der dem Amtswalter gewährte Vorteil (isoliert) möglicherweise als sozialüblich dar, könnte der geforderte Nachweis einer Unrechtsvereinbarung besondere Schwierigkeiten mit sich bringen, da er sozialadäquates Verhalten zunächst einmal ausschließen müßte. Insofern werden sich bei beiden Tatbeständen die Ermittlungen möglicherweise mit dem Einwand sozialadäquaten Verhaltens auseinanderzusetzen haben, ehe die eigentliche Unrechtsvereinbarung in den Blickpunkt rücken kann (Sozialadäquanz im weiten Sinn).

Für den Tatbestand der Vorteilsgewährung wird daneben der Bereich sozialadäquaten Verhaltens auch im herkömmlichen Sinn als ein

---

159) vgl. Welzel, Das Deutsche Strafrecht, S. 52; Schönke-Schröder (Lenckner) 1980, Rdnr. 107a vor § 32.

160) vgl. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, S. 201.

161) vgl. Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 25 zu § 333.

Anhängsel aufzufassen sein, bei ansonsten gegebener Tatbestandsverwirklichung die Strafbarkeit (wieder) auszuschließen. Dabei ist es für den Rahmen der vorliegenden Arbeit letztlich unerheblich, ob bei der Vorteilsgabe "üblicher Geschenke oder Aufmerksamkeiten" bereits die Tatbestandsverwirklichung vorab zu verneinen ist<sup>162)</sup> oder die Tat gerechtfertigt ist<sup>163)</sup>, so daß diese Frage offen bleiben kann<sup>164)</sup>, denn immer entfällt im Ergebnis die Bestrafung. Für den Tatbestand der Bestechung hingegen kann lediglich die aufgezeigte Beweisproblematik Relevanz gewinnen<sup>165)</sup>, mithin allein die Frage der Tatbestandsverwirklichung überhaupt.

Bei der Frage nach der Üblichkeit der Geschenke oder Aufmerksamkeiten wird sicherlich dem jeweiligen Wert eine maßgebliche Rolle zuzumessen sein. Zwar geht es nicht an, ohne Prüfung des Einzelalles eine Geringfügigkeitsgrenze festzulegen, unter der sich die Üblichkeit des Vorteils überhaupt nur bewegen kann<sup>166)</sup>. Doch wird mit dem Wert des Zugewendeten auch der Verdacht "unüblicher" Einflußnahme auf eine Amtshandlung steigen<sup>167)</sup>. Um diese Frage der

---

162) so allgemein: Schlemmer, Der Begriff des Vorteils ..., S. 76 zu § 331 a.F.; Schönke-Schröder (Lenckner) 1980, Rdnr. 107a vor § 32; wegen Fehlens eines Vorteils: E. Kaiser, Spenden an politische Parteien und strafbare Vorteilsannahme, S. 322; Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 23 zu § 331; wegen Fehlens eines Äquivalenzverhältnisses: Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 76; Leipziger Kommentar (Jescheck), Rdnr. 15 zu § 331.

163) so allgemein: Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 9 zu § 333; wegen des Bestehens eines Gewohnheitsrechtes: Baumann, Zur Problematik der Bestechungstatbestände, S. 44 zu § 331 a.F.; wegen des Bestehens einer Verkehrssitte: Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 145 zu § 331 a.F.

164) ebenso Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 144 Anm. 327.

165) ähnlich Creifelds, Beamte und Werbegeschenke, S. 36 f. für die schwere passive Bestechung gemäß § 332 a.F.

166) vgl. Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 145 zu § 331 a.F.; anders aber die wohl herrschende Meinung, die nur geringwertige Vorteile als möglicherweise üblich ansieht, vgl. Schönke-Schröder (Cramer) 1980, Rdnr. 55 zu § 331; Lackner, Anm. 6a zu § 331; Dreher/Tröndle 1981, Rdnr. 18 zu § 331.

167) ähnlich Creifelds, Beamte und Werbegeschenke, S. 38.

Üblichkeit zutreffend beurteilen zu können, ist es notwendig, den gesamten Beziehungsrahmen des Einzelfalls zu erkennen, in dem das "Geschenk" präsentiert wird<sup>168)</sup>. Hierbei sind neben dem Wert des Vorteils auch dessen Art sowie die Art und Weise seiner Gewährung einzubeziehen<sup>169)</sup>, und dabei kommt es auch weitgehend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreise an, auf deren Verhalten sich die Üblichkeit beziehen soll<sup>170)</sup>. Werden die Geschenke oder Aufmerksamkeiten von Personen des Wirtschaftslebens gewährt, so sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, die Üblichkeit auch derartiger Vorteile beurteilen zu können. Dies wiederum setzt die Kenntnis branchenüblicher Gepflogenheiten voraus. Zu denken ist hier nicht allein an Werbegeschenke, sondern auch an Bewirtungen im Rahmen von Geschäftsabwicklungen sowie an Einladungen zu Tagungsveranstaltungen, die auch touristisch lukrativ erscheinen können<sup>171)</sup>. Zwar wird nicht jede innerhalb von Wirtschaftskreisen geübte Gepflogenheit eine Üblichkeit begründen können, die auf § 333 im Sinne des engen Begriffes sozialadäquaten Verhaltens durchzuschlagen vermag. Denn was innerhalb der Wirtschaft und der Industrie gegebenenfalls noch als erlaubt gelten kann, ist es bei den Beziehungen zur öffentlichen Hand nicht mehr unbedingt<sup>172)</sup>, weil letztere auch Aufgaben der Allgemeinheit zu wahren hat. So wird es die Aufgabe jedes Tatrichters sein, auch festgestellte Wirtschaftsüblichkeiten zusätzlich auf ihr Übereinstimmen mit sittlichen Anschauungen zu überprüfen<sup>173)</sup>. Vornehmlich innerhalb der Beweisproblematik sind aber viele Fälle denkbar, in denen die Entscheidung für oder gegen die Unrechtsvereinbarung auch davon abhängen kann, gerade das wirtschaftsübliche Branchenverhalten zu erkennen.

168) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 77 ff.; ähnlich Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 190 f.

169) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 77 ff.

170) vgl. Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 146 zu § 331 a.F.

171) vgl. auch die Beispiele bei Fuhrmann, Die Annahme von sogenannten Aufmerksamkeiten durch Beamte, S. 98 und S. 102.

172) vgl. Fuhrmann, Die Annahme von sogenannten Aufmerksamkeiten durch Beamte, S. 101.

173) vgl. Schmidt, Die Bestechungstatbestände in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ..., S. 146 zu § 331 a.F.

Als Arbeitshypothese folgt aus diesen Überlegungen, daß sich Bestechung und Vorteils-gewährung auch dann als Wirtschaftskriminalität darstellen könnten, wenn sich der entsprechend Beschuldigte auf die Einrede der Wirtschaftsüblichkeit (Einrede des sozialadäquaten Handelns im hier verstandenen weiten Sinn) beruft und die Frage dieser "Sozialadäquanz" von den Verfolgungsbehörden nur aus dem Wirtschaftsleben heraus beurteilt werden kann.

## 2.6. Umfang und Bewegung der Bestechungsdelikte (Bestechung und Vorteils-gewährung) in der Bundesrepublik Deutschland

Um einen Maßstab für die Dimensionen zu gewinnen, in denen Bestechung und Vorteils-gewährung angesiedelt sind, wird im folgenden kurz ein Überblick über den Umfang und die Bewegung dieser Delikte gegeben. Dafür stehen grundsätzlich zwei amtliche Statistiken zur Verfügung: die Polizeiliche Kriminalstatistik, welche unter anderem die bekanntgewordenen Straftaten erfaßt, und die Rechtspflegestatistik, welche sich auch der Entscheidungsfindung der Gerichte im Hinblick auf angeklagte Straftaten zuwendet<sup>174)</sup>.

### 2.6.1. Umfang und Bewegung ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist weder für Bestechung noch für Vorteils-gewährung eigenständige Werte aus<sup>175)</sup>, sondern ordnet diese Delikte sonstigen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch zu. Auch ein mittelbarer Schluß über die Passivseite der §§ 331 f. scheidet aus, da diese sich wiederum in der sehr vielseitigen Gruppe der Straftaten im Amt (§§ 331, 332, 336, 340, 343-345, 348, 352-355, 357) wiederfindet. Damit können aus dieser Statistik keinerlei Aussagen gewonnen werden.

174) vgl. im einzelnen Göppinger, Kriminologie, S. 138 ff. und S. 142 ff.

175) bedauernd auch Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte, S. 11.

### 2.6.2. Umfang und Bewegung ausweislich der Rechtspflegestatistik

Zwar werden auch hier Bestechung und Vorteilsgewährung zusammengefaßt, doch dieses Ergebnis wird zumindest gesondert ausgeworfen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Art gerichtlicher Entscheidungen ab dem Jahr 1950. Für die entsprechenden Daten weiter zurückliegender Zeiträume sei auf die Darstellung bei Geerds verwiesen<sup>176)</sup>. Soweit Geerds die numerisch geringe Bedeutung der Bestechung hervorgehoben hat<sup>177)</sup>, gilt dies auch für die spätere und heute noch andauernde Entwicklung. Nicht verkannt werden darf dabei aber - und die folgenden Ergebnisse dieser Untersuchung werden dies noch untermauern - das qualitative Ausmaß, das diese Straftaten teilweise annehmen können.

Sieht man von dem wohl zeitbedingten Nachkriegsgipfel im Jahr 1950 ab, wird durchschnittlich in einem Jahr nur einer von 300.000 bis 500.000 der strafmündigen Bevölkerung wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung bestraft. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Rechtspflegestatistik grundsätzlich für jede Person nur einen Straftatbestand zählt, wobei bei mehreren derjenige ausgewählt wird, der abstrakt nach Art und Höhe die schwerste Strafandrohung enthält<sup>178)</sup>. Dies bedeutet, daß es durchaus mehr Straftaten der Bestechung oder Vorteilsgewährung zu geben vermag; diese werden dann lediglich durch "schwerere" überlagert, ein Umstand, der insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität bedeutsam werden kann.

Dieser sehr geringen Verurteiltenzahl steht die Tatsache gegenüber, daß jährlich zwischen 1073 (im Jahr 1951) und 1473 (im Jahr 1978) Personen - bezogen jeweils auf 100.000 der strafmündigen Bevölkerung - wegen Verbrechen und Vergehen nach dem allgemeinen Straf-

---

176) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 96 f.

177) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 17.

178) vgl. Göppinger, Kriminologie, S. 144.

**Tabelle 1:** Umfang und Bewegung der Bestechung und  
Vorteilsgewährung (§§ 333 a.F., 333, 334 n.F.)

Jahr	Abgeurteilt N=100 %	verurteilt		Davon: freigesprochen		eingestellt		VZ <sup>1)</sup>
		Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	
1950	346	212	61,3	40	11,6	94	27,2	0,58
1955	144	99	68,8	31	21,5	14	9,7	0,25
1960	150	120	80,0	17	11,3	13	8,7	0,29
1965	116	96	82,8	9	7,8	11	9,5	0,21
1970	112	93	83,0	9	8,0	10	8,9	0,19
1971	125	113	90,4	2	1,6	10	8,0	0,24
1972	101	89	88,1	4	4,0	8	7,9	0,18
1973	144	129	89,6	6	4,2	9	6,3	0,26
1974	193	172	89,1	4	2,1	17	8,8	0,35
1975	177	154	87,0	9	5,1	14	7,9	0,31
1976	168	134	79,8	12	7,1	22	13,1	0,27
1977	200	161	80,5	13	6,5	26	13,0	0,32
1978	221	166	75,1	8	3,6	47	21,3	0,33
1979	176	147	83,5	6	3,4	23	13,1	0,29
1980	178	139	78,1	2	1,1	37	20,8	0,27
1981	175	143	81,7	5	2,9	27	15,4	0,28
1982	184	153	83,2	4	2,2	27	14,7	0,29

Quelle: Rechtspflegestatistiken und statistische Jahrbücher der  
Bundesrepublik Deutschland

Anmerkung: 1): VZ = Verurteiltenziffer = Anteil der Verurteilten be-  
zogen auf 100.000 der strafmündigen Bevölkerung.

recht und dem Jugendstrafrecht verurteilt werden<sup>179)</sup>. Sieht man einmal vom Jahr 1974 ab, so fällt auf, daß mit der Einführung des Straftatbestandes der Vorteilsgefährdung im Jahr 1975 eine deutliche Steigerung der Aburteilungen auf Seiten des Extraneus einhergeht. Gleichzeitig ist aber ebenfalls der Anteil der Einstellungen angestiegen, was hauptsächlich zu Lasten der Verurteilungen erfolgte. Deshalb verdient die Frage, inwieweit Anklagen allein wegen § 333 (im Rahmen der §§ 333 f.) zu einer Verurteilung führen, auch innerhalb dieser Untersuchung besondere Beachtung.

Trotz dieses doch sehr geringen Anteils an der gesamten Kriminalität hat der Gesetzgeber in § 74c I Nr. 6 GVG innerhalb der Bestechung und Vorteilsgefährdung eine Deliktgruppe erkannt, die einer Sonderbehandlung zugeführt wissen will. Damit besteht Grund zu der Annahme, daß beide Delikte trotz äußerlich bescheidener Rahmen inhomogene Strukturen aufzuweisen vermögen, die eine Differenzierung zwischen Wirtschafts- und Nichtwirtschaftskriminalität erlauben. Den bislang aufbereiteten rechtstheoretischen Rahmen dieser Unterscheidung aufzuzeigen, ist Aufgabe des folgenden Kapitels.

## 2.7. Zusammenfassung

Ausgehend von der in der neueren Literatur zunehmend vertretenen Auffassung, hinter den §§ 333 f. könnten sich mehrere Schutzzwecke verbergen, verdient der Gedanke besondere Beachtung, das jeweils geschützte Rechtsgut dieser Vorschriften könne im Zusammenhang mit der konkreten Amtswaltertätigkeit stehen. Gleichzeitig ist festzustellen, daß sich die öffentliche Hand in der modernen Staatsverfassung von rein obrigkeitlichen Handlungsformen in vielen Verwaltungsbereichen zu privatrechtlichen Handlungsmodalitäten hin entwickelt hat. Deshalb werden viele Amtswalter auch im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten

---

179) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 216.

tätig. Sie haben hierbei (auch) Vermögensinteressen des Staates zu wahren, es ist Aufgabe der §§ 333 f., auch diese Interessen zu schützen. Unabhängig davon, ob durch derartige privatrechtliche Handlungsformen öffentlich-rechtliche Verwaltungszwecke erfüllt werden sollen (Verwaltungsprivatrecht) oder ob rein erwerbswirtschaftlich-wettbewerbliche Tätigkeiten durchgeführt werden (fiskalisches Handeln im engeren Sinn), können fast alle in den §§ 333 f. genannten Amtswalter hierbei durch Bestechung oder Vorteilsgewährung verletzt werden. Im Bereich dieser Leistungsbeziehungen könnte ein Kerngebiet der Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit den §§ 333 f. angesiedelt sein, wobei sich darüber hinausgehend auch eine Parallelität zu Untreuestraftaten aufdrängt, wenn Amtswalter, die treuhänderisch Vermögensinteressen des Staates zu wahren haben, durch Bestechung zu diesbezüglich pflichtwidrigem Handeln angehalten werden. Hinzu treten die Fälle, in denen Vermögensinteressen des Extraneus reglementierend durch den Staat betroffen werden (innerhalb der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung und des Zoll- und Abgabenwesens) oder aber im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen mittelbar durch die Amtswalter auch Vermögensinteressen Dritter zu wahren sind (Vergabeverfahren).

Wirtschaftskriminalität könnte auch dort besonders angesprochen sein, wo entweder die dem Amtswalter gebotenen Vorteile oder aber die durch die Unrechtsvereinbarung seitens des Extraneus erlangten Vorteile durch den Einsatz wirtschaftlicher Mittel verschleiert werden oder überhaupt nur bei Zugrundelegung wirtschaftlicher Kenntnisse erkannt werden können. Problematisch könnten sich für die Strafverfolgungsbehörden in gleicher Weise die Fälle darstellen, in denen der Extraneus sein Verhalten als sozialüblich etikettiert und dabei auf die Gepflogenheiten seiner Wirtschaftsbranche verweist.

Umfang und Bewegung der Bestechung oder Vorteilsgewährung können der kriminalpolizeilichen Verfolgungsstatistik nicht entnommen werden. Nach der Rechtspflegestatistik stellt sich der Umfang eher als bescheiden dar. Dabei werden aber nicht alle Aburteilungen

nach den §§ 333 f. wiedergegeben. Mit der Einführung des § 333 im Jahr 1975 ist die Abgeurteiltenziffer, die § 333 und § 334 zusammen ausweist, trendmäßig angestiegen.

### 3. Kapitel: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftskriminalität

#### 3.1. Auffassungen in der Literatur

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es nur wenig meist an Einzelfällen orientierte Literatur gibt, die Bestechung und Wirtschaftskriminalität zu verknüpfen sucht. Für Vorteilsgewährung wurde - soweit ersichtlich - ein entsprechender Versuch nicht einmal unternommen. Im folgenden wird die chronologische Darstellung gefundener Verknüpfungen auch die Knappheit theoretischer Grundüberlegungen in diesem Bereich vor Augen führen.

In den schon erwähnten Arbeiten von Fitterer 1951 und von Riegel 1961 klingt bereits deutlich eine Abschichtung von Begehungsmodalitäten aus dem Bereich der Bestechung an, die man als einen ersten Schritt in Richtung Wirtschaftskriminalität auffassen kann. Unter die Gruppe "Bestechung aus Gewinnsucht" faßte Fitterer Tathandlungen der Bestechung, die auf einem zusammen mit dem beteiligten Amtswalter gefaßten Plan beruhten, vergleichbar mit einem deliktischen Vertragsschluß, und bei denen der Vorteil des Amtswalters in einer Gewinnbeteiligung bestand<sup>180)</sup>. Die vom Extraneus gebotenen Vorteile waren wertmäßig hier im mittleren bis hohen Bereich angesiedelt und standen in einer Relation zu den durch Bestechung bezweckten Vorteilen. Das Opfer materieller Schäden war mit Ausnahme der

---

180) vgl. Fitterer, Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den wichtigsten Amtsdelikten, S. 32.

öffentlichen Hand kaum ermittelbar, meist war jedoch der Staat auch das Opfer dieser Schadenszufügungen<sup>181)</sup>.

Diese Feststellungen finden in der Arbeit von Riegel ihre lückenlose Fortführung. Auch Riegel stellte einen Tattypus der Bestechung heraus, in dem die Beschuldigten aus gewinnsüchtigen Motiven in geradezu geschäftsmäßigen Verhandlungen mit den Amtswaltern<sup>182)</sup> die Tatbegehung im voraus planten und sich der Wert der gebotenen Vorteile in Relation zum Wert der Amtshandlungen bewegte. Obwohl diese Taten nur ungefähr 20 % aller untersuchten Fälle ausmachten, stellten sie sich als besonders gefährlich dar<sup>183)</sup>, weil sie neben der öffentlichen Hand auch weiteren Privatpersonen materielle Schäden zufügten<sup>184)</sup>. Riegel zählte darüber hinaus die Bestechung auch zu den Intelligenzverbrechen<sup>185)</sup>, ohne jedoch auch eine besondere Vermögenssituation bei den Beschuldigten ausmachen zu können<sup>186)</sup>. Gleichwohl ordnete er dem Tattypus "Bestechung aus gewinnsüchtigen Motiven" auch einen entsprechenden Tätertyp zu, den er gekennzeichnet sah durch einen freien Entschluß zur Tat sowie berechnende und geschäftsmäßige Vorgehensweise bei teilweise umfangreicher Einzelfallbegehung. Dabei erwiesen sich selbständige Kaufleute der Berufssparte Handel und Verkehr als besonders belastet<sup>187)</sup>.

Auch in anderen Untersuchungen war daneben bereits der aus Gewinnsucht handelnde Bestechungsbeschuldigte herausgearbeitet worden<sup>188)</sup>. Das Verdienst der beiden ausgeführten Arbeiten besteht aber hauptsächlich darin, in besonderem Maß diesen Beschuldigten in einen abgrenzbaren Tätertypus eingearbeitet und ihm einen Tattypus zugesellt zu haben.

181) vgl. Fitterer, Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den wichtigsten Amtsdelikten, S. 47.

182) vgl. Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 22.

183) vgl. Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 34.

184) vgl. Riegel, a.a.O., S. 29.

185) vgl. Riegel, a.a.O., S. 47.

186) vgl. Riegel, a.a.O., S. 45.

187) vgl. Riegel, a.a.O., S. 57.

188) vgl. Bröcker, Die Bestechungskriminalität, S. 116; Schütze, Die Amtsdelikte im Bezirk des Landgerichts Gera ..., S. 75.

Die Studie von Geerds 1961 setzte es sich als eines ihrer Ziele, spezielle Erscheinungsformen der Korruption zu erarbeiten<sup>189)</sup>. Kriminologisch betrachtete er Bestechung (zusammen mit Bestechlichkeit) als einen Fall schwerer Korruption, und letztere unterteilte er nach der Art der dienstlichen Tätigkeit der Amtswalter<sup>190)</sup>. Dabei entwickelte Geerds eine Gruppe sogenannter Wirtschaftskorruption, bei der es um die Einflußnahme auf Vorgänge wirtschaftlicher Natur ging, wobei Geerds, allerdings beinahe immer nur Einzelfälle zugrundelegend, die Vergabe von Bau- oder Lieferungsaufträgen der öffentlichen Hand und die Gewährung von Staatsdarlehen, -krediten und -bürgschaften besonders hervorhob<sup>191)</sup>. Hinsichtlich der Täterpersönlichkeit leitete Geerds aus einer geschätzten Quote von circa 25 % rückfälliger Täter den Typus eines "Wirtschaftspiraten" ab, der dadurch gekennzeichnet sein sollte, daß er "unter dem Mantel der Bürgerlichkeit sein Dasein als Schmarotzer des Wirtschaftslebens fristet"<sup>192)</sup>. Wenn Geerds diese Annahme zwar in keiner Weise zu belegen vermochte, so ist sie doch insofern weiterführend, als er diese Gruppe von "Wirtschaftspiraten" dem Bereich des "White-Collar-Crime", mithin einem auch in der Wirtschaftskriminalität gebräuchlichen Begriff, zuwies<sup>193)</sup>.

Die Begriffsbildung "Wirtschaftskorruption" findet sich auch bei Engelhardt wieder, der sich insoweit eng an Geerds anlehnte und vornehmlich weitere Einzelfallgestaltungen darunter subsumierte<sup>194)</sup>. Engelhardt sah die Wirtschaftskorruption als den eigentlich schwerwiegenden Teil der Korruption an, gekennzeichnet durch Pflichtverletzungen großen Ausmaßes seitens der beteiligten Amtswalter, weitreichende Auswirkungen innerhalb des öffentlichen Lebens und teilweise erhebliche Bestechungssummen. Auch Engelhardt vermochte das

-----  
189) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 19 f.

190) vgl. Geerds, a.a.O., S. 20 und S. 22.

191) vgl. Geerds, a.a.O., S. 25.

192) vgl. Geerds, a.a.O., S. 40.

193) vgl. Geerds, a.a.O., S. 40 und zum Begriff "White-Collar-Crime" G. Kaiser, Kriminologie, S. 483 Rdnr. 2.

194) vgl. Engelhardt, Zur Struktur der Bestechungstatbestände, S. 15.

Gewinnsuchtmotiv als das tragende hierbei zu erkennen, hob darüber hinaus aber auch den "Konkurrenzdruck" auf der Seite des Extraneus hervor, wenn dem Amtswalter von mehreren Seiten Zuwendungen gemacht wurden<sup>195)</sup>.

Zirpins und Terstegen zeichneten 1963 als vorläufiges Ergebnis all dieser Überlegungen einen grundlegenden Zusammenhang zwischen Korruption und Wirtschaftskriminalität auf. Dabei faßten sie Korruption als einen kriminologischen Oberbegriff auf, dem sie Bestechung als eine Erscheinungsform unterordneten<sup>196)</sup>. Obwohl sie Korruption nicht als ein notwendiges Wirtschaftsdelikt verstanden, erkannten sie einen wirtschaftlichen Einschlag bei der Mehrzahl der im Bereich der Korruption begangenen Straftaten<sup>197)</sup>. Sie begründeten dies mit einer besonderen Korruptionsgefahr dort, wo zuviel Vertrauen gewährt wird und ausgenutzt werden kann, und nannten dafür insbesondere die Vergabe öffentlicher Gelder, Aufträge oder Berechtigungen<sup>198)</sup>, bei denen der Extraneus primär eine Bevorzugung durch Bestechung erstrebt. Daneben steht das Entgegenkommen bei Lieferungen oder Leistungen, gefolgt von Pflichtwidrigkeiten bei der Abrechnung und bei der Zahlung<sup>199)</sup>. Damit haben die genannten Autoren, ohne die entsprechende Bezeichnung zu gebrauchen, genau den Bereich angesprochen, der als sogenanntes fiskalisches Tätigwerden im weiteren Sinn (Aufnahme von Leistungsbeziehungen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Subjekten) bereits Gegenstand der Erörterungen gewesen ist. In diese Richtung geht daher auch eine von ihnen gefundene Begriffsbildung. Danach lassen sich unter Wirtschaftskorruption kriminologisch alle strafbaren Handlungen zusammenfassen, mit denen der Täter aus verwerflichem Eigennutz in gemeinschaftlicher Weise und verantwortungslos gegenüber der Allgemeinheit eine ihm von der Gesellschaft übertragene quasi-treuhänderische Wirtschaftsposition oder ihm sonst innerhalb

-----  
195) vgl. Engelhardt, a.a.O., S. 16.

196) vgl. Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 688 f.

197) vgl. Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 687.

198) vgl. Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 691.

199) vgl. Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 710 f.

der Gesellschaft eingeräumte wirtschaftliche Möglichkeiten in dem Bestreben mißbraucht, sich als bevorzugter Nutznießer einen Vorsprung vor den Mitbewerbern zu sichern<sup>200)</sup>. Deutlich klingen hier drei wesentliche Faktoren an: der Mißbrauch einer wirtschaftlichen Position, die Schädigung der Allgemeinheit und das Ziel eines Vorsprungs vor den Mitbewerbern. Dabei wird man unter Mißbrauch einer wirtschaftlichen Position auch den mittelbaren Mißbrauch durch Verleiten eines Amtswalters zu entsprechenden Pflichtwidrigkeiten fassen können. Hinzu kommt eine vierte Komponente: durch Sog- und Spiralwirkungen sowie Kettenreaktionen möglicherweise eintretende empfindliche Schädigungen der gesamten Volkswirtschaft<sup>201)</sup>.

Der letzte Gesichtspunkt wurde von Scheidges 1976 wieder aufgegriffen und ausgebaut. Im Zusammenhang mit rechtswidrigen Einflußnahmen durch Bestechung auf die Erlangung und Ausführung öffentlicher Aufträge zeichnete er eine Folgenkette der Bestechung, die über die Benachteiligung des korrekten Mitbewerbers und eine Störung des freien Wettbewerbs bei gleichzeitigem Schwinden des Vertrauens gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen bis zu einer Zersetzung der gesamten Bevölkerungsmoral führen kann<sup>202)</sup>.

Tiedemann zählte die Bestechung 1976 im Hinblick auf neuartige Begehungsweisen und überindividuelle Tatobjekte unter einem weiteren Begriff von Wirtschaftsdelikten zu den Wirtschaftsstraftaten, und dies insbesondere dann, wenn die hierbei naturgemäß ständig vorhandenen überindividuellen Interessen im Einzelfall auf wirtschaftliche Vorgänge bezogen sind<sup>203)</sup>. Damit ist ein deutlicher Hinweis auf vom Amtswalter zu wahrende Vermögensinteressen des Staates gegeben.

---

200) vgl. Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 727 f.

201) vgl. Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 729; Zweifel gegenüber der Sog- und Spiralwirkung bei G. Kaiser, Kriminologie, S. 480 Rdnr. 11.

202) vgl. Scheidges, Immaterielle Folgen von Bestechungen, S. 218.

203) vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 55.

Obwohl sich Tiedemann 1980 primär mit Straftaten multinationaler Unternehmen befaßte, hielt er die Wirtschaftskorruption, in der das Bestechungsstrafrecht als Teil des Strafrechtes auch der multinationalen Unternehmen aufgeht<sup>204)</sup>, primär für ein nationales Problem<sup>205)</sup> und sah an ihr keine überdimensionale Beteiligung von multinationalen Unternehmen<sup>206)</sup>. Für letztere gab er auf internationaler Ebene gefundene Zielsetzungen der Korruption wieder, die sich auch im kleineren nationalen Bereich als belangvoll erweisen könnten, nämlich Erlangung oder Verlängerung von Verträgen mit ausländischen Firmen oder Staaten, Zuvorkommen gegenüber eingreifenden Maßnahmen oder deren rückwirkende Aufhebung sowie allgemeine Einflußgewinnung zur Vorbereitung eines günstigen Geschäftsklimas<sup>207)</sup>.

Zu nennen ist schließlich noch die Arbeit von Müller und Wabnitz 1982. Die Autoren haben in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesgerichtshofes in BGHSt 15, 88 (100) noch einmal hervorgehoben, daß der Staat und die Gebietskörperschaften zum mächtigsten Wirtschaftsfaktor in unserer Gesellschaftsordnung geworden sind und ihre Bediensteten in wachsendem Maß bedeutsame Entscheidungen innerhalb des Wettbewerbs treffen müssen<sup>208)</sup>. Sie sahen die Bediensteten der öffentlichen Hand besonders da Bestechungsgefahren ausgesetzt, wo diese für die Beschaffung von Waren und die Vergabe von Dienstleistungen verantwortlich sind, insbesondere im militärischen Bereich, im Bauwesen, innerhalb der Wasserwirtschaft, in Schlachthöfen und in Versorgungsbetrieben. Die Verfahrensinittierung erblickten sie oftmals in anonymen Anzeigen<sup>209)</sup>.

Zusammenfassend läßt sich als Befund feststellen, daß die Literatur, die sich mit der Verknüpfung von Wirtschaftskriminalität und Be-

-----  
204) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 9 und S. 33.

205) vgl. Tiedemann, a.a.O., S. 34.

206) vgl. Tiedemann, a.a.O., S. 35.

207) vgl. Tiedemann, a.a.O., S. 38 f.

208) vgl. Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, S. 94.

209) vgl. Müller/Wabnitz, a.a.O., S. 100.

stechung befaßte, zwar beachtenswerte Einzelgesichtspunkte zusammengetragen hat, sich jedoch mit Ausnahme der Arbeit von Zirpins und Terstegen 1963 einer diesbezüglichen Begriffsbestimmung enthalten hat. An letzterer Begriffsbestimmung muß bemängelt werden, daß sie alles andere als gerade auf den Bestechungstäter zugeschnitten erscheint. Daneben vereint sie präzise Merkmale (Wettbewerbsvorsprung) mit konturenlosen Begriffen (Handeln in gemeinschädlicher Weise). Insgesamt kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß oftmals nur (spektakuläre) Einzelfälle das Fundament der Überlegungen darstellten.

### 3.2. Gesetzgeberische Wertung des § 74c I Nr. 6 GVG

Trotz nur geringer rechtstatsächlicher Hintergrundinformationen hat der Gesetzgeber wie gesehen in der gerichtsverfassungsrechtlichen Regelung des § 74c I Nr. 6 GVG einen seiner Ansicht nach bestehenden Zusammenhang zwischen Bestechung oder Vorteilsgewährung und Wirtschaftskriminalität dokumentiert. Dabei muß die Einbeziehung der Vorteilsgewährung in erster Linie besonders überraschen. Sieht man einmal von den Fällen ab, in denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage vor einer Strafkammer erhebt<sup>210)</sup>, ist im Hinblick auf die maximale Strafdrohung von zwei Jahren (bzw. drei Jahren bei Taten gegenüber Richtern oder Schiedsrichtern) Freiheitsstrafe in § 333 und dessen Deliktswelt als Vergehen (vgl. § 12 II) eigentlich kein Grund ersichtlich, eine primär erstinstanzliche Regelung der Strafkammerzuständigkeit im Zusammenhang mit Vorteilsgewährung zu erörtern, wie dies in § 74c I Nr. 6 GVG in Verbindung mit § 74 I GVG geschehen ist. So wird man dem Gesetzgeber unterstellen müssen, tiefliegendere Gründe, insbesondere eine Verknüpfung mit Delikten schwererer Strafdrohung, vor Augen gehabt zu haben.

-----  
210) vgl. hierzu Kleinknecht/Meyer, StPO, Rdnr. 4 ff. zu § 24 GVG.

3.2.1. Motive zur Einbeziehung der Bestechung und  
Vorteilsgewährung und Entstehungsgeschichte dieser  
Einbeziehung in das geltende Recht

Die Suche nach derartigen Motiven und nach tiefliegenden Gründen innerhalb der Entstehungsgeschichte der Einbeziehung von Bestechung und Vorteilsgewährung in § 74c I Nr. 6 GVG bleibt jedoch unergiebig. Im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch die Bundesregierung vom 11. Mai 1973<sup>211)</sup> heißt es in der Begründung zur Umgestaltung des § 74c I Nr. 6 GVG lapidar (Seite 318): "Neu eingefügt werden die Vergehen nach den §§ 333 und 334 StGB. Auch hier sind zur Beurteilung des Falles häufig besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich". Eine Stellungnahme des Bundesrates zu dieser Änderung erfolgte nicht<sup>212)</sup>. Auch der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform sah keinen Grund, in dieser Frage Stellung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu beziehen<sup>213)</sup> und beantragte insoweit die unveränderte Annahme durch den Bundestag<sup>214)</sup>. Anzumerken ist noch, daß der dem Entwurf der Bundesregierung vorausgehende Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für ein Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 7.9.1971 sich mit der Frage einer Änderung des § 74c GVG bereits deshalb nicht befassen konnte, weil § 74c GVG erst durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8.9.1971 (BGBl. I, 1513 f.) in das GVG eingefügt wurde<sup>215)</sup>.

-----  
211) Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550.

212) vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 550, Anlage 2, S. 478.

213) vgl. den ersten Bericht dieses Sonderausschusses in Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 1261, S. 34.

214) vgl. den ersten Antrag des Sonderausschusses in Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 1232, S. 123, die schließlich auch erfolgte, vgl. BGBl. (1974) I, S. 469 ff. (520).

215) vgl. Referentenentwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1971.

### 3.3. Rechtsprechung zu § 74c I Nr. 6 GVG

§ 74c GVG stellt für die Strafverfolgungsbehörden die einzige gesetzliche Verbindung von Bestechung und Vorteilsgewährung mit dem Bereich der Wirtschaftskriminalität dar. Dennoch gibt es hier - soweit ersichtlich - nur eine veröffentlichte Entscheidung zur Abgrenzungsproblematik, die sich mit den in § 74c I Nr. 6 GVG geforderten besonderen Kenntnissen des Wirtschaftslebens befaßt. Sie erging im Zusammenhang mit einem Betrugsverfahren, kann aber aufgrund allgemeiner Erörterungen auch für den Bereich Bestechung und Vorteilsgewährung herangezogen werden.

Das Oberlandesgericht München hat dabei, zur Entscheidung berufen über einen Zuständigkeitsstreit zweier Strafkammern über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 74c I Nr. 6 GVG, ausgeführt, daß diese Erfordernisse auch im Hinblick auf die Kasuistik des § 74c I nr. 1-5 GVG beurteilt werden müssen. Danach muß es sich um außerhalb allgemeiner Erfahrung gelegene, nur besonderen Wirtschaftskreisen eigene bzw. geläufige Verfahrensweisen handeln, insbesondere komplizierte, schwer zu durchschauende Mechanismen des modernen Wirtschaftslebens, durch deren raffinierten Mißbrauch Wirtschaftsstrafsachen gekennzeichnet sind<sup>216)</sup>. Damit folgte das Gericht insoweit weitgehend der Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Einführung des § 74c GVG<sup>217)</sup>, der im übrigen eine Erforderlichkeitsklausel besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens in seiner (damaligen) Nr. 5 noch nicht enthielt. Im Gegensatz zu dieser Begründung schied das Gericht aber solche Strafsachen aus dem Bereich des § 74c I nr. 6 GVG aus, die nur beiläufigen wirtschaftlichen Einschlag besitzen, und zwar auch dann, wenn sie sich durch besonders hohen Schadensumfang oder eine größere Anzahl von Tätern oder Geschädigten kennzeichnen, weil hier keine besonderen Fachkenntnisse gefordert sind<sup>218)</sup>.

-----  
216) vgl. OLG München in JR 1980, 77 (79).

217) vgl. Bundestagsdrucksache 6. Wahlperiode, 670, S. 3.

218) vgl. OLG München in JR 1980, 77 (79).

Vor dem Hintergrund, daß § 74c GVG grundsätzlich nur einer schnelleren und sachgerechteren Ahndung von Wirtschaftsstrafsachen dienen soll, indem selbige in die Hand von Richtern gelegt werden, die auf diesem Gebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen<sup>219)</sup>, kann die zutreffende Begründung<sup>220)</sup> des Oberlandesgerichtes München für Vorteilsgewährung und Bestechung nur bedeuten, daß diese Delikte von § 74c I nr. 6 GVG derzeit unter Ausklammerung jeder anderen Möglichkeit lediglich dann erfaßt werden, wenn auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Spezialwissen für wirtschaftliche Zusammenhänge, die außerhalb der allgemeinen Kenntnisanforderungen im Wirtschaftsleben liegen, gefordert ist<sup>221)</sup>.

Damit wird aber auch deutlich, daß der Gesetzgeber jedenfalls in § 74c I Nr. 6 GVG eine umfassende Legaldefinition für Wirtschaftskriminalität weder geben konnte noch wollte, sondern mit dieser Vorschrift nur einen gerichtsverfassungsrechtlich interessanten Teilbereich umschrieben hat. § 74c I Nr. 6 GVG kommt somit in seiner Schöpfung durch den Gesetzgeber und in seiner Anwendung durch die Rechtsprechung für die Verknüpfung von Bestechung und Vorteilsgewährung mit Wirtschaftskriminalität allein die Bedeutung zu, auf ein in diesem Zusammenhang mögliches Gefordertsein von über das allgemeine Wissen hinausgehenden Spezialkenntnissen hingewiesen zu haben. Keinesfalls kann sich darin aber die Wirtschaftskriminalität beschrieben sehen. Eine Präzisierung der Kenntnisklausel wird aber notwendig ihre strengen Anforderungen lockern müssen.

-----  
219) vgl. den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Bundestagsdrucksache 6. Wahlperiode, 670, S. 3; Römer, Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ..., S. 90.

220) so auch Rieß, Anmerkungen zum Beschluß des OLG München vom 6.6.1979, S. 79.

221) vgl. allgemein für § 74c I Nr. 6 GVG: Kleinknecht/Meyer, StPO, Rdnr. 5 zu § 74c GVG; Rieß, Anmerkungen zum Beschluß des OLG München vom 6.6.1979, S. 79.

### 3.4. Zusammenfassung

Ein Zusammenhang zwischen Vorteilsgewährung und Wirtschaftskriminalität ist in der Literatur nicht erörtert worden. Für Bestechung als Wirtschaftsstraftat finden sich gelegentlich Arbeiten, die aber zumeist nur einzelne Gesichtspunkte hervorheben. Es sind dies vornehmlich Gewinnsuchtmotive auf beiden Seiten einer längerfristig geplanten Unrechtsvereinbarung mit wertmäßig hohen Vorteilen, Mißbrauch von gewährtem Vertrauen oder einer wirtschaftlichen Position, Schädigung der öffentlichen Hand durch weitere Straftaten, Einflußnahme auf Vergabevorgänge seitens der öffentlichen Hand, Manipulationen innerhalb von Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand, Schädigung der gesamten Volkswirtschaft, Verflüchtigung der Opfereigenschaft bei Schädigung von Privatsubjekten wie insbesondere bei der Verschaffung von Vorsprüngen vor der Konkurrenz, umfangreiche Vorgehensweise und besondere Belastung von Kaufleuten. Diesen Überlegungen liegen jedoch regelmäßig keine systematischen Beobachtungen größerer Fallzahlen zugrunde.

Dennoch können aus diesen Arbeiten folgende neuartige Hypothesen gewonnen werden. Danach könnten sich Bestechung und Vorteilsgewährung dann als Wirtschaftsstraftaten darstellen, wenn qualitativ oder quantitativ unter besonders umfangreichen Rahmenbedingungen gehandelt wird, der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Kaufmann deliktisch tätig wird oder wenn er Vertrauen oder eine wirtschaftliche Position mißbraucht und dadurch letztlich die gesamte Volkswirtschaft schädigen kann. Die weiteren Gesichtspunkte aus den dargestellten Arbeiten fließen in bereits zuvor gebildete Hypothesen ein.

§ 74c I Nr. 6 GVG sagt nichts zu einer inhaltlichen Verknüpfung von Vorteilsgewährung und Bestechung mit Wirtschaftskriminalität. Diese Vorschrift weist allein auf einen verfahrenstechnischen Aspekt innerhalb dieser Verknüpfung hin, nämlich auf das hierbei mögliche Gefordertsein von besonderen wirtschaftlichen Spezialkenntnissen auf der Seite der Strafverfolgung. Daraus kann aber kein Schluß auf

das Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität gezogen werden. Insofern fehlt es daher auch an jeglichen inhaltlichen Ausführungen zu dieser Verknüpfung sowohl in den gesetzgeberischen Motiven als auch in der gerichtlichen Entscheidung zu § 74c I Nr. 6 GVG.

#### 4. Kapitel: Lösungsansätze aus dem allgemeinen Bereich der Wirtschaftskriminalität

##### 4.1. Notwendigkeit des Rückgriffs auf die allgemeine Diskussion zur Wirtschaftskriminalität

Das vorhergehende Kapitel hat zwar aus der Bestechung und Wirtschaftskriminalität verbindenden Literatur einige weiterführende Arbeitshypothesen gewinnen können, diese stehen aber aufgrund der dort häufigen Einzelfallbetrachtungen insgesamt noch auf einer unsicheren Grundlage. Aus Gründen der Untermauerung und besonders der Vervollständigung soll im folgenden ein Rückgriff auf die allgemeine Diskussion zur Wirtschaftskriminalität vorgenommen werden. Dabei steht nicht ein weitreichender Überblick über die einschlägige Literatur im Vordergrund, vielmehr werden nur die für diese Arbeit wesentlich erscheinenden Grundrichtungen und Grundgedanken angesprochen werden, um die im nächsten Kapitel zusammenfassend dargestellten Arbeitshypothesen auf ein möglichst umfassendes Fundament stellen zu können.

#### 4.2. Wirtschaftskriminalität als aktueller Forschungsgegenstand

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hat während der letzten 15 Jahre national wie auch international ständig an Bedeutung gewonnen<sup>222)</sup>. Die Aktualität dieses Forschungsbereiches wird unter anderem auch dadurch unterstrichen, daß die Vereinten Nationen "Verbrechen durch Machtmißbrauch, besonders durch Wirtschafts-machtmißbrauch" in ihr Langzeitprogramm aufgenommen und sie dieses Thema zum Gegenstand ihres Kongresses über Verbrechen-prävention und Strafrecht in Melbourne 1980 erhoben haben<sup>223)</sup>. Auch die vorangestellten Ausführungen über Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene haben häufig einen Zusammenhang von Wirtschaftskriminalität und multinationalen Unternehmen aufgezeigt und die länderübergreifenden Anstrengungen zur Eindämmung dieser Kriminalitätserscheinung beleuchtet. Die im Bereich der Wirtschafts-kriminalität angesiedelte Literatur ist ins Unermeßliche ange-wachsen<sup>224)</sup>. Geblieben ist aber ein erhebliches Defizit tatsächlicher Informationen über den sogenannten Wirtschaftskriminellen und seine Straftaten<sup>225)</sup>, das es abzutragen gilt.

##### 4.2.1. Begriffliche Vorzeichnung der Wirtschaftskriminalität

Mit dem Auftreten der Begriffsbildung "Wirtschaftskriminalität" begannen auch die Versuche einer diesbezüglichen Definition<sup>226)</sup>. Maßgeblicher Ausgangspunkt ist dabei das von dem amerikanischen Kriminologen Edwin Sutherland entwickelte Konzept eines "White-

222) vgl. auch die Darstellungen bei Berckhauer, Wirtschaftskrimi-nalität und Staatsanwaltschaft, S. 1 ff.

223) vgl. Tiedemann, The International Situation of Research and Legal Reform Work ..., S. 53.

224) vgl. Berckhauer, Wirtschaftsdelinquenz. Eine Bibliographie ...

225) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 489 Rdnr. 13 für den Mangel an Persönlichkeitsdaten; Arzt/Weber, Strafrecht, Besonderer Teil, S. 8 Rdnr. 14 für mangelnde Informationen über den Umfang der Wirtschaftskriminalität; allgemein Heinz, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln ..., S. 195; Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 5.

226) vgl. die Übersicht bei Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 22 ff.

Collar-Crime", das aus dem Bereich allgemeiner Kriminalität diejenige der sozial höheren Klassen hervorhebt<sup>227)</sup> und unter das sich Wirtschaftskriminalität einordnen läßt<sup>228)</sup>. Als Ergebnis zahlreicher Definitionsversuche, in die oftmals unpraktikable oder schwer faßbare Begriffe eingeflossen sind<sup>229)</sup> und in denen letztlich einige wenige Grundmerkmale in ständig wechselnden Kombinationsformen wiedergefunden werden können<sup>230)</sup>, hat in jüngerer Zeit die Erkenntnis an Boden gewonnen, daß eine abschließende Definition dieses Verbrechensbereiches wohl überhaupt ausgeschlossen ist<sup>231)</sup>. Denn zunächst einmal ist jede begriffliche Bestimmung von vornherein mit dem jeweiligen nationalen Wirtschaftssystem unauflöslich verflochten<sup>232)</sup> und dadurch relativiert. Hinzu kommt, daß unter den Begriff der Wirtschaftskriminalität auch komplexe und einem ständigen Wandel unterworfenen Lebensvorgänge gefaßt werden sollen<sup>233)</sup>. Damit dürfte aber bereits die Grenze möglicher materiell orientierter Definierbarkeit überschritten sein. So verzichtete beispielsweise die österreichische Gesetzgebung von vornherein auf jegliche Definition für Wirtschaftskriminalität. Die Erscheinung der Wirtschaftskriminalität wird hier meist nach rein äußerlichen Merkmalen bestimmt wie hohe Schadensbeträge, umfangreiche Strafprozesse, sachverhalts-

---

227) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 476 Rdnr. 1.

228) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 483 vor Rdnr. 1.

229) vgl. die bei Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, auf den S. 26-29 wiedergegebenen Definitionsvorschläge von Schneider, Biermann, Grasse oder Rossbach.

230) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 26 und die dort vorgenommene Reduktion zahlreicher Definitionsversuche auf die grundlegende, aber ebenfalls unscharfe Definition von Zirpins und Terstegen aus dem Jahr 1963.

231) vgl. Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 4; Schubarth, Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem?, S. 389; zweifelnd auch G. Kaiser, Kriminologie, S. 485 Rdnr. 6.

232) ähnlich Andenaes, Social and Economic Offenses ..., S. 174; Heinz, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln ..., S. 195; Schick, Kriminalpolitische Erwägungen zum Wirtschaftsstrafrecht in Österreich, S. 544.

233) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 485 Rdnr. 6; Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 4; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 53; vgl. zur Komplexität besonders das "Wirtschaftskriminologische Atomium" von Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 23.

mäßig schwer durchschaubare Vorgänge im Handel, in der Industrie und im Bankwesen sowie Gefordertsein wirtschaftlicher Kenntnisse<sup>234)</sup>. Insgesamt ist demnach eine begriffliche Vorzeichnung von Wirtschaftskriminalität nicht möglich.

#### 4.2.2. Wirtschaftskriminalität und Zuweisungsprozesse

Vom gegenwärtigen Erkenntnisstand her gesehen ist Wirtschaftskriminalität daher zunächst nichts weiter als ein Arbeitstitel der Praxis<sup>235)</sup>, und auch nur auf diese Weise ist die entsprechende Begriffsverwendung in der vorliegenden Arbeit zu verstehen. Dieser Arbeitstitel besitzt neben strafprozessualen Bezügen<sup>236)</sup> hauptsächlich kriminaltaktische Bedeutung und hat dabei insbesondere die Aufgabe, Strafverfolgungen hervorzuheben, die wegen ihres Umfangs, aber auch wegen der besonderen Schwierigkeiten, die tatsächlichen und zuweilen auch die rechtlichen Verhältnisse abzuklären, auffallen<sup>237)</sup>. Unter diesen Arbeitstitel fallen dabei zwei Kriminalitätsbereiche. Noch relativ klar umschreiben läßt sich das Gebiet der Wirtschaftsdelikte in einem engeren Sinn. Angesprochen sind hierbei Verstöße gegen Vorschriften der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung, die den Handlungsmöglichkeiten der Wirtschaftssubjekte Grenzen setzen und zu denen man auch das Steuer- und Zollstrafrecht mindestens teilweise zählen kann. Diese Wirtschaftskriminalität äußert sich durch eine Verletzung von Spezialgesetzen, wie sie sich auch in § 74c I Nr. 1-4 GVG manifestieren. Daneben steht der Bereich der Wirtschaftskriminalität in einem weiteren Sinn, ausge-

-----  
234) vgl. Liebscher, Die Wirtschaftsdelikte im österreichischen Strafrecht, S. 262.

235) vgl. Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 4.

236) vgl. § 74c GVG; Schultz, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, S. 55.

237) vgl. Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 23; Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 61; zustimmend auch G. Kaiser, Kriminologie, S. 484 Rdnr. 3; die Richtigkeit einer derartigen kriminalistisch-prozessualen Begriffsbestimmung bezweifelnd: Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 49.

füllt durch Handlungen, die zwar gegen allgemeine Strafbestimmungen verstoßen, jedoch nach den Erkenntnissen der Kriminalphänomenologie häufig im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben begangen werden<sup>238)</sup>. Damit sind auch Bestechung und Vorteilsgewährung angesprochen. Insoweit ist Wirtschaftskriminalität in einem weiteren Sinn primär das Ergebnis von Zuweisungsprozessen, die auf den Erfahrungen der einzelnen Strafverfolgungsorgane aufbauen, wobei es ganz offensichtlich ist, daß diesen dabei erhebliche Bewertungsspielräume zukommen können. Nur in diesem Zusammenhang gewinnen die zahlreichen Definitionsversuche in der Literatur Bedeutung. Sie weisen auf die eine oder andere mögliche Erscheinungsform von (allgemeinen) Straftaten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben hin, mehr vermögen sie indes kaum zu leisten. Verständlich wird damit auch die Unmöglichkeit des Vorhabens, Wirtschaftskriminalität losgelöst von einzelnen Aspekten durch eine Begriffsbildung festzuschreiben zu wollen<sup>239)</sup>.

#### 4.2.2.1. Die Notwendigkeit der Grundlagenforschung innerhalb dieser Zuweisungsprozesse

Ist der Weg, unter einem definitionsmäßig vorgezeichneten Begriff "Wirtschaftskriminalität" zu erfassen, wenig erfolgversprechend, so ist die umgekehrte Reihenfolge, innerhalb der Praxis der Strafverfolgung beobachtete Zuweisungsprozesse gegebenenfalls mit einer Begriffsbeschreibung abzuschließen, um so naheliegender. Nur durch das Aufzeigen verschiedener Gesichtspunkte, die für die Strafverfolgungsorgane in ihrer praktischen Arbeit bedeutsam sind, wird es möglich sein, sich einer Umschreibung des Begriffes "Wirtschaftsdelikte" zu nähern<sup>240)</sup>. Ebenso verfuhr auch schon die bereits dargestellte, Bestechung und Wirtschaftskriminalität verknüpfende

---

238) vgl. Zeidler, Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, S. 165 f.

239) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 57.

240) vgl. Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 5.

Literatur. Diese hat sich daher auch, im Hinblick auf das knappe Beobachtungsmaterial und die damit verbundene Gefahr der Unvollständigkeit folgerichtig, weitgehend einer abschließenden Begriffsdefinition enthalten. Eine solche ist frühestens auf der Grundlage einer umfassenden empirischen Arbeit wie der vorliegenden möglich, die alle beobachteten oder angenommenen Gesichtspunkte aus den Bereichen Bestechung, Vorteilsgewährung, Wirtschaftskriminalität sowie Verknüpfung von Bestechung und Wirtschaftskriminalität anhand der tatsächlichen Erscheinungsformen erfolgter Zuweisungen von Bestechung oder Vorteilsgewährung zur Wirtschaftsdelinquenz durch die Strafverfolgungsbehörden überprüft.

#### 4.2.2.2. Die verfassungsrechtliche Hintergrundproblematik des Artikels 101 I S. 2 Grundgesetz

Wie risikobehaftet ein nicht auf empirischen Grundlagen beruhender gesetzestechnischer Anwendungsfall von "Wirtschaftskriminalität" sein kann, zeigt § 74c I Nr. 6 GVG. Wie dargestellt wird in dieser Vorschrift nur ein Aspekt der Wirtschaftskriminalität herausgestellt, doch ist die hier gebrauchte Umschreibung "Erforderlichkeit besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens zur Beurteilung des Falles" derart konturenlos und einer Einzelbewertung zugänglich, daß das in Artikel 101 I S. 2 Grundgesetz normierte Gebot des gesetzlichen Richters verletzt sein könnte. Dieser muß nämlich vor der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes generell und dauerhaft für den Einzelfall möglichst eindeutig in allgemeinen Normen festgelegt sein<sup>241)</sup>. Daraus folgt zwar nicht, daß die gesetzliche Norm stets eine endgültige Bestimmung treffen muß, und insbesondere der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit kann es gebieten, in der Zuständigkeitsordnung auch der Eigenart des Rechtsgebietes und dem Einzelfall gerecht zu werden<sup>242)</sup>. Das Bundesverfassungsgericht

241) vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Rdnr. 8 zu Art. 101 GG.

242) vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Rdnr. 10 zu Art. 101 GG.

fordert jedoch für Art. 101 I S. 2 GG ausdrücklich eine Bestimmung des gesetzlichen Richters im voraus so genau wie möglich<sup>243)</sup>. Stellt der Gesetzgeber auf das Gefordertsein besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens in § 74c I Nr. 6 GVG ab, so legt er damit eine Zuständigkeitsregelung in die Hände einzelner Strafverfolgungsorgane und macht sie damit von jeweils subjektiv empfundenen Ermittlungsschwierigkeiten abhängig<sup>244)</sup>. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, die Erforderlichkeit besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens in § 74c I Nr. 6 GVG besser durch eine Darstellung der Gründe dieser geforderten Spezialkenntnisse zu umschreiben. Dann vermeidet er jegliche Relativierung, ausgelöst durch den unterschiedlichen Wissensstand der einzelnen Strafverfolgungsorgane, und umgeht damit das bislang über § 74c I Nr. 6 GVG schwebende Damoklesschwert möglicher Verfassungswidrigkeit<sup>245)</sup>.

#### 4.3. Einzelgesichtspunkte der Wirtschaftskriminalität

##### 4.3.1. Besondere Tätergruppen als Indikator

Ausgangspunkt fast aller Überlegungen in diesem Bereich ist die von Edwin Sutherland geprägte Begriffsbildung des "White-Collar-Crime". Im einzelnen fallen hierunter Verbrechen, die von einer ehrbaren Person mit hohem sozialen Ansehen im Rahmen ihres Berufes begangen werden<sup>246)</sup>. Mit dieser Definition hat Sutherland eine doppelte Blickrichtung vorgegeben, -einerseits auf den besonderen sozialen Status des Täters und andererseits auf die Kriminalitätsbegehung in Ausübung eines Berufes. Beide Richtungen sind in der Diskussion über das Wesen der Wirtschaftskriminalität aufgegriffen worden.

-----  
243) vgl. BverfGE 23, 321 (325).

244) vgl. Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, S. 69 f., die deshalb eine genauere Festlegung der Voraussetzungen des § 74c I Nr. 6 GVG durch Einführung deskriptiver Merkmale einstimmig unterstützt.

245) vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 49.

246) vgl. Sutherland/Cressey, Criminology, S. 44.

Auf die Kennzeichnung des Wirtschaftskriminellen durch einen hohen sozialen Status heben in neuerer Zeit vornehmlich Herren und Girtler ab. Herren zählt den Wirtschaftsverbrecher zur Schicht der integrierten Bürger, die sich durch Intelligenz und vermögenswerte "Sozialrequisiten" auszeichnen<sup>247)</sup>. Girtler sieht unter anderem auch Bestechung als Wirtschaftsdelikt von Personen begangen, für die ein besonderes Sozialprestige und damit ein gewisses Maß an wirtschaftlicher Macht charakteristisch ist<sup>248)</sup>. Dies führt zu einer anderen Behandlung von Wirtschaftsverbrechern gegenüber herkömmlichen Verbrechern, vor allem zu einer geringeren Stigmatisierung<sup>249)</sup>. Ähnliches klingt bei Freisitzer an, der feststellt, daß sich in den höherentwickelten Gesellschaften die wirklich ernstzunehmende und besonders gefährliche Korruption in die oberen sozialen Regionen verlagert hat<sup>250)</sup>. Schließlich zeichnet Mergen ein Psychogramm eines Wirtschaftsverbrechers, wobei er insbesondere Intelligenz (allerdings ohne entsprechende Berufsqualifikation) und gesellschaftliche Anpassung feststellen kann<sup>251)</sup>. Man wird hieraus als Arbeitshypothese folgern können, daß Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftskriminalität auch dadurch gekennzeichnet sein könnten, daß den diesbezüglich Beschuldigten eine besondere soziale Integration zuerkannt werden kann.

Daneben wird eine Kennzeichnung des Wirtschaftskriminellen oft auch durch die Zugehörigkeit zu bestimmten für die Wirtschaft typischen Berufsständen gesehen<sup>252)</sup>. Darunter fallen besonders Unternehmer, Kaufleute und Gewerbetreibende<sup>253)</sup>. Derartige Täter werden innerhalb ihrer Berufsrollen deliktisch aktiv, indem sie die durch den

-----  
247) vgl. Herren, Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers, S. 27.

248) vgl. Girtler, Rechtssoziologische und kriminalsoziologische Überlegungen ..., S. 512.

249) so Girtler, Rechtssoziologische und kriminalsoziologische Überlegungen ..., S. 523.

250) vgl. Freisitzer, Gesellschaftliche Bedingungen der Korruption ..., S. 163.

251) vgl. Mergen, Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher, S. 160 f.

252) vgl. Ochs, Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung, S. 403.

253) vgl. Bertling, Wirtschaftskriminalität, S. 13; Hoffmann, Wirtschaftsdelikte, insbesondere Insolvenzdelikte ..., S. 44.

Beruf eingeräumten Möglichkeiten und Eigentümlichkeiten zu schädigenden Handlungen ausnutzen<sup>254)</sup>.

Gegen einen täterorientierten Ansatzpunkt zur Bestimmung der Wirtschaftsverbrechen wird vor allem eingewandt, daß es ebensowenig wie die Wirtschaftskriminalität "den Wirtschaftskriminellen" geben könne<sup>255)</sup>. Der Wirtschaftsdelinquent zeichne sich auch nicht auf breiter Front durch besondere Raffinesse oder Intelligenz aus<sup>256)</sup>. Wirtschaftsverbrechen werden keineswegs nur in der sozialen Oberschicht und auch außerhalb der eigenen Berufstätigkeit begangen<sup>257)</sup>. Insgesamt reihe sich der Wirtschaftsstraftäter in seinem Persönlichkeitsbereich in die Normalität ein<sup>258)</sup>.

Trotz dieser beachtlichen Kritik führt der täterorientierte Ansatz zu einer weiteren Arbeitshypothese, welche die bereits im Zusammenhang mit Bestechung und Wirtschaftskriminalität vermutete Kaufmannseigenschaft des Täters weiter ausbaut. Danach könnten sich Vorteilsgewährung und Bestechung dann als Wirtschaftsstraftaten darstellen, wenn der Beschuldigte unter Einsatz seiner spezifisch dem Wirtschaftsleben zuzurechnenden Berufsrolle, insbesondere als Unternehmer, Kaufmann oder Gewerbetreibender, deliktisch tätig wird, was vor allem innerhalb der bereits angesprochenen Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand der Fall sein könnte.

---

254) vgl. Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 68 und für den speziellen Blickwinkel: Bestechung als Wirtschaftsstraftat Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 57 sowie Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 34.

255) vgl. Heinz, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln ..., S. 197.

256) vgl. Tiedemann, Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung, S. 547 f.

257) so Zimmerli, Kommt dem Begriff Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu?, S. 310.

258) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 489 Rdnr. 13.

#### 4.3.2. Besonderheiten auf der Opferseite als Indikator

Eine weitere Literaturrechtung befaßt sich vertieft mit den Erscheinungsformen der Wirtschaftsdelikte auf der Opferseite. Im Vordergrund steht dabei weniger die Umschreibung spezifischer Opferarten als vielmehr die Frage, welche Interessen und Rechtsgüter überhaupt hierbei deliktisch angegriffen werden und wie sich derartige Schädigungen manifestieren.

In Umkehrung des Ansatzes, der auf den Täter abstellt, welcher seine wirtschaftliche Berufsrolle zur Tatbegehung mißbraucht, und im Hinblick auf die Annahme, daß Wirtschaftsverbrechen aus der Wirtschaft heraus auch gegen die Wirtschaft verübt werden<sup>259)</sup>, wird man von einer gewissen Austauschbarkeit von Tätern und Opfern in diesem Bereich ausgehen können<sup>260)</sup>. Dies bedeutet, daß auch letztere in ihren Berufsrollen als Unternehmer, Kaufleute oder Gewerbetreibende geschädigt werden können. Ähnliches klingt bei Ochs an, der eine Mitschuld der durch Wirtschaftsdelikte Geschädigten auch aus Vertrauensseligkeit und Habgier feststellt<sup>261)</sup>, wie auch in der noch darzulegenden und primär zum modus operandi des Täters zu zählenden Erörterung des Mißbrauches eines entgegengebrachten geschäftlichen Vertrauens durch den Wirtschaftskriminellen. Vorteilsgewährung und Bestechung könnten daher auch dann als Wirtschaftsstraftaten angesehen werden, wenn durch die Tat (neben der öffentlichen Hand) private Opfer in spezifischen der Wirtschaft zuzurechnenden Berufen geschädigt werden, insbesondere als Unternehmer, Kaufleute oder Gewerbetreibende. Soweit sich der Staat in einer vergleichbaren Opferrolle darstellt, wird er innerhalb der erwähnten Leistungsbeziehungen geschädigt werden.

-----  
259) vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe, S. 10.

260) vgl. Schneider, Kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, S. 60.

261) vgl. Ochs, Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung, S. 403.

4.3.2.1. Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung als neuartiges  
soziales Rechtsgut

Sind Wirtschaftsdelikte möglicherweise auf den ersten Blick auch gekennzeichnet durch anonyme Kommunikationsstrukturen, dadurch bewirkte geringe Sichtbarkeit der Straftaten und letztlich durch Verflüchtigung der Opfereigenschaft<sup>262)</sup>, so bleibt doch die Frage bestehen, ob hinter gegebenenfalls unbestimmbaren individuellen Opfern nicht oftmals ein besonderes Rechtsgut steht, hinter dem sich das spezifische soziale Interesse am ungestörten Funktionieren der Wirtschaftsordnung verbirgt.

In zahlreichen Definitionsversuchen zur Wirtschaftskriminalität klingt bereits die Wirtschaftsordnung insgesamt als Angriffsziel der Handlung oder als geschütztes Rechtsgut an<sup>263)</sup>.

Eine wie in der Bundesrepublik Deutschland auch am freien Wettbewerb orientierte Marktwirtschaft wird besonders empfindlich gestört, wenn gerade dieser freie Wettbewerb als Marktregulativ<sup>264)</sup> außer Kraft gesetzt wird. Dies kann einerseits dadurch geschehen, daß in den Fällen, in denen konkurrierende Wirtschaftssubjekte durch Straftaten im Wirtschaftsleben ihre Positionen verbessern - besonders deutlich wird dies bei Bestechung im Vergabebereich<sup>265)</sup>

262) vgl. Barnes, Identification, Investigation and Prosecution of Economic Crime, S. 184; Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 39; Rimann, Wirtschaftskriminalität S. 65; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe, S. 10; Wassermann, Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, S. 30.

263) vgl. die bei Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, auf den S. 24 f. wiedergegebenen Definitionen von Rimann, Ulrich, Meixner, Helldörfer, Sczostak, Geerds und Fleischer; ebenso Bertling, Wirtschaftskriminalität, S. 13; Heinz, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln ..., S. 196 f.; ähnlich für Bestechungshandlungen als Verstoß gegen den freien Wettbewerb Scheidges, Immaterielle Folgen von Bestechungen, S. 220.

264) vgl. Zeidler, Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, S. 177.

265) vgl. Scheidges, Immaterielle Folgen von Bestechungen, S. 217.

-, die Gesetzestreuen zu einem Anpassungsverhalten und dadurch indirekt zur Nachahmung gezwungen werden<sup>266)</sup>. Diese sogenannte Sog- und Spiralwirkung<sup>267)</sup> kann zu einem Sinken der gesamten Wirtschaftsmoral<sup>268)</sup> und dadurch zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen. Zum anderen kann die Störung des freien Wettbewerbs auch dadurch erfolgen, daß der gesetzestreue Konkurrent vom Markt verdrängt wird<sup>269)</sup> und es insoweit zu unerwünschten Monopolbildungen kommt<sup>270)</sup>.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität tritt somit ein neuartiges soziales Rechtsgut, die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung, in den Vordergrund. Das Strafrecht hat hier die Aufgabe, neuartige überindividuelle (wirtschaftliche) Interessen<sup>271)</sup> zu schützen, nämlich das Interesse der Allgemeinheit an einem ordnungsgemäßen Wirtschaftsleben und insbesondere daran, daß einem möglichen Vertrauensschwund in bestehende Formen und Einrichtungen der Wirtschaft<sup>272)</sup> wirksam begegnet wird. Solange das Strafrecht nicht Straftatbestände kennt, die derartige überindividuelle Interessen eigenständig vor solchen "Sozialdelikten" schützen<sup>273)</sup>, müssen diese "Sozialinteressen" in den Schutzbereich herkömmlicher Delikte auf-

---

266) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 37, der hierbei wiederum die besondere Rolle der Korruption hervorhebt.

267) vgl. Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 60 f. und besonders für Korruption: Matzner, Der moderne öffentliche Sektor und das Phänomen Korruption, S. 334; zweifelnd G. Kaiser, Kriminologie, S. 480 Rdnr. 11.

268) vgl. Thelen, Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsdelinquenz aus ökonomischer Sicht, S. 66; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe, S. 19.

269) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 41; Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 61; Zeidler, Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, S. 180; Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 98 f.

270) vgl. Tiedemann, Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich ...?, C 21.

271) vgl. Zimmerli, Kommt dem Begriff Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu?, S. 310.

272) ähnlich Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 23.

273) vgl. Wassermann, Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, S. 48; ähnlich Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 55.

genommen werden. Die auf diesen Überlegungen aufbauende Arbeitshypothese ist bereits in zwei Teilaspekten angesprochen worden, so wenn Wirtschaftskriminalität angenommen wurde beim Einsatz des Staates zur Erlangung von Vorsprüngen vor der Konkurrenz oder beim Vertrauensmißbrauch und dadurch möglicher Schädigung der gesamten Volkswirtschaft. Nunmehr wird man umfassend formulieren können, daß sich Vorteilsgewährung und Bestechung dann als Wirtschaftsstraftaten erweisen könnten, wenn durch diese Delikte - manifestiert durch den vom Extraneus angestrebten oder erlangten Vorteil - die Wirtschaftsordnung in ihren tragenden Grundprinzipien (Wettbewerb, geschäftliches Vertrauen) gestört oder gefährdet wird.

#### 4.3.3. Besonderheiten des "modus operandi" als Indikator

Die Beschreibung des "modus operandi" des Wirtschaftskriminellen gibt dessen "Arbeitsmethode" wieder<sup>274)</sup> und schildert damit die Art und Weise seiner Deliktsverwirklichung. Neuerdings werden für das "White-Collar-Crime" und darauf aufbauend auch für das Wirtschaftsverbrechen Besonderheiten der Handlungsweisen hervorgehoben. So sollen "White-Collar-Crimes" mehr Personen angreifen als herkömmliche Delikte, und sie sollen auf Täuschung und Verschleierung aufbauen<sup>275)</sup>. Der Charakter des Wirtschaftsverbrechens soll vornehmlich in Ziel und Begehungsweise zu suchen sein<sup>276)</sup>, wobei die Begehungsweise durch Verschleierung gekennzeichnet wird<sup>277)</sup>. Der "modus operandi" des Wirtschaftsverbrechens verdient daher besondere Aufmerksamkeit. Da sich hinter der Wirtschaftskriminalität sehr verschiedenartige Sachverhalte, Handlungsweisen und Personengruppen verbergen können<sup>278)</sup>, kann es im folgenden nur darum gehen, einige typische Erscheinungsformen dieses "modus operandi" besonders zu beleuchten.

274) vgl. allgemein Herren, Die Verbrechenwirklichkeit, S. 32.

275) vgl. Bequai, White-Collar-Crime: A 20th-Century Crisis, S. 3.

276) vgl. Barnes, Identification, Investigation and Prosecution of Economic Crime, S. 182.

277) vgl. Barnes, Identification, Investigation and Prosecution of Economic Crime, S. 184.

278) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 485 Rdnr. 6.

4.3.3.1. Ein Unternehmen als Ausgangspunkt,  
Tatmittel oder Nutznießer

Es liegt hierbei eine Fortführung der bereits erörterten Arbeitshypothese, die darauf abstellte, daß der Täter des Wirtschaftsverbrechens selbst seine dem Wirtschaftsleben zuzurechnende Berufsrolle (als Kaufmann, Unternehmer oder Gewerbetreibender) zur Tatbegehung mißbraucht, vor. Sie geht in die Richtung, daß der Täter nicht unmittelbar seine eigene personengebundene Berufsrolle zur Deliktverwirklichung einsetzt, sondern eine (eigenständige) wirtschaftliche Erscheinungsform bildet oder in eine solche beruflich eingebettet ist, durch die oder aus der heraus er deliktisch tätig wird. Eine derartige Betrachtungsweise berührt die französische Konzeption von der "criminalité d'affaires", die das Unternehmen als Mittel und Objekt krimineller Handlungen ansieht<sup>279)</sup>. Im Gegensatz zu dieser Konzeption wird man aber erweiternd auch die Fälle einbeziehen müssen, in denen es sich um ein von vornherein auf die Begehung von Straftaten angelegtes Schein- und Schwindelunternehmen handelt<sup>280)</sup>. Bestechung und Vorteilsgewährung könnten somit auch dann als Wirtschaftsverbrechen anzusehen sein, wenn sich ein Unternehmen als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Nutznießer dieser Straftaten darstellt (Arbeitshypothese). Ein Unternehmen in diesem Sinn liegt bereits dann vor, wenn ein Minimum an rechtlicher oder tatsächlicher Organisation feststellbar ist, so daß grundsätzlich auch eine Einzelfirma unter diese unternehmensbezogene Kriminalität fallen wird. Das Merkmal der Unternehmensbezogenheit dürfte darüber hinaus eine der deutlichsten Grenzziehungen für Wirtschaftskriminalität ermöglichen<sup>281)</sup>.

-----  
279) vgl. Tiedemann, Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ..., S. 235 mit weiteren Nachweisen.

280) vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 49.

281) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 59 f.

#### 4.3.3.2. Vertrauensmißbrauch als Tatmittel

Obwohl dieses Kriterium für das Vorliegen von Wirtschaftskriminalität innerhalb der Bestechung und Wirtschaftsverbrechen verknüpfend behandelnden Literatur eher beiläufig erwähnt wurde<sup>282)</sup>, scheint es sich doch innerhalb der allgemeinen Diskussion zu einem Schlüsselkriterium auszuwachsen<sup>283)</sup>. Es geht wiederum auf die von Edwin Sutherland entwickelte und von seinem Schüler Donald Cressey vervollständigte Definition des "White-Collar-Crime" zurück<sup>284)</sup>.

Daß der Vertrauensmißbrauch derart in den Diskussionsmittelpunkt zur Wirtschaftskriminalität gerückt ist, beruht weitgehend darauf, daß im heutigen modernen Geschäftsleben entgegengebrachtes Vertrauen die Grundlage des Geschäftsverkehrs bildet<sup>285)</sup>, daß ohne Vertrauen das heutige freie Wirtschaftssystem überhaupt nicht mehr funktionieren könnte<sup>286)</sup>. Damit ist der Vertrauensmißbrauch notwendig auch in einem Zusammenhang mit den Erörterungen zu einem sozialen Rechtsgut der Wirtschaftsordnung zu sehen. Deutlich wird aber auch gerade hier wieder, daß eine Bestimmung der Wirtschaftskriminalität von dem jeweiligen Wirtschaftssystem abhängt. So kennt beispielsweise auch das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik in § 165 einen Sondertatbestand des Vertrauensmißbrauches (neben einem herkömmlichen Untreuetatbestand) als Straftat

---

282) vgl. Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 691.

283) vgl. Tiedemann, The International Situation of Research and Legal Reform Work ..., S. 60; Schneider, Kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, S. 64; Schick, Kriminalpolitische Erwägungen zum Wirtschaftsstrafrecht in Österreich, S. 544; G. Kaiser, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, S. 34; neuerdings einschränkend derselbe in: Kriminologie, S. 486 Rdnr. 9; Bedenken gegen den Vertrauensmißbrauch als Abgrenzungsmerkmal bei Schultz, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, S. 55.

284) vgl. zu dieser vervollständigten Begriffsbestimmung Schneider, Kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, S. 59.

285) vgl. Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 23, Zeidler, Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, S. 183; Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 5.

286) vgl. Schick, Kriminalpolitische Erwägungen zum Wirtschaftsstrafrecht in Österreich, S. 544.

gegen die Volkswirtschaft und faßt darunter - der sozialistischen Planwirtschaft gemäß - den Mißbrauch der den Staats- oder Wirtschaftsfunktionären, Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern oder sonstigen Vertrauenspersonen im Bereich der sozialistischen Volkswirtschaft übertragenen Rechte und Befugnisse<sup>287)</sup>.

Auf Vertrauensmißbrauch beruht jedenfalls zu einem guten Teil der Erfolg der Wirtschaftskriminalität in einer freien Marktwirtschaft, wobei hier oftmals soziale Beziehungen schonungslos ausgenutzt werden<sup>288)</sup>. Durch diesen Mißbrauch zerstört der Wirtschaftskriminelle die Chancengleichheit der am Wirtschaftsleben teilnehmenden Rechtsgenossen<sup>289)</sup>, was schließlich sogar zu deren wirtschaftlichen Vernichtung führen kann. All diese Überlegungen unterstützen die bereits erstellten Arbeitshypothesen, wonach sich Bestechung und Vorteilsgewährung dann als Wirtschaftsstraftaten darstellen könnten, wenn der Beschuldigte geschäftlich entgegengebrachtes Vertrauen mißbraucht und dadurch letztlich die Wirtschaftsordnung in ihren tragenden Grundprinzipien stört oder gefährdet.

#### 4.3.3.3. Machtmißbrauch als Tatmittel

Den Mißbrauch von Macht zu verhindern, ist eine der Aufgaben des Strafrechts<sup>290)</sup>. Das ein freies Wirtschaftssystem beherrschende Wettbewerbsprinzip baut zwar grundsätzlich auf der Überwindung des Mitbewerbers auf<sup>291)</sup>, das Strafrecht ist aber dann gefordert, wenn diese Überwindung durch unlautere Mittel oder als alleiniges Ziel

-----  
287) vgl. Ministerium der Justiz der DDR, Strafrecht der DDR, Anm. 1 zu § 165 des Strafgesetzbuches der DDR; zur Verknüpfung dieser Bestimmung mit Wirtschaftskriminalität: Seidel/Tenner, Zur Abgrenzung der Wirtschafts- von den Eigentumsstraftaten, S. 94 ff.

288) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 486 Rdnr. 8.

289) vgl. Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 18.

290) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 3.

291) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 26; Zeidler, Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, S. 177.

angestrebt wird<sup>292)</sup>. Derartige unlautere Mittel können insbesondere im Preismißbrauch, in der mißbräuchlichen Behandlung Dritter im Wettbewerb vornehmlich durch Nichtbelieferung oder Boykott, in Kopplungsgeschäften, in Diskriminierungen bei Preisen, Rabatten und anderen Konditionen sowie in Preisunterbietungen zum Zweck der Verdrängung gesehen werden, Handlungsweisen, die zumeist eine erhebliche Marktmacht voraussetzen<sup>293)</sup>. Man wird insbesondere großen körperschaftsähnlichen juristischen Personenvereinigungen umfangreiche wirtschaftliche Machtpositionen zubilligen müssen, die teilweise sogar politisch abgesichert sein können<sup>294)</sup>. Bestechung und Vorteilsgewährung werden sich allerdings nicht selbst als unmittelbarer Machtmißbrauch darstellen, denn die Anwendung dieser Delikte zur Einflußnahme zeigt ja gerade, daß eine Machtposition noch nicht gegeben ist<sup>295)</sup>. Vielmehr wird man beide Straftaten als eine Vorstufe des Machtmißbrauches unter Zuhilfenahme öffentlicher Entscheidungsträger ansehen können<sup>296)</sup>. Es handelt sich insoweit um eine Vorfeldkriminalität, durch die Wirtschaftspersonen zunächst darauf hinwirken, daß Amtswalter in politischen oder wirtschaftlichen Bereichen ihre Amtsstellung - insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen - mißbrauchen<sup>297)</sup>. Sie erreichen dadurch eine - sonst nicht bestehende - wirtschaftliche Machtposition, die sie zugleich zur Verdrängung ihrer Konkurrenten einsetzen. Die "Marktmacht" wird insoweit vom Staat und aus seiner Hoheitsgewalt entzogen. Vorteilsgewährung und Bestechung könnten sich somit dann als Wirtschaftsstraftaten darstellen, wenn durch sie eine wirtschaftliche Machtposition aufgebaut und gleichzeitig zum Ausschluß der Konkurrenz mißbraucht werden soll. Derartige Handlungsweisen

---

292) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 26 f.

293) vgl. Tiedemann, a.a.O., S. 20 f.

294) vgl. auch Clinard, Illegal Corporate Behavior, für "US-Corporations" (ähnlich Aktiengesellschaften).

295) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 36 für Wirtschaftskorruption.

296) ähnlich Schick, Die Korruption im Spiegel des Strafrechts, S. 576 f.

297) vgl. Tiedemann, Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, S. 36.

manifestieren sich in der Art der vom Extraneus verfolgten oder erreichten Vorteile, insbesondere in dem bereits als Arbeitshypothese formulierten Erlangen von Vorsprüngen vor der Konkurrenz.

#### 4.3.3.4. Qualitativ oder quantitativ umfangreiche Rahmenbedingungen

Hat sich Wirtschaftskriminalität als eine primär kriminaltaktische Begriffsbildung erwiesen, so können auch rein äußerliche Besonderheiten der Tatbegehung für diese Delinquenzart sprechen. Zu denken ist hierbei besonders an den Tatumfang, hinterfragt durch die Anzahl der Tathandlungen, die Streuung der Geschädigten und die Höhe des Schadens, eventuell auch durch die Anzahl der Täter. Vor allem sehr hohe Schadenssummen werden ständig und überall als ein besonderes Merkmal der Wirtschaftsdelinquenz hervorgehoben<sup>298)</sup>. Über Österreich berichtet Stigelbauer, daß hier die staatsanwalt-schaftliche Praxis Straftaten gegen fremdes Vermögen bei Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Leben ab einer bestimmten Schadenshöhe der Wirtschaftskriminalität zurechnet<sup>299)</sup>, ein Gedanke, der auch auf nationaler Ebene gelegentlich anklingt<sup>300)</sup>. Aber auch auf hohe Opferzahlen<sup>301)</sup> und hohe Einzelfallzahlen<sup>302)</sup> finden sich Hinweise. Man wird daraus nur die bereits geäußerte Hypothese ableiten können, daß Bestechung und Vorteilsgewährung möglicher-

---

298) vgl. G. Kaiser, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, S. 34; Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 101; Schultz, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, S. 57; Zimmerli, Kommt dem Begriff Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu?, S. 310.

299) vgl. Stigelbauer, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in Österreich, S. 40.

300) vgl. Tiedemann, Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich ...?, C 30; derselbe, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 50.

301) vgl. G. Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, S. 41; Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 13; Tiedemann, Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich ...?, C 31; Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 95.

302) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 490 Rdnr. 17.

weise auch dann Wirtschaftsstraftaten sind, wenn die Beschuldigten unter quantitativ oder qualitativ besonders umfangreichen Rahmenbedingungen handeln, insbesondere hohe Schäden herbeiführen.

#### 4.3.3.5. Zusammenhang mit Vermögensdelikten

Die bereits innerhalb der Rechtsgutsproblematik von Bestechung und Vorteilsgewährung angesprochene mögliche Nähe dieser Tatbestände zu Vermögensdelikten (und Steuerstraftaten) im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität wird durch die innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz angenommene Schadenshöhe weiter untermauert. Denn derartige Schäden können eigentlich nur durch andere Delikte als durch Vorteilsgewährung und Bestechung tatbestandlich verursacht werden, wobei letztere dabei unterschiedlich bedeutsame Rollen einnehmen können. Man wird daraus folgern dürfen, daß der Täter innerhalb der Wirtschaftskriminalität seinen Deliktsschwerpunkt oftmals in der Nähe von Vermögensdelikten (im weitesten Sinn) aufweisen wird<sup>303)</sup>, es ihm letztlich fast immer auf eine Gewinnerzielung aus seinen Straftaten ankommen wird<sup>304)</sup>. Opfer dieser Vermögensdelikte können dabei neben dem Staat auch private Dritte sein. Damit verdient die bereits geäußerte Hypothese, daß sich Vorteilsgewährung und Bestechung dann als Wirtschaftskriminalität darstellen könnten, wenn sie im Zusammenhang mit Vermögensdelikten erscheinen, eine nochmalige Hervorhebung. Hier können grundsätzlich Täter auftreten, bei denen Vorteilsgewährung und Bestechung im ursächlichen Zusammenhang mit Vermögensdelikten gegenüber dem Staat oder Dritten zusammentreffen, aber auch solche, bei denen Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber dem Staat und davon unabhängig Vermögensdelikte gegenüber dem Staat oder gegenüber Dritten nur durch das Ermittlungsverfahren verbunden werden, für die Annahme von Wirtschaftskriminalität aber allein die Vermögensdelikte richtungsweisend sind.

---

303) vgl. Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 2, S. 8 und S. 33.

304) vgl. Zybon, Wirtschafts-Straftäter als Schädiger der Gesellschaft, S. 12 f.

#### 4.3.4. Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens als Indikator

Das primäre Verständnis von Wirtschaftskriminalität als ein Arbeitstitel der Praxis erlaubt es wiederum, das Wesen dieser Delinquenz auch in Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens zu sehen. Mit der Entwicklung einer differenzierten Wirtschaft werden, insbesondere im Hinblick auf die für die heutige Wirtschaft typische Delegation und Verschiebung der Verantwortung<sup>305)</sup>, immer neue Möglichkeiten geschaffen, auch Straftaten im Zusammenhang mit der Wirtschaft zu begehen<sup>306)</sup>. Hier werden die Verfolgungsorgane zumeist komplizierten Sachverhalten gegenübergestellt sein, die weit in den wirtschaftlichen Bereich hineinragen und deren Verfolgung Spezialkenntnisse voraussetzt<sup>307)</sup>, die Strafverfolgung wird sich insgesamt als schwierig erweisen<sup>308)</sup>, und oftmals wird überhaupt ein effektiver Einstieg in die Ermittlungen ohne Sonderkenntnisse speziell auf dem Buchhaltungssektor kaum möglich sein<sup>309)</sup>. All dies wird vermutlich zu einer besonderen Dauer der Ermittlungsverfahren führen und die Staatsanwaltschaften zwingen, innerhalb der Ermittlungen Sachverständige hinzuziehen, die teilweise in den Strafverfolgungsapparat integriert sein können<sup>310)</sup>, teilweise aber auch von außerhalb gewonnen werden müssen<sup>311)</sup>. Gerade im deutschen Recht ist im Hinblick auf § 74c GVG und auf die dieser Bestimmung folgende Zu-

---

305) vgl. Heinz, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln ..., S. 194.

306) vgl. Andenaes, Social and Economic Offenses ..., S. 172; ähnlich Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 54.

307) vgl. § 74c I nr. 6 GVG; Knecht, Erfahrungen bei der Untersuchung von Wirtschaftsdelikten, S. 357; Schubarth, Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem?, S. 399; Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 23; Zimmerli, Kommt dem Begriff Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu?, S. 309.

308) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 39.

309) ähnlich Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 14 und S. 16.

310) vgl. für sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 28.

311) vgl. Römer, Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften ..., S. 63.

ständigkeitsregelung des § 143 GVG für die Staatsanwaltschaften<sup>312)</sup> auch eine Abgabe der Ermittlungsverfahren an sachnähere Staatsanwaltschaften wegen geforderter Spezialkenntnisse naheliegend. Man wird aus all dem die Arbeitshypothesen gewinnen können, daß sich Bestechung oder Vorteilsgewährung möglicherweise dann als Wirtschaftsverbrechen erweisen, wenn die Staatsanwaltschaften, herbeigeführt durch schwierig zu führende Verfahren und durch das Gefordertsein besonderer Sachkenntnisse, Wirtschaftssachverständige innerhalb der Ermittlungen benötigen und/oder im Hinblick auf eine lange Verfahrensdauer einen großen Teil ihrer Arbeitskapazität investieren müssen.

#### 4.3.4.1. Einfluß von organisationstechnischen Überlegungen und von Kapazitätserwägungen der Staatsanwaltschaften

Gerade im Hinblick auf die jeweils zur Verfügung stehende Arbeitskapazität der einzelnen Staatsanwaltschaften ist der Gedanke naheliegend, daß auch organisationstechnische und besonders den erforderlichen Ermittlungsumfang in eine Relation zur vorhandenen Arbeitskapazität stellende Erwägungen Einfluß auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität gewinnen können. So ist es denkbar, daß eine mit Wirtschaftsstrafsachen kaum befaßte Staatsanwaltschaft schneller das Vorliegen solcher Straftaten annehmen wird, wenn die eigene Kapazität zur Durchführung der Ermittlungen offensichtlich nicht ausreicht, mit der Folge der Weiterleitung des Verfahrens an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft<sup>313)</sup>, oder daß umgekehrt letztere, vorwiegend mit der Durchführung von Ermittlungen innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz betraut, einem Verfahren bei Erschöpfung der eigenen Kapazität zur Übernahme die Qualifikation als Wirtschafts-

---

312) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 35; Kleinknecht/Meyer, StPO, Rdnr. 1 zu § 143 GVG und Rdnr. 1 zu § 142 GVG.

313) vgl. zur Problematik: Römer, Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ..., S. 70 für Nordrhein-Westfalen; allgemein zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft: Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 27 f.

strafsache absprechen wird, mit der Folge, daß das Verfahren bei der allgemeinen Staatsanwaltschaft verbleibt<sup>314)</sup>. Daraus läßt sich zwar keine weitere Arbeitshypothese ableiten, mögliche Unschärfen der gefundenen Ergebnisse können aber hierin ihre Erklärung finden, insbesondere wenn man unterstellt, daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften derartige aus "Kapazitätsgründen" übernommene Verfahren auch als Wirtschaftsstraftaten melden werden, umgekehrt die allgemeinen Staatsanwaltschaften nach einer Übernahmeverweigerung aus "Kapazitätsgründen" aufgrund kompetenterer Vorentscheidung von einer derartigen Meldung Abstand nehmen werden.

#### 4.4. Stellungnahmen aus der Praxis der Strafverfolgung

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten vielseitigen Ansatzpunkte für die Annahme von Wirtschaftskriminalität ist es reizvoll, auch einen diesbezüglichen Blick auf die Praxis der deutschen Strafverfolgung und ihre definitorischen Vorgaben zu werfen, dies zumindest insoweit, als nicht nur einzelne Tatbestände explizit dem Bereich der Wirtschaftsdelinquenz zugeordnet werden (so § 74c I Nr. 1-5 GVG).

In der kriminalpolizeilichen Praxis wird zur Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität die Definition der "Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" verwendet<sup>315)</sup>, die seit 1963 unverändert besteht<sup>316)</sup>. Sie lautet:

*Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die unter Ausnutzung des wirtschaftlichen oder sozialen Ansehens durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts oder durch Mißbrauch der im Wirtschaftsleben auf erhöhtem Vertrauen beruhenden Gepflogenheiten und Usancen begangen werden und die nach Tatausführung und -auswirkung geeignet sind, auch über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben oder die Wirtschaftsordnung zu stören oder zu gefährden.*

-----  
314) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 123.

315) vgl. Aprill/Poerting, Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention ..., S. 15 f.

316) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 30.

*Zu den Wirtschaftsdelikten sind vor allem diejenigen Straftaten zu rechnen, die nach Täter oder Geschädigten typisch für Unternehmer, Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende sowie Angehörige der privaten wie auch der staatlichen Wirtschaft sind ... (es folgt eine Auflistung von Deliktsmodalitäten, darunter werden auch Bestechung und Korruption genannt).*

Mit dieser Umschreibung werden in Form einer Merkmalsbündelung fast aller Erklärungsansätze der Täter- und Opferbereich sowie der "modus operandi" zur Abgrenzung herangezogen. Der Täter soll danach soziales Ansehen besitzen und innerhalb einer spezifischen der Wirtschaft zuzurechnenden Berufsrolle handeln. In letzterer soll auch das Opfer angesiedelt sein, was für eine gewisse Austauschbarkeit von Täter und Opfer spricht. Neben individuellen Opfern soll das Rechtsgut der gesamten Wirtschaftsordnung berührt werden. Die Tathandlung soll gekennzeichnet sein durch Mißbrauch wirtschaftlichen Ansehens, durch Mißbrauch entgegengebrachten Vertrauens im Wirtschaftsleben oder durch unternehmensbezogene Kriminalität ("Mißbrauch von Formen des geltenden Rechts"). Man wird diese Definition daher eher als eine Sammlung von Abgrenzungsmerkmalen ansehen müssen, die durch ein Streben nach Vollständigkeit ausgezeichnet ist, damit aber nur wenige klare Konturen aufweist<sup>317)</sup>.

Die für die staatsanwaltschaftliche Praxis relevanten bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren<sup>318)</sup> schweigen zur Wirtschaftskriminalität. Von den daneben bestehenden landesrechtlichen Vorschriften verdient die Rundverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.3.1968<sup>319)</sup> Hervorhebung. In ihr heißt es:

*Wirtschaftsstraftaten sind Verfahren wegen solcher Straftaten, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen zu beeinträchtigen.*

317) kritisch auch Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 36 und Römer, Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften ..., S. 86.

318) vom 1. Januar 1977 in der ab 1. Juli 1982 bundeseinheitlich geltenden Fassung.

319) vgl. Römer, Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften ..., S. 85.

Die Abweichung dieser Definition<sup>320)</sup> von der kriminalpolizeilichen Begriffsbildung ist erheblich. Zwar wird auch hier indirekt der Vertrauensmißbrauch als besonderer "modus operandi" erwähnt und die Wirtschaftsordnung insgesamt als geschütztes Rechtsgut herausgestellt. Daneben tritt aber ein besonderer Schadensumfang in den Vordergrund, und mit einem zu schützenden Vertrauen in die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen wird ein Bereich angesprochen, der auch innerhalb der Rechtsgutsdiskussion zur Bestechung und Vorteilsgewährung in entsprechender Ausprägung in Erscheinung getreten ist. Damit stellt diese Begriffsbildung eine deutliche Überlappung von Bestechung und Vorteilsgewährung mit Wirtschaftsdelinquenz durch einen gemeinsamen Rechtsgutsbereich her.

Für die gerichtliche Praxis gilt auf Strafkammerebene der bereits vorgestellte § 74c I Nr. 6 GVG, und damit ist auch über § 143 GVG die staatsanwaltschaftliche Handhabung angesprochen. Mit der dortigen "Kenntnisklausel" wird allein eine verfahrenstechnische Komponente in den Vordergrund gerückt, ohne daß insoweit eine Definition erfolgen soll. Darüber hinaus indiziert aber eine Regelung bei Strafkammerzuständigkeit das Vorliegen strafschärfender Gesichtspunkte gemäß § 46 StGB. Indirekt wird man daher in § 74c I Nr. 6 GVG einen Hinweis auf einen besonderen Tatumfang, insbesondere auf eine hohe Schadensverursachung, sehen können.

#### 4.5. Zusammenfassung

Vergleichbar mit der Situation bei den Bestechungsdelikten im deutschen Recht besteht auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine Fülle von rechtstheoretischen Überlegungen neben einem Informationsdefizit im Tatsachenbereich. Es hat sich ferner gezeigt, daß eine begriffliche Vorzeichnung von Wirtschaftsverbrechen wohl ausge-

---

320) vgl. auch die fast gleichlautende Begriffsbestimmung in § 30 IV Nr. 5b AO.

geschlossen ist, diese vielmehr nur als Arbeitstitel der Praxis aufgefaßt werden können, wenn man den vielfältigen Erscheinungsformen dieser Kriminalitätsart gerecht werden will. Vom Ausgangspunkt her gesehen ist Wirtschaftsdelinquenz demnach dasjenige, was die Strafverfolgungsbehörden derselben zugeordnet haben. Dabei kann es sich einerseits um Verstöße gegen Spezialgesetze aus dem Wirtschaftsleben handeln, andererseits aber auch um die Verletzung allgemeiner Strafbestimmungen, die nach den Erkenntnissen der Kriminalphänomenologie häufig im Zusammenhang mit Wirtschaftsvorgängen verwirklicht werden. Um diesbezüglich bestehende Bewertungsspielräume der Strafverfolgungsbehörden auch vor dem Gebot des gesetzlichen Richters in Artikel 101 I Satz 2 GG so gering wie möglich zu halten, müssen gerade im Bereich der allgemeinen Straftaten die tatsächlichen Erscheinungsformen erfolgter Zuweisungen umfassend aufgedeckt und systematisiert werden.

Da eine rechtstheoretische Begriffsbildung der Wirtschaftskriminalität ausscheidet, können alle diesbezüglichen Definitionsversuche in der Literatur nur als Hinweise auf den einen oder anderen Zuweisungsgesichtspunkt verstanden werden. Als derartige Aspekte treten hierbei teils neuartig, teils in Untermauerung bereits zuvor gefundener Arbeitshypothesen auf: Täter mit hohem sozialen Ansehen und solche, die - im Hinblick auf die Tatbegehung - in spezifisch der Wirtschaft zuzurechnenden Berufen tätig sind (Besonderheiten im Täterbereich); Opfer, die in spezifisch der Wirtschaft zuzurechnenden Berufen geschädigt werden, Schädigung der gesamten Wirtschaftsordnung durch Störung oder Gefährdung ihrer tragenden Grundprinzipien (Besonderheiten im Opferbereich); Einsatz eines Unternehmens (im weitesten Sinn) als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Nutznießer der Straftat, Mißbrauch von entgegengebrachtem geschäftlichen Vertrauen zur Tatbegehung, Mißbrauch einer vorhandenen oder durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erst aufgebauten wirtschaftlichen Machtposition zur Tatbegehung, deliktisches Handeln unter qualitativ oder quantitativ umfangreichen Rahmenbedingungen, insbesondere Herbeiführung hoher Schäden, (Mit-)Verwirklichung von Vermögensdelikten (Besonderheiten des "modus operandi"); Notwendig-

keit der Zuziehung von Sachverständigen seitens der Staatsanwaltschaften, lange Verfahrensdauer und dadurch erforderliche Investition umfangreicher Arbeitskapazitäten (Besonderheiten im Bereich des Ermittlungsverfahrens). Daneben kann es nicht ausgeschlossen werden, daß auch organisationstechnische Überlegungen und Kapazitätserwägungen der Staatsanwaltschaften als Zuordnungskriterien eine Rolle spielen können.

Innerhalb der Praxis der Strafverfolgung hat die Kriminalpolizei ihrer Arbeit eine sehr umfassende Begriffsumschreibung der Wirtschaftskriminalität zugrunde gelegt. Dabei steht die gesamte Wirtschaftsordnung als geschütztes Rechtsgut im Vordergrund, neben Besonderheiten sowohl im Täter- als auch im Opferbereich und innerhalb des "modus operandi".

Für die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen besteht eine besondere Umschreibung der Wirtschaftsdelinquenz, die vornehmlich auf den Umfang des durch die Wirtschaftsverbrechen verursachten Schadens hinweist und daneben das Schutzgut der gesamten Wirtschaftsordnung hervorhebt. Da hierbei auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Redlichkeit der Behördenarbeit anklingt, stellt dieser Definitionsversuch eine Parallele zur Rechtsgutsproblematik bei Bestechung und Vorteilsgewährung her. Daneben gilt für die Staatsanwaltschaften (über § 143 GVG) und für das Gerichtswesen § 74c I Nr. 6 GVG, der mit seiner Kenntnisklausel primär eine verfahrenstechnische Komponente anspricht, daneben wohl aber auch einen besonderen Tatumfang voraussetzt, indem er eine Regelung auf Kammerebene trifft.

## 5. Kapitel: Verknüpfung der Lösungsansätze und Umsetzung in die empirische Untersuchung neben deren weitergehenden Fragestellungen

### 5.1. Hypothesen

Die vorhergehenden drei Kapitel haben sich um eine umfassende Erarbeitung von Lösungsansätzen bemüht. Die daraus resultierenden Hypothesen stehen da er teilweise untereinander in Abhängigkeit und weisen Überlappungen auf. Neben einer ordnenden und zusammenfassenden Darstellung aller Arbeitshypothesen bemüht sich das vorliegende Kapitel auch um deren Umsetzung in empirische Fragestellungen.

#### 5.1.1. Komplex Täterumstände

Bestechung und Vorteilsgewährung könnten sich dann als Wirtschaftsverbrechen darstellen, wenn der Täter dieser Delikte die Tat im Zusammenhang mit einem spezifisch der Wirtschaft zuzurechnenden Beruf begeht, insbesondere als Unternehmer, Kaufmann oder Gewerbetreibender. Gleichzusetzen sind die Fälle, in denen er seinen Beruf lediglich innerhalb eines Unternehmens (im weitesten Sinn) ausübt, sofern die Tat mit einer derartigen Unternehmensstellung in Beziehung steht. Dieser Täter könnte innerhalb der Gesellschaft einen hohen sozialen Status erlangt haben und durch ein damit verbundenes Sozialprestige auch ein wirtschaftliches Machtpotential besitzen, das ihn zusammen mit Intelligenz bei der Tatausführung und innerhalb der Verteidigung gegenüber erhobenen Vorwürfen letztlich davor schützen könnte, im Hinblick auf seine Straftat rechtlich angemessenen Sanktionen unterworfen zu werden.

### 5.1.2. Komplex Opferumstände

Entsprechend zu dem vermuteten Berufsbild des Täters könnte auch das Opfer im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz in einer Berufsrolle des Wirtschaftslebens geschädigt werden, ebenfalls vornehmlich als Unternehmer, Kaufmann, Gewerbetreibender oder zumindest eingebunden in ein Unternehmen. Dies könnte uneingeschränkt zutreffen, solange neben der öffentlichen Hand Privatsubjekte deliktisch angegriffen werden. Soweit der Staat das Opfer ist, könnten bei ihm hauptsächlich Amtswaltergruppen durch Vorteilsgewährung oder Bestechung angegriffen werden, die innerhalb von Leistungsbeziehungen des Täters mit der öffentlichen Hand Aufgaben zu erfüllen haben und die hierbei auch treuhänderisch Vermögensinteressen des Staates wahrzunehmen haben. Daneben könnten Amtswalter treten, deren Tätigkeiten ebenfalls wirtschaftliche Interessen des Täters berühren. Zu denken ist hierbei insbesondere an Amtstätigkeiten im Bereich der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung wie auch innerhalb des Steuer- und Abgabewesens. Soweit der Komplex der Auftragsvergabe seitens des Staates angesprochen ist, könnte es für Wirtschaftskriminalität kennzeichnend sein, daß die auf eine ordnungsgemäße Vergabedurchführung vertrauende Konkurrenz mittelbar auch dadurch geschädigt wird, daß der Täter mittels durch Bestechung bewirkter Manipulationen ungerechtfertigt bevorzugt wird. Dadurch könnte sich die Handlungsweise des Wirtschaftskriminellen als besonders gefährlich erweisen, weil sie eine Störung oder Gefährdung des Wettbewerbs als tragendes Grundprinzip der Wirtschaftsordnung mit sich bringen könnte, mithin ein neuartiges soziales Interesse der Allgemeinheit am ordnungsgemäßen Funkzionieren des Wirtschaftssystems angreifen könnte.

### 5.1.3. Komplex Tatumstände ("modus operandi")

Wenn sich innerhalb der Wirtschaftskriminalität Täter und Opfer gleichsam austauschbar in Berufsrollen des Wirtschaftslebens gegenüberstehen können, so werden vermutlich auch die Modalitäten der Tatbegehung einen wirtschaftlichen Einschlag aufweisen. Dabei ist es zunächst denkbar, daß hier der Täter nicht persönlich auftritt, sondern innerhalb der wirtschaftlichen Erscheinungsform eines Unternehmens (im weitesten Sinn) handelt. So könnte es für Wirtschaftskriminalität sprechen, wenn nicht eine "Privatperson" die Tat begeht, sondern sich ein Unternehmen, hinter dem sich der Täter selbst verbirgt oder in das er lediglich eingebettet ist, als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießler darstellt. Daneben könnte der Täter entgegengebrachtes geschäftliches Vertrauen zur Tatbegehung ausnutzen. Gleich könnten die Fälle anzusehen sein, in denen er eine eigene wirtschaftliche Machtposition mißbraucht oder aber eine sonst nicht bestehende Machtposition durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erst aufbaut und sie gleichzeitig - speziell im Vergabebereich - zur Verdrängung der Konkurrenz mißbraucht. Gerade durch diese Handlungsweisen - Vertrauensmißbrauch und Wettbewerbsverzerrung durch Ausschalten der Konkurrenz - könnte es zu der bereits angesprochenen Störung oder Gefährdung der gesamten Wirtschaftsordnung kommen. Im Hinblick auf die weitergehende Vermutung, daß es dem Wirtschaftsverbrecher letztlich fast immer auch auf das Erlangen wirtschaftlicher Vorteile ankommen wird, könnten Bestechung und Vorteilsgewährung als Wirtschaftskriminalität durch eine Einbettung in Vermögenskriminalität gekennzeichnet sein und dadurch oftmals hohe Schäden herbeiführen. Dabei könnte Untreuestrafaten eine besondere Bedeutung zukommen, wenn durch Bestechung treuhänderisch gebundene Amtswalter, die innerhalb von Leistungsbeziehungen auch Vermögensinteressen der öffentlichen Hand wahrzunehmen haben, zu Pflichtverletzungen angehalten werden sollen. Neben Vermögensdelikten könnte auch ein Umfeld von Steuerdelikten oder anderen Straftatbeständen des § 74c I Nr. 1-4 GVG für Wirtschaftsverbrechen typisch sein, wenn nämlich Amtswalter im Bereich der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung oder im Steuer- und Abgabewesen angegriffen werden sollen.

Auch speziell die Handlungsmodalitäten der Bestechung und Vorteils-gewährung könnten im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz wirtschaftliche Bezüge aufweisen. So ist es denkbar, daß die gesamte Unrechtsvereinbarung dieser Delikte, der Vorteil des Amtswalters wie auch der Vorteil des Extraneus, unter Einsatz wirtschaftlicher Mittel verschleiert wird. Insbesondere die Gewährung von Krediten und Darlehen und das Eingehen günstiger Vertragsabschlüsse gegenüber dem Amtswalter sowie Vorteile im Zuge wirtschaftlicher Vorgänge für den Extraneus könnten für Wirtschaftskriminalität sprechen. Daneben könnte eine Tarnung der Unrechtsvereinbarung durch deren Einkleidung in behauptetes für die beteiligten Wirtschaftskreise sozialadäquates Verhalten naheliegend sein.

Generell könnte der "modus operandi" des Wirtschaftsverbrechers darüber hinaus gekennzeichnet sein nicht allein durch hohe Schadensverursachung, sondern allgemein durch ein Handeln unter qualitativ oder quantitativ umfangreichen Rahmenbedingungen, so auch durch die Schädigung zahlreicher Opfer, durch mehrere Tat-handlungen und hohe Wertbereiche auf beiden Seiten innerhalb der Unrechtsvereinbarung.

#### 5.1.4. Komplex Verfahrensumstände

Verfahren mit Bestechung und Vorteils-gewährung im Ermittlungsvorwurf könnten sich im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz dadurch hervorheben, daß auf der Seite der Verfolgungsorgane Spezialkenntnisse aus dem Bereich des Wirtschaftslebens gefordert sind. Manifestieren könnten sich derartige geforderte Spezialkenntnisse und damit auch Wirtschaftskriminalität durch das Zuziehen von Wirtschaftssachverständigen seitens der Staatsanwaltschaften. Gleichzeitig ist es denkbar, daß die Staatsanwälte für einzelne Verfahren aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten auch einen langen Ermittlungszeitraum benötigen könnten und dadurch einen großen Teil ihrer Arbeitskapazität in einzelne Verfahren investieren müssen.

## 5.2. Umsetzung der Hypothesen in empirische Fragestellungen

Einen vollständigen Überblick gibt die im Anhang dargestellte Variablenliste, so daß hier eine Beschränkung auf die wesentlichen Fragestellungen erlaubt sei.

### 5.2.1. Umsetzung innerhalb der Aktenanalyse<sup>321)</sup>

#### 5.2.1.1. Komplex Täterumstände

Um eine vollständige Erfassung des gesamten Tätigkeitsfeldes des Straftäters zu gewährleisten, wurde dessen Ausbildung, Beruf und Tätigkeitsbranche hinterfragt, ebenso die Berufsausübung innerhalb eines Unternehmens (im weitesten Sinn) und jeweils bestehende Zusammenhänge mit den Straftaten. Der soziale Status wurde vornehmlich im Hinblick auf bestehende Vorstrafenbelastungen, an der Höhe des monatlichen Einkommens und an vorhandenem Vermögen gemessen.

#### 5.2.1.2. Komplex Opferumstände

Auch der Tätigkeitsbereich der primär geschädigten privaten Opfer wurde durch Fragen nach der Ausbildung, dem Beruf und der Arbeitsbranche ausgeschöpft. Daneben wurde allgemein der Geschädigtentypus erfragt, wobei grob nach Individualopfern und nach Kollektivopfern unterschieden wurde. Soweit sich die öffentliche Hand in der Opferrolle befand, wurden bestehende Leistungsbeziehungen zwischen dem Täter und dem Staat sowie etwaige Vermögensbetreuungspflichten der betroffenen Amtswalter durch eine Untersuchung der konkreten Funktionen und der Tätigkeitsbereiche der durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffenen Amtswalter herausgeschält. Gleichzeitig wurde damit offengelegt, ob die Tätigkeiten dieser Amtswalter sonstige wirtschaftliche Interessen der

---

321) vgl. zur Zusammensetzung der Aktenanalyse das Folgekapitel.

Täter berührten. Durch die Opfertypologie wurde darüber hinaus erfaßt, welche Organisationsbereiche der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) geschädigt wurden, und dies besonders in den Fällen, in denen auch die Amtswalter in die Ermittlungen einbezogen wurden. Eine Gefährdung der gesamten Wirtschaftsordnung durch Wettbewerbsverzerrungen, herbeigeführt durch die Verdrängung und damit mittelbare Schädigung Dritter im Auftragsvergabebereich, läßt sich aus der Fragestellung ablesen, ob der Täter gerade durch Bestechung oder Vorteilsgewährung auch derartige Konkurrenten ausschalten wollte und damit weitergehend deren mittelbare Schädigung erstrebte.

#### 5.2.1.3. Komplex Tatumstände ("modus operandi")

Besondere Aufmerksamkeit wurde hier dem Bereich möglicher "Unternehmenskriminalität" geschenkt, wobei diese Unternehmen auf Rechtsform und Tätigkeitsschwerpunkt hin überprüft wurden, die Art der Stellung des Beschuldigten darin erfaßt wurde und ferner zwischen "echten" Unternehmen und Schwindelfirmen unterschieden wurde.

Die Beantwortung der Fragestellungen nach Vertrauensmißbrauch und Machtmißbrauch soll die Überprüfung der Beziehungen des Täters zu privaten Opfern sowie die Feststellung einer letzteren gegenüber vorhandenen wirtschaftlichen Monopolstellung leisten. Soweit der Staat hier geschädigt wurde, werden sich diese Fragen aus der Art der zwischen dem Extraneus und dem Staat bestehenden Beziehungen beantworten lassen. Die Unrechtsvereinbarung wird veranschaulichen, ob der Täter durch Einsatz der öffentlichen Hand eine Machtstellung gegenüber privaten Opfern zum gleichzeitigen Mißbrauch aufgebaut hat. Derartige Handlungsmodalitäten werden wiederum einen Hinweis auf eine mögliche Störung oder Gefährdung der gesamten Wirtschaftsordnung geben können. Um neben Bestechung oder Vorteilsgewährung mitschwingende Vermögensdelikte, insbesondere Untreuestraftaten, vollständig zu erfassen, wurde das Deliktsumfeld erfragt, und zwar sowohl hinsichtlich des einzelnen

Beschuldigten wie auch hinsichtlich des gesamten Ermittlungsverfahrens. Auf diese Art werden auch Straftaten im Bereich der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung und des Steuer- und Abgabewesens offenbart, die gegebenenfalls weitere Schlüsse auf die "Deliktsrichtung" ermöglichen werden.

Sämtlichen einer Quantifizierung zugänglichen Tatbereichen wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Besonders der Schadensbereich wurde auf breiter Ebene in die Auswertung einbezogen, indem hier der Schaden des Verfahrens und der Schaden des Beschuldigten gesondert erfaßt wurde. Daneben wurde unterschieden, welche Schäden auch kausal durch Bestechung oder Vorteilsgewährung im Sinn einer "conditio sine qua non" herbeigeführt wurden, um über das Verhältnis dieser Delikte zu vorhandenen Vermögensdelikten (im weiteren Sinn) Klarheit zu gewinnen. Auch hier wurde eine verfahrens- und eine beschuldigtenbezogene Blickrichtung eingenommen. Neben dem Schaden wurde die Zahl der Einzelfälle und die Zahl der Geschädigten ausgewiesen, um so ein umfassendes Bild über alle Rahmenbedingungen der Tat zu erhalten.

Der Bestechungskomplex (einschließlich Vorteilsgewährung) wurde auf wirtschaftliche Bezüge hin untersucht. Dies erfolgte durch Hinterfragung der Werte und Vorteilsarten auf beiden Seiten der Unrechtsvereinbarung, um auch Verschleierungstaktiken unter Zuhilfenahme wirtschaftlicher Mittel erkennen zu können. Soweit der Extraneus sein Verhalten als für ihn sozialadäquat ansah und sich hierbei auf die Gepflogenheiten bestimmter Wirtschaftskreise berief, wurde dies anhand einer "Einrede der Wirtschaftsüblichkeit" vermerkt.

#### 5.2.1.4. Komplex Verfahrensumstände

Das Gefordertsein von wirtschaftlichen Spezialkenntnissen wurde mit der Frage gegebener Zuziehung von Wirtschaftssachverständigen durch die Staatsanwaltschaften überprüft. Gleichgestellt wurden die Fälle, in denen innerhalb der Staatsanwaltschaften derart sach-

kundige Personen in die Ermittlungsführung einbezogen wurden. Daneben diente die Ausmittlung der Verfahrensdauer und des Verteidigungsverhaltens der Operationalisierung dieses Problemereiches, ebenso die Überprüfung gegebener Zuweisungen der Verfahren zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

### 5.2.2. Umsetzung innerhalb einer Richter- und Staatsanwältebefragung<sup>322)</sup>

Die Befragung der Richter und Staatsanwälte diente primär dem Gewinn informeller Hintergrundinformationen und weniger der Überprüfung der aufgestellten Arbeitshypothesen. Im Hinblick auf die letzteren erfolgten Fragestellungen über die Einstufung ermittlungsschwieriger Verfahren zur Wirtschaftskriminalität und nach den Gründen derartiger Ermittlungsprobleme, um innerhalb der Verfahrensumstände das Gefordertsein von Spezialkenntnissen zu erforschen, nach dem Einfluß der Schadenshöhe und der wirtschaftlichen Funktion oder des ausgeübten Berufes des Beschuldigten auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität, um entsprechende Besonderheiten des "modus operandi" abzuklären, und nach einem besonderen sozialen Hintergrund des Wirtschaftskriminellen, um das insofern angenommene "Sozialprestige" innerhalb des Täterkomplexes zur Überprüfung zu stellen.

### 5.3. Weitergehende Fragestellungen

Auf die Überprüfung der aufgeworfenen Arbeitshypothesen beschränkte sich die Untersuchung indes nicht. Sie befaßte sich vielmehr weitergehend auch mit der Frage, auf welche Art die Ermittlungsverfahren von den Staatsanwaltschaften zum Abschluß gebracht wurden. Bei einem derartigen Abschluß durch Anklageerhe-

-----  
322) vgl. zur Zusammensetzung der Befragungsaktion das Folgekapitel.

bung wurde untersucht, in welchem Umfang hier hinsichtlich des Schadens, der Einzelfälle und der Geschädigtenzahl der ursprüngliche Ermittlungsvorwurf aufrecht erhalten wurde. Bei einem Verfahrensabschluß durch Einstellung wurden die angewandten Einstellungsvorschriften und die Begründungen durchgesehen, um über die Ursachen der Nichtanklage Klarheit zu gewinnen. Angeklagte Straftaten wurden auf ihrem Weg durch die Rechtsprechungsinstanzen bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluß begleitet. Dadurch sollte Aufschluß gewonnen werden über die Effizienz der Strafverfolgung und - im Hinblick auf die angenommene teilweise Immunität des Wirtschaftsverbrechens gegenüber Verfolgungsmaßnahmen - auch über das Verhältnis von verhängter Strafe zum Tatumfang. Daneben bemühte sich die Untersuchung auch um die Gewinnung vertiefender Hintergrundinformationen innerhalb aller bislang aufgeworfenen Fragenkomplexe. Soweit diese im informellen Bereich angesiedelt waren, griff hier die Hauptaufgabe einer Richter- und Staatsanwältebefragung ein. Mit ihr sollten den Akten nicht entnehmbare Zuordnungskriterien zur Wirtschaftskriminalität erlangt werden, ferner der Stellenwert staatsanwaltschaftlicher Kapazitätserwägungen. Daneben wurden Eindrücke der Verfolgungsorgane erfragt, die mildere Verurteilungen durch Wirtschaftsstrafkammern oder den Einfluß anwaltlicher Verteidigung der Beschuldigten auf die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaften betrafen. Zur Abrundung speziell der Problematik des § 74c I Nr. 6 GVG wurden die Richter darüber befragt, welche Kriterien ihrer Auffassung nach für die dort verlangten besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens von Bedeutung sind.

#### 5.4. Zusammenfassung

Die ordnende Sichtung der Arbeitshypothesen und deren Umsetzung in empirische Fragestellungen hat bereits gezeigt, daß der Schwerpunkt der Wirtschaftskriminalität betreffenden Annahmen im Bereich der Tatumstände angesiedelt ist. Der Täterbereich spielt wohl eher eine untergeordnete Rolle, ebenso die Verfahrensumstände, während es im

Opferbereich vornehmlich gilt, innerhalb der durch Bestechung oder Vorteilsgewährung notwendig angegriffenen Amtswalterrollen weitere Unterscheidungen zu treffen.

Die Überprüfung der Arbeitshypothesen erfolgte weitgehend innerhalb einer Aktenanalyse, die darüber hinaus den gesamten Täter- und Opferbereich, die Straftat und das Strafverfahren in vollem Umfang auszuschöpfen suchte. Soweit die Gewinnung informeller Hintergrundinformationen beabsichtigt war, wurde diese Aufgabe einer Richter- und Staatsanwältebefragung zugewiesen.

## TEIL 2

### METHODIK UND DARSTELLUNG

#### 6. Kapitel: Die Vorgehensweise

##### 6.1. Die Zusammensetzung des Datenmaterials

Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf zwei Grundpfeiler. Die Hauptaufgabe, die Wesensmerkmale von Bestechung und Vorteilsge-  
währung als Wirtschaftskriminalität zu analysieren, wurde mittels  
einer Aktenauswertung bewältigt. Innerhalb dieser Analyse wurden  
zwei Gruppen von Strafverfahren gegenübergestellt: Verfahren der  
"Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen  
Gesichtspunkten" (BWE) und Verfahren einer Vergleichsgruppe außer-  
halb der BWE. Die Analyse beruhte hierbei auf der vergleichenden  
Gegenüberstellung beider Gruppen. Davon unabhängig wurde eine Be-  
fragung von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt, um einer-  
seits die gewonnenen Ergebnisse der Aktenerhebung mit dem  
Meinungsstand innerhalb der Praxis zu vergleichen und andererseits  
auch Informationen zu gewinnen, die sich in den Strafverfahrens-  
akten selbst nicht unmittelbar niederschlugen.

##### 6.1.1. Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE) als Arbeitsgrundlage

Bei der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach  
einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) handelt es sich um eine ab  
1974 geführte Datensammlung der Staatsanwaltschaften über Art und  
Erledigung der Verfahren, die Wirtschaftsstraftaten betreffen<sup>323)</sup>.

-----  
323) vgl. G. Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Frei-  
burger Max-Planck-Institut, S. 42 f. und zu den Motiven dieser  
Datensammlung: G. Kaiser a.a.O., S. 43; Berckhauer, Wirt-  
schaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 118 f.

Meldeberechtigt zur BWE sind grundsätzlich alle Staatsanwaltschaften, wobei diese Meldung unabhängig von der Art des Verfahrensausganges erfolgt. Diese Arbeits- und Erledigungsstatistik<sup>324)</sup> ist jedoch in dreifacher Hinsicht begrenzt: So werden grundsätzlich nur Verfahren aufgenommen, in denen der Schaden 1.000,-- DM erreicht oder übersteigt<sup>325)</sup> und in denen bei erfolgter Anklage eine solche nicht allein vor dem Strafrichter erhoben wird. Ebenso sind Verfahren ausgenommen, die durch Strafbefehlsanträge abgeschlossen werden, falls bei diesen nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll. Bei Einstellungen ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes gehört hätte. Man kann insofern die BWE als eine Erfassung schwerer Wirtschaftskriminalität auffassen<sup>326)</sup>, allerdings nur in dem Sinn, daß Bagatelldelikte ausgeschlossen werden sollen<sup>327)</sup>. Schließlich ist der BWE ein Tatbestandskatalog zugrunde gelegt worden, in den ab dem 1.1.1975 auch Bestechung und Vorteilsgewährung aufgenommen wurden. Dieser Tatbestandskatalog entspricht im wesentlichen § 74c GVG (in der jeweils geltenden Fassung). Aus dieser Vorschrift wurden jedoch in erster Linie Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 ausgenommen, ebenso solche nach § 74c I Nr. 4 GVG. Hinzu traten sonstige im Zusammenhang mit Wirtschaftsstraftaten stehende Tatbestände, wenn das Schwergewicht bei der Wirtschaftsstraftat lag, und Vergehen gemäß § 283b (Verletzung der Buchführungspflicht) und gemäß §§ 130b, 177a HGB (Nichtbeantragung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkursverfahrens in bestimmten Fällen). Geführt wird die BWE von der Kriminologischen Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht<sup>328)</sup>.

---

324) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 120 f.

325) vgl. G. Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, S. 43.

326) vgl. Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 122.

327) vgl. G. Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, S. 43.

328) vgl. ausführlich zur BWE: Liebl, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten ...

#### 6.1.1.1. Grundgesamtheit und Ausfälle

Die Aktenanalyse erstreckte sich auf alle Verfahren, die in der Zeit von 1974 bis 1979 (einschließlich) von den Staatsanwaltschaften zur BWE gemeldet worden waren und in denen nach den Angaben dieser Staatsanwaltschaften der Ermittlungsvorwurf (auch) Straftaten gemäß § 333 a.F., § 333 n.F. oder § 334 n.F. beinhaltete.

*Trotz der Aufnahme der §§ 333 f. in den Tatbestandskatalog der BWE erst ab 1.1.1975 ist zur Vergrößerung der insgesamt eher schmalen Datengrundlage auch die Einbeziehung des Jahres 1974 in die Untersuchung gerechtfertigt. Denn von diesen Verfahren, die im übrigen mit denen der Folgejahre vollständig vergleichbar sind, betrafen einige allein Bestechung, woraus im Hinblick auf den Eingang der Meldebögen erst im Jahr 1975<sup>329)</sup> gefolgert werden mußte, daß sie, bereits dem Rechtszustand des Jahres 1975 Rechnung tragend, zur Kenntnis gebracht worden waren. Hinzu kam die Erwägung, daß im Hinblick auf den umfangreichen Tatbestandskatalog der BWE auch in den Jahren nach 1974 nicht unbedingt davon ausgegangen werden konnte, daß die Meldung zur BWE gerade aufgrund der Delikte Bestechung oder Vorteilsgewährung erfolgt war.*

Unter Berücksichtigung eines zur BWE seitens einer Staatsanwaltschaft nachgemeldeten Verfahrens stand zunächst eine Grundgesamtheit von 109 Strafverfahren zur Aktenauswertung an. Davon mußten jedoch insgesamt 19 Verfahren (17,4 %) als Ausfälle verzeichnet werden. Innerhalb der BWE wurden somit 90 Strafverfahren der Aktenanalyse zugrunde gelegt. Durch sie wurden 370 Beschuldigte erfaßt, 143 von ihnen legte der Ermittlungsvorwurf Delikte gemäß § 333 a.F., § 333 n.F. oder § 334 n.F. zur Last.

---

329) vgl. Berckhauer, Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten ..., S. 5.

### 6.1.1.2. Erklärung der Ausfälle

Eine Übersicht über die Gründe der Ausklammerung von Verfahren der BWE aus der Aktenanalyse gibt die folgende Tabelle.

**Tabelle 2:** Ausfälle innerhalb der BWE

Begründung:	Abs.	%
Übersendung von der Staatsanwaltschaft verweigert	1	5,3
Pressebeobachtung der Staatsanwaltschaft ohne Ermittlungsdaten	1	5,3
Doppelmeldung des gleichen Verfahrens innerhalb der BWE	3	15,8
Keine Überprüfung der §§ 333 f. innerhalb der Ermittlungen	14	73,7

N (= 100 %)

19

Die Ausfälle beruhen demnach überwiegend darauf, daß auf den Erhebungsbögen der BWE eine Überprüfung der §§ 331 ff. von den Staatsanwälten vermerkt wurde, sich diese tatsächlich aber nur auf die Tatbestände § 331 und § 332 erstreckte. Damit ist eine exaktere Ausfüllung der Erhebungsbögen der BWE im Hinblick auf deren Gesamtaussagekraft unbedingt wünschenswert.

## 6.1.2. Die Vergleichsgruppe

### 6.1.2.1. Zusammensetzung und Ausfälle

Die Vergleichsgruppe beinhaltete ausschließlich Verfahren, die nicht innerhalb der BWE in Erscheinung getreten waren. Das Erstellen dieser Vergleichsgruppe gestaltete sich als außerordentlich schwierig. Mangels einer entsprechenden Datensammlung mußte auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zurückgegriffen werden. Der Weg über die Rechtspflegestatistik hätte von vornherein Verfahren ohne Anklageerhebung ausgeschlossen und damit zu einer erheblichen Verzerrung geführt. Da die Polizeiliche Kriminalstatistik die Tatbestände der Bestechung und Vorteilsgewährung nicht spezifisch ausweist, mußten diese Delikte teilweise aus Sondererfassungen der Landeskriminalämter, teilweise aber auch aus den Kartei-, Anzeige- oder Tagebuchunterlagen der einzelnen Polizeidienststellen herausgefiltert werden. Ermöglicht wurde damit die Feststellung der Aktenzeichen der verfahrensführenden Staatsanwaltschaften, bei denen die Akten dann angefordert werden konnten. Auf diesem Weg wurden für den Untersuchungszeitraum 1974-1979 223 Strafverfahren mit 347 Beschuldigten ermittelt und ausgewertet, unter denen sich 247 Beschuldigte mit dem Ermittlungsvorwurf gemäß § 333 a.F., § 333 n.F. oder § 334 n.F. befanden.

Ausfälle waren hier derart zu verzeichnen, als zunächst alle Verfahren, die entgegen der Auffassung der Kriminalpolizei Bestechung oder Vorteilsgewährung nicht enthielten, beiseite gelassen wurden. Eine Beschränkung liegt weiterhin insofern vor, als nicht mehr als 223 Verfahren auf dem Weg über die Kriminalpolizei festgestellt werden konnten.

### 6.1.3. Die Richter- und Staatsanwältebefragung

Die Befragung richtete sich an solche Staatsanwälte, die innerhalb ihrer Aufgabenbereiche Vermögensdelikte zu bearbeiten hatten, ferner an Richter, die an großen Strafkammern den Vorsitz führten. Mit der ausschließlichen Einbeziehung von derartigen Richtern an Landgerichten wurde dem Regelungsbereich des § 74c GVG Rechnung getragen.

#### 6.1.3.1. Zusammensetzung der Befragten

Sowohl aus der Gruppe der Staatsanwälte wie auch aus der Gruppe der Richter wurde eine Stichprobe gezogen. Sie betrug bei den Staatsanwälten 495 Personen und bei den Richtern 221 Personen, so daß die Befragung insgesamt auf 716 Adressaten abzielte. Der Rücklauf der schriftlich durchgeführten Frageaktion betrug bei den Staatsanwälten 262 (52,9 %) und bei den Richtern 87 (39,4 %) Fragebögen. Dabei wurden nur solche Befragten in die Auswertung aufgenommen, die mindestens eine der gestellten Fragen inhaltlich beantworteten. Insgesamt belief sich die Rücklaufquote mit 349 Antworten auf 48,7 %.

#### 6.1.3.2. Ausfälle und ihre Gründe

Die Ausfallquote von 51,3 % bedeutet, daß nicht einmal die Hälfte der Befragten inhaltlich zu den gestellten Fragen Stellung bezog. Dies liegt sicherlich zu einem großen Teil an der Schriftlichkeit der durchgeführten Befragungsaktion, die - vor allem von den Staatsanwälten - als Zusatzbelastung empfunden wurde. Eine nachfassende Befragung der "Verweigerer" erbrachte als Hintergrund der Nichtbeantwortung aber den Umstand, daß die jeweiligen Staatsanwälte oder Richter keinerlei eigene Erfahrung mit Wirtschaftskriminalität gewonnen hatten und daher von einer Antwort Abstand genommen hatten (so 72 Befragte = 19,6 % der 367 Verweigerer).

#### 6.1.4. Repräsentativität der Untersuchungsgrundlage

##### 6.1.4.1. Aktenanalyse

Die Zahl derjenigen Personen, gegen die in den Jahren 1974 bis 1979 Ermittlungen wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung geführt wurden, ist unbekannt. Die Polizeilichen Kriminalstatistiken geben hierzu wie gesehen keine Auskunft. Auf dem Weg über die Rechtspflegestatistiken lassen sich für diesen Zeitraum aber 1.135 abgeurteilte Personen feststellen, denen die Anklage Delikte nach den §§ 333 f. zur Last gelegt hatte. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung stehen einem wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung Angeklagten durchschnittlich 2,6 derart Beschuldigte gegenüber. Man wird daher davon ausgehen können, daß im Zeitraum von 1974 bis 1979 mindestens gegen ungefähr 3.000 Personen wegen des Verdachtes der Bestechung oder Vorteilsgewährung ermittelt wurde. Davon treten etwa 13 % innerhalb dieser Untersuchung in Erscheinung. Aufgrund der Totalerhebung aller Verfahren der BWE befinden sich darunter alle von den Staatsanwaltschaften als solche eingestuftem Wirtschaftsstrafäter. Auf dem Feld der Nichtwirtschaftskriminalität ist demgegenüber nur ein Teil der Beschuldigten erfaßt worden. Die bundesweit vorgenommene Ermittlung dieser Beschuldigten über die einzelnen Landeskriminalämter und Polizeidienststellen gewährleistet aber, daß hierbei ein repräsentativer Ausschnitt von Bestechungs- und Vorteilsgewährungsstraftaten auf dem Gebiet der Nichtwirtschaftsdelinquenz gewonnen wurde.

##### 6.1.4.2. Befragungsaktion

Aufgrund einer 1981 durchgeführten Anfrage bei allen Staatsanwaltschaften und Landgerichten in Deutschland wurden 1.801 Staatsanwälte, die mit Ermittlungen in Vermögensstraftaten betraut waren, sowie 534 Vorsitzende Richter an großen Strafkammern bei den Landgerichten ermittelt. Die Repräsentativität der Befragungsaktion

wurde dadurch gewahrt, daß aus beiden Gruppen Zufallsstichproben im bereits geschilderten Umfang gezogen wurden.

## 6.2. Materialimmanente Grenzen möglicher Aussagen

### 6.2.1. Die Relativität aufgrund von Wesen und Inhalt der BWE

Die Strafverfahren, die aufgrund der BWE zur Aktenanalyse herangezogen wurden, beinhalten wie dargestellt nur Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität und sind auf einen bestimmten Tatbestandskatalog beschränkt. Außerhalb dieses sehr weit gefächerten Kataloges werden sich jedoch kaum noch wirtschaftsbezogene Tatbestandsverwirklichungen denken lassen. Auch die Beschränkung der BWE auf schwere Wirtschaftsdelinquenz begegnet keinem gewichtigen methodischen Bedenken. Die BWE stellt auf jeden Fall den Kernbereich dessen dar, was die Staatsanwaltschaften bundesweit als Wirtschaftskriminalität ansehen. Soweit es Fälle leichter Wirtschaftsverbrechen (mit Schäden unter 1.000,-- DM oder mit Anklagen zum Strafrichter) gibt, werden derartige Verfahren innerhalb der Vergleichsgruppe auftreten können. Dieser Problematik ist dann allein im Bereich der Interpretation der Ergebnisse Rechnung zu tragen.

### 6.2.2. Ausfüllungs- und Meldefehler innerhalb der BWE

Derartige Mängel gewinnen für die vorliegende Untersuchung nur insofern Bedeutung, als sie Verfahren an diese Arbeit heranzuführen, die unter Einhaltung der Ausfüllanleitungen zur BWE überhaupt nicht hätten gemeldet werden dürfen. Die Aktenanalyse baut zwar teilweise auf Verfahren der BWE auf, sie wurde ansonsten aber vollständig unabhängig durchgeführt. Wenn demnach Verfahren in die Auswertung eingingen, die - insbesondere aufgrund zu geringen Schadens - zwar nicht der BWE zu melden waren, dennoch aber als Wirtschaftsstraftaten angesehen wurden, wie eben diese Meldung

zeigt, so führte dies nicht dazu, daß Fehler in diese Untersuchung hineingetragen wurden, sondern allein zu einer durchaus erfreulichen Vergrößerung der Untersuchungsgrundlage und zu einer Verwässerung der bereits bedauerten Erfassung nur schwerer Wirtschaftsdelinquenz.

### 6.2.3. Verzerrungsmöglichkeiten innerhalb der Vergleichsgruppe

Auch die Verfahren der Vergleichsgruppe wurden bundesweit erhoben. Dabei liegt insofern eine Totalerhebung vor, als alle über den Weg der Polizeilichen Kriminalstatistik bekanntgewordenen Fälle in die Auswertung einbezogen wurden. Damit stellt sich die Frage, warum derart nicht alle Verfahren der Bestechung oder Vorteilsgewährung erfaßt werden konnten. So weisen bereits die Rechtspflegestatistiken für den Untersuchungszeitraum höhere Aburteilungsziffern auf. Dieses Problem berührt jedoch allein die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik, ein Verzerrungsfaktor für die vorliegende Untersuchung ist hieraus nicht ersichtlich.

### 6.2.4. Folgen der Schriftlichkeit der Befragungsaktion

Bereits die eingeschränkte Rücklaufquote der Befragung dürfte auf diese Schriftlichkeit zurückzuführen sein. Eine weitere Folge war, daß Rückfragen auf beiden Seiten ausgeschlossen waren, ebenso wie neue Gedanken und Anregungen von den Strafverfolgungsorganen nur selten eingebracht werden konnten. Für die Gewichtung innerhalb der gesamten Untersuchung bedeutet dies, daß der Richter- und Staatsanwältebefragung nur begleitender Charakter zugesprochen werden kann und der Schwerpunkt ganz eindeutig innerhalb der Aktenanalyse angesiedelt ist.

### 6.3. Zusammenfassung

Die Untersuchung baut auf zwei Quellen auf. Neben der Analyse der Zuordnungsproblematik aufgrund einer vergleichenden Gegenüberstellung von Verfahren der BWE mit solchen einer Vergleichsgruppe erfolgte zur Gewinnung von Hintergrundinformationen eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten. Sowohl innerhalb der BWE wie auch innerhalb der Vergleichsgruppe wurde eine Totalerhebung durchgeführt, bei der letzteren bezog sie sich auf alle über die Polizeiliche Kriminalstatistik ermittelbaren Strafverfahren. In beiden Gruppen gab es starke Ausfälle, deren Ursachen innerhalb der zugrundegelegten Statistiken zu sehen sein dürften. Diese Ausfälle berühren jedoch die vorliegende Untersuchung selbst kaum. Die Befragungsaktion, um informelle Informationen bemüht, litt unter der aus zeitlichen Gründen notwendigen Schriftlichkeit. Ihre Ergebnisse treten daher gegenüber denen der Aktenanalyse in den Hintergrund.

## 7. Kapitel: Aufbau der Auswertung und Darstellung

### 7.1. Aufbau der Befunde der Aktenanalyse

In der Verfahrensgruppe der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (im folgenden nur noch BWE genannt und innerhalb der Interpretation als Wirtschaftskriminalität erklärt) wurde ebenso wie in der Vergleichsgruppe (im folgenden VG genannt und als Nichtwirtschaftskriminalität erklärt) eine teils beschuldigten-, teils verfahrensbezogene Auswertung vorgenommen. Für jeden Beschuldigten wurde ein eigener Erhebungsbogen innerhalb der Aktenanalyse angelegt, sobald für ihn eine der erfragten Informationen vorgefunden wurde.

Die Darstellung geht vom Grundmuster der primären Wiedergabe derjenigen Beschuldigten aus, denen Bestechung oder Vorteilsgewährung

persönlich zur Last gelegt wurde (im folgenden B/VG-Beschuldigte genannt). Diese stellen in beiden Gruppen aber nur einen Teil von allen Beschuldigten dar. Die Einbeziehung von Beschuldigten ohne Vorwurf gemäß §§ 333 f. erfolgte einerseits, um eventuell bei ihnen angesiedelte, die Beschuldigten gemäß §§ 333 f. überlagernde Abgrenzungsmerkmale nicht zu vernachlässigen, andererseits, um Besonderheiten bei letzteren herausfiltern zu können. Auf diese Beschuldigten wird daher innerhalb der Auswertung nur dann und nur insoweit gesondert eingegangen, als hier von den B/VG-Beschuldigten deutlich abweichende Aussagen getroffen werden können.

Aufgrund des insgesamt nicht allzu umfangreichen Fallmaterials wird - innerhalb der Darstellung - zwischen Beschuldigten gemäß § 333 ohne Vorwurf nach § 334 und solchen mit § 334 oder gemäß § 334 allein nur dann unterschieden, wenn besondere Diskrepanzen zwischen diesen Beschuldigtengruppen zutage getreten sind oder wenn unmittelbar mit der Handlung nach § 333 oder nach § 334 zusammenhängende Merkmale angesprochen werden. Gleichgestellt wurde § 333 a.F. mit der ab 1.1.1975 geltenden Vorschrift des § 334 n.F.

Wegen der Begrenzung des Fallmaterials sinkt die Darstellungsbreite in einigen der folgenden Tabellen auf ein N unter 10 ab. Soweit dennoch Prozentuierungen vorgenommen wurden, geschah dies aus Vollständigkeitserwägungen und zu Zwecken der Vergleichbarkeit. In diesen Fällen können aber bei der Interpretation grundsätzlich nur tendenzielle Erwägungen Platz greifen. Schließlich wird innerhalb der Tabellen von der Wiedergabe arithmetischer Mittelwerte abgesehen. Insbesondere in der BWE liegen in fast allen Bereichen Verfahren mit Extremwerten vor, so daß Mittelwertermittlungen eher verfälschend wirken.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es neben beschreibenden Aufgaben auch, anhand von Analysen prognosefähige Merkmale für die Zuordnungsproblematik zur Wirtschaftskriminalität zu finden. Unterscheidungsmerkmale beider Gruppen wurden daher, soweit zulässig, mittels des Chi-Quadrat-Testes auf ihre Signifikanz hin über-

prüft<sup>330)</sup>. Die Testergebnisse werden daher unter den einzelnen Tabellen ausgewiesen. Als Nullhypothese<sup>331)</sup> diene jeweils die Annahme, die in den Tabellen vorgefundene Verteilung der einzelnen Variablen stehe nicht in Abhängigkeit zu der Gruppe (BWE oder VG), in der sie auftritt. Zur Widerlegung dieser Nullhypothese wurde das strenge Signifikanzniveau ( $p$ ) von  $\leq 1\%$  gewählt. In diesen Fällen kann die zwischen beiden Gruppen (BWE oder VG) hinsichtlich der erwähnten Variablen auftretende Verschiedenheit nicht auf zufällige Stichprobenfehler zurückgeführt werden, sondern ist Ausdruck einer grundsätzlichen Andersartigkeit beider Grundgesamtheiten<sup>332)</sup>. Derartige Ergebnisse bedeuten dann, daß die Abweichungen der einzelnen Variablen in beiden Gruppen überzufällig sind, ihre Ausprägung mithin von der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit abhängt.

## 7.2. Aufbau der Ergebnisse der Befragungsaktion

Die Befragungsaktion wird in ihren Ergebnissen in die Darstellung der Resultate der Aktenanalyse eingearbeitet wiedergegeben werden. Dabei wird nach der Art der Antwortenden grundsätzlich unterschieden nach Staatsanwälten, die mit Wirtschaftsstrafsachen befaßt sind (Wirtschaftsdezernenten), sonstigen Staatsanwälten (Buchstabendezernenten), Richtern an Wirtschaftsstrafkammern und sonstigen Richtern. Soweit informelle Ergebnisse gewonnen werden konnten, erfolgt deren Wiedergabe innerhalb der damit im Zusammenhang stehenden Komplexe der Aktenanalyse gleichsam "colorandi causa".

---

330) vgl. zu diesem Testverfahren Clauss/Ebner, Grundlagen der Statistik ..., S. 194 ff. und S. 229 ff., und zu dessen Grenzen der Anwendung: Fröhlich/Becker, Forschungsstatistik ..., S. 389 f.

331) vgl. Fröhlich/Becker, Forschungsstatistik ..., S. 195 f.

332) vgl. Clauss/Ebner, Grundlagen der Statistik ..., S. 173.

### 7.3. Zusammenfassung

Die Aktenanalyse ist speziell auf die B/VG-Beschuldigten zugeschnitten. Eine Unterteilung in Bestechung und Vorteilsgewährung wird nur bei deliktsspezifischen Besonderheiten und bei starken Abweichungen vom Gesamtbild vorgenommen. § 333 a.F. wurde mit § 334 n.F. dabei gleichgestellt. Bei besonderen Abweichungen von den B/VG-Beschuldigten werden auch die nicht der Bestechung oder der Vorteilsgewährung Beschuldigten gesondert ausgewiesen. Den Ergebnissen kann bei kleinen Grundzahlen (N) gelegentlich nur tendenzielle Bedeutung zugemessen werden. Anhand von Signifikanztests wurde überprüft, inwieweit bei der Ausprägung der Einzelmerkmale (Variablen) innerhalb der vergleichenden Gegenüberstellung beider Gruppen (BWE und VG) von einer Überzufälligkeit ausgegangen werden kann. Die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung wurden in die Darstellung der Resultate der Aktenanalyse eingearbeitet.

### TEIL 3

#### ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

##### A. Tatbild des Ermittlungsverfahrens

Bevor das Datenmaterial im einzelnen ausgebreitet wird, sei zur Veranschaulichung des bislang noch weitgehend unbekanntem Erscheinungsbildes der Korruption eine kurze deskriptive Schilderung der maßgeblichen Fallkonstellationen beider Gruppen vorangestellt, die etwas Bemerkenswertes erkennen läßt: Das Untersuchungsmaterial weist in beiden Gruppen formell gewisse Gleichförmigkeiten auf. Bekanntgewordene allgemeine Korruption ist in erster Linie durch ihre Erfolglosigkeit gekennzeichnet, während die Fälle der Wirtschaftskorruption oftmals in anderen Bereichen angesiedelte Problemkonstellationen erkennen lassen, die zu einem mehr oder weniger zufälligen Aufgreifen des Korruptionsvorwurfes führen. Die Zusammensetzung beider Gruppen trägt daher offensichtlich einen gewissen Auswahlcharakter, das nicht durch den Filter des Bekanntwerdens abgeschiedene Bild der Korruption in der Realität wird vermutlich von dem der Aktenlage noch erheblich abweichen können.

Die im Bereich der Wirtschaftskriminalität auftretenden und zur Entdeckung der Korruption führenden Gleichförmigkeiten lassen sich im wesentlichen fünffach unterteilen: hervorgerufener Neid bei Dritten, rein zufällige Kenntnisnahme, Aufdeckung durch Begleit- oder Folgekriminalität und Liquiditätsprobleme.

Neid als Ursache der Ermittlungen kennzeichnet den folgenden Fall: Eine Fahrschule, in der sich vornehmlich Ausländer auf die Führerscheinprüfung vorbereiteten, war mit Fahrprüfern "ins Geschäft gekommen". Danach wurde bei den Prüflingen eine "Zusatzgebühr" erhoben, die zwischen den Fahrlehrern und Fahrprüfern aufgeteilt wurde. Prüflingen, die diese Gebühr entrichteten, war ein "Be-

stehen" zugesichert. Die Anzeige erfolgte durch einen durchgefallenen Fahrschüler, der sich der Zusatzgebühr nicht unterworfen hatte.

Stellvertretend für eine rein zufällige Kenntnisnahme steht die folgende Straftatentdeckung:

Ein Großhandelsunternehmen schmuggelte anlässlich grenzüberschreitender Transporte große Mengen Alkohol stets über den gleichen Grenzübergang in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei wurde jeweils die Abfertigung durch denselben Zollbeamten vorgenommen, dem zu diesem Zweck erhebliche Zahlungen gewährt wurden. Eine Aufdeckung dieser Machenschaften erfolgte erst durch eine zufällige polizeiliche Kontrolle eines Transportfahrzeuges.

Nicht unmittelbar durch Korruption, sondern durch ihre Begleitkriminalität ausgelöst wurden die Ermittlungen, denen folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Ein Transportunternehmen, das die Belieferung einer Bundeswehrekaserne mit Kohlen zu Heizzwecken betrieb, unterschlug größere Kohlenmengen. Dies gelang, weil der für die Abnahme der Lieferungen zuständige Amtswalter der Standortverwaltung den Eingang und Verbrauch der Kohlen bestätigte, was ihm entsprechend honoriert wurde. Die Ermittlungen setzten ein, als bei einem Vergleich zwischen "tatsächlichen" und möglichem Verbrauch Zweifel entstanden.

Ähnlich verhielt es sich bei folgendem Fall, in dem die vorhergehende Korruption erst bei den Ermittlungen wegen einer nachfolgenden Straftat offenbar wurde:

Ein Malerbetrieb erreichte durch Korruption gegenüber einem Stadtwerkdirektor die bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Ohne Wissen des Stadtwerkdirektors kam es im Zuge der Auftragsdurchführung zu Betrugsstraftaten und Steuerhinterziehungen, die aufgedeckt wurden. Erst daraufhin wurde auch die Auftragserteilung überprüft und die Korruption festgestellt.

Schließlich steht stellvertretend für eine Aufdeckung durch Liquiditätsprobleme der folgende Fall, der sich auch durch eine extrem hohe Schadensverursachung auszeichnet:

Hier gelang es einer im Immobilien- und Bauwesen angesiedelten Firma durch Korruption eines maßgeblichen Mitarbeiters eines Kreditinstitutes, von diesem ohne Stellung angemessener Sicherheiten die Ablösung eines fällig gewordenen Kredits zu erreichen. Erst als der übernommene Kredit von der Firma nicht zurückgezahlt werden konnte, stellte sich die kriminelle Beeinflussung der Kreditübernahmeentscheidung heraus.

Stellvertretend für den Bereich allgemeiner Korruption seien die folgenden vier Fälle aufgeführt, jeweils gekennzeichnet durch das Fehlschlagen der kriminellen Handlung:

Geradezu symptomatisch sind die Straftaten, in denen durch Korruption die Vermeidung der Strafverfolgung wegen einer Trunkenheitsfahrt, gelegentlich auch wegen einer Straßengefährdung, erreicht werden sollte. Polizeiliche Alkoholkontrollen gaben hierzu regelmäßig den Anlaß. Als erfolglose Korruptionsmittel traten primär Geldbeträge von 10 DM bis 10.000 DM allein oder als Alternative zu einer angedrohten Körperverletzung neben ganzen Urlaubseinladungen und Aufforderungen zur Vornahme sexueller Handlungen in Erscheinung.

Ebenfalls vergeblich bemühte sich ein Gastwirt, einen Polizeibeamten, der eine Sperrstundenüberschreitung festgestellt hatte, von der Aufnahme einer Anzeige abzubringen. Der Gastwirt sah sich zur Korruption veranlaßt, weil er um seine Gewerbe Konzession fürchtete. Weder ein angebotenes Bier noch Geld noch die Androhung einer eigenen Anzeige vermochten beim Beamten eine Meinungsänderung zu bewirken.

Erfolglos erwies sich auch das Bemühen des Halters eines verrosteten Kraftfahrzeuges, bei einer TÜV-Abnahme die Lebensdauer seines Fahrzeuges durch einen den Prüfungsunterlagen beigelegten Geldschein verlängern zu wollen.

Auch im letzten Fall wurde der Korruptionsversuch entschieden zurückgewiesen. Hier hatte sich ein illegal in die Bundesrepublik eingereister Ausländer nachträglich um eine Aufenthaltserlaubnis bemüht. Dabei hatte er sich aufgrund einer Empfehlung anderer Ausländer an einen bestimmten Sachbearbeiter der Ausländerbehörde gewandt.

Für das nun im folgenden dargestellte Datenmaterial seien vorab nochmals die für die gesamte Untersuchung maßgeblichen Grundzahlen hervorgehoben: In der BWE wurden 90 Verfahren mit 370 Beschuldigten ausgewertet (= "alle Beschuldigte"), darunter befinden sich 143 B/VG-Beschuldigte. In der VG wurden 223 Verfahren mit 347 Beschuldigten ausgewertet (= "alle Beschuldigte"), gegenüber 247 von ihnen beinhaltet der Ermittlungsvorwurf (auch) Vorteilsgewährung oder Bestechung (= "B/VG-Beschuldigte").

## 8. Kapitel: Beschuldigte und ihre Persönlichkeitsdimensionen

### 8.1. Typologisierung aller Beschuldigten

In beiden Untersuchungsgruppen werden die B/VG-Beschuldigten von solchen ohne Bestechung oder Vorteilsgewährung innerhalb des persönlichen Ermittlungsvorwurfes begleitet. Eine weitere Unterscheidung ist im Hinblick auf das Auftreten von Amtswaltern<sup>333)</sup> angezeigt, insbesondere bei diesen gegenüber erhobenen Vorwürfen nach dem §§ 331 f.

---

333) Amtswalter steht als Sammelbegriff für die Passivadressaten der §§ 333 und 334.

8.1.1. Beschuldigte der Bestechung oder Vorteilsgewährung  
und ihr Gruppenanteil unter allen Beschuldigten

Einen Überblick über die entsprechende Gruppenzusammensetzung gibt die folgende Tabelle, die andere Tatbestände als die §§ 333 f. unbeachtet läßt. Sie zeigt deutlich, daß im Gegensatz zur VG in der BWE die nicht der Bestechung oder Vorteilsgewährung Beschuldigten im Vordergrund stehen. So wurden für die Verfahren der BWE im Durchschnitt 4,1 Erhebungsbögen pro Strafverfahren angelegt, davon 1,6 für B/VG-Beschuldigte und 2,5 für solche ohne die §§ 333 f. im Ermittlungsvorwurf. Dem stehen in der VG durchschnittlich 1,6 Erhebungsbögen pro Verfahren gegenüber, die sich im Verhältnis 1,1 zu 0,5 zugunsten der B/VG-Beschuldigten verteilen. Damit wird bereits deutlich, daß die B/VG-Beschuldigten innerhalb der BWE in ein reiches Umfeld von Straftätern eingebettet sind, denen andere Delikte als Bestechung oder Vorteilsgewährung zur Last gelegt werden.

**Tabelle 3:** B/VG-Beschuldigte und ihr Gruppenanteil unter allen Beschuldigten (beschuldigtenbezogen)

Beschuldigtenart \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Beschuldigte ohne Vorwurf gemäß §§ 333 f.	227	61,4	100	28,8
Beschuldigte mit Vorwurf nur nach § 334 (§ 333 a.F.)	91	24,6	191	55,0
Beschuldigte mit Vorwurf nur nach § 333	18	4,9	19	5,5
Beschuldigte mit Vorwurf nach § 333 und § 334	34	9,2	37	10,7

N (= 100 %):

370

347

Die Tabelle veranschaulicht auch das äußerst seltene Auftreten eines isolierten Vorwurfes der Vorteilsgewährung im Hinblick auf die §§ 333 f. Bei einer verfahrensbezogenen Betrachtungsweise steigt der entsprechende Anteil ebenfalls nur geringfügig an. So werden in der BWE 9 von 90 Verfahren (10 %) registriert, in denen insoweit nur wegen Vorteilsgewährung ermittelt wurde, in der VG sind es 17 von 223 Verfahren (7,6 %). In allen anderen Verfahren wurden jeweils auch wegen Bestechung Ermittlungen durchgeführt.

Prägend für das äußere Bild der VG ist daher der Beschuldigte der Bestechung, während in der BWE das Gros aller Beschuldigten durch Tatbestandsvorwürfe außerhalb der §§ 333 f. gekennzeichnet ist.

#### 8.1.2. Amtsträger, Soldaten oder dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und ihr Gruppenanteil unter allen Beschuldigten

Der Gruppenanteil der Amtswalter, die beschuldigt werden, Delikte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit begangen zu haben, ist in beiden Gruppen annähernd gleich hoch. Er beträgt in der BWE mit 108 Amtswaltern 29,2 % aller 370 Beschuldigten und in der VG mit 78 Amtswaltern 22,5 % aller 347 Beschuldigten. Im Hinblick auf die §§ 331-334, wobei die §§ 331 f. a.F. wiederum mit den §§ 331 f. n.F. (ab 1.1.1975) gleichgestellt werden, ist bei 7 der 108 Amtswalter der BWE ein Ermittlungsvorwurf nach den §§ 333 f. feststellbar (6,5 %) und bei 98 (90,7 %) ein solcher nach den §§ 331 f. In der VG wird hinsichtlich der 78 Amtswalter nur bei einem (auch) wegen Vergehen nach den §§ 333 f. ermittelt (1,3 %), 75 (96,2 %) wird ein Verstoß gegen die §§ 331 f. zur Last gelegt.

Im Verhältnis zu den B/VG-Beschuldigten bedeutet dies, daß diesen in der BWE innerhalb der Ermittlungen verhältnismäßig mehr Amtswalter gegenübertreten als in der VG (das Verhältnis beträgt in der BWE 1 zu 0,8 und in der VG 1 zu 0,3). Bemerkenswert ist auch der Bereich der Amtswalter innerhalb der BWE, denen selbst Bestechung oder Vorteilsgewährung vorgeworfen wird. Hier werden offensichtlich

Dienstrollen dazu mißbraucht, andere Amtswalter zu weiteren dienstbezogenen Straftaten anzuhalten, eine zweifellos besonders gefährliche Form der Straftaten im Amt.

## 8.2. Anzahl aller Beschuldigten

Aus der Sicht der Staatsanwaltschaften stellt sich das zahlenmäßige Auftreten aller Beschuldigten innerhalb der Ermittlungen nach der folgenden Tabelle dar. Hieraus ergibt sich, daß die Verfahren in der VG ganz im Gegensatz zur BWE überwiegend nur einen Beschuldigten betreffen. Da keine Strafverfahren festgestellt werden konnten, in denen sich die Ermittlungen allein gegen einen Amtswalter richteten, bedeutet dies, von Abtrennungen einmal abgesehen, daß hier nur in einem kleineren Teil aller Fälle auch Ermittlungen gegen Amtswalter durchgeführt wurden. Berücksichtigt man ferner, daß in der VG 123 Verfahren (55,2 % aller 223 Verfahren) durch Anzeigen von Polizeibeamten in Gang gesetzt wurden, die zumeist durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffen werden sollten, so ist die Folgerung gerechtfertigt, daß es sich innerhalb der VG insoweit oftmals um offensichtlich fehlgeschlagene Taten handelt.

Innerhalb der BWE kann typischerweise von einer Gruppendinginquenz gesprochen werden. Dabei erreichen hier die Beschuldigtengruppen teilweise sehr hohe Dimensionen (bis zu 73 Beschuldigte), fast durchweg bewirkt durch das Hinzutreten von Personen ohne die §§ 333 f. im Ermittlungsvorwurf. Für die 17 Alleinbeschuldigten der BWE ist anzumerken, daß hier auch Abtrennungen aus Verfahren mit ursprünglich größeren Beschuldigtenzahlen beobachtet wurden. Die Verteilung der B/VG-Beschuldigten auf die Verfahren ergibt folgendes Bild: Von den 87 Verfahren der BWE mit bekannter Beschuldigtenzahl werden 30 vermerkt, in denen gegen 2 bis 5 B/VG-Beschuldigte ermittelt wurde (34,5 %) und 2, in denen sich die Ermittlungen gegen 6 bis 10 B/VG-Beschuldigte richteten (2,3 %). In der VG werden nur 13 von 218 Verfahren mit bekannter Beschuldigtenzahl festgestellt, in denen gegen 2 bis 5 B/VG-Beschuldigte ermittelt wurde (6,0 %) und nur ein Verfahren mit Ermittlungen gegen 9 B/VG-Beschuldigte

(0,5 %). In allen anderen Verfahren beider Gruppen wird jeweils nur ein B/VG-Beschuldigter angetroffen, so in 55 Verfahren der BWE (63,2 %) und in 204 Verfahren der VG (93,6 %).

**Tabelle 4:** Verteilung aller Beschuldigten auf die Ermittlungsverfahren (verfahrensbezogen)

Anzahl \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
1	17	19,5	152	69,7
2 bis 5	41	47,1	58	26,6
6 bis 10	17	19,5	7	3,2
11 bis 15	7	8,0	1	0,5
über 15	5	5,7	-	-

N (= 100 %):

87

218

$\chi^2 = 84,1$      $df = 4$      $p < 0,01$     sehr signifikant

Ohne Angabe <sup>1)</sup>	3	3,3 <sup>2)</sup>	5	2,2 <sup>2)</sup>
---------------------------	---	-------------------	---	-------------------

Gesamt

90

223

Anmerkungen:

- 1) Sieht man einmal von den seltenen Fällen nicht vollständig zugänglich gemachter Strafverfahrensakten ab, so beruhen fehlende Angaben in der BWE zumeist darauf, daß aufgrund der Komplexität im Täter-, Tat- oder Opferbereich eine exakte Ausmittlung der Wertbereiche nicht mehr möglich war. Daneben stehen die Fälle, in denen die Ermittlungen zunächst auf einen Komplex erstreckt wurden, sich bereits daraus die Einstellungsfolge ergab und andere Gebiete daher überhaupt nicht mehr in die Ermittlungen einbezogen wurden. In der VG sind insoweit primär die Fälle zu nennen, in denen die Ermittlungen deshalb nicht vertieft wurden, weil vorab ein Einstellungsgrund ersichtlich war. Hinzu kommen in beiden Gruppen die Bereiche, in denen sich die Ermittlungen selbst nicht auf die Untersuchungsfragen erstreckten.
- 2) Bezogen auf Gesamt.

### 8.3. Verhaltensauffälligkeiten der B/VG-Beschuldigten

Das Fehlen von zumeist stigmatisierenden Verhaltensauffälligkeiten kann als eine Indikator für bestehende soziale Integration angesehen werden. Als Maßstab vorhandener Verhaltensauffälligkeiten können die Eintragungen von Vorstrafen in das Bundeszentralregister und von Zuwiderhandlungen gegen gewerberechtliche Vorschriften in das Gewerbezentralregister herangezogen werden.

#### 8.3.1. Vorstrafenbelastung

Der Anteil der Vorbestraften innerhalb der deutschen Bevölkerung wird allgemein im Bereich zwischen 18 und 25 % angenommen<sup>334</sup>). Deutlich oberhalb von diesem Bereich liegt die in der VG festgestellte Belastung der B/VG-Beschuldigten. Hier sind 78 (31,6 %) von 247 vorbestraft. Unterschritten wird die vermutete Durchschnittsvorbestrafung durch die Vorstrafenbelastung innerhalb der BWE, in der 20 (14,0 %) der 143 B/VG-Beschuldigten bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Staatsanwaltschaften bei 46 B/VG-Beschuldigten der BWE (32,2 %) und bei 36 B/VG-Beschuldigten der VG (14,6 %) überhaupt keine Registerauszüge aus dem Bundeszentralregister erhoben haben. Vermutlich wird der Anteil der Vorbestraften daher besonders in der BWE noch höher liegen.

Von den 20 Vorbestraften der BWE sind 9 B/VG-Beschuldigte (45,0 %) bereits wegen Vermögensdelikten bestraft worden, jedoch nur 20 der 78 vorbestraften B/VG-Beschuldigten in der VG (25,6 %). Unter den Vorbelasteten finden sich ferner als mehrfach wegen Vermögensstraf-taten vorbestraft in der BWE 6 B/VG-Beschuldigte (30,0 %) und gleichviel B/VG-Beschuldigte in der VG (7,7 %) wieder. Daraus kann geschlossen werden, daß sich die B/VG-Beschuldigten der BWE zwar als unbescholtener darstellen als in der VG, wenn sie aber vorbe-

-----  
334) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 215 Rdnr. 21.

lastet sind, dann sind sie es sehr oft wegen Vermögensdelikten, und dies in fast einem Drittel aller Fälle auch noch mehrfach.

Bei 14 B/VG-Beschuldigten der BWE konnte die Art der bislang verhängten Höchststrafe festgestellt werden. Hier wurde gegen jeweils 4 B/VG-Beschuldigte eine Freiheitsstrafe ohne und eine solche mit Bewährung ausgesprochen, ferner gegen 6 B/VG-Beschuldigte eine Geldstrafe. Entsprechende Feststellungen waren bei 63 B/VG-Beschuldigten in der VG möglich. Gegen 12 von ihnen war eine Freiheitsstrafe ohne und gegen 9 eine solche mit Bewährung verhängt worden. 41 B/VG-Beschuldigte waren einer Geldstrafe unterworfen worden, einer hatte Jugendarrest verbüßt. Damit deutet sich eine leichte Tendenz an, in der BWE mehr B/VG-Beschuldigte als in der VG anzutreffen, gegen die bereits einmal auf Freiheitsstrafe erkannt worden war, so hier bei 8 B/VG-Beschuldigten (40,0 % der Vorbestraften) im Gegensatz zu 21 B/VG-Beschuldigten in der VG (26,9 %).

### 8.3.2. Eintragungen im Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister hat die primäre Aufgabe, hartnäckige Zuwiderhandlungen gegen gewerberechtliche Vorschriften erkennen zu lassen und es damit zu ermöglichen, gegen Wiederholungstäter im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen zu ergreifen<sup>335)</sup>. Die Staatsanwaltschaften, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat auch die Täterpersönlichkeit zu erforschen haben<sup>336)</sup>, nutzen besonders im Hinblick auf ein mögliches Berufsverbot nach § 70 StGB entsprechende Einblicksmöglichkeiten über das Gewerbezentralregister offensichtlich nur in ganz seltenen Fällen. So konnte innerhalb dieser Untersuchung kein einziger Fall der Einholung eines Gewerbezentralregisterauszuges festgestellt werden.

---

335) ähnlich Götz, Das Bundeszentralregister ..., Anm. 37 der Einleitung.

336) vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, Rdnr. 17 zu § 160 StPO.

#### 8.4. Alter der B/VG-Beschuldigten

Die Wiedergabe des Beschuldigtenalters bezieht sich jeweils auf den Zeitpunkt des Ermittlungsbeginns. Die Tatzeit wurde nicht gewählt, weil sich die Straftaten gerade bei fortgesetzten Handlungen häufig über längere Zeiträume hin erstreckten und selbst diese gelegentlich nicht exakt bestimmbar waren. Regelmäßig kann aber für die Zeit zwischen der letzten strafbaren Handlung und der Einleitung der Ermittlungen eine Zeitspanne von 0 bis 12 Monaten veranschlagt werden.

Die Einteilung der folgenden Tabelle weist neben den Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) eine Gruppe von Jungerwachsenen aus, in die die Altersgruppe von 21 bis 25 Jahren aufgenommen wurde<sup>337)</sup>. Auch wenn das Alter der B/VG-Beschuldigten zum Tatzeitpunkt nicht genau bestimmt ist, so wird man der Tabelle zum Alter bei Ermittlungsbeginn doch entnehmen können, daß die B/VG-Beschuldigten der BWE ihre Taten durchweg in einem höheren Alter begehen. Der B/VG-Beschuldigte ist innerhalb der BWE meist, in der VG nur in der Minderheit älter als 40 Jahre. Begründen läßt sich dies zumindest teilweise durch die Überlegung, daß sich der Mensch gerade im Wirtschaftsleben erst in einem bestimmten Alter in eine Stellung vorarbeiten kann, die ihm Anreiz zu wirtschaftlich lukrativer Bestechung oder Vorteilsgewährung bietet<sup>338)</sup>. Vertiefend wird man daher der unterschiedlichen Altersausprägung in beiden Gruppen auch entnehmen können, daß Anreiz und Anlaß der Taten ebenfalls teilweise voneinander abweichen werden.

---

337) für eine Begrenzung der Jungerwachsenen demgegenüber auf das Alter von 21 bis 24 Jahren: G. Kaiser, Kriminologie, S. 337 Rdnr. 8.

338) vgl. Geerds, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte ..., S. 31.

**Tabelle 5:** Alter der B/VG-Beschuldigten (beschuldigtenbezogen)

Alter \ Gruppe	BWE			VG		
	Abs.	%	cum %	Abs.	%	cum %
18 - 20	1	0,8	0,8	5	2,1	2,1
21 - 25	1	0,8	1,6	21	8,7	10,7
26 - 30	4	3,1	4,7	43	17,8	28,5
31 - 40	29	22,5	27,1	77	31,8	60,3
41 - 50	48	37,2	64,3	62	25,6	86,0
51 - 60	28	21,7	86,0	24	9,9	95,9
61 - 70	11	8,5	94,6	7	2,9	98,8
über 70	7	5,4	100,0	3	1,2	100,0

N (= 100 %): 129

242

$\chi^2 = 49,7$      $df = 7$      $p < 0,01$     sehr signifikant

Ohne Angabe	14	9,8 <sup>1)</sup>		5	2,0 <sup>1)</sup>
-------------	----	-------------------	--	---	-------------------

Gesamt: 143

247

Anmerkung:

1) Bezogen auf Gesamt

Aufschlußreich ist auch ein Blick auf alle Beschuldigten, also auch solche ohne Bestechung oder Vorteilsgewährung innerhalb des persönlichen Ermittlungsvorwurfes. Ihr Altersaufbau folgt in der VG demjenigen der B/VG-Beschuldigten, in der BWE nimmt das Beschuldigtenalter aber deutlich ab. So sind hier 61 (17,5 %) aller Beschuldigten nicht über 30 Jahre und 147 (42,2 %) nicht über 40 Jahre alt, jeweils bezogen auf die 348 Beschuldigten mit Angaben zum Alter. Man wird daher auch innerhalb der BWE für die B/VG-Beschuldigten ein überdurchschnittlich hohes Alter im Vergleich zu

allen Beschuldigten feststellen können, was die eben gegebene Begründung nochmals unterstreicht.

#### 8.5. Nationalität und Geschlecht der B/VG-Beschuldigten

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistiken, herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, wird für alle Straftaten im Zeitraum von 1974 bis 1979 ein durchschnittlicher Ausländeranteil von 12,6 % unter allen Tatverdächtigen ermittelt.

Innerhalb der BWE wird ein Ausländeranteil von 17 (11,9 %) unter allen 143 B/VG-Beschuldigten festgestellt, der damit dem Durchschnittswert bei allen Straftaten sehr nahe kommt. Ganz anders ist die Lage innerhalb der VG, in der die Ausländer einen weit überdurchschnittlichen Anteil von 66 (26,7 %) der 247 B/VG-Beschuldigten erreichen. Dabei folgt die Vorstrafenbelastung der Ausländer im wesentlichen ihren Gruppenanteilen, sie sind mithin nicht stärker vorbelastet als die Inländer. Eine Erklärung dieses sehr hohen Ausländeranteiles in der VG mittels vom jeweiligen Heimatland mitgebrachter anderweitiger Kulturnormen<sup>339)</sup> erscheint naheliegend. Denn während hier oft ein Unverständnis bei Ausländern beobachtet werden konnte, daß die Situation nicht kurzfristig durch die Gewährung von Vorteilen zu bereinigen war, geschah dies in der BWE nie. Auch diese Beobachtung weist auf verschiedene Deliktssituationen in beiden Gruppen hin, wobei vermutet werden kann, daß die Sachverhalte der VG im Heimatland dieser Ausländer oftmals durch Korruption gelöst werden.

Die Geschlechterverteilung beider Gruppen zeigt kleine Unterschiede derart, daß in der BWE weibliche B/VG-Beschuldigte noch weiter in den Hintergrund treten. So werden hier 131 männliche (91,6 %) und 8 weibliche (5,6 %) B/VG-Beschuldigte angetroffen, in der VG sind

---

339) vgl. zu einer derartigen (Sub-)Kulturkonfliktstheorie allgemein: Göppinger, Kriminologie, S. 57 f.

demgegenüber 222 (89,9 %) B/VG-Beschuldigte männlich und 25 (10,1 %) weiblich. Bei 4 B/VG-Beschuldigten der BWE (2,8 %) bleibt das Geschlecht offen, insoweit lagen Ermittlungen gegen "Verantwortliche" von Firmen vor. Der Anteil beider Geschlechter an den Vorbestraften entspricht in beiden Gruppen den Grundanteilen.

### 8.6. Soziale Stellung der B/VG-Beschuldigten

Die Befragungsaktion ging unter anderem auch der Frage nach, ob die Wirtschaftskriminalität auch vor einem besonderen sozialen Hintergrund gesehen werden könne. Die folgende Tabelle gibt die Antworten der befragten Richter und Staatsanwälte wieder:

**Tabelle 6:** Ansichten der Praxis über einen sozialen Hintergrund der Wirtschaftskriminalität

Befragter \ Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschaftsdezernenten		Buchstabendezernenten		Wirtschaftsstrafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Ja	66	39,1	33	35,5	21	39,6	10	29,4
Nein	84	49,7	46	49,5	24	45,3	19	55,9
Ohne Meinung	19	11,2	14	15,1	8	15,1	5	14,7

N (= 100 %):      169                              93                              53                              34

Man wird daher bei einer relativ hohen Meinungslosigkeit der Befragten davon ausgehen können, daß die Praxis bezüglich eines sozialen Hintergrundes der Wirtschaftskriminalität in zwei Lager gespalten ist, einen solchen aber überwiegend nicht zu erkennen vermag. Allerdings ist eine bejahende Einstellung bei den mit Wirtschaftskriminalität befaßten Personen höher. Die von den Bejahenden genannten Kriterien eines besonderen sozialen Hintergrundes gibt bei möglichen Mehrfachnennungen die Folgetabelle wieder, die sich zugleich auf die häufigsten Nennungen beschränkt.

**Tabelle 7:** Kriterien für einen besonderen sozialen Hintergrund der Wirtschaftskriminalität

Befragter Kriterien	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Höhere Intelligenz der Beschuldigten	20	11,8	7	7,5	6	11,3	1	2,9
Der Beschuldigte besitzt eine qualifiziertere Ausbildung	7	4,1	5	5,4	3	5,7	-	-
Der Beschuldigte ist sozial eingeordnet	7	4,1	7	7,5	5	9,4	1	2,9
Der Beschuldigte besitzt einen hohen sozialen Status	12	7,1	10	10,8	5	9,4	1	2,9
Der Beschuldigte ist Geschäftsmann mit Wirtschaftsinstrumenten	10	5,9	1	1,1	-	-	3	8,8
Der Beschuldigte bekleidet eine wirtschaftliche Stellung	10	5,9	2	2,2	5	9,4	1	2,9
Der Beschuldigte setzt Vermögen zur Tatbegehung ein	5	3,0	5	5,4	3	5,7	-	-

N (= 100 %): 169

93

53

34

Danach wird dem Wirtschaftskriminellen im Gegensatz zum herkömmlichen Straftäter vornehmlich höhere Intelligenz, ein hoher sozialer Status oder zumindest eine soziale Einordnung und eine wirtschaftliche Position im Geschäftsleben zugestanden. Diese Auffassungen der Praxis werden durch die Befunde der Aktenanalyse bestätigt.

8.6.1. Ausbildung und Vermögen

Einen Überblick über die bei den B/VG-Beschuldigten innerhalb der Aktenanalyse vorgefundene höchste Ausbildungsstufe gibt die folgende Tabelle:

**Tabelle 8:** Erreichte höchste Berufsausbildung der B/VG-Beschuldigten (beschuldigtenbezogen)

Ausbildung \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Abgeschlossene Hauptschule	1	1,0	9	9,2
Beendete Lehre	39	38,6	63	64,3
Beendete weiterführende Schule	-	-	7	7,1
Mittlere Reife	14	13,9	1	1,0
Abitur	5	5,0	2	2,0
(Fach-)Hochschule, auch akademischer Grad	38	37,6	10	10,2
Sonstiges	4	4,0	6	6,1

N (= 100 %):

101

98

Ohne Angabe <sup>1)</sup>	42	29,4 <sup>2)</sup>	149	60,3 <sup>2)</sup>
---------------------------	----	--------------------	-----	--------------------

Gesamt:

143

247

Anmerkungen:

1) Die Ausbildung wurde regelmäßig von den Ermittlungen unmittelbar nicht erfaßt.

2) Bezogen auf Gesamt

Zwar führt der starke Anteil fehlender Angaben vor allem in der VG zu einer gewissen Relativierung der Aussagefähigkeit. Tendenziell wird sich dennoch aus der höheren beruflichen Qualifizierung der B/VG-Beschuldigten in der BWE auch auf das Vorliegen entsprechend höherer Intelligenz schließen lassen. Eine derartige höhere Intelligenz wird der Straftäter im Wirtschaftsleben zweifellos auch schon berufsbedingt mitbringen müssen. Da daneben von einer gewissen Abhängigkeit der Tatbegehung von der Täterintelligenz ausgegangen werden kann, wird man schon aus diesem Grund einen unterschiedlichen "modus operandi" in beiden Gruppen erwarten können. Im Vergleich zu allen Beschuldigten kann bei den B/VG-Beschuldigten in der BWE eine etwas höhere und in der VG eine etwas niedrigere berufliche Qualifikation festgestellt werden.

Bedauerlicherweise werden auch die Erhebungen zur Vermögenssituation von einem sehr hohen Anteil fehlender Angaben überschattet, da die Ermittlungen sich regelmäßig nicht auf die Erforschung dieses Bereiches konzentrierten. So konnten bei 67 B/VG-Beschuldigten (46,9 %) in der BWE und bei 160 B/VG-Beschuldigten (64,8 %) in der VG keine Feststellungen zur Vermögenssituation getroffen werden. Bei den verbleibenden 76 B/VG-Beschuldigten der BWE ergibt sich aber folgendes Bild: 70 von ihnen besitzen Vermögen (49,0 % der 143 B/VG-Beschuldigten), 6 besitzen keines (4,2 %). Bei den restlichen 87 B/VG-Beschuldigten in der VG werden 43 mit Vermögen festgestellt (17,4 % der 247 B/VG-Beschuldigten) und 44 ohne Vermögen (17,8 %). Mit der wegen der oftmals fehlenden Angaben gebotenen Zurückhaltung kann daraus durchaus tendenziell auf eine Vermögensbildung bei den B/VG-Beschuldigten der BWE geschlossen werden. Aufschlußreich ist auch eine Gegenüberstellung ganz großer Vermögensträger, die neben Barvermögen Unternehmensanteile und Immobilien besitzen. Derartige Vermögenshäufungen finden sich bei 15 B/VG-Beschuldigten der BWE (10,5 %), aber nur bei 2 B/VG-Beschuldigten der VG (0,8 %) wieder.

8.6.2. Ausgeübter Beruf und "Arbeitsfeld" Unternehmen

Von den befragten Richtern und Staatsanwälten wurde dem Beruf des Beschuldigten, insbesondere einer dabei ausgeübten wirtschaftlichen Position, folgende Einflußmöglichkeit auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität zuerkannt:

**Tabelle 9:** Ansichten der Praxis über eine Einflußnahme des Beschuldigtenberufes auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität

Befragter Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Einfluß	95	56,2	42	45,2	28	52,8	17	50,0
Kein Einfluß	63	37,3	35	37,6	19	35,8	14	41,2
Ohne Meinung	11	6,5	16	17,2	6	11,3	3	8,8

N (= 100 %):            169                            93                            53                            34

Ein Einfluß des Beschuldigtenberufes wird danach überwiegend bejaht, wiederum jeweils verstärkt von den Justizorganen, die selbst mit Wirtschaftskriminalität befaßt sind. Dabei gründet sich ein derartiger Einfluß aber stets auf eine Verbindung der Beschuldigtenberufe mit den Straftaten. Die folgende Tabelle führt bei möglichen Mehrfachnennungen diejenigen Berufseigenschaften auf, die von den Befragten insoweit als maßgeblich erachtet wurden. Sie zeigt, daß die Praxis der Strafverfolgung neben kaufmännischen Berufen besonders die Berufsausübung innerhalb übergeordneter wirtschaftlicher Einheiten, demnach innerhalb von Unternehmen im weitesten Sinn, als typisch für Wirtschaftskriminalität ansieht. Diese Auffassung entspricht in vollem Umfang den Ergebnissen der Aktenanalyse.

**Tabelle 10:** Berufseigenschaften, die nach Ansicht der Praxis für Wirtschaftskriminalität sprechen

Befragter Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Geschäftsführer oder leitender Angestellter	14	8,3	5	5,4	2	3,8	2	5,9
Unternehmer oder Unternehmensorgan	7	4,1	2	2,2	-	-	1	2,9
Gesellschafter	7	4,1	2	2,2	1	1,9	-	-
Kaufmann	6	3,6	2	2,2	1	1,9	3	8,8
N (= 100 %):	169		93		53		34	

Die Betrachtung der Beschuldigtenberufe, die innerhalb der Aktenanalyse angetroffen werden, ergibt zunächst folgendes Bild:

**Tabelle 11:** Ausgeübte Berufe der B/VG-Beschuldigten (beschuldigtenbezogen)

Berufsart	Gruppe	BWE		VG	
		Abs.	%	Abs.	%
Kaufmännische Berufe		67	54,9	83	34,6
Handwerkliche Berufe		10	8,2	47	19,6
Hochqualifizierte geistige Berufe		27	22,1	5	2,1
Sonstige Berufe		18	14,8	105	43,8
N (= 100 %):		122		240	

Chi<sup>2</sup> = 71,5    df = 3    p < 0,01    sehr signifikant

Ohne Angabe	21	14,7 <sup>1)</sup>	7	2,8 <sup>1)</sup>
Gesamt:	143		247	

Anmerkung: 1) Bezogen auf Gesamt

Aufgrund der vorstehenden Tabelle werden für Wirtschaftskriminalität kaufmännische und hochqualifizierte geistige Berufe (Ausbildungsgang über eine Hochschule) der B/VG-Beschuldigten als typisch identifiziert, während in der VG sonstige Berufe dominieren, die Berufsarten selbst also wesentlich weiter aufgefächert sind. Für beide Gruppen läßt sich ferner feststellen, daß die allein der Vorteilsgewährung Beschuldigten in besonderem Maß in der kaufmännischen Berufsgruppe auftreten. So sind von den 14 entsprechend Beschuldigten innerhalb der BWE mit Angaben zum ausgeübten Beruf 10 (71,4 %) und in der VG ebenfalls 10 (52,6 %) der dortigen 19 Beschuldigten mit Berufsangaben in kaufmännischen Berufen angesiedelt. Demgegenüber führt die Betrachtung von allen Beschuldigten zu einer Verwässerung der für die B/VG-Beschuldigten aufgezeigten Differenzen, nicht jedoch zu einer Änderung der Rangfolge.

Ein vertiefendes Abstellen auf diejenigen B/VG-Beschuldigten, denen die Deliktsbegehung im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung vorgeworfen wurde, führt jedoch zu einem neuen die einzelnen Berufsgruppen überspannenden Gesichtspunkt. Danach gehen alle derartigen B/VG-Beschuldigten, soweit unter ihnen nicht Amtswalter angesprochen sind, innerhalb von Unternehmen im weitesten Sinn ihren Berufen nach, unabhängig davon, ob es sich im einzelnen um kaufmännische, handwerkliche, hochqualifizierte geistige oder sonstige Berufe handelt. So werden unter den 143 B/VG-Beschuldigten der BWE 126 (88,1 %), unter den 247 B/VG-Beschuldigten der VG aber nur 66 (26,7 %) B/VG-Beschuldigte festgestellt, welche die Tat - ohne Amtswalter zu sein - im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit verübt haben sollen. Sie waren gleichzeitig stets innerhalb von Unternehmen (im weitesten Sinn) angesiedelt. Soweit bei diesem Beschuldigtenkreis innerhalb der BWE geradezu atypisch Straftaten ohne Unternehmens- und Berufsverknüpfung vorliegen, handelt es sich zumeist um Beihilfehandlungen zu Taten von B/VG-Beschuldigten im Zusammenhang mit deren Berufsrollen oder um eine "Berufskriminalität", die unabhängig von einer legalen Erwerbstätigkeit verübt wurde, so etwa um das gewerbsmäßige Besorgen rechtswidriger Aufenthaltserlaubnisse für Ausländer oder um das "Stellen" von Verkehrsunfällen für anschließende Versicherungsbetrugereien.

Bei einer Beobachtung aller Beschuldigten werden zwar nur noch in der BWE 186 (50,3 %) und in der VG 68 (19,6 %) Personen ermittelt, die als Nichtamtswalter laut Ermittlungsvorwurf die Tat im Zusammenhang mit ihren Berufsrollen begingen. Aber auch hier wird dann stets ein beruflicher Bezug zu einem Unternehmen vorgefunden. Das Absinken dieser Beschuldigtenanteile im Vergleich zu den B/VG-Beschuldigten beruht im übrigen überwiegend auf dem Hinzutreten von Amtswaltern bei der Betrachtung aller Beschuldigten.

Bestechung und Vorteilsgewährung sind damit dadurch gekennzeichnet, daß die entsprechend Beschuldigten, sofern sie nicht in die Gruppe der Amtswalter einzureihen sind, alle Berufsgruppen umfassend Berufe innerhalb von Unternehmen im weitesten Sinn ausüben und ihre Straftaten im Zusammenhang mit dieser Berufsausübung begehen. Das Arbeitsfeld Unternehmen und dessen Einbeziehung in die Straftatbegehung ist typisch für die B/VG-Beschuldigten der Wirtschaftskriminalität.

#### 8.7. Zusammenfassung

Auf der Täterseite lassen sich Bestechung und Vorteilsgewährung im Bereich der Wirtschaftskriminalität als Delikte von Personen charakterisieren, welche typischerweise Berufen nachgehen, die in Unternehmen eingebunden sind. Dabei ist der Begriff Unternehmen weit zu fassen und beinhaltet alle Organisationsformen, die gewählt werden, um am Wirtschaftsleben in rechtlich oder tatsächlich organisierter Form teilzunehmen. Hinzu kommt, daß diese Personen die Straftaten auch im Zusammenhang mit ihren Berufsrollen begehen. Die Strafverfolgungsbehörden sind sich dabei allerdings über die Bedeutung des Beschuldigtenberufes für die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität nicht ganz einig, sie erkennen bejahenderweise aber gerade Berufe innerhalb von Unternehmen im weitesten Sinn als maßgeblich für Wirtschaftsdelinquenz an.

Ein hoher sozialer Status auf der Seite der Wirtschaftskriminellen deutet sich mit Ausnahme bestehender Vorbelastungen an. Insbesondere innerhalb der beruflichen Qualifikation als Maßstab bestehender Intelligenz und im Vermögensbereich zeigen die B/VG-Beschuldigten der Wirtschaftskriminalität einen deutlichen Vorsprung vor solchen der herkömmlichen Delinquenz. Insoweit wird man ihnen eine gut ausgebildete soziale Integration zubilligen müssen. Beides, Intelligenz und Finanzkraft, dürfte ihnen regelmäßig eine bessere Ausgangslage innerhalb des Verteidigungsverhaltens schaffen, als sie bei Nichtwirtschaftsstraftätern besteht. Lediglich innerhalb der Vorstrafenbelastung weisen die Wirtschaftsstraftäter ebenfalls eine beachtliche Quote auf, wenngleich bei ihnen das Fehlen von Vorbelastungen noch weitergehender die Regel ist als innerhalb der herkömmlichen Kriminalität. Insgesamt ist mithin der Wirtschaftskriminelle mehrheitlich durch einen höheren sozialen Status ausgewiesen als der Nichtwirtschaftskriminelle. Dennoch vermag die befragte Praxis der Strafverfolgung überwiegend einen besonderen sozialen Status des Wirtschaftsverbrechers nicht zu erkennen, erklärbar wohl dadurch, daß, wie die Aktenanalyse ergeben hat, innerhalb der Ermittlungen das soziale Profil der Beschuldigten oftmals nicht vollständig ausgeleuchtet wird.

Die Untersuchung hat auf der Täterseite weiter ergeben, daß im Bereich der Wirtschaftskriminalität B/VG-Beschuldigte unter allen Beschuldigten ganz im Gegensatz zur Nichtwirtschaftskriminalität eine Minderheit darstellen. Bei den B/VG-Beschuldigten wird in beiden Gruppen nur äußerst selten der Vorwurf der Vorteilsgewährung allein ohne Bestechung erhoben. Den B/VG-Beschuldigten treten innerhalb der Ermittlungen verhältnismäßig mehr Amtswalter im Bereich der Wirtschaftskriminalität als innerhalb der herkömmlichen Delinquenz gegenüber. Einem Teil der Amtswalter in der BWE wird selbst, Vorteilsgewährung oder Bestechung zur Last gelegt.

Die Wirtschaftskriminalität kennzeichnet sich für Bestechung und Vorteilsgewährung weiter durch eine Beschuldigtenhäufung. Es handelt sich insoweit um eine typische Gruppendelinquenz, aller-

dings erfolgt das Anwachsen des Personenkreises überwiegend durch das Hinzutreten von Beschuldigten ohne Ermittlungsvorwurf nach den §§ 333 f.

Soweit B/VG-Beschuldigte vorbelastet sind, erfolgten Vorbestrafungen wegen Vermögensdelikten innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz in weit größerem Maß als innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität. Da auch der Anteil der mehrfach wegen Vermögensdelikten Vorbestraften im Bereich der Wirtschaftskriminalität deutlich hervortritt, kann hier eine allerdings kleine Gruppe von insoweit besonders belasteten Straftätern herausgefiltert werden. Ebenso finden sich in dieser Gruppe bereits zuvor verhängte Freiheitsstrafen häufiger wieder als in der VG.

Die B/VG-Beschuldigten der Wirtschaftskriminalität lassen sich ferner durch ein durchweg höheres Alter bei der Tatbegehung charakterisieren. Begründet dürfte dies darin sein, daß erst in fortgeschrittenerem Alter Positionen im Wirtschaftsleben erreicht werden können, die Anreiz und Gelegenheit zu einer wirtschaftlich lukrativen Bestechung oder Vorteilsgewährung bieten können. Die B/VG-Beschuldigten sind hier auch durchweg männlich, was aber auch für die herkömmliche Bestechung und Vorteilsgewährung gilt. Der Anteil der Ausländer entspricht innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz dem Bild aller Tatverdächtigen, er ist allerdings im Bereich der herkömmlichen Bestechung und Vorteilsgewährung weit höher. Von der Einblicksmöglichkeit in das Gewerbezentralregister wird seitens der Ermittlungsbehörden kein Gebrauch gemacht. Ein derartiger Einblick erscheint aber gerade im Hinblick auf ein eventuell anzustrebendes Berufsverbot besonders wünschenswert.

9. Kapitel: Profil der Deliktsofper

9.1. Typologisierung der Geschädigten

Bei den Delikten Vorteils-gewährung oder Bestechung steht die öffentliche Hand naturgemäß in einer Opferrolle und ist als tatbestandlich Geschädigte anzusehen. Die folgende Tabelle vermittelt bei möglichen Mehrfachnennungen neben einer Aufschlüsselung der öffentlichen Hand in die einzelnen geschädigten Organisationsbereiche auch einen Überblick über die privaten Geschädigten der B/VG-Beschuldigten.

**Tabelle 12:** Typologie der Geschädigten (beschuldigtenbezogen)

Opfer \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Arbeitgeber	8	5,6	1	0,4
Fremdes Unternehmen	21	14,7	9	3,6
Einzelperson	12	8,4	61	24,7
Bund/Land	102	71,3	225	91,1
Gemeinde	37	25,9	20	8,1
Verband	1	0,7	-	-
Sonstige öffentlich-rechtl. Körperschaft	4	2,8	6	2,4
Sonstiges privatrechtliches Kollektivopfer	1	0,7	1	0,4
N (= 100 %):	143		247	

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität werden demnach auf der Seite der öffentlichen Hand Gemeinden besonders stark geschädigt, wenn-

gleich auch hier der Bund und die Länder eindeutig im Vordergrund stehen. Dieser hohe Anteil geschädigter Gemeinden erklärt sich durch die in diesem Bereich verstärkt vorgefundenen Leistungsbeziehungen mit privaten Unternehmen. Ferner werden hier auf privater Ebene wesentlich häufiger Schädigungen von Arbeitgebern und fremden Unternehmen festgestellt als innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität, die insoweit besonders oft Einzelpersonen als Geschädigte sieht. Das Vorliegen von derartigen privaten Geschädigten gibt gleichzeitig einen deutlichen Hinweis auf weitergehende Deliktverwirklichungen durch die B/VG-Beschuldigten. Soweit demnach Privatsubjekte geschädigt werden, ist Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Bestechung und Vorteilsgewährung durch eine Schädigung von Unternehmen gekennzeichnet, wobei diese Unternehmen stets in ihrer Rolle als wirtschaftende Subjekte getroffen werden. Der Befund verstärkt sich bei der Betrachtung aller Beschuldigten. Hier werden in der BWE 105 Beschuldigte (28,4 %), in der VG aber nur 17 Beschuldigte (4,9 %) angetroffen, die fremde Unternehmen geschädigt haben. Insoweit findet die Annahme von einer zumindest teilweisen Austauschbarkeit der Täter und der Opfer innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz ihre Rechtfertigung. Hier nehmen auf beiden Seiten unter den "Privatgeschädigten" Unternehmen eine Schlüsselrolle ein.

## 9.2. Private Hauptopfer

Bestechung und Vorteilsgewährung als Delikte gegen die öffentliche Hand sind oftmals nicht die einzigen Straftaten der B/VG-Beschuldigten. Weitere Straftaten zumeist gegen den Staat, aber auch gegen Privatsubjekte, treten regelmäßig hinzu. Um diese Verfahrenskomplexität näher zu erhellen, wurde der Begriff eines privaten und damit grundsätzlich neben Bestechung oder Vorteilsgewährung nicht erwartbaren Hauptopfers gebildet. Dies sind tatbestandlich geschädigte Privatsubjekte mit Ausnahme von solchen, die nicht konkret vorsätzlich oder - nach einer wertenden Betrachtung - im Vergleich zum gesamten Deliktsumfeld nur ganz geringfügig und eher

beiläufig geschädigt werden (z.B. Beleidigungen eines festnehmenden Polizeibeamten). Auf diese Weise kann Aufschluß gewonnen werden über die neben Bestechung oder Vorteilsgewährung mitschwingende primäre Kriminalität zwischen den Privatsubjekten. Bei mehreren privaten Hauptopfern wurde für die Auswertung der Hauptgeschädigte herausgegriffen.

Derartige private Hauptopfer werden innerhalb der BWE bei 29 B/VG-Beschuldigten (20,3 %) und in der VG bei 13 B/VG-Beschuldigten (5,3 %) angetroffen. Die Komplexität der Wirtschaftsstraftaten wird damit auch dadurch gekennzeichnet, daß hier neben Bestechung oder Vorteilsgewährung auch eine starke Kriminalität rein unter Privatsubjekten einhergeht. Dieses Ergebnis wächst naturgemäß bei einer Betrachtung von allen Beschuldigten weiter an. Hier kann bei 124 Beschuldigten in der BWE (33,5 %), aber nur bei 28 der VG (8,1 %) ein privates Hauptopfer festgestellt werden. Grundsätzlich erstreckten sich die Ermittlungen nur in ganz seltenen Fällen auf die sozialbiographischen Daten dieser Hauptopfer. Tragfähige Aussagen über deren Berufe, Ausbildung und Nationalität sind daher nicht möglich.

### 9.3. Angriffsrichtungen der Bestechung oder Vorteilsgewährung

Innerhalb dieser "Angriffsrichtungen" bietet sich eine weitere grundsätzliche Differenzierung an. Hier sind zum einen die Fälle zu unterscheiden, in denen sich die Delikte Bestechung und Vorteilsgewährung insoweit als "erfolgreich" erwiesen haben, daß auch gegenüber den betroffenen Amtswaltern entsprechende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach den §§ 331 f. eingeleitet wurden. Dazu treten die seltenen Fälle von Amtswalterstraftaten ohne jede Verbindung mit den §§ 331 f. Hierbei kann gewissermaßen die Deliktanfälligkeit der öffentlichen Hand erkannt werden, so daß hier die Art der Amtswalter und der Anstellungskörperschaft von besonderem Interesse ist. Daneben geben unabhängig vom Erfolg und von einer Verwicklung der Amtswalter in die Strafverfahren deren Funktionen

und Tätigkeitsbereiche, welche durch Bestechung oder Vorteilsge-  
währung konkret unterlaufen werden, ein genaues Bild über die  
jeweils durch diese Delikte angegriffenen Rechtsgutsbereiche auf der  
Seite der öffentlichen Hand.

### 9.3.1. Amtswalter als Mitbeschuldigte und Tatzusammenhang mit der Amtsstellung

Um einen Gradmesser für die dienstliche Gebundenheit der Amtswalter  
gegenüber ihren Dienstherrn und damit mittelbar einen Indikator  
für ihre berufliche Integration in die öffentliche Verwaltung zu  
gewinnen, wurde innerhalb der Amtswalter lediglich zwischen  
Beamten, Angestellten und Beliehenen unterschieden. Bloße Arbeits-  
verhältnisse konnten nicht festgestellt werden.

Von den 108 Amtswaltern der BWE erweisen sich danach 34 (31,5 %) als Beamte im staatsrechtlichen Sinn. 60 (55,6 %) stehen im Anstellungsverhältnis zu ihren Dienstherrn. Neben einem Beliehenen (0,9 %) konnte bei 13 Amtswaltern (12,0 %) die Art des Dienstverhältnisses nicht den Akten entnommen werden. Von den 34 Beamten sind 10 Bundesbeamte (29,4 %), 6 Beamte der Länder (17,6 %) und 11 Gemeindebeamte (32,4 %). Bei 7 Beamten konnte keine Zuordnung vorgenommen werden (20,6 %). Unter den 60 Angestellten befinden sich 11 in einem Anstellungsverhältnis zum Bund (18,3 %), 8 zu einem Land (13,3 %), 28 zu einer Gemeinde (46,7 %) und 6 zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (10,0 %). Bei 7 Angestellten (11,7 %) war eine entsprechende Zuordnung nicht möglich. Der Beliehene hat seine Amtsgewalt von einem Land übertragen erhalten.

Von den 78 Amtswaltern der VG erweisen sich 41 (52,6 %) als Beamte im staatsrechtlichen Sinn. 24 (30,8 %) stehen im Anstellungsverhältnis zu ihren Dienstherrn. Neben 4 Beliehenen (5,1 %) konnte bei 9 Amtswaltern (11,5 %) die Art des Dienstverhältnisses nicht den Akten entnommen werden. Von den 41 Beamten sind 6 Bundesbeamte

(14,6 %), 23 Beamte der Länder (56,1 %) und 10 Gemeindebeamte (24,4 %). Bei 2 Beamten konnte keine Zuordnung vorgenommen werden (4,9 %). Unter den 24 Angestellten befindet sich einer in einem Anstellungsverhältnis zum Bund (4,2 %), 4 stehen in einem solchen zu einem Land (16,7 %), 12 zu einer Gemeinde (50,0 %) und 4 zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (16,7 %). Bei 3 Angestellten (12,5 %) war eine entsprechende Zuordnung nicht möglich. Die 4 Beliehenen haben ihre Amtsgewalt von Ländern übertragen erhalten. Unter besonderer Berücksichtigung der Untersuchungsgrundlage - Einbeziehung von Verfahren, die zumindest die Ermittlungsebene erreicht haben - ergeben sich somit folgende Befunde:

Zunächst überrascht die BWE durch ihren hohen Anteil von Angestellten unter den Amtswaltern. Solche, die in einem Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde stehen, geben dabei besonders oft Anlaß, in die strafrechtlichen Ermittlungen einbezogen zu werden. Insoweit stehen auch Gemeindebeamte innerhalb der Beamtengruppe an der Spitze. Bei einer Gegenüberstellung aller Organisationsbereiche der öffentlichen Hand mit den Amtswalterarten erweisen sich demnach Angestellte der Gemeinden als ganz besonders delikt-anfällig, wie überhaupt die Gemeinden am meisten fürchten müssen, durch ihre eigenen Amtswalter geschädigt zu werden. Dieses Ergebnis verdient auch deshalb besondere Beachtung, weil den Gemeinden innerhalb der Opfertypologie der öffentlichen Hand nicht eine derartige primäre Rolle zukommt.

Innerhalb der VG treten die Beamten im Gegensatz zur BWE in den Vordergrund. Dabei zeigen sich Beamte der Länder als besonders delikt-anfällig. Innerhalb der Angestelltengruppe treten wiederum die Gemeinden als besonders gefährdet hervor. Auch innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität erweisen sich demnach die Gemeinden als besonders anfällig dafür, durch eigene Amtswalter geschädigt zu werden, wobei eine besondere Bürgernähe der beteiligten Amtswalter von Bedeutung sein mag.

9.3.2. Funktion und Tätigkeitsbereich der angegriffenen Amtswalter

Einen genauen Überblick über die Amtswalterfunktion, die im Einzelfall durch Vorteilsgewährung oder Bestechung unterlaufen wird, gibt die folgende Tabelle:

**Tabelle 13:** Funktionen der angegriffenen Amtswalter (beschuldigtenbezogen)

Gruppe Alter	BWE			VG		
	alle B/VG Abs. %	davon: mit §334 Abs. %	nur §333 Abs. %	alle B/VG Abs. %	davon: mit §334 Abs. %	nur §333 Abs. %
Überwachung für Auftraggeber innerhalb von Leistungsbeziehungen	38 27,1	34 27,6	4 23,5	2 0,8	2 0,9	- -
Vergabe anzuknüpfender Leistungsbeziehungen	46 32,9	37 30,1	9 52,9	20 8,1	13 5,7	7 38,9
Überwachung innerhalb der Eingriffsverwaltung	34 24,3	34 27,6	- -	71 28,9	66 28,9	5 27,8
Maßnahmen der Straf- und OWI-verfolgung	2 1,4	2 1,6	- -	135 54,9	132 57,9	3 16,7
Träger geheimer Daten	8 5,7	8 6,5	- -	4 1,6	4 1,8	- -
Sonstiges	12 8,6	8 6,5	4 23,5	14 5,7	11 4,8	3 16,7

N (= 100 %): 140 123 17 246 228 18  
 Für alle B/VG-Beschuldigten:  
 Chi<sup>2</sup> = 170,0 df = 5 p < 0,01 sehr signifikant

Nicht ermittelbar	3 2,1 <sup>1</sup>	2 1,6 <sup>1</sup>	1 5,6 <sup>1</sup>	1 0,4 <sup>1</sup>	- -	1 5,3 <sup>1</sup>
Gesamt:	143	125	18	247	228	19

Anmerkung: 1): Bezogen auf Gesamt

Hierbei weisen die Bereiche Wirtschaftskriminalität und Nichtwirtschaftskriminalität in vollständig entgegengesetzte Richtungen. Während der durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffene Amtswalter innerhalb der BWE überwiegend eine Amtsfunktion im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der Extranei mit der öffentlichen Hand wahrnimmt, ist derjenige der Vergleichsgruppe regelmäßig im Bereich der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung (einschließlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) angesiedelt. Besonders hervorzuheben ist auch die Gruppe der nur der Vorteilsgewährung Beschuldigten. Hier liegt in beiden Gruppen ein deutlicher Schwerpunkt in der Verletzung von Vergabeamtswaltern. Im Gegensatz zur VG werden von derartig Beschuldigten im Bereich der Wirtschaftskriminalität keine Amtswalterfunktionen innerhalb der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung oder innerhalb der Strafverfolgung unterlaufen. Eine Zusammenfassung der Angaben für alle B/VG-Beschuldigten in Leistungsverhältnisse (Anknüpfung und Abwicklung) einerseits - samt damit verbundenen Vermögensbetreuungspflichten auf der Amtswalterseite - und Eingriffs- und Überwachungsbereich andererseits ergibt neben sonstigen Funktionen folgendes Bild: Von den 140 B/VG-Beschuldigten der BWE mit Angaben zum Amtswalterfunktionsbereich greifen 84 (60,0 %) Amtswalter, die Funktionen im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen Privater mit der öffentlichen Hand ausüben, 36 (25,7 %) Amtswalter mit Funktionen der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung (samt der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) und 20 (14,3 %) sonstige Amtswalter an. Demgegenüber verletzen von den 246 B/VG-Beschuldigten der VG mit Angaben zum Amtswalterfunktionsbereich nur 22 (8,9 %) Amtswalter im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen, aber 206 (83,7 %) Amtswalter im Bereich der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung (mit Straf- und OWI-verfolgung). 18 B/VG-Beschuldigte (7,3 %) greifen sonstige Amtswalterfunktionen an. .

Dieses Bild rechtfertigt es, Bestechung und Vorteilsgewährung innerhalb der Wirtschaftskriminalität als "aggressive" Handlungen zu bezeichnen. Die B/VG-Beschuldigten gehen hier aus eigener

Initiative auf die Organe der Staatsgewalt zu und versuchen, deren Funktionen zu unterlaufen. Demgegenüber stellen sich Bestechung und Vorteilsgewährung im Bereich der Nichtwirtschaftskriminalität als abwehrende Handlungen gegenüber staatlichen Eingriffen dar, denen sich die B/VG-Beschuldigten reagierend ausgesetzt sehen. Sie sind hier in aller Regel bereits mit der hoheitlichen Staatsgewalt in Berührung gekommen und wollen nun allein ihnen drohende eingreifende oder verfolgende Maßnahmen abwehren. Bestechung und Vorteilsgewährung sind hier durch einen eher "defensiven" Gesamtcharakter gekennzeichnet. Durch die Gegenüberstellung "aggressiver" und "defensiver" Bestechung oder Vorteilsgewährung wird auch deutlich, daß die Straftaten in beiden Gruppen von einer unterschiedlichen "kriminellen Energie" der B/VG-Beschuldigten getragen werden.

Vor diesem Hintergrund zeigt die nachstehende Tabelle die genauen Tätigkeitsbereiche der angegriffenen Amtswalter, in denen ihre einzelnen Funktionen unterlaufen werden. Sie weist aus, daß infolge der unterschiedlichen Amtswalterfunktionen auch die Tätigkeitsbereiche derselben weit auseinanderfallen. Häufigste Angriffsfelder auf der Seite der öffentlichen Hand sind demnach im Bereich der Wirtschaftskriminalität das Bauwesen, gefolgt vom Zollwesen, Wehrwesen, Bank- und Kreditwesen sowie vom Warenbezug durch die öffentliche Hand (Erwerb von Sachmitteln). Demgegenüber sind innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität vor allem die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, aber auch das Ausländerwesen und das Verkehrswesen nennenswert.

**Tabelle 14:** Tätigkeitsbereiche der angegriffenen Amtswalter (beschuldigtenbezogen)

Tätigkeitsbereich \ Gruppe	BWE						VG					
	alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333		alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Bauwesen	42	30,0	34	27,6	8	47,1	14	5,7	13	5,7	1	5,9
Straf- und OWI-verfolgung	3	2,1	3	2,4	-	-	143	58,4	139	61,0	4	23,5
Bank- und Kreditwesen	14	10,0	11	8,9	3	17,6	-	-	-	-	-	-
Zollwesen	17	12,1	17	13,8	-	-	2	0,8	2	0,9	-	-
Warenbezug der öffentlichen Hand	14	10,0	12	9,8	2	11,8	1	0,4	1	0,4	-	-
Wehrwesen	15	10,7	14	11,4	1	5,9	4	1,6	2	0,9	2	11,8
Verkehrswesen	4	2,9	4	3,3	-	-	23	9,4	21	9,2	2	11,8
Ausländerwesen	6	4,3	6	4,9	-	-	24	9,8	22	9,6	2	11,8
Sonstiges	25	17,9	22	17,9	3	17,6	34	13,9	28	12,3	6	35,3

N (= 100 %):      140            123            17            245            228            17

Für alle B/VG-Beschuldigten:

$\chi^2 = 203,8$        $df = 8$        $p < 0,01$       sehr signifikant

Nicht ermittelbar	3	2,1 <sup>1)</sup>	2	1,6 <sup>1)</sup>	1	5,6 <sup>1)</sup>	2	0,8 <sup>1)</sup>	-	-	2	10,5 <sup>1)</sup>
-------------------	---	-------------------	---	-------------------	---	-------------------	---	-------------------	---	---	---	--------------------

Gesamt:            143            125            18            247            228            19

Anmerkung: 1): Bezogen auf Gesamt

Eine vergleichende Gegenüberstellung von Funktionsart und Tätigkeitsbereich der angegriffenen Amtswalter ergibt für die BWE, daß das Bank- und Kreditwesen sowie der Warenbezug der öffentlichen Hand (Erwerb von Sachmitteln) nur im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen auftreten. Nur im Bereich der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung (samt Straf- und OWI-verfolgung) werden das Zollwesen und Verkehrswesen tangiert. In beiden Bereichen angesprochen sind das Bauwesen (Verhältnis Leistungsbeziehungen zu Überwachung und Eingriff = 11:1) und die Straf- und OWI-verfolgung (Verhältnis Leistungsbeziehungen zu Überwachung und Eingriff = 1:2). Sonstige Amtswalterfunktionen treten auf in der Baubranche, im Ausländerwesen (neben Überwachung und Eingriff) und im Wehrwesen (neben Leistungsbeziehungen). Innerhalb der VG sind ebenfalls im Bereich des Warenbezuges der öffentlichen Hand allein Leistungsbeziehungen angesprochen. Nur im Bereich der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung treten das Ausländerwesen, das Zoll- und das Verkehrswesen auf. In beiden Bereichen angesprochen werden wiederum das Bauwesen (Verhältnis Leistungsbeziehungen zu Überwachung und Eingriff = 9:5), die Straf- und OWI-verfolgung (Verhältnis = 1:70) und das Wehrwesen (Verhältnis = 1:1). Sonstige Funktionen werden nur innerhalb der Straf- und OWI-verfolgung beobachtet.

### 9.3.3. Bildung unterschiedlicher Rechtsgütergruppen

Der Rückgriff auf die Annahme eines komplexen Rechtsgutes der §§ 333 f. und hierbei auf den Aspekt der Staatswillensverfälschung ermöglicht es, hinter den unterschiedlichen Angriffsrichtungen der Bestechung und Vorteilsgewährung (als Auffangtatbestand bei Beweisschwierigkeiten) grundsätzlich andere Rechtsgutsbereiche innerhalb der Wirtschafts- und Nichtwirtschaftskriminalität zu erblicken. Denn das primäre staatliche Interesse, das die jeweiligen Amtswalter in beiden Gruppen zu wahren haben, liegt überwiegend in entgegengesetzten Richtungen. Die Tätigkeiten der Amtswalter in der BWE sind zumeist innerhalb der Berührungszonen widerstrebender Vermögensinteressen auf der Seite der öffentlichen Hand und auf der

Seite der Extranei angesiedelt. Dies sind einmal alle erst noch anzuknüpfenden oder bereits in Durchführung befindlichen Leistungsverhältnisse mit Privatsubjekten, angesprochen ist aber auch der gesamte Bereich des Zollwesens mit dem staatlichen Interesse an allgemeiner Einnahmenerzielung als typischer Fall reiner Überwachungs- und Eingriffsverwaltung. Demgegenüber ist das Haupttätigkeitsfeld der Amtswalter in der VG außerhalb von Leistungsbeziehungen zu Privatsubjekten angelegt und betrifft nur in seltenen Fällen auch primäre Vermögensinteressen der öffentlichen Hand.

Dies führt zu folgendem Befund: Bestechung und Vorteilsgewährung greifen als Wirtschaftskriminalität die öffentliche Hand schwerpunktmäßig in ihrer Rolle als Vermögensträgerin an. Den dabei verletzten Amtswaltern fällt auch die Aufgabe zu, derartige staatliche Vermögensinteressen zu wahren. Beide Delikte zielen hier in ihrer Stoßrichtung in erster Linie auf das Vermögen der öffentlichen Hand. Dieses ist das letztlich angegriffene Rechtsgut, Deliktsziel ist die Verfälschung des Staatsinteresses an einer optimalen Maximierung und an einem bestmöglichen Einsatz seines Vermögens. Entsprechendes läßt sich innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität nur in ganz geringem Ausmaß feststellen. Hier wird vornehmlich das Staatsinteresse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (samt Straf- und OWI-verfolgung) verfälscht. Während sich hier die öffentliche Hand zumeist in einer "aggressiven" und die B/VG-Beschuldigten in einer eher "defensiven" Rolle bewegen, liegen die Vorzeichen innerhalb der Wirtschaftskriminalität in entgegengesetzter Richtung. Durch die Zielrichtung der Bestechung und Vorteilsgewährung auf Vermögensgüter der öffentlichen Hand innerhalb der BWE wird hier schließlich auch ein ganz besonderes Auftreten von Steuer- und Vermögensdelikten, insbesondere von Untreuestraftaten, erwartbar.

#### 9.4. Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel hat nicht alle Arbeitshypothesen innerhalb des Opferbereiches überprüfen können. Insbesondere die Frage nach einer möglichen Schädigung der gesamten Wirtschaftsordnung durch Verdrängung von Wettbewerbern als Ziel der Bestechung oder Vorteilsgewährung oder durch Mißbrauch von Vertrauen wird sich erst nach einer Betrachtung auch der Tatmodalitäten beantworten lassen. Im übrigen ist jedoch festzuhalten, daß innerhalb der Wirtschaftskriminalität, entsprechend zum Berufsbild der B/VG-Beschuldigten, auch unter den privaten Opfern weiterer neben Bestechung oder Vorteilsgewährung einhergehender Straftaten primär Unternehmen in ihrer Rolle als wirtschaftende Subjekte geschädigt werden. Ebenso wie der Täter nimmt hier auch das Opfer überwiegend eine Berufsrolle im Wirtschaftsleben ein. Derartige Unternehmen werden weiterhin besonders durch Beschuldigte ohne die §§ 333 f. innerhalb des Ermittlungsvorwurfes geschädigt. In der BWE richten sich die Straftaten bei jedem fünften B/VG-Beschuldigten (auch) primär gegen private Opfer, bei einer Betrachtung aller Beschuldigten ist dies sogar bei jedem dritten der Fall. Damit kennzeichnet sich die Wirtschaftskriminalität auch durch eine größere Komplexität derart, daß hier neben Bestechung oder Vorteilsgewährung auch eine starke Kriminalität rein unter privaten Subjekten beobachtet werden kann.

Soweit sich auf dieser Untersuchungsebene die öffentliche Hand in der Opferrolle befindet, stehen Bund und Länder in beiden Kriminalitätsbereichen im Vordergrund. Innerhalb der BWE treten aber Gemeinden wesentlich stärker hervor als in der VG. In beiden Gruppen ist die Anfälligkeit der Gemeinden, durch eigene Amtswalter geschädigt zu werden, ganz besonders hoch. Dies wird in einer besonderen Bürgernähe dieser Amtswalter, die sich meist in einem Anstellungsverhältnis zu ihren Dienstherrn befinden, begründet sein. Ansonsten ergibt die Überprüfung der in die Ermittlungen einbezogenen Amtswalter in der BWE generell eine besondere Anfälligkeit von Personen im Anstellungsverhältnis, während innerhalb der VG insoweit hauptsächlich Beamte im staatsrechtlichen Sinn angetroffen werden.

Unabhängig von einer Einbeziehung in die Ermittlungen werden im Bereich der Wirtschaftskriminalität überwiegend Amtswalter angegriffen, die im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der B/VG-Beschuldigten mit der öffentlichen Hand Aufgaben zu erfüllen haben und die hierbei auch treuhänderisch von seiten des Staates in diese Leistungsbeziehungen eingebrachte Vermögensinteressen zu wahren haben. Demgegenüber werden innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität fast ständig Amtswalter durch Bestechung oder Vorteilsge-  
währung angegriffen, die Aufgaben innerhalb der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung (samt Straf- und OWI-verfolgung) erfüllen. Aber auch die Amtswalter im Bereich der Überwachungs- und Eingriffsverwaltung innerhalb der BWE haben oftmals primäre Vermögensinteressen des Staates zu wahren, wie das oftmals berührte Tätigkeitsfeld "Zollwesen" veranschaulicht. Hier sind, wie auch innerhalb der Leistungsbeziehungen, ebenso auf der Seite der Extranei Vermögensinteressen angesprochen. Angegriffene Tätigkeitsbereiche der Amtswalter innerhalb der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung (ohne Zoll- und Abgabenwesen) haben sich daneben nicht nennenswert feststellen lassen. Damit lassen sich im Anschluß an die Unterteilungen von Fitterer und Riegel in Täter aus Gewinnsucht und Täter aus Furcht vor Strafe<sup>340)</sup> Bestechung und Vorteilsge-  
währung im Bereich Wirtschaftskriminalität insgesamt als "aggressive Straftaten" verstehen, bei denen die B/VG-Beschuldigten aus eigener Initiative Staatsfunktionen zu unterlaufen suchen, während die entsprechend Beschuldigten im Bereich der Nichtwirtschaftskriminalität reagierend auf drohende oder stattfindende staatliche Eingriffe eher "defensiv" tätig werden. Innerhalb der BWE sind derart besonders die Tätigkeitsbereiche der öffentlichen Hand im Bauwesen bedroht. In der VG werden besonders die Straf- und OWI-verfolgung ausgeschaltet.

---

340) vgl. Fitterer, Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den wichtigsten Amtsdelikten, S. 31 und Riegel, Die Bestechungskriminalität ..., S. 34.

Innerhalb der Wirtschaftskriminalität verfälschen Bestechung und Vorteilsgewährung primär das Staatsinteresse an einer optimalen Maximierung und an einem bestmöglichen Einsatz seines Vermögens. In erster Linie angegriffenes Rechtsgut ist hier überwiegend das Vermögen der öffentlichen Hand im Gegensatz zur Nichtwirtschaftskriminalität, bei der primär die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (samt Straf- und OWI-verfolgung) unterlaufen werden soll. Bestechung und Vorteilsgewährung stellen sich demnach dann als Wirtschaftsstraftaten dar, wenn sie einen in erster Linie vermögensbezogenen Staatswillen zu verfälschen beabsichtigen.

## 10. Kapitel: Der "modus operandi" der B/VG-Beschuldigten

### 10.1. Unternehmen und Straftat

#### 10.1.1. B/VG-Beschuldigte und Unternehmensstellung bei Tatzusammenhang

Hat die Analyse der beruflichen Tätigkeitsbereiche der B/VG-Beschuldigten gezeigt, daß innerhalb der BWE 126 (88,1 %), in der VG aber nur 66 (26,7 %) der B/VG-Beschuldigten außerhalb von Amtswalterpositionen ihre Straftaten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb von Unternehmen begangen haben, so ist es naheliegend, auch im Bereich des "modus operandi" der Wirtschaftskriminellen von einer unternehmensbezogenen Kriminalität zu sprechen. Denn allen diesen B/VG-Beschuldigten ist es eigentümlich, daß sie nicht als "Privatpersonen" deliktsfällig werden, sondern innerhalb von tatsächlich oder rechtlich organisierten wirtschaftlichen Einheiten tätig werden, hinter denen sie sich wirtschaftlich verbergen oder in die sie lediglich beruflich eingebettet sind. In beiden Fällen ist es aber in erster Linie das Unternehmen, das sich als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießler darstellt. Nur ganz

selten richtet sich die kriminelle Handlung dabei auch gegen das eigene Unternehmen, wie sich aus dem geringen Auftreten von Arbeitgebern innerhalb der Geschädigtentypologie entnehmen läßt. Die Art der angesprochenen Unternehmen und besonders die Stellung der B/VG-Beschuldigten in ihnen gilt es nunmehr aufzuhellen.

10.1.1.1. Art der Stellung

**Tabelle 15:** Art der Stellungen der B/VG-Beschuldigten innerhalb von Unternehmen (beschuldigtenbezogen)

Art der Stellung \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Wirtschaftlich allein Tätige	37	30,8	40	60,6
Angestellte	6	5,0	5	7,6
Leitende Angestellte	27	22,5	6	9,1
Geschäftsführende Gesellschafter	45	37,5	15	22,7
Sonstige Gesellschafter	4	3,3	-	-
Sonstiges	1	0,8	-	-
N (= 100 %):	120		66	
Nicht ermittelbar	6	4,8 <sup>1)</sup>	-	-
Gesamt:	126		66	

Anmerkung:

1): Bezogen auf Gesamt

Aus dieser Tabelle läßt sich insgesamt eine größere Einbettung der B/VG-Beschuldigten innerhalb der Wirtschaftskriminalität in umfangreichere Unternehmen erkennen als in der VG, in der der wirtschaftlich allein Tätige überwiegt. Mit den Gruppen der leitenden Angestellten und der geschäftsführenden Gesellschafter ist in der BWE auch gleichzeitig ein Beschuldigtenkreis angesprochen, der zwar

auch in Unternehmen integriert ist, dort aber eine maßgebliche Rolle einnimmt. Die Art der Stellung der B/VG-Beschuldigten innerhalb von Unternehmen wird man daher im Bereich der Wirtschaftskriminalität auch dadurch als gekennzeichnet ansehen können, daß es sich weitgehend um führende Positionen innerhalb umfangreicher organisierter wirtschaftlicher Einheiten handelt.

10.1.1.2. Rechtsform und Branche

Einen Überblick über die Rechtsform der tatbeteiligten Unternehmen gibt die folgende Tabelle. Unter "sonstige" Rechtsformen fallen vornehmlich Aktiengesellschaften nach Schweizer Recht (an einer derartigen Rechtsform sind in der BWE 5 B/VG-Beschuldigte beteiligt).

**Tabelle 16:** Rechtsformen der tatbeteiligten Unternehmen  
(beschuldigtenbezogen)

Rechtsform \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Einzelfirma	41	34,7	43	66,2
OHG	8	6,8	1	1,5
KG	20	16,9	5	7,7
GmbH	21	17,8	7	10,8
GmbH & Co. KG	17	14,4	7	10,8
AG (deutsch)	5	4,2	2	3,1
Sonstiges	6	5,1	-	-
N (= 100 %):	118		65	
Nicht ermittelbar	8	6,3 <sup>1)</sup>	1	1,5 <sup>1)</sup>
Gesamt:	126		66	

Anmerkung:

1) Bezogen auf Gesamt

Deutlich wird, daß im Bereich der Wirtschaftskriminalität vorwiegend verwickeltere Rechtsformen in Erscheinung treten, bei denen weitgehend Haftungsbeschränkungen möglich sind (GmbH, KG, GmbH & Co. KG). Hingegen dominiert innerhalb der VG die zumeist klar strukturierte Einzelfirma, der Haftungsbeschränkungen grundsätzlich fremd sind.

Daneben zeigt es sich, daß durch Wirtschaftskriminalität auch bestimmte Branchen besonders belastet werden.

**Tabelle 17:** Branchen der tatbeteiligten Unternehmen  
(beschuldigtenbezogen)

Branche \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Verarbeitendes Gewerbe	10	8,1	-	-
Baugewerbe	49	39,5	11	16,7
Handel	31	25,0	25	37,9
Dienste	4	3,2	18	27,3
Transport- und Reisewesen	7	5,6	8	12,1
Sonstiges	23	18,5	4	6,1

N (= 100 %):

124

66

Chi<sup>2</sup> = 43,4

df = 5

p < 0,01

sehr signifikant

Nicht ermittelbar	2	1,6 <sup>1)</sup>	-	-
-------------------	---	-------------------	---	---

Gesamt:

126

66

Anmerkung:

1) Bezogen auf Gesamt

Neben dem Handel steht besonders die Baubranche im Bereich der BWE im Vordergrund. Eine Erklärung findet diese Beobachtung in der hier oft vorgefundenen Anknüpfung von Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen im Bereich der Bauauftragsvergabe. Dieser Beobachtung entspricht auch die bereits für die BWE festgestellte Verletzung von Amtswaltern mit konkretem Aufgabengebiet innerhalb des Bauwesens.

Eine Gegenüberstellung der besonders belasteten Branchen Bauwesen und Handel mit der Rechtsform der hierin auftretenden Unternehmen für die BWE ergibt, daß innerhalb des Handels keine Rechtsform besonders überproportional vertreten ist. Hingegen tritt innerhalb des Baugewerbes die GmbH & Co. KG überdurchschnittlich in Erscheinung. So sind von den 46 B/VG-Beschuldigten in dieser Branche mit Angaben über die Rechtsform der beteiligten Unternehmen 11 (23,9 %) in einer GmbH & Co. KG angesiedelt, obwohl der Anteil aller B/VG-Beschuldigten in derartigen Unternehmen nur 14,4 % beträgt. Zur Rechtsform der GmbH & Co. KG ist anzufügen, daß hier die vom Gesetz dem Komplementär einer Kommanditgesellschaft in § 161 I HGB auferlegte unbeschränkte persönliche Haftung dadurch umgangen werden kann, daß an dessen Stelle eine GmbH tritt. Mit dem Auftreten dieser Gesellschaftsform gingen daher auch erhebliche Zulässigkeitsbedenken einher<sup>341)</sup>. Das Reichsgericht hat sich jedoch im Jahre 1922 grundsätzlich für die Zulässigkeit einer derartigen Gesellschaftsform ausgesprochen<sup>342)</sup> und damit die Streitfrage entschieden. Dabei hat es im Hinblick auf den Widerspruch zu § 161 I HGB zu Recht entscheidend darauf abgestellt, daß ein natürlicher persönlich haftender Gesellschafter nicht notwendig größere Kreditfähigkeit genießt als eine GmbH<sup>343)</sup>.

---

341) vgl. den Überblick in RGZ 105, 101, (102 f.).

342) vgl. RGZ 105, 101 (106).

343) vgl. RGZ 105, 101 (104).

### 10.1.1.3. Schwindelfirmen und Beschuldigtenstellung in mehreren Unternehmen

Scheinunternehmen oder Briefkastenfirmen, die von ihrer gesamten Konzeption her im Geschäftsverkehr überhaupt nicht ordnungsgemäß auftreten wollen, sind in der BWE nur in ganz geringem Umfang festzustellen. Hier werden 7 B/VG-Beschuldigte in derartigen Schwindelfirmen angetroffen (5,6 % aller 126 B/VG-Beschuldigten innerhalb privater Unternehmen). In der VG treten sie überhaupt nicht in Erscheinung. Von den 7 B/VG-Beschuldigten der BWE in derartigen Scheinfirmen finden sich 2 in Kommanditgesellschaften innerhalb des verarbeitenden Gewerbes und 5 in einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht im Bereich des Handels wieder. Aktiengesellschaften stellen dabei in der Schweiz unter den Kapitalgesellschaften die dominierende Rechtsform dar<sup>344</sup>).

Eine berufliche Stellung innerhalb von mehreren Unternehmen wird bei 32 (25,4 %) der 126 in Unternehmen auftretenden B/VG-Beschuldigten der BWE festgestellt, jedoch nur bei 2 der entsprechenden 66 B/VG-Beschuldigten in der VG (3,0 %). Hierbei ist allerdings zu beachten, daß bei 54 B/VG-Beschuldigten der BWE (42,9 %) und bei 2 B/VG-Beschuldigten der VG (3,0 %) eine entsprechende Abklärung innerhalb der Akten nicht möglich war. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird daher die Unternehmensverflochtenheit vermutlich noch weit höher einzuschätzen sein. Die Unternehmensverknüpfung besitzt in der BWE zwei deutliche Schwerpunkte. So sind zum einen von den 15 B/VG-Beschuldigten, die im Bereich von Gesellschaften mit Haftungsbegrenzungsmöglichkeiten (GmbH, KG, GmbH & Co. KG) angetroffen werden (46,9 % aller 32 B/VG-Beschuldigten mit Stellung in mehreren Unternehmen), 8 auch hinsichtlich des weiteren Unternehmens in einer derartigen Rechtsform angesiedelt. Hiermit ist eine besondere Personengruppe erkannt, welche zwar an größeren Firmenverzweigungen teilhaben will, dabei aber von vornherein an einer Haftungsbegrenzung interessiert ist.

-----  
344) vgl. Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht ..., S. 601.

Weiterhin treten 4 B/VG-Beschuldigte von den 10 in einer Einzelfirma tätigen B/VG-Beschuldigten mit mehreren Unternehmensstellungen (31,3 % aller 32 B/VG-Beschuldigten mit Stellung in mehreren Unternehmen) wiederum in einer Einzelfirma in Erscheinung. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Personen mit kleineren Geschäftskreisen, wie sie auch in der VG angetroffen werden können, bei der in beiden Fällen festgestellter Unternehmensverflochtenheit eine doppelte Stellung in Einzelfirmen vorliegt.

### 10.2. Schadensverursachung

Die Meinungen der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis über den Einfluß der Schadenshöhe auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität sind kontrovers und werden von der folgenden Tabelle wiedergegeben. Dabei erachten im Gegensatz zu den Richtern die Staatsanwälte, allen voran solche, die selbst mit Wirtschaftsverfahren befaßt sind, den Schaden überwiegend als ein maßgebliches Zuordnungskriterium für Wirtschaftskriminalität. Die Ergebnisse dieser Untersuchung unterstützen eine derartige Betrachtungsweise.

**Tabelle 18:** Einfluß der Schadenshöhe auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität nach Ansicht der Praxis

Befragter Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Einfluß	100	59,2	44	47,3	22	41,5	13	38,2
Kein Einfluß	64	37,9	39	41,9	26	49,1	19	55,9
Ohne Meinung	5	3,0	10	10,8	5	9,4	2	5,9

N (= 100 %):

169

93

53

34

### 10.2.1. Verfahrensschaden

Zugrunde gelegt wird ein wirtschaftlicher Schadens- und Vermögensbegriff. Dazu gehören alle Güter, die wirtschaftlichen Wert besitzen. Dieser weite Vermögensbegriff umfaßt auch sittenwidrige Geschäfte und konkretisierte Exspektanzen<sup>345)</sup>. Unter Verfahrensschaden ist hierbei der im gesamten Verfahren von den Ermittlungen umfaßte tatbestandlich herbeigeführte Schaden zu verstehen. In sehr hohen Schadensbereichen liegen gelegentlich Rundungsschätzungen vor. Wie die folgende Tabelle ausweist, ist mit dem Verfahrensschaden eines der maßgeblichsten Unterscheidungsmerkmale angesprochen. Neben der in der BWE aufgrund der Verfahrenskomplexität häufig nicht genau feststellbaren Schadenshöhe zeigt es sich, daß hier der Schaden regelmäßig 10.000 DM übersteigt, während in der VG nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt ein Schaden zu beobachten ist. Für die Nichtwirtschaftskriminalität stellt sich das Auftreten eines Schadens somit als atypisch dar. Im übrigen wurde dort in einem Verfahren mit Verfahrensschaden über 100.000 DM sogar Anklage vor einer Wirtschaftsstrafkammer erhoben, so daß für diesen Fall von einer offensichtlichen Fehlzuordnung seitens der das Verfahren führenden Staatsanwaltschaft ausgegangen werden kann.

---

345) vgl. Lackner, Anm. 6 a bb zu § 263.

**Tabelle 19:** Verfahrensschäden (verfahrensbezogen)

Schaden \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
0 TDM <sup>1)</sup>	11	14,3	188	88,3
über 0 TDM bis 10 TDM	3	3,9	18	8,5
über 10 TDM bis 100 TDM	14	18,2	5	2,3
über 100 TDM bis 1 Million DM	26	33,8	2	0,9
über 1 Million DM bis 10 Millionen DM	18	23,4	-	-
über 10 Millionen DM	5	6,5	-	-

N (= 100 %):

77

213

Chi<sup>2</sup> = 196,0

df = 5

p < 0,01

sehr signifikant

Nicht ermittelbar	13	14,4 <sup>2)</sup>	10	4,5 <sup>2)</sup>
-------------------	----	--------------------	----	-------------------

Gesamt:

90

223

Anmerkungen:

1): Rundungsgrenze zwischen 499/500 DM

2): Bezogen auf Gesamt

Die innerhalb der Wirtschaftskriminalität vorgefundenen ebenfalls atypischen Fälle mit einem Verfahrensschaden 0 (bis 499 DM) lassen sich im wesentlichen in 2 Gruppen unterteilen. Der einen Gruppe dieser Verfahren ist eigen, daß sie sehr rasch hohe Schäden aufweisen könnten, was zu Ermittlungsbeginn noch nicht absehbar ist, in vergleichbaren Fällen aber regelmäßig eingetreten ist. Beispielhaft sei hier der Fall genannt, in dem der B/VG-Beschuldigte die Einräumung von Sparkassenkrediten zu "Sonderkonditionen" erlangte, ohne daß diese zu irgendeinem Zeitpunkt von der Rückzahlung her gefährdet waren. Die zweite Gruppe läßt sich dadurch kennzeichnen, daß hier Amtswalter in ganz besonders wichtigen Positionen ange-

griffen werden, wobei die Allgemeinheit den betreffenden Amtsfunktionen ganz besonderes Vertrauen entgegenbringt. Beispielhaft sei hier der Fall erwähnt, in dem dem B/VG-Beschuldigten durch Bestechung eines Amtswalters eines Arbeitsamtes der Zugang zu geheimen Unterlagen ermöglicht wurde.

Eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Verfahrensschäden bringt ein Verhältnis von 44.297 TDM bei der BWE (bezogen auf 77 Verfahren mit Angaben zum Verfahrensschaden) zu 3,6 TDM bei der VG (N = 213). Bei der BWE führt aber ein Verfahren, das im Umfeld großer finanzieller Verluste einer Landesbank angesiedelt ist, die durch ungerechtfertigte Kredit- und Beteiligungsengagements derselben verursacht wurden, und das einen Verfahrensschaden von 3 Milliarden DM ausweist, zu einer erheblichen Verzerrung. Ohne dieses Verfahren beläuft sich der Durchschnittsverfahrensschaden in der BWE aber immer noch auf 5.406 TDM und damit ungefähr auf das 1.500fache des durchschnittlichen Schadens in der VG. Wirtschaftskriminalität findet somit in einer gänzlich anderen Schadensdimension statt als Nichtwirtschaftsdelinquenz.

#### 10.2.2. Schadensverursachung durch den einzelnen B/VG-Beschuldigten

Wiederum unter Zugrundelegung eines wirtschaftlichen Schadensbegriffes wie innerhalb des Verfahrensschadens zeigt die folgende Tabelle auf, welche Schäden durch die B/VG-Beschuldigten persönlich verursacht worden sind. Das Herausfiltern dieser Beschuldigten-schäden bereitete aufgrund der Verfahrenskomplexität in der BWE - zu denken ist hierbei insbesondere an die wechselnde Beteiligung mehrerer Personen an fortgesetzten Handlungsketten - besondere Mühe und gelang daher auch nur bei etwas mehr als der Hälfte der B/VG-Beschuldigten.

**Tabelle 20:** Persönliche Schäden der B/VG-Beschuldigten  
(beschuldigtenbezogen)

Schaden \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
0 TDM <sup>1)</sup>	12	15,2	200	90,1
über 0 TDM bis 10 TDM	3	3,8	18	8,1
über 10 TDM bis 100 TDM	16	20,3	3	1,4
über 100 TDM bis 1 Million DM	28	35,4	1	0,5
über 1 Million DM bis 10 Millionen DM	18	22,8	-	-
über 10 Millionen DM	2	2,5	-	-
N (= 100 %):	79		222	
Nicht ermittelbar	64	44,8 <sup>2)</sup>	25	10,1 <sup>2)</sup>
Gesamt:	143		247	

Anmerkungen:

1): Rundungsgrenze zwischen 499/500 DM

2): Bezogen auf Gesamt

Damit zeigt es sich in der BWE deutlich, daß auch die B/VG-Beschuldigten parallel zum Auftreten der Verfahrensschäden entsprechend hohe persönliche Schäden verursachen. Dies gilt auch für solche, denen allein Vorteilsgewährung angelastet wird. Von den 8 entsprechend Beschuldigten, bei denen der persönlich herbeigeführte Schaden ermittelt werden konnte, sind 2 in der Schadensklasse von 100 TDM bis 1 Million DM und 4 im Schadensbereich über 1 Million DM bis 10 Millionen DM angesiedelt. Lediglich bei einem Beschuldigten der Vorteilsgewährung kann keine Schadensverursachung festgestellt werden.

Die beiden persönlichen Schadensherbeiführungen von mehr als 10 Millionen DM beruhen auf zwei Fällen, die als Schadensspitzen insoweit besondere Beachtung verdienen. Dabei wurde dieser Schaden jeweils auch durch Bestechung verursacht. So gründete der Inhaber einer Handelsfirma eine umfangreiche Schmuggelorganisation mit dem Ziel, Zigaretten und Alkohol unter Umgehung zollrechtlicher Bestimmungen über die Grenzen der Europäischen Gemeinschaft zu schmuggeln, was nur durch die Mitwirkung eines Zollbeamten ermöglicht wurde. Im zweiten Fall gelang es einer im Immobilien- und Bauwesen angesiedelten Firma durch Bestechung eines maßgeblichen Mitarbeiters eines Kreditinstitutes, von diesem Institut die Ablösung eines fällig gewordenen Kredites zu erhalten, obwohl keine angemessenen Sicherheiten gestellt werden konnten. Der übernommene Kredit konnte nicht zurückgezahlt werden. Derartige Großfälle sind ebenso selten wie schadensträchtig. Da sie aber regelmäßig im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen, tragen sie eher zu einer Verfälschung des Bildes der Wirtschaftskriminalität bei.

#### 10.2.2.1. Persönliche Schadensverursachung und Rechtsform der beteiligten Unternehmen innerhalb der BWE

Soweit die B/VG-Beschuldigten die Tat im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Rolle innerhalb eines Unternehmens begangen haben, leistet die folgende Tabelle eine Verknüpfung zwischen der Rechtsform dieses Unternehmens und der Höhe des persönlich herbeigeführten Schadens. Zur Veranschaulichung werden hierbei nur die Schadenskategorien "gering" (0 TDM bis 10 TDM), "mittel" (11 TDM bis 100 TDM), "hoch" (101 TDM bis 1 Million DM) und "sehr hoch" (über 1 Million DM) gebildet.

Überraschend erscheint bei der Verknüpfung von Schaden und Rechtsform die Schadensspanne der Einzelfirmen, die auch an hohen und sehr hohen persönlichen Schadensverwirklichungen beteiligt sind. Eine noch stärkere Verlagerung in die hohen und sehr hohen Schadensbereiche läßt sich bei der GmbH und bei der GmbH & Co. KG beobachten.

**Tabelle 21:** Rechtsformen und persönliche Schäden  
(beschuldigtenbezogen)

Rechtsform \ Schaden	Einzel-firma		OHG		KG		GmbH		GmbH & Co. KG		AG	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
0 bis 10 TDM <sup>1)</sup>	2	9,5	3	75,0	4	30,8	1	8,3	1	7,1	2	66,7
über 10 TDM bis 100 TDM	8	38,1	-	-	2	15,4	2	16,7	2	14,3	-	-
über 100 TDM bis 1 Million DM	6	28,6	1	25,0	3	23,1	7	58,3	6	42,9	1	33,3
über 1 Million DM	5	23,8	-	-	4	30,8	2	16,7	5	35,7	-	-
N (= 100 %):	21		4		13		12		14		3	

Anmerkung:

1): Rundungsgrenze zwischen 499/500 DM

Das GmbH-Gesetz kennt zwar mit der Vorschrift des § 6 II eine Zuverlässigkeitsregelung für Geschäftsführer einer GmbH, wonach primär Verurteilte nach den §§ 283 bis 283d StGB für eine gewisse Dauer von einer derartigen Funktion ausgeschlossen sind. Diese Vorschrift soll speziell Wirtschaftsstraftäter von der Geschäftsführung einer GmbH fernhalten<sup>346)</sup>. Diesem Ziel könnte noch besser gedient werden, wenn der einen Ausschluß herbeiführende Tatbestandskatalog des § 6 II GmbH-Gesetz um die §§ 263 und 266 und um Steuerstraftaten erweitert werden würde. Gerade diese Untersuchung wird nämlich zumindest für die Delikte Vorteilsgewährung und Bestechung belegen, daß der Wirtschaftsstraftäter weniger im Deliktsbereich der §§ 283 ff. als vielmehr im Umfeld von Vermögens- und Steuerstraftaten zu suchen ist.

346) vgl. Erbs-Kohlhaas (Fuhrmann), Strafrechtliche Nebengesetze Band I, Vorbemerkung 1 zum GmbH-Gesetz.

10.2.2.2. Persönliche Schadensverursachung und Branche der beteiligten Unternehmen in der BWE

Unter Beibehaltung der Schadenskategorien und unter den gleichen Voraussetzungen wie innerhalb der vergleichenden Betrachtung von Schaden und Rechtsform weist die folgende Tabelle eine Gegenüberstellung der Branche der tatbeteiligten Unternehmen mit der persönlichen Schadenshöhe der einzelnen B/VG-Beschuldigten aus.

**Tabelle 22:** Branchen und persönliche Schäden (beschuldigtenbezogen)

Schaden \ Branche	Verarbeitendes Gewerbe		Baugewerbe		Handel		Dienste		Transport- und Reisewesen	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
0 bis 10 TDM <sup>1)</sup>	1	14,3	5	17,2	1	5,6	-	-	-	-
über 10 TDM bis 100 TDM	1	14,3	6	20,7	5	27,8	-	-	1	50,0
über 100 TDM bis 1000 TDM	3	42,9	7	24,1	9	50,0	-	-	1	50,0
über 1 Million DM	2	28,6	11	37,9	3	16,7	3	100	-	-

N (= 100 %):      7                      29                      18                      3                      2

Anmerkung:

1): Rundungsgrenze zwischen 499/500 DM

Damit stellt sich das ohnehin innerhalb der Wirtschaftskriminalität stark' belastete Baugewerbe als besonders schadensverursachend heraus. Die Dienstleistungsbranche erlaubt aufgrund der äußerst geringen Beobachtungsgrundlage nur eine tendenzielle Interpretation in die gleiche Richtung.

10.2.3. Schaden durch Bestechung oder Vorteilsgewährung

Um einen Maßstab für die Rolle von Bestechung oder Vorteilsgewährung innerhalb der Schadensherbeiführung zu gewinnen, wird im folgenden gesondert der Schaden ausgewiesen, für dessen Verursachung Bestechung oder Vorteilsgewährung als "conditio sine qua non" stehen. Dabei wird allein auf den ursächlichen Zusammenhang abgestellt, ohne daß die subjektiven Überlegungen der B/VG-Beschuldigten im Hinblick auf einen derartigen Kausalitätsverlauf Beachtung finden.

10.2.3.1. Schaden im gesamten Verfahren

**Tabelle 23:** Durch Bestechung oder Vorteilsgewährung verursachte Schäden (verfahrensbezogen)

Schaden \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Kein Schaden	11	20,0	209	97,7
1 DM bis 10 TDM	9	16,4	2	0,9
über 10 TDM bis 100 TDM	12	21,8	2	0,9
über 100 TDM bis 1 Million DM	13	23,6	1	0,5
über 1 Million DM bis 10 Millionen DM	7	12,7	-	-
über 10 Millionen DM	3	5,5	-	-

N (= 100 %):

55

214

Nicht ermittelbar	35	38,9 <sup>1)</sup>	9	4,0 <sup>1)</sup>
-------------------	----	--------------------	---	-------------------

Gesamt:

90

223

Anmerkung:

1): Bezogen auf Gesamt

Aufgrund dieser Ergebnisse wird deutlich, daß innerhalb der BWE Bestechung und Vorteilsgewährung im Schadensbereich nicht nur beiläufig in Erscheinung treten, sondern vielmehr oftmals zentrale Bestandteile der Schadensherbeiführung bei der öffentlichen Hand oder bei weiteren Dritten darstellen. Dies gilt auch für die Verfahren mit fehlenden Angaben, denn auch hier ist die kausale Herbeiführung von Schäden durch Bestechung oder Vorteilsgewährung meist festgestellt, während nur eine genaue Bezifferung der Schadenshöhe ausscheidet. Wirtschaftskriminalität ist damit im starken Gegensatz zur herkömmlichen Kriminalität auch dadurch gekennzeichnet, daß Bestechung und Vorteilsgewährung kausale Bedingungen weiterer Schadensherbeiführung darstellen.

#### 10.2.3.2. Schadensverursachung durch den einzelnen B/VG-Beschuldigten

Unter Aufspaltung der B/VG-Beschuldigten in solche mit § 334 und solche ohne § 334 innerhalb des eigenen Ermittlungsvorwurfes zeigt die folgende Tabelle die Höhe des persönlich durch Bestechung oder Vorteilsgewährung herbeigeführten Schadens auf.

Die nur der Vorteilsgewährung Beschuldigten verdienen erneut eine besondere Hervorhebung. Bei ihnen läßt sich innerhalb der Wirtschaftskriminalität eine im Hinblick auf die Tatbestandsausformung des § 333 eher überraschende mittelbare Schadensverursachung feststellen, wobei lediglich die genaue Höhe in den meisten Fällen nicht nachweisbar ist. Berücksichtigt man weiter die bereits dargelegte hohe persönliche Schadensverursachung dieser Beschuldigten und die noch anzusprechende Art der von ihnen mittels der Vorteilsgewährung erreichten Ziele, so wird, abgesehen von der tatbestandlichen Gestaltung, der Hauptunterschied zwischen Bestechung und Vorteilsgewährung im Bereich der Wirtschaftskriminalität darin zu sehen sein, daß der nur der Vorteilsgewährung Beschuldigte zunächst gute Verbindungen zur öffentlichen Hand subtiler aufbaut und erst dann zu weiteren Schädigungen übergeht, während der Beschuldigte mit

Bestechungsvorwurf ad hoc weitere deliktische Angriffe vorträgt. Da diese Unterscheidung regelmäßig nur das Ergebnis der Beweislage darstellen wird, wird gleichzeitig deutlich, daß Vorteilsgewährung im Hinblick auf Bestechung allein eine Beweisauffangfunktion zuzumessen ist.

**Tabelle 24:** Durch Bestechung oder Vorteilsgewährung seitens der B/VG-Beschuldigten verursachte Schäden (beschuldigtenbezogen)

Gruppe Schaden	BWE						VG					
	alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333		alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Kein Schaden	14	21,5	13	21,3	1	25,0	225	97,8	207	98,1	18	94,7
1 DM bis 10 TDM	9	13,8	8	13,1	1	25,0	2	0,9	2	0,9	-	-
über 10 TDM bis 100 TDM	15	23,1	14	23,0	1	25,0	2	0,9	1	0,5	1	5,3
über 100 TDM bis 1 Million DM	16	24,6	15	24,6	1	25,0	1	0,4	1	0,5	-	-
über 1 Million DM bis 10 Millionen DM	9	13,8	9	14,8	-	-	-	-	-	-	-	-
über 10 Millionen DM	2	3,1	2	3,3	-	-	-	-	-	-	-	-
N (= 100 %):	65		61		4		230		211		19	
Nicht ermittelbar	78	54,5 <sup>1)</sup>	64	51,2 <sup>1)</sup>	14	77,8 <sup>1)</sup>	17	6,9 <sup>1)</sup>	17	7,5 <sup>1)</sup>	-	-
Gesamt:	143		125		18		247		228		19	

Anmerkung.

1): Bezogen auf Gesamt

10.2.3.2.1. Persönliche Schadensverursachung durch Bestechung oder Vorteilsgewährung und Funktion des angegriffenen Amtswalters

Eine Verknüpfung zwischen der Höhe des persönlich durch Bestechung oder Vorteilsgewährung herbeigeführten Schadens und dem konkreten Funktionsbereich des angegriffenen Amtswalters nimmt die folgende Tabelle für die BWE vor, die wiederum zur Veranschaulichung innerhalb der Schadensklassen nur zwischen keinem, "geringem" (1 DM bis 10.000 DM), "mittlerem" (10.001 DM bis 100.000 DM), "hohem" (100.001 DM bis 1 Million DM) und "sehr hohem" (über 1 Million DM) Schaden unterscheidet. Die Amtswalterfunktionen werden dabei nur noch nach den Hauptrichtungen unterteilt in "Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit den B/VG-Beschuldigten", "Eingriffs- und Überwachungsbereich" und "Sonstiges".

**Tabelle 25:** Schäden durch Bestechung oder Vorteilsgewährung und Funktionen der angegriffenen Amtswalter (beschuldigtenbezogen)

Schaden \ Funktion	Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen		Eingriff und Überwachung		Sonstiges	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Kein Schaden	6	18,2	4	20,0	4	33,3
1 DM bis 10 TDM	5	15,2	1	5,0	3	25,0
über 10 TDM bis 100 TDM	9	27,3	4	20,0	2	16,7
über 100 TDM bis 1 Million DM	5	15,2	8	40,0	3	25,0
über 1 Mio. DM	8	24,2	3	15,0	-	-

N (= 100 %):

33

20

12

Innerhalb der BWE sind somit fast alle Schadensbereiche in den jeweiligen Amtswalterklassen anzutreffen. Dennoch wird deutlich, daß die Rubrik der Leistungsbeziehungen bei sehr hoher Schadensverursachung (über 1 Million DM) besonders häufig vertreten ist. Auch in der VG schädigen 4 der 5 B/VG-Beschuldigten mit ermittelter persönlicher Schadenshöhe Amtswalter im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen (dabei ist zweimal die Schadensklasse über 10 TDM bis 100 TDM und je einmal die Klasse 1 DM bis 10 TDM und über 100 TDM bis 1 Million DM angesprochen), und nur einer schädigt einen Amtswalter im Eingriffs- und Überwachungsbereich (innerhalb der Schadenskategorie 1 DM bis 10 TDM). Im Eingriffs- und Überwachungsbereich hebt sich Wirtschaftskriminalität also auch durch die kausale Verursachung teilweise hoher und sehr hoher Schäden durch Bestechung und Vorteilsgewährung von der Nichtwirtschaftskriminalität ab.

#### 10.2.3.2.2. Persönliche Schadensverursachung durch Bestechung oder Vorteilsgewährung und Tätigkeitsbereich des angegriffenen Amtswalters

Unter Beibehaltung der Schadenskategorien wie innerhalb der vergleichenden Betrachtung von persönlicher Schadensverursachung und Amtswalterfunktion weist die folgende Tabelle eine Gegenüberstellung des Amtswaltertätigkeitsbereiches mit der persönlichen Schadensverursachung durch Bestechung oder Vorteilsgewährung für die BWE aus.

**Tabelle 26:** Schäden durch Bestechung oder Vorteilsgewährung und Tätigkeitsbereiche der angegriffenen Amtswalter (beschuldigtenbezogen)

Schaden Tätigkeitsbereich		Kein Schaden	1 DM bis 10 TDM	über 10 TDM bis 100 TDM	über 100 TDM bis 1 Mio. DM	über 1 Mio. DM	N (= 100%)
Bauwesen	Abs.	4	5	4	6	5	24
	%	16,7	20,8	16,7	25,0	20,8	
Bank- u. Kreditwesen	Abs.	1	-	-	-	1	2
	%	50,0	-	-	-	50,0	
Ausländerwesen	Abs.	1	-	-	-	-	1
	%	100	-	-	-	-	
Zollwesen	Abs.	-	-	2	7	2	11
	%	-	-	18,2	63,6	18,2	
Warenbezug der öffentlichen Hand	Abs.	2	1	2	-	-	5
	%	40,0	20,0	40,0	-	-	
Wehrwesen	Abs.	3	-	1	1	2	7
	%	42,9	-	14,3	14,3	28,6	
Verkehrswesen	Abs.	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	100	-	-	
Sonstiges	Abs.	3	3	5	2	1	14
	%	21,4	21,4	35,7	14,3	7,1	

Hohe und sehr hohe Schäden werden demnach vornehmlich im Zollwesen, im Bauwesen und im Wehrwesen festgestellt. Da das Bauwesen auch im Bereich der Branche des tatverwickelten Unternehmens besonders stark in Erscheinung getreten ist und die meisten verletzten

Amtswalter innerhalb dieser Branche durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffen werden, kann das Bauwesen insgesamt als eine Schlüsselbranche der Wirtschaftskriminalität aufgefaßt werden.

Innerhalb der VG schädigen von den 5 B/VG-Beschuldigten mit ermittelter persönlicher Schadenshöhe je einer einen Amtswalter im Wehrwesen (innerhalb der Schadensklasse über 10 TDM bis 100 TDM) und im Bereich der Straf- und OWI-verfolgung (innerhalb der Schadensklasse 1 DM bis 10 TDM) sowie 3 Amtswalter auf sonstigen Tätigkeitsgebieten (davon je einmal in der Schadensklasse 1 DM bis 10 TDM, über 10 TDM bis 100 TDM und über 100 TDM bis 1 Million DM).

### 10.3. Einzelfallsituation

Einzelfall ist im folgenden grundsätzlich gleichzusetzen mit selbständiger Straftat im Sinn von § 53 StGB. Bei den in ihren Voraussetzungen umstrittenen fortgesetzten Handlungen<sup>347)</sup> wurde der Betrachtungsweise der jeweiligen Staatsanwaltschaft gefolgt.

#### 10.3.1. Einzelfälle des Verfahrens

Einen Überblick über die dem jeweiligen Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Einzelfälle gibt die folgende Tabelle:

-----  
347) vgl. Schönke-Schröder (Stree) 1980, Vorbemerkungen zu §§ 52 ff., Rdnr. 30 ff.

**Tabelle 27:** Anzahl der Verfahrenseinzelfälle  
(verfahrensbezogen)

Einzelfälle \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
1	14	16,9	102	48,1
2 bis 5	27	32,5	96	45,3
6 bis 10	14	16,9	9	4,2
11 bis 100	21	25,3	4	1,9
über 100	7	8,4	1	0,5

N (= 100 %):

83

212

$\chi^2 = 81,6$

df = 4

p < 0,01

sehr signifikant

Nicht ermittelbar	7	7,8 <sup>1)</sup>	11	4,9 <sup>1)</sup>
-------------------	---	-------------------	----	-------------------

Gesamt:

90

223

Anmerkung: 1) Bezogen auf Gesamt

Es zeigt sich auch im Bereich der Einzelfallzahlen in signifikanter Weise die eintretende Kumulierung innerhalb der Wirtschaftskriminalität. Über die Hälfte aller Verfahren mit ermittelbaren Verfahrenseinzelfällen beinhalten hier mehr als 5 Einzelfälle. Damit ist neben dem Schadensbereich ein weiterer quantitativer Indikator für Wirtschaftsdelinquenz aufgezeichnet.





Obwohl im Bereich der Wirtschaftskriminalität regelmäßig eine Deliktsbegehung mittels mehrerer Einzelfälle erfolgt, steht im Opferbereich das Einzelopfer im Vordergrund. Verfahren mit sehr hohen Opferzahlen (bis zu 3.000 Geschädigte) sind eher als Ausnahmen anzusehen. Dem (Einzel-)Opfer kommt somit innerhalb der Strafverfahren eine Klammerfunktion zu, indem es das gemeinsame Angriffsziel mehrerer Beschuldigten (meist ohne die §§ 333 f. innerhalb des persönlichen Ermittlungsvorwurfes) und mehrerer Einzelfälle darstellt.

#### 10.4.2. Den Straftaten zugrundeliegende Beziehungen der B/VG-Beschuldigten zum Opfer

##### 10.4.2.1. Die öffentliche Hand als Opfer

Obwohl die öffentliche Hand innerhalb der BWE überwiegend im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen angegriffen wird, läßt sich der Mißbrauch eines von seiten des Staates den Privatsubjekten entgegengebrachten geschäftlichen Vertrauens hier nicht feststellen. Denn gerade die Anwendung von Bestechung zeigt, daß die bloße Ausnutzung geschäftlichen Vertrauens zur Erreichung des Deliktszieles der Schädigung von Vermögensinteressen der öffentlichen Hand nicht ausreicht, die Amtswalter vielmehr weitergehend zur Begehung von Dienstpflichtverletzungen angehalten werden müssen. Ähnliches gilt aufgrund seiner Beweisauffangfunktion für den Tatbestand der Vorteilsgewährung. Innerhalb der Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand mißbrauchen die B/VG-Beschuldigten demnach kein Vertrauen, vielmehr unterlaufen sie durch Bestechung oder Vorteilsgewährung eher einen Ausdruck geschäftlichen Mißtrauens darstellende Überwachungsfunktionen der angegriffenen Amtswalter. Die Notwendigkeit, auf Bestechung oder Vorteilsgewährung zurückzugreifen, zeigt weiterhin, daß sich die B/VG-Beschuldigten gegenüber der öffentlichen Hand auch nicht in einer - ohnehin schwer vorstellbaren - wirtschaftlichen Machtposition befinden.

10.4.2.2. Private Hauptopfer

10.4.2.2.1. Geschäftsbeziehungen

Einen Überblick über das Vorhandensein und die Dauer geschäftlicher Beziehungen zwischen den B/VG-Beschuldigten und ihren privaten Hauptopfern gibt die nachstehende Tabelle. Dabei werden besonders langwährende Geschäftsbeziehungen vor der Straftat als Ausdruck eines bestehenden geschäftlichen Vertrauens gewertet werden können.

**Tabelle 30:** Geschäftsbeziehungen zu den privaten Hauptopfern (beschuldigtenbezogen)

Art der Geschäftsbeziehungen \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Keine Beziehungen	4	13,8	4	30,8
Einmalige Beziehung durch die Straftat	13	44,8	7	53,8
Langwährende Beziehungen vor der Tat und Straftat im Zusammenhang damit	7	24,1	-	-
Langwährende Beziehungen vor der Tat und Straftat ohne Zusammenhang damit	1	3,4	-	-
Gelegentliche Beziehungen vor der Tat und Straftat im Zusammenhang damit	1	3,4	-	-
Nicht ermittelbar	3	10,3	2	15,4

N (=100 %):

29

13

Es zeigt sich zunächst, daß die Straftaten der B/VG-Beschuldigten in der BWE weit überwiegend im Zusammenhang mit geschäftlichen

Beziehungen zu den privaten Hauptopfern stehen. Mehrheitlich ist dies allerdings auch innerhalb der VG der Fall. Insoweit wird man dabei das Auftreten "leichter" Wirtschaftskriminalität vermuten können. Im Gegensatz zur VG lassen sich aber im Bereich der Wirtschaftskriminalität 8 B/VG-Beschuldigte (27,6 % der 29 B/VG-Beschuldigten mit privaten Hauptopfern) ermitteln, die bereits vor der Straftat meist langwährende Geschäftsbeziehungen zu ihren privaten Hauptopfern unterhielten, wobei die Straftaten gerade auf diesen geschäftlichen Verbindungen aufbauen. Damit deutet sich tendenziell an, daß die B/VG-Beschuldigten der BWE zu einem gewichtigen Teil zunächst Vertrauen aufgrund oftmals langwährender geschäftlicher Beziehungen auf der Seite ihrer privaten Hauptopfer aufbauen und dieses Vertrauen anschließend zur Straftatbegehung mißbrauchen. Verstärkt wird dieser Befund durch die Betrachtung aller Beschuldigten. Geschäftliche Beziehungen zum privaten Hauptopfer bereits vor der Tat und darauf fußende Tatbegehung weisen 81 Beschuldigte innerhalb der BWE auf (65,3 % aller 124 Beschuldigten mit privaten Hauptopfern), denen kein einziger Fall der Nichtwirtschaftskriminalität gegenübergestellt werden kann. Dabei blicken 80 Beschuldigte insoweit sogar auf langwährende Geschäftsverbindungen mit ihren privaten Hauptopfern zurück.

#### 10.4.2.2.2. Monopolstellung der B/VG-Beschuldigten

Das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Monopolstellung der B/VG-Beschuldigten gegenüber ihren privaten Hauptopfern drückt eine insoweit bestehende Machtposition und gleichzeitig deren Mißbrauch aus, falls diese Monopolstellung zur Deliktsverwirklichung eingesetzt wird. In beiden Gruppen hat sich bei den B/VG-Beschuldigten ein derartiger Monopolmißbrauch aber nicht feststellen lassen, so daß auf eine Kennzeichnung der Wirtschaftskriminalität durch den Mißbrauch eigener wirtschaftlicher Macht seitens der B/VG-Beschuldigten nicht geschlossen werden kann.

## 10.5. Als Bestechung und Vorteilsgewährung gewertete Handlungen

Die Unrechtsvereinbarung als das Kernstück der Bestechung und Vorteilsgewährung bietet vergleichbar mit einem Tauschgeschäft sowohl dem beteiligten Amtswalter als auch dem Extraneus notwendig einen im folgenden dargestellten Vorteil.

### 10.5.1. Art und Wert des dem Amtswalter gewährten Vorteils

#### 10.5.1.1. Die Vorteilsart

Die Gewährung immaterieller Vorteile nimmt in beiden Gruppen gegenüber materiellen Vorteilen nur eine untergeordnete Rolle ein. In der BWE erweisen 18 der 143 B/VG-Beschuldigten (12,6 %) und in der VG 10 der 247 B/VG-Beschuldigten (4,0 %) den angegriffenen Amtswaltern derartige immaterielle Vorteile. Dabei handelt es sich innerhalb der VG überwiegend um die Möglichkeit, sexuelle Handlungen am (weiblichen) Extraneus vorzunehmen, während im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Aufnahme freundschaftlicher Kontakte mit einflußreichen Persönlichkeiten im Vordergrund steht. In jedem Fall wird aber parallel zu einem immateriellen Vorteil auch ein materieller Vorteil von seiten des Extraneus in die Unrechtsvereinbarung eingestellt. Die folgende Tabelle zeigt bei möglichen Mehrfachnennungen die Art derartiger materieller Vorteile:

**Tabelle 31:** Art der Amtswaltervorteile  
(beschuldigtenbezogen)

Vorteilsart \ Gruppe	BWE						VG					
	alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333		alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Kredite (als Stundung)	1	0,7	1	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehen	8	5,6	7	5,6	1	5,6	-	-	-	-	-	-
Günstige Verträge	4	2,8	4	3,2	-	-	1	0,4	1	0,4	-	-
Sachwerte	50	35,0	44	35,2	6	33,3	41	16,6	35	15,4	6	31,6
Geld	94	65,7	83	66,4	11	61,1	199	80,6	187	82,0	12	63,2
Sonstiges	1	0,7	1	0,8	-	-	8	3,2	7	3,1	1	5,3
Nicht ermittelbar	8	5,6	7	5,6	1	5,6	13	5,3	13	5,7	-	-

N (= 100 %):      143                      125                      18                      247                      228                      19

Die Einräumung von Krediten und Darlehen sowie der Abschluß günstiger Verträge (auch Beraterverträge), teilweise auch noch die Darbietung von Sachwerten (insbesondere die Erbringung von Bauleistungen), werden sich erheblich schwieriger als den Amtswaltern gewährte Vorteile nachweisen lassen als die Hingabe von Geldbeträgen. Gerade diesen Vorteilsarten kommt innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz aber eine erheblich höhere Bedeutung zu als in der Nichtwirtschaftskriminalität, in der die von Hand zu Hand gewährten Geldleistungen dominieren. Geldleistungen innerhalb der BWE sind darüber hinaus auch in den seltensten Fällen unmittelbare Bargeldgebote, meist liegen hier Gewinnverteilungen aus gemeinsamen (deliktischen) Geschäften vor. Der Vorteil wird demnach im Bereich der Wirtschaftskriminalität weitaus stärker als in der VG in Form von vertraglichen Beziehungen (Kredit-, Darlehens-, Berater-, Bauvertrag), mithin eingekleidet in wirtschaftliche Handlungsformen,

gewährt. Insofern findet hier eine besondere Verschleierung durch Einsatz wirtschaftlicher Mittel (Leistungsverhältnisse) statt.

10.5.1.2. Der materielle Wert

Über den genauen Wert der materiellen Vorteile werden von den Ermittlungsbehörden regelmäßig keine Nachforschungen angestellt, weshalb hier ein hoher Anteil fehlender Angaben zu beklagen ist. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

**Tabelle 32:** Wert der Amtswaltervorteile (beschuldigtenbezogen)

Gruppe \ Wert	BWE					VG						
	alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333	alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333		
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%		
bis 1000 DM	16	23,2	14	21,9	2	40,0	145	80,1	133	80,1	12	80,0
1001 DM bis 10 TDM	23	33,3	21	32,8	2	40,0	31	17,1	29	17,5	2	13,3
10001 DM bis 50 TDM	20	29,0	19	29,7	1	20,0	4	2,2	3	1,8	1	6,7
über 50 TDM	10	14,5	10	15,6	-	-	1	0,6	1	0,6	-	-
N (= 100 %):	69		64		5		181		166		15	
alle B/VG: $\chi^2 = 90,6$			df = 3			p < 0,01			sehr signifikant			
mit § 334: $\chi^2 = 88,9$			df = 3			p < 0,01			sehr signifikant			
Nicht ermittelbar	74	51,7 <sup>1)</sup>	61	48,8 <sup>1)</sup>	13	72,2 <sup>1)</sup>	66	26,7 <sup>1)</sup>	62	27,2 <sup>1)</sup>	4	21,1 <sup>1)</sup>
Gesamt:	143		125		18		247		228		19	

Anmerkung: 1): Bezogen auf Gesamt

Eine Aufspaltung der Gruppe über 50.000 DM offenbart in der BWE das Auftreten besonders hoher Werte. So werden hier bei 5 B/VG-Beschuldigten Werte bis 100.000 DM, bei 4 solche zwischen 100.000 DM und 1 Million DM und bei einem B/VG-Beschuldigten sogar ein Vorteilswert von über 1 Million DM festgestellt. In der VG liegt der diesbezüglich ermittelte (Höchst-)Wert bei 472.000 DM. Insgesamt wird die wesentlich höhere Wertdimension deutlich, in der sich im Bereich der Wirtschaftskriminalität die den Amtswaltern gewährten Vorteile bewegen.

#### 10.5.1.3 Die Einrede der Wirtschaftsüblichkeit

Eine derartige Einrede und damit behauptetes sozialübliches Verhalten wird bei 26 der 143 B/VG-Beschuldigten der BWE (18,2 %), aber nur bei 5 der 247 B/VG-Beschuldigten der VG (2,0 %) ermittelt. Eine Betrachtung der wesentlichen Tätigkeitsbereiche der hierbei angegriffenen Amtswalter ergibt für die BWE, daß 9 Amtswalter innerhalb des Bauwesens, 7 im Warenbezug der öffentlichen Hand und je 3 im Bank- und Kreditwesen sowie im Wehrwesen ihren Dienstaufgaben nachgehen. Insbesondere im Bauwesen und im Handel (Warenbezug der öffentlichen Hand) stellt sich danach die Gewährung von Vorteilen aus der Sicht der B/VG-Beschuldigten als sozialüblich dar. Entsprechend wird auch bei 3 Amtswaltern in der VG, deren Extranei die Einrede der Wirtschaftsüblichkeit ihres Verhaltens erheben, das Bauwesen als Tätigkeitsgebiet festgestellt.

Da in der BWE innerhalb des Warenbezugs der öffentlichen Hand und im Bank- und Kreditwesen ausschließlich sowie in der Baubranche weit überwiegend Bestechung oder Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit den B/VG-Beschuldigten, mithin im Rahmen wirtschaftlicher Vorgänge, stattfinden, ist es erforderlich, daß die Ermittlungsbehörden die Gepflogenheiten innerhalb der Leistungsbeziehungen in diesen Branchen kennen, um den Nachweis der Unrechtsvereinbarung (für § 334) führen oder sozialadäquates Verhalten (für § 333) ausschließen zu

können. Der nicht geringe Anteil erhobener Einreden der Wirtschaftsüblichkeit innerhalb der BWE im Bereich der Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten zeigt daher, daß die Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Frage sozialadäquaten Verhaltens (im weiten Sinn) hier oftmals nur aus dem Wirtschaftsleben heraus zutreffend beurteilen können.

#### 10.5.2. Art und Wert des dem Extraneus zukommenden Vorteils

##### 10.5.2.1. Die Vorteilsart

Die folgende Tabelle stellt bei möglichen Mehrfachnennungen die Vorteilsarten der Extranei dar. Unter Art des erlangten Vorteils ist dabei dasjenige zu verstehen, was der B/VG-Beschuldigte sofort oder letztendlich kausal durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erhalten hat, unabhängig von der Nachweisbarkeit eines entsprechenden Zieles bereits zum Zeitpunkt der Tathandlung.

Auch die nur der Vorteilsgewährung Beschuldigten erreichen demnach durch diese Tat ursächlich in beiden Gruppen häufig rechtswidrige Ziele. Insoweit weichen sie nicht nennenswert von den Bestechungsbeschuldigten ab. Damit wird deutlich, daß die Begrenzung des Ermittlungsvorwurfes auf Vorteilsgewährung allein auf Gründen mangelnder Nachweisbarkeit einer auf rechtswidrige Ziele gerichteten Unrechtsvereinbarung beruhen kann. Zusammen mit den auch durch Vorteilsgewährung herbeigeführten mittelbaren Schäden wird damit nochmals besonders deutlich belegt, daß Vorteilsgewährung im Verhältnis zum Straftatbestand der Bestechung nur eine Beweisauffangfunktion zuzumessen ist.

**Tabelle 33:** Vorteilsarten der Extranei (beschuldigtenbezogen)

Vorteilsart	Gruppe		BWE				VG			
	alle B/VG		davon: mit § 334	nur § 333	alle B/VG	davon: mit § 334	nur § 333	alle B/VG	davon: mit § 334	nur § 333
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Abrechnung nicht erbrachter Leistungen	36	25,2	32	25,6	4	22,2	-	-	-	-
Vermeidung d. Durchsetzung bestehender staatl. Forderungen	17	11,9	16	12,8	1	5,6	1	0,4	1	0,4
Erlangung vermögenswerter Leistungen ohne volles Äquivalent (auch Kredite)	25	17,5	19	15,2	6	33,3	5	2,0	4	1,8
Bevorzugung vor der Konkurrenz bei Auftragsvergabe	22	15,4	18	14,4	4	22,2	23	9,3	14	6,1
Geheimniseinblick	11	7,7	11	8,8	-	-	7	2,8	7	3,1
Allgemein gute Zusammenarbeit	8	5,6	7	5,6	1	5,6	10	4,0	6	2,6
Gute Zusammenarbeit als Vorstufe geplanter Straftaten	5	3,5	5	4,0	-	-	-	-	-	-
Vermeidung staatl. Verfolgungsmaßn.	3	2,1	3	2,4	-	-	131	53,0	129	56,6
Umgehung staatl. Aufsichtsmaßnahmen	10	7,0	10	8,0	-	-	63	25,5	61	26,8
Duldung bestehender rechtswidriger Zustände	18	12,6	18	14,4	-	-	13	5,3	13	5,7
Erteilung sachlich nicht gerechtfertigter Genehmigungen	-	-	-	-	-	-	55	22,3	51	22,4
Nichtbefolgung sonstiger Vorschriften	1	0,7	1	0,8	-	-	10	4,0	8	3,5
Vorbereitung sonstiger Delikte gegen den Staat	3	2,1	2	1,6	1	5,6	1	0,4	1	0,4
Abwerbung von Amtswaltern	2	1,4	2	1,6	-	-	-	-	-	-
Beseitigung von Beweismitteln	-	-	-	-	-	-	2	0,8	2	0,9
Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände	-	-	-	-	-	-	1	0,4	1	0,4
Nicht ermittelbar	6	4,2	4	3,2	2	11,1	1	0,4	-	-

N (= 100 %): 143 125 18 247 228 19

Durch die Rubriken: Abrechnung nicht erbrachter Leistungen, Erlangung vermögenswerter Leistungen ohne volles Äquivalent, Vermeidung der Durchsetzung bestehender staatlicher Forderungen und Bevorzugung vor der Konkurrenz bei Auftragsvergabe wird veranschaulicht, daß besonders innerhalb der Wirtschaftskriminalität die Vorteile der Extranei regelmäßig auf wirtschaftlichem Gebiet liegen. Ihre Beurteilung erfordert daher auf der Seite der Ermittlungsbehörden wiederum wirtschaftliche Kenntnisse und einen genauen Überblick über die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Durch eine derartige häufige Einbettung auch der Extraneivorteile in wirtschaftliche Vorgänge innerhalb der Wirtschaftskriminalität wird man hier davon ausgehen können, daß diese Vorteile sich oft zunächst als wirtschaftlich verschleiert darstellen werden. Gleichzeitig wird noch einmal der auf den Vermögensbereich des Staates zielende "aggressive" Charakter der Bestechung und Vorteilsgewährung im Bereich der BWE deutlich, ebenso die hier erwartbare Einkleidung in Steuer- und Vermögensdelikte, während der auf das Ordnungsinteresse des Staates zielende "defensive" Charakter dieser Delikte innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität hervortritt, in der die Vermeidung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen dominiert. Hier ist im wesentlichen der Vorteil des Extraneus bereits von seiten des Staates - meist in Form eines Verfolgungs- oder Beseitigungsanspruches - vorformuliert und sein Erkennen bereitet dadurch kaum Schwierigkeiten.

Der angestrebte Vorteil der Bevorzugung bei der Auftragsvergabe vor der Konkurrenz manifestiert einen Mißbrauch von Macht. In diesen Fällen baut der B/VG-Beschuldigte über den Amtswalter eine Monopolstellung auf, die er gleichzeitig dazu mißbraucht, Konkurrenten aus dem Wettbewerb zu verdrängen. Wirtschaftskriminalität ist zu einem beachtlichen Teil durch derartige Vorgehensweisen gekennzeichnet, diese treten allerdings in geringerem Umfang auch innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität hervor. Man wird dabei insoweit die in der VG denkbare "leichte" Wirtschaftskriminalität vermuten müssen. Wirtschaftskriminalität ist damit auch der (indirekte) Mißbrauch von Macht, die dabei durch Bestechung oder

Vorteilsgewährung gegenüber den im Vergabebereich tätigen Amtswaltern vom Staat "entliehen" wird. Der Einsatz des Staates zur Erlangung von Konkurrenzvorsprüngen verletzt auch das Vertrauen dieser Konkurrenten in eine ordnungsgemäße Vergabedurchführung, mithin ein konkret gewordenes Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsgemäßheit der Amtsführung. Damit ist Wirtschaftskriminalität auch dadurch gekennzeichnet, daß hier besonders das ebenfalls zum Rechtsgut der §§ 333 f. gehörende Vertrauen der Allgemeinheit in eine ordnungsgemäße Amtsführung in seiner Ausprägung als konkretes wirtschaftliches Interesse der Konkurrenten als potentielle Partner zukünftiger Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand verletzt wird. Diese Konkurrenten sind hierbei mittelbar ebenfalls geschädigt.

#### 10.5.2.2. Der materielle Wert

Der Versuch, einen objektivierbaren Maßstab für das materielle Tatinteresse der B/VG-Beschuldigten gerade an der Bestechung oder Vorteilsgewährung zu gewinnen mittels Forschung nach dem Wert der Vorteile, die den Extraneei - ohne deliktsbezogen sein zu müssen - aus den Unrechtsvereinbarungen kausal zugeflossen sind, hat nur wenige Ergebnisse gebracht. So konnte ein derartiger Vorteilswert nur bei 48 B/VG-Beschuldigten der BWE (33,6 %) und bei 12 B/VG-Beschuldigten der VG (4,9 %) ermittelt werden. Der Wert der erlangten Vorteile liegt im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei 6 B/VG-Beschuldigten (12,5 % der 48 B/VG-Beschuldigten mit vorliegenden Wertangaben) zwischen 1 DM und 10.000 DM, bei 15 B/VG-Beschuldigten (31,3 %) über 10.000 DM bis 100.000 DM, bei 19 B/VG-Beschuldigten (39,6 %) über 100.000 DM bis 1 Million DM und bei 8 B/VG-Beschuldigten (16,7 %) sogar über 1 Million DM. Demgegenüber wird in der VG bei 10 B/VG-Beschuldigten (83,3 % der 12 B/VG-Beschuldigten mit Wertangaben) ein Vorteilswert zwischen 1 DM und 10.000 DM und bei je einem (8,3 %) ein solcher über 10.000 DM bis 100.000 DM und über 100.000 DM bis 1 Million DM ermittelt.

Im Bereich der BWE läßt sich somit ein ausgeprägtes ökonomisches Interesse der B/VG-Beschuldigten an der Bestechung oder Vorteilsgewährung erkennen. Dieses übersteigt mehrheitlich 10.000 DM, was in der VG nur ganz selten beobachtet werden kann. Damit wird auch insoweit die wesentlich höhere Wertdimension innerhalb der Wirtschaftskriminalität deutlich.

#### 10.6. Deliktsverknüpfungen

Die sich bereits aufgrund der Feststellungen zum Schadensbereich, der Vorteilsart der Extranei sowie der Verletzung von Amtswaltern innerhalb von Leistungsbeziehungen oder im Zollwesen oftmals abzeichnende Verknüpfung der Bestechung und Vorteilsgewährung im Bereich der BWE mit Vermögensdelikten oder Steuerstraftaten erfährt bei der Betrachtung des Deliktsumfeldes eine eindrucksvolle Bestätigung. Die folgenden Tabellen fassen dabei alle wesentlichen neben Bestechung oder Vorteilsgewährung auftretenden Delikte und Deliktsgruppen zusammen. Dabei sind Verkehrsstraftaten Verstöße gegen die §§ 316, 315c, 142 StGB, 21 StVG, 1, 6 PflVG. Urkunden-delikte sind Straftaten gegen die §§ 267 bis 275, 348 StGB. Steuerdelikte sind die gemäß § 74c I Nr. 3 GVG angesprochenen. Den Bankrottdelikten in § 74c I Nr. 5 GVG werden die alten Konkursstraftaten (§§ 239 bis 242 KO) gleichgestellt.

##### 10.6.1. Persönlicher Ermittlungsvorwurf

Einen Überblick gibt bei möglichen Mehrfachnennungen die nachfolgende Tabelle. Danach treten als Vermögensstraftaten Betrug und Untreue besonders stark innerhalb der BWE in den Vordergrund. Straftaten des § 74c I Nr. 1-4 GVG (ohne Steuerdelikte) finden sich nur in geringem Maß wieder und sind überwiegend im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb angesiedelt. Sie können im konkreten Fall nicht als Indikatoren für Angriffe auf Amtswalterfunktionen innerhalb der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung verstanden werden.

Als Delikte gemäß § 74c I Nr. 5 GVG sind primär Bankrotthandlungen zu nennen. In der VG sind allein die Verkehrsdelikte beachtenswert, die sehr oft auch den Anlaß der Bestechung verkörpern (Strafverfolgungsvermeidung).

**Tabelle 34:** Persönlich zur Last gelegte Tatbestände des Ermittlungsverfahrens (beschuldigtenbezogen)

Gruppe Tatbestände	BWE				VG							
	alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333		alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Betrug	73	51,0	68	54,4	5	27,8	23	9,3	21	9,2	2	10,5
Untreue	40	28,0	31	24,8	9	50,0	3	1,2	3	1,3	-	-
Steuerdelikte	31	21,7	31	24,8	-	-	1	0,4	1	0,4	-	-
Gemäß § 74c I Nr. 5 GVG	6	4,2	3	2,4	3	16,7	-	-	-	-	-	-
Sonst. gem. § 74c I Nr. 1-4 GVG	5	3,5	1	0,8	4	22,2	1	0,4	1	0,4	-	-
Verkehrsdelikte	2	1,4	2	1,6	-	-	69	27,9	69	30,3	-	-
Unterschlagung	11	7,7	6	4,8	5	27,8	6	2,4	6	2,6	-	-
Urkundsdelikte	25	17,5	23	18,4	2	11,1	33	13,4	33	14,5	-	-
N (= 100 %):	143		125		18		247		228		19	

Im Gegensatz zur Nichtwirtschaftskriminalität kommt es den B/VG-Beschuldigten innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz demnach vornehmlich auf Vermögensvorteile an, die durch Vermögens- und Steuerstraftaten angestrebt werden. Die Betrachtung aller Beschuldigten führt zu demselben Befund.

10.6.1.1. Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Funktion der angegriffenen Amtswalter innerhalb der BWE

Eine Gegenüberstellung des persönlichen Ermittlungsvorwurfes mit den durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffenen Amtswalterfunktionen leistet die folgende Tabelle, wobei im Bereich der Tatbestände Mehrfachnennungen möglich sind.

**Tabelle 35:** Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Amtswalterfunktionen (beschuldigtenbezogen)

Funktion Tatbestände	Zusammenhang mit Leistungsbe- ziehungen		Eingriff und Überwachung (auch Verfolgung)		Sonstiges	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Betrug	48	57,1	14	38,9	10	50,0
Untreue	32	38,1	2	5,6	5	25,0
Steuerdelikte	5	6,0	24	66,7	2	10,0
Gemäß § 74c I Nr. 5 GVG	2	2,4	1	2,8	3	15,0
Sonstige gemäß § 74c I Nr. 1-4 GVG	2	2,4	-	-	3	15,0
Verkehrsdelikte	-	-	2	5,6	-	-
Unterschlagung	7	8,3	2	5,6	1	5,0
Urkundsdelikte	6	7,1	14	38,9	5	25,0

N (= 100 %):

84

36

20

Der insbesondere gegenüber den nur der Vorteilsgewährung Beschuldigten erhobene Untreuevorwurf beruht danach im wesentlichen auf der bereits dargelegten Einbindung der angegriffenen Amtswalter in Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten und auf den von den Amtswaltern dabei zu wahren Vermögensbetreuungspflichten. Insofern wird den Extranen regelmäßig Teilnahme an einer derartigen Untreue vorgeworfen. Schließlich wird weiter

verdeutlicht, daß die Extranei innerhalb der Amtswalterfunktionen "Eingriff und Überwachung" vornehmlich durch Steuerstraftaten Vermögensvorteile anstreben und der Bereich der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung hierbei ansonsten nicht angesprochen ist.

10.6.1.2. Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Branche der tatbeteiligten Unternehmen innerhalb der BWE

Die folgende Tabelle befaßt sich mit einer vergleichenden Gegenüberstellung des persönlichen Ermittlungsvorwurfes (Mehrfachnennungen möglich) mit der Branche der tatbeteiligten Unternehmen für diejenigen B/VG-Beschuldigten, welche ihre Straftaten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Stellung in privaten Unternehmen verübt haben.

**Tabelle 36:** Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und Branchen der tatbeteiligten Unternehmen (beschuldigtenbezogen)

Branche \ Tatbestände	Verarb. Gewerbe		Bau- gewerbe		Handel		Dienste		Trans- port u. Reisew.		Sonstiges	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Betrug	5	50,0	27	55,1	13	41,9	4	100	7	100	14	60,9
Untreue	1	10,0	18	36,7	7	22,6	3	75,0	1	14,3	5	21,7
Steuerdelikte	2	20,0	4	8,2	18	58,1	1	25,0	-	-	2	8,7
Gemäß § 74c I Nr. 5 GVG	-	-	5	10,2	1	3,2	-	-	-	-	-	-
Sonst. gem. § 74c I N. 1-4 GVG	-	-	4	8,2	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkehrsdelikte	-	-	-	-	1	3,2	-	-	-	-	-	-
Unterschlagung	-	-	2	4,1	3	9,7	3	75,0	1	14,3	1	4,3
Urkundsdelikte	-	-	1	2,0	11	35,5	2	50,0	4	57,1	5	21,7
N (= 100 %):	10		49		31		4		7		23	

Erwartungsgemäß zeigt der Handel die höchste Belastung mit Steuerdelikten, oftmals verursacht durch Zollverstöße beim grenzüberschreitenden Verkehr. Das Baugewerbe tritt durch seine starke Verknüpfung mit Untreuestraftaten hervor, was auf die hier besonders häufigen Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen zurückzuführen ist. Beachtung verdient insoweit auch die Dienstleistungsbranche, eingeschränkt aber durch ihr insgesamt nur geringfügiges Auftreten.

10.6.1.3. Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und persönliche Schadensverursachung innerhalb der BWE

Wiederum unter Bildung der Schadenskategorien "gering" (0 TDM bis 10 TDM), "mittel" (11 TDM bis 100 TDM), "hoch" (101 TDM bis 1 Million DM) und "sehr hoch" (über 1 Million DM) zeigt die folgende Tabelle die Verbindung der persönlich zur Last gelegten Tatbestände (Mehrfachnennungen möglich) mit der persönlichen Schadensverursachung.

**Tabelle 37:** Persönlich zur Last gelegte Tatbestände und persönliche Schadensverursachungen (beschuldigtenbezogen)

Schaden Tatbestände	0 TDM <sup>1)</sup> bis 10 TDM		11 TDM bis 100 TDM		101 TDM bis 1 Million DM		über 1 Million DM	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%		
Betrug	3	20,0	10	62,5	17	60,7	15	75,0
Untreue	-	-	3	18,8	7	25,0	8	40,0
Steuerdelikte	1	6,7	4	25,0	12	42,9	7	35,0
Gemäß § 74c I Nr. 5 GVG	-	-	-	-	2	7,1	1	5,0
Sonst. gem. § 74c I Nr. 1-4 GVG	-	-	-	-	1	3,6	-	-
Verkehrsdelikte	-	-	1	6,3	-	-	-	-
Unterschlagung	-	-	2	12,5	4	14,3	3	15,0
Urkundsdelikte	-	-	3	18,8	4	14,3	6	30,0

N (= 100 %):            15                                    16                                    28                                    20

Anmerkung: 1): Rundungsspanne zwischen 499/500 DM

Die Vermögensschäden der Wirtschaftskriminalität werden danach ganz überwiegend durch Betrug, Untreue und Steuerdelikte verursacht. Dem Betrug kommt dabei in allen Schadensbereichen primäre Bedeutung zu. Beachtenswert ist auch das besonders starke Auftreten der Steuerdelikte im hohen und der Untreue im sehr hohen Schadensbereich.

#### 10.6.2. Deliktsumfeld der Mitbeschuldigten

Welchen Raum, Betrug, Untreue und die Steuerstraftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Gegensatz zur Nichtwirtschaftskriminalität innerhalb der Strafverfahren einnehmen, zeigt die Überprüfung der Fragestellung, wieviele B/VG-Beschuldigte in Ermittlungen eingebettet sind, die sich insgesamt - nicht notwendig als persönlicher Vorwurf - auf die genannten Delikte erstrecken. Derart finden sich in der BWE 84 B/VG-Beschuldigte mit Betrug (58,7 % der 143 B/VG-Beschuldigten), 64 B/VG-Beschuldigte mit Untreue (44,8 %) und 35 B/VG-Beschuldigte mit Steuerstraftaten (24,5 %) zumindest über ihre Mitbeschuldigten verbunden wieder. Die Vergleichszahlen der VG belaufen sich demgegenüber auf 29 B/VG-Beschuldigte im Zusammenhang mit Betrug (11,7 % der 247 B/VG-Beschuldigten), 9 im Zusammenhang mit Untreue (3,6 %) und 4 im Zusammenhang mit Steuerdelikten (1,6 %). Zusammenfassend läßt sich insofern für den Bereich der Wirtschaftsdelinquenz festhalten, daß selbst dann, wenn den einzelnen B/VG-Beschuldigten nicht persönlich Betrug, Untreue oder Steuerstraftaten zur Last gelegt werden, ein solcher Vorwurf zumeist gegen Mitbeschuldigte erhoben wird.

### 10.7. Störung oder Gefährdung der Wirtschaftsordnung als neuartiges Rechtsgut

Die Überprüfung des "modus operandi" der B/VG-Beschuldigten hat als Befund ergeben, daß dabei nur von einem kleineren Teil dieser Beschuldigten tragende Grundprinzipien der Wirtschaftsordnung unmittelbar gestört oder gefährdet werden. So wurde bei einem Teil der B/VG-Beschuldigten die Verdrängung von Konkurrenten aus dem Wettbewerb um staatliche Auftragsvergaben als Ziel der Bestechung oder Vorteilsgewährung ermittelt. Gleichzeitig wurde hierin der Mißbrauch von dem Staat "entliehener" wirtschaftlicher Macht erkannt. Daneben wurde bei einem weiteren Teil der B/VG-Beschuldigten festgestellt, daß diese durch langwährende geschäftliche Beziehungen mit ihren privaten Hauptopfern Vertrauen aufgebaut hatten, das anschließend zur Deliktsverwirklichung mißbraucht wurde. Vertrauensmißbrauch und Wettbewerbsverzerrung, beides Angriffe auf grundlegende Prinzipien einer freien Marktwirtschaft, werden somit innerhalb der Wirtschaftskriminalität angetroffen, die Wettbewerbsverzerrung allerdings auch in nennenswertem Umfang in der VG.

Aufgrund der jeweils eher kleinen Grundlage festgestellten Vertrauensmißbrauches und ermittelter Wettbewerbsverdrängung kann die Störung oder Gefährdung der gesamten Wirtschaftsordnung als typisches Merkmal der Wirtschaftskriminalität abschließend weder angenommen noch verworfen werden. Im Umfeld der grundsätzlich gegen die öffentliche Hand gerichteten Delikte Bestechung und Vorteilsgewährung sind aber Vertrauensmißbrauch und Wettbewerbsverdrängung von vornherein kaum zu erwarten gewesen. Denn selbst innerhalb von Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten wird sich der Staat wirtschaftlich als derart mächtig erweisen, daß seine Verdrängung aus dem Wettbewerb unmöglich erscheint. Auch werden seine Leistungsbeziehungen weniger auf Vertrauen beruhen, wie die strikten Vergaberichtlinien des Staates<sup>348)</sup> und der Einsatz überwachender Amtswalter innerhalb

348) vgl. Neye, Untreue im öffentlichen Dienst, S. 37.

der Leistungsbeziehungen belegen. Vertrauensmißbrauch und Wettbewerbsverdrängung betreffen vielmehr die Privatsubjekte untereinander, die naturgemäß innerhalb dieser Untersuchung eine untergeordnete Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund gewinnen die insoweit festgestellten positiven Befunde besondere Bedeutung. Sie deuten zumindest tendenziell an, daß Wirtschaftskriminalität unter Privatsubjekten tatsächlich häufig auf Vertrauensmißbrauch beruht und die Verdrängung der Konkurrenz hierbei ein oftmals angestrebtes Ziel ist, mithin bei diesen Tathandlungen eine Schädigung der gesamten Wirtschaftsordnung mitschwingt.

Unabhängig von einer Schädigung der gesamten Wirtschaftsordnung kann jedoch auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung festgestellt werden, daß sich Wirtschaftskriminalität im Bereich Bestechung und Vorteilsgewährung insoweit als soziales, die Allgemeinheit schädigendes Verbrechensphänomen offenbart, als der öffentlichen Hand durchweg beträchtliche materielle Schäden zugefügt werden. Der notwendige Ausgleich dieser Schäden aus öffentlichen Kassen stellt eine mittelbare Schädigung der Allgemeinheit dar, die insofern Abgaben erbringen muß, die nicht mehr Zwecken der Allgemeinheit dienen, sondern allein die Auswirkungen krimineller Handlungen beseitigen.

#### 10.8. Zusammenfassung

Wirtschaftskriminalität hat sich als eine fast ausschließlich unternehmensbezogene Delinquenz erwiesen. So wie das private Opfer zumeist ein Unternehmen ist und der Täter die Straftat im Zusammenhang mit seiner beruflichen Stellung innerhalb eines Unternehmens begeht, so ist auch ein Unternehmen und nicht der Täter als Privatperson regelmäßig als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießer anzusehen. Die B/VG-Beschuldigten nehmen dabei innerhalb dieser Unternehmen, sofern sie nicht wirtschaftlich allein in ihnen tätig sind, oftmals eine leitende oder führende Position ein. Dabei stehen von der Rechtsform her Gesellschaften mit Haftungs-

beschränkungsmöglichkeiten im Vordergrund. Hingegen ist eine derartige Unternehmensbezogenheit der Straftaten innerhalb der Nicht-wirtschaftskriminalität eher selten. Soweit hier Unternehmen auftreten, handelt es sich zumeist um Einzelunternehmen, in denen die B/VG-Beschuldigten wirtschaftlich allein tätig sind. Im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz stellt sich die Baubranche durch die Unternehmenskriminalität als besonders belastet dar. Hier tritt gleichzeitig die GmbH & Co. KG überdurchschnittlich in Erscheinung. In der VG ist der Handel die am häufigsten angetroffene Branche. Schwindelfirmen spielen in beiden Gruppen keine nennenswerte Rolle. Innerhalb der BWE werden allerdings zahlreiche B/VG-Beschuldigte festgestellt, die beruflich in weitere Unternehmen eingebettet sind. Häufig ist hierbei eine Verwicklung in mehrere Unternehmen mit Haftungsbegrenzungsmöglichkeiten.

Geschäftliches Vertrauen mißbrauchen die B/VG-Beschuldigten in der BWE teilweise nur insoweit, als sie (auch) private Hauptopfer schädigen. Das Vertrauen wird dabei überwiegend durch langwährende geschäftliche Beziehungen aufgebaut, was in der VG überhaupt nicht zu beobachten ist. Im Hinblick auf die öffentliche Hand als Deliktsoffer zeigt die Notwendigkeit, innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz auf Bestechung oder Vorteilsgewährung zurückgreifen zu müssen, gerade, daß hier keine Vertrauensbasis gegeben ist, deren bloßer Mißbrauch zur Erreichung der Deliktziele ausreicht. Ein unmittelbares Ausnutzen bestehender wirtschaftlicher Machtpositionen durch die B/VG-Beschuldigten zur Straftat hat sich in beiden Gruppen weder gegenüber der öffentlichen Hand noch gegenüber privaten Hauptopfern ermitteln lassen. Allerdings bauen die B/VG-Beschuldigten durch Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber Amtswaltern im Vergabebereich öffentlicher Aufträge gelegentlich eine "entlehene" wirtschaftliche Machtposition auf, indem sie durch Manipulationen die Konkurrenz aus dem Vergabevorgang drängen. Letzteres kann auch innerhalb der VG nennenswert beobachtet werden, wobei hier Fälle einer "leichteren" Wirtschaftskriminalität vermutet werden müssen.

Ob der Mißbrauch geschäftlichen Vertrauens und die Verdrängung der Konkurrenz aus dem Wettbewerb und damit ein Angriff auf tragende Prinzipien der Wirtschaftsordnung als Charakteristika der Wirtschaftskriminalität einzuschätzen sind, vermag aufgrund dieser Untersuchung primär staatsbezogener Delikte nicht abschließend entschieden zu werden. Da beide Komponenten in der BWE dennoch deutlich zu beobachten sind, soweit Straftaten auch die Interessen von Privatsubjekten berühren, deutet sich für diesen Bereich aber eine starke, einen Angriff auf Grundprinzipien des Wirtschaftslebens bejahende Tendenz an.

Wirtschaftskriminalität ist speziell im Tatbereich eine qualitativ und quantitativ umfangreiche Delinquenz. Trotz kontroverser Meinungen innerhalb der Praxis der Strafverfolgungsbehörden stellt sich dabei insbesondere der Verfahrensschaden als eines der maßgeblichsten Abgrenzungskriterien zur Nichtwirtschaftskriminalität heraus. Mehrheitlich werden in der BWE Verfahrensschäden über 10.000 DM vermerkt, während die VG dadurch gekennzeichnet ist, daß hier keinerlei Schäden anzutreffen sind. Die Schäden im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz werden auch persönlich durch die B/VG-Beschuldigten verursacht und dabei besonders durch solche, die ihre Straftaten im Zusammenhang mit einer beruflichen Unternehmensstellung in einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG begehen. Gerade die Rechtsform der GmbH & Co. KG erweist sich hier als besonders schadensverursachend. Daneben stellt sich auch das für Wirtschaftskriminalität als eine Schlüsselbranche zu bezeichnende Bauwesen als besonders schadensträchtig heraus. Die Schäden innerhalb der BWE werden ferner häufig kausal durch Bestechung und Vorteilsgewährung herbeigeführt, diese Delikte sind damit zentrale Bestandteile weiterer Schadensverwirklichungen. Besonders hohe Schäden werden dabei sowohl bei der Verletzung von Amtswaltern im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen wie auch von solchen im Eingriffs- und Überwachungsbereich verursacht. Von den Tätigkeitsgebieten der angegriffenen Amtswalter her gesehen treten dabei hohe und sehr hohe Schäden (über 100.000 DM) primär im Bauwesen, im Zollwesen und im Wehrwesen auf.

Wirtschaftskriminalität hebt sich von herkömmlicher Delinquenz neben hohen Deliktsschäden aber auch durch zahlreiche Einzelfälle ab, mit denen die Opfer angegriffen werden. Dabei steht allerdings im Opferbereich das Einzelopfer stark im Vordergrund. Diesem wird daher hinsichtlich durchweg mehrerer Beschuldigter innerhalb des Strafverfahrens und der zahlreichen Einzelfälle eine Klammerfunktion zuzumessen sein.

Auch die Handlungsmodalitäten der Bestechung und Vorteilsgewährung treten innerhalb der Wirtschaftskriminalität durch qualitativ oder quantitativ besonders umfangreiche Rahmenbedingungen hervor. So werden den Amtswaltern hier wesentlich wertvollere Vorteile gewährt als in der VG. Dabei werden diese Vorteile oftmals in Formen wirtschaftlicher Geschäfte gekleidet (Kredite, Darlehen, günstige Verträge, besondere Sachleistungen innerhalb von Bauverträgen) und damit verschleiert. Bargeldgebote von Hand zu Hand werden hier ganz im Gegensatz zur herkömmlichen Delinquenz fast überhaupt nicht angetroffen. Hinzu kommt, daß sich die Verfolgungsbehörden gerade in der BWE nicht selten mit behaupteter Sozialüblichkeit der Gewährung von Vorteilen innerhalb der jeweiligen Wirtschaftsbranchen auseinanderzusetzen haben und daher Einblick in die Gepflogenheiten dieser Branchen nehmen müssen, ehe sie die Unrechtsvereinbarungen als solche enttarnen können. Derartige sozialübliches Verhalten wird insoweit besonders bei angegriffenen Amtswaltern im Bauwesen, im Warenbezug der öffentlichen Hand, im Bank- und Kreditwesen sowie im Wehrwesen behauptet. Der Gewährung immaterieller Vorteile kommt in beiden Gruppen kaum Bedeutung zu. Bei der Vorteilsart der Extranei stehen in der Wirtschaftskriminalität rechtswidrige Ziele, die ganz überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, an erster Stelle. Deren Beurteilung setzt seitens der Ermittlungsbehörden wiederum wirtschaftliche Kenntnisse voraus. Auch insoweit ist zumeist eine Verschleierung durch wirtschaftliche Vorgänge gegeben. Dagegen bereitet die Feststellung der Extraneivorteile in der Nichtwirtschaftskriminalität kaum Schwierigkeiten. Im Vordergrund steht hier zumeist das Unterlaufen eines bereits von seiten des Staates vorformulierten Verfolgungs- oder Beseitigungsanspruches.

In den Fällen der Verdrängung von Konkurrenten aus dem Wettbewerb im Bereich der BWE sind auch diese als zumindest mittelbar durch Bestechung oder Vorteilsgewährung Geschädigte anzusehen. Zwar auf schmaler Grundlage, aber dennoch sehr deutlich läßt sich schließlich erkennen, daß die Extranei aus den Unrechtsvereinbarungen oft erhebliche materielle Vorteile schöpfen, demnach gerade an der Bestechung oder der Vorteilsgewährung erhebliche ökonomische Interessen besitzen.

Die sich bereits aufgrund der Schadensherbeiführungen und der im Vermögensbereich angesiedelten rechtswidrigen Ziele der Unrechtsvereinbarung auf seiten der Extranei abzeichnende Verknüpfung mit Vermögens- und Steuerdelikten bestätigt sich in vollem Umfang. Bestechung und Vorteilsgewährung sind regelmäßig mit Betrug, Untreue oder Steuerdelikten verknüpft. Untreuestraftaten treten dabei besonders bei der Verletzung von Amtswaltern im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen in Erscheinung, da diese hier oftmals treuhänderisch Vermögensinteressen der öffentlichen Hand zu wahren haben. Das Auftreten von Straftaten gemäß § 74c I Nr. 1-4 GVG (ohne Steuerdelikte) kann in den konkreten Fällen nicht als Indikator für Angriffe auf Amtswalterfunktionen im Bereich der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung verstanden werden. In der VG liegt innerhalb des Deliktsumfeldes ein Schwerpunkt auf Verkehrsstraftaten. Dabei ist das Bestreben, eine diesbezügliche Strafverfolgung zu vermeiden, oft der Anlaß der nachfolgenden Bestechung.

Innerhalb der Branchen der tatbeteiligten Unternehmen zeigt innerhalb der BWE der Handel erwartungsgemäß die höchste Belastung mit Steuerdelikten. Das Bauwesen tritt wiederum durch eine starke Verknüpfung mit Untreuestraftaten hervor. Diese sind darüber hinaus an der Herbeiführung sehr hoher Schäden (über 1 Million DM) überdurchschnittlich beteiligt.

Die bloße Beweisauffangfunktion des § 333 gegenüber der Bestechung zeigt sich innerhalb der BWE ganz besonders deutlich. Hier treten nur der Vorteilsgewährung Beschuldigte ebenfalls dadurch hervor,

daß sie kausal durch Vorteilsgewährung deliktische Schäden verursachen. Daneben erreichen auch sie durch die Unrechtsvereinbarungen mit den Amtswaltern sehr oft rechtswidrige Ziele.

Durch die wertmäßig sehr hohen Schädigungen der öffentlichen Hand werden die Interessen der Allgemeinheit, die diese Schäden innerhalb des Abgabewesens auszugleichen hat, erheblich beeinträchtigt. Insoweit stellt sich Wirtschaftskriminalität als eine Art von "Sozialverbrechen" dar.

## 11. Kapitel: Äußere Umstände des Strafverfahrens

### 11.1. Bekanntwerden der Straftaten

Die Art der kenntnisgebenden Personen oder Organe beleuchtet oftmals die durch die Straftaten erfolgten Interessenverletzungen. Einen Überblick über die kenntnisgebenden Stellen geben die beiden folgenden Tabellen, welche die Art des erstmaligen Bekanntwerdens der Taten bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) ausweisen. "Vorherbefaßtsein der Verfolgungsorgane" bedeutet dabei, daß gegen einen Beschuldigten bereits Ermittlungen in einem anderen Strafverfahren eingeleitet worden waren. Bei Straftaten gegenüber Polizeibeamten wurde die darauf erfolgende Einleitung von Ermittlungen als Anzeige seitens der Polizeibeamten gewertet.

Das häufige Vorherbefaßtsein der Verfolgungsorgane als Art der Kenntnisnahme innerhalb der BWE unterstreicht das Vorliegen von größeren Ermittlungskomplexen, aus denen das zugrundeliegende Verfahren herausgeschält wird. Die ebenfalls in dieser Gruppe häufige Kenntnissgabe mittels anonymer Anzeigen wird vermutlich darauf beruhen, daß der Anzeigende deshalb um ein Bekanntwerden seiner Person fürchten muß, weil entweder einer der Beschuldigten ihm

**Tabelle 38:** Art der Kenntnisnahme (verfahrensbezogen)

Kenntnisnahme \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Durch Presse	-	-	3	1,4
Durch anonymen Hinweis	16	18,2	6	2,7
Durch "bekannte" Anzeige	50	56,8	182	82,0
Durch Selbstgestellung	1	1,1	2	0,9
Durch Vorherbefaßtsein der Verfolgungsorgane	21	23,9	29	13,1

N (= 100 %):

88

222

Keine Angabe	2	2,2 <sup>1)</sup>	1	0,4 <sup>1)</sup>
--------------	---	-------------------	---	-------------------

Gesamt:

90

223

Anmerkung: 1): Bezogen auf Gesamt

gegenüber eine (wirtschaftlich) einflußreiche Position innehat oder weil aufgrund der sozialen Stellung eines der Angezeigten die Anzeige bereits als solche makelhaft erscheint.

Der starke Anteil von Polizeibeamten unter den Anzeigenden in der VG deutet nochmals auf die andere "defensive" Deliktsrichtung der Bestechung oder Vorteilsgewährung in dieser Gruppe hin, nämlich auf das sehr häufige und fast ständig fehlschlagende Angreifen von Amtswaltern im Bereich drohender Straf- und OWI-verfolgungsmaßnahmen. Innerhalb der Wirtschaftskriminalität ist der mehrheitliche Anteil privater Anzeigerstatter bemerkenswert, weil im Opferbereich private Geschädigte hinter der öffentlichen Hand deutlich zurückbleiben. Soweit die Anzeige sogar durch eigene Angestellte des Schädigers erfolgt, erscheinen Handlungsmotive wie Neid, Rache oder Mißgunst naheliegend.

**Tabelle 39:** Art der Anzeigenden (verfahrensbezogen)

Anzeigender \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Private Opfer	9	18,0	15	8,2
Angestellte des Schädigers	9	18,0	4	2,2
Konkurrenten	3	6,0	1	0,5
Sonstige Privatpersonen	9	18,0	9	4,9
Polizeibeamte	-	-	123	67,6
Zoll- oder Finanzbehörden	11	22,0	-	-
Sonstige Anstellungskörperschaften angegriffener Amtsw.	5	10,0	15	8,2
Sonstige Kontrollorgane	4	8,0	15	8,2
N (= 100 %):	50		182	

11.2. Nachträgliche Zuweisungen zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Innerhalb der BWE liegen 27 Verfahren vor (30,0 % aller 90 Verfahren), in denen die Ermittlungsführung von einer allgemeinen Staatsanwaltschaft an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben wurde. Dabei zog in einem Verfahren die Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Ermittlungen an sich. In der VG konnte kein entsprechender Vorgang festgestellt werden. In den meisten Fällen (14 Verfahren) war eine Begründung dieses Verlagerungsprozesses den Akten nicht zu entnehmen. Ansonsten finden sich folgende inhaltliche Begründungen bei möglichen Mehrfachnennungen wieder: Hohe Schadensverursachung (6 Verfahren), zu erwartender Umfang des Verfahrens (4 Verfahren), geforderte Sonderkenntnisse - insbesondere auf dem Gebiet der Buchführung, des Bilanzwesens und des Steuerrechts - (4 Verfahren), Art der verwirklichten Tatbestände wie Steuerdelikte, Bankrott, Bestechung, Betrug (3 Verfahren) und Schädigung einer Gemeinde (1 Verfahren). In diesen Begründungen spiegeln sich damit einerseits § 74c GVG, andererseits aber auch die



regelmäßig eine Ermittlungsdauer von weniger als 12 Monaten benötigt wird, muß der überwiegende Anteil der B/VG-Beschuldigten innerhalb der Wirtschaftskriminalität einen darüber hinausgehenden Ermittlungszeitraum hinnehmen. Besonders stark ist hier auch der Anteil derjenigen, gegen die sogar länger als 3 Jahre Ermittlungen geführt werden.

Damit dürfte ein klarer zeitlicher Maßstab für das Vorliegen von Ermittlungsproblemen im Bereich der Wirtschaftskriminalität dargelegt sein. Deutlich wird auch, daß die Staatsanwälte innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz auf das Führen eines Verfahrens wesentlich größere Teile ihrer Arbeitskapazität verwenden müssen als im Bereich der herkömmlichen Kriminalität. Wie die folgende Tabelle zeigt, bejahen auch die befragten Richter und Staatsanwälte überwiegend den Einfluß von Ermittlungsproblemen auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität, mithin auch eine entsprechende Kennzeichnung derselben.

**Tabelle 41:** Ansichten der Praxis über einen Einfluß von Ermittlungsproblemen auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität

Befragter Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Einfluß	118	69,8	40	43,0	28	52,8	15	44,1
Kein Einfluß	50	29,6	45	48,4	19	35,8	16	47,1
Ohne Meinung	1	0,6	8	8,6	6	11,3	3	8,8

N (= 100 %):

169

93

53

34

Wiederum hauptsächlich von den mit Wirtschaftskriminalität befaßten Justizorganen, ganz besonders von den Wirtschaftsdezernenten der Staatsanwaltschaften, wird ein Einfluß von Ermittlungsproblemen auf

die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität bejaht. Die hauptsächlich dabei genannten Kriterien für derartige Ermittlungsprobleme weist bei möglichen Mehrfachnennungen die folgende Tabelle aus:

**Tabelle 42:** Kriterien für bestehende Ermittlungsschwierigkeiten im Bereich der Wirtschaftskriminalität

Befragter Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Umfang der Akten	27	16,0	5	5,4	6	11,3	5	14,7
Umfang der Beweismittel	8	4,7	4	4,3	4	7,5	4	11,8
Umfang des Tatvorwurfes	11	6,5	3	3,2	1	1,9	3	8,8
Geforderte Spezialkenntnisse	28	16,6	11	11,8	1	1,9	1	2,9
Zuziehung von Sachverständigen	15	8,9	1	1,1	1	1,9	1	2,9
Überprüfung von Buchhaltungsunterlagen	19	11,2	9	9,7	4	7,5	2	5,9
Kenntnisse im Bilanzwesen	9	5,3	6	6,5	1	1,9	-	-
N (= 100 %):	169		93		53		34	

Damit kristallisieren sich in erster Linie qualitative Merkmale (Spezialkenntnisse) für bestehende Ermittlungsschwierigkeiten innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz heraus. Aber auch rein formelle Umstände wie der Umfang der Akten oder der Beweismittel scheinen danach für die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität von Bedeutung zu sein. Dadurch findet die Annahme, daß auch Kapazitätserwägungen der Staatsanwaltschaften auf die Zuordnungsproblematik

durchschlagen können, eine gewisse Bestätigung. Ein derartiger Einfluß besteht dabei aber nur insofern mittelbar, als allgemeine Staatsanwaltschaften Verfahren, deren Bearbeitung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten im wirtschaftlichen Bereich eine Überlastung darstellen würde, auch aus diesem Grund an eine Wirtschaftsabteilung weiterleiten. Demgemäß verneinen die Befragten durchweg einen unmittelbaren Einfluß rein zeitlicher Erwägungen auf die Zuordnung zur Wirtschaftsdelinquenz. Die als qualitativen Merkmal genannten erforderlichen Spezialkenntnisse beziehen sich - soweit eine Spezifizierung vorgenommen wird - auf Sonderkenntnisse im Buchhaltungs- und Bilanzwesen. Bemerkenswert ist, daß die von den Staatsanwälten am häufigsten genannten "Spezialkenntnisse" (auch im Buchhaltungs- und Bilanzwesen) bei den Richtern nur eine untergeordnete Rolle spielen.

#### 11.4. Zuziehung von Sachverständigen

Die Zuziehung von Sachverständigen weist generell auf ein Überschreiten des Wissensstandes der Verfolgungsbehörden innerhalb der Ermittlungen, mithin auf das Gefordertsein von Spezialkenntnissen, hin. Der Einsatz von Wirtschaftssachverständigen kennzeichnet dabei das Erfordernis besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens, nach Auffassung der Praxis insbesondere solcher im Buchhaltungs- und Bilanzwesen.

In der BWE sehen sich 54 B/VG-Beschuldigte Sachverständigen, welche von den Staatsanwälten innerhalb oder außerhalb der eigenen Organisationsstrukturen zu den Ermittlungen zugezogen werden, gegenübergestellt (37,8 % der 143 B/VG-Beschuldigten). In 21 Fällen (14,7 %) werden dabei Wirtschaftssachverständige innerhalb der Ermittlungen eingesetzt. Nur auf den ersten Blick scheint es überraschend zu sein, daß sich auch in der VG 71 B/VG-Beschuldigte Sachverständigen gegenübergestellt sehen (28,7 % der 247 B/VG-Beschuldigten). Bei 67 B/VG-Beschuldigten (27,1 %) werden nämlich von den Staatsanwälten medizinische Sachverständige zur Ermittlung

des Blutalkoholgehaltes bei Verdacht von Trunkenheitsstraftaten im Straßenverkehr benötigt. Nur bei 3 B/VG-Beschuldigten (1,2 %) wird im Zuge der Ermittlungen auf Wirtschaftssachverständige zurückgegriffen, wobei hier neben Fehlbewertungen innerhalb der Zuordnungsentscheidung wiederum von Fällen "leichterer" Wirtschaftskriminalität ausgegangen werden kann.

Damit manifestiert sich im Bereich der Wirtschaftskriminalität durch das starke Auftreten von Wirtschaftssachverständigen innerhalb der Ermittlungen erneut das Vorliegen von Ermittlungsproblemen, begründet durch das Erfordernis besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens.

#### 11.5. Verfahrenshäufungen gegen denselben B/VG-Beschuldigten

Insbesondere vor dem Hintergrund der Einstellungsvorschrift des § 154 StPO verdient die Feststellung weiterer gleichzeitig gegen die B/VG-Beschuldigten durchgeführter strafrechtlicher Verfahren besondere Beachtung. Einen Überblick gibt die folgende Tabelle:

**Tabelle 43:** Durchführung von Parallelverfahren gegen die B/VG-Beschuldigten (beschuldigtenbezogen)

Parallelverfahren \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Nicht bekannt	85	59,4	190	76,9
Ja, unbekannt ob vergleichbar	18	12,6	19	7,7
Ja, vergleichbar	6	4,2	32	13,0
Ja, nicht vergleichbar	34	23,8	6	2,4

N (= 100 %):

143

247

Es zeigt sich, daß gegen die B/VG-Beschuldigten in der BWE zu einem erheblichen Teil Parallelermittlungen durchgeführt werden. Dabei ist der Vorwurf innerhalb des weiteren Ermittlungsverfahrens nur in geringem Maß mit demjenigen des vorliegenden Wirtschaftsstrafverfahrens vergleichbar, er betrifft demnach in den meisten Fällen keine Wirtschaftsstraftaten, so daß nicht von einer Verfahrensvervielfältigung durch Abtrennung ausgegangen werden kann. Hinzu kommt, daß bei einer Betrachtung aller Beschuldigten der Anteil nicht bekannter Parallelermittlungen in beiden Gruppen annähernd gleich hoch ist. Unter dieser Rubrik werden in der BWE 285 Beschuldigte (77,0 %) und in der VG 279 Beschuldigte (80,4 %) festgestellt. Im Hinblick auf die eher geringe Vorstrafenbelastung bieten sich für das besonders starke gleichzeitige Auftreten der B/VG-Beschuldigten der BWE innerhalb mehrerer Ermittlungsverfahren zwei Erklärungsmodelle an, die allerdings auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung nicht überprüft werden können. So ist es zum einen denkbar, daß die B/VG-Beschuldigten allgemein oftmals Ermittlungen ausgesetzt sind, wobei diese aber in den meisten Fällen mit einer Einstellung enden. Daneben haben sich die B/VG-Beschuldigten möglicherweise neben dem den Gegenstand dieser Untersuchung bildenden Verfahren auf breiter Front zur Gesetzesüberschreitung entschlossen. Innerhalb der VG werden weitaus geringer als in der BWE Parallelverfahren festgestellt. Dabei handelt es sich zumeist in vergleichbaren Verfahren um Straßenverkehrsdelikte, die auch oftmals als Anlaß nachfolgender Bestechung in dieser Untersuchung beobachtet werden.

#### 11.6. Verteidigung

Im Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlich verbürgter Verteidigung (vgl. § 137 StPO) und der Befürchtung, in größeren Wirtschaftsstrafverfahren könne es der Beschuldigte oft auf Sabotage der Ermittlungen durch Mobilisierung aller Möglichkeiten und finanziellen Mittel anlegen<sup>349)</sup> und dadurch den Ermittlungsbehörden be-

349) vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rdnr. 95

sondere Schwierigkeiten bereiten, untersucht der folgende Abschnitt das Verteidigungsverhalten der B/VG-Beschuldigten. Den Beistand von Verteidigern bereits während der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nehmen 86 B/VG-Beschuldigte (60,1 %) in der BWE, aber nur 75 B/VG-Beschuldigte (30,4 %) der VG in Anspruch. Innerhalb der BWE ist der Verteidigerbeistand ferner für die B/VG-Beschuldigten besonders charakteristisch, denn von allen 370 Beschuldigten lassen sich nur 168 (45,4 %) bereits während der Ermittlungen anwaltlich vertreten.

Die Auffassung der befragten Staatsanwälte über einen bestehenden Einfluß der Verteidigung durch einen Rechtsanwalt bereits während der laufenden Ermittlungen auf die Entscheidungsfindung über den Verfahrensabschluß gibt die folgende Tabelle wieder. Danach wird von den mit Wirtschaftskriminalität befaßten Staatsanwälten ein erheblich größerer derartiger Einfluß beobachtet als von den Buchstaben-dezernenten.

**Tabelle 44:** Ansichten der befragten Staatsanwälte über den Einfluß anwaltlicher Verteidigung auf den Ermittlungsabschluß

Antwort \ Befragter	Wirtschafts- dezernent		Buchstaben- dezernent	
	Abs.	%	Abs.	%
Einfluß	68	40,2	24	25,8
Kein Einfluß	100	59,2	65	69,9
Ohne Meinung	1	0,6	4	4,3

N (= 100 %):

169

93

In der BWE beanspruchen 11 der 86 anwaltlich verteidigten B/VG-Beschuldigten (12,8 %) parallel oder nachfolgend sogar mehrere Anwaltskanzleien, Entsprechendes läßt sich in der VG aber nur bei einem B/VG-Beschuldigten (1,3 % der 75 Verteidigten) feststellen.

Diese Beobachtung unterstreicht die innerhalb der BWE oftmals positiv festgestellte Vermögenssituation der B/VG-Beschuldigten, die sich dadurch auch eine umfangreichere Verteidigung leisten können.

Gleichzeitig könnte dadurch aber auch ein Hinweis auf mögliche Differenzen zwischen den B/VG-Beschuldigten und ihren Verteidigern gegeben sein. Möglicherweise spielt hierbei auch eine von den B/VG-Beschuldigten gewünschte Verzögerungstaktik eine Rolle, denn 11 B/VG-Beschuldigte in der BWE (7,7 % der 143 B/VG-Beschuldigten), aber nur 7 B/VG-Beschuldigte der VG (2,8 %) bemühen sich offensichtlich um ein derartiges Hinhalten der Ermittlungsbehörden.

Daß die B/VG-Beschuldigten innerhalb der BWE aktiver in die Ermittlungen eingreifen als in der VG, zeigt die folgende Tabelle, die das Verhalten dieser Beschuldigten bei der kriminalpolizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung wiedergibt. Zu erkennen ist dabei eine größere Geständnisfreudigkeit der B/VG-Beschuldigten im Bereich der Wirtschaftskriminalität, die sich allerdings regelmäßig nur darauf beschränkt, die Tat - teilweise - objektiv einzugestehen, jedes schuldhafte Verhalten aber weit von sich zu weisen.

**Tabelle 45:** Vernehmungsverhalten der B/VG-Beschuldigten (beschuldigtenbezogen)

Verhalten \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Aussage verweigert oder Stellungnahme abgelehnt	11	9,8	88	40,0
Aussage, aber kein Geständnis	78	69,6	106	48,2
Teilgeständnis	16	14,3	16	7,3
Volles Geständnis	7	6,3	10	4,5

N (= 100 %):

112

220

Trotz des teilweise sehr unterschiedlichen Verteidigungsverhaltens der B/VG-Beschuldigten innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz und der herkömmlichen Kriminalität kommen die kriminalpolizeilichen Verfolgungsorgane nach Abschluß ihrer Ermittlungstätigkeit in beiden Gruppen regelmäßig zu dem Schluß, in der Person des B/VG-Beschuldigten auch den Täter gefunden zu haben, dessen Überführung möglich ist. Entsprechende Bemerkungen finden sich in der BWE bei 127 der 143 B/VG-Beschuldigten wieder (88,8 %), aber auch bei 218 der 247 B/VG-Beschuldigten innerhalb der VG (88,3 %).

### 11.7. Anwendung des Haftrechtes

Die Schwere des besonders gegen die B/VG-Beschuldigten in der BWE erhobenen Tatvorwurfes kommt auch in der hier häufigen Anwendung von Haftmaßnahmen zum Ausdruck, die sich demnach in allen Fällen im Hinblick auf die zur Last gelegten Handlungen als verhältnismäßig erwiesen haben. Einen Überblick über die Haftgründe gibt die folgende Tabelle:

**Tabelle 46:** Haftgründe (beschuldigtenbezogen)

Haftgrund \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Flucht oder Fluchtgefahr	11	39,3	1	50,0
Verdunklungsgefahr	4	14,3	-	-
Flucht- und Verdunklungsgefahr	12	42,9	1	50,0
Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr	1	3,6	-	-
N (= 100 %):	28		2	

In der BWE werden demnach gegen 19,6 % der B/VG-Beschuldigten meist auf Flucht, Fluchtgefahr sowie Verdunklungsgefahr gestützte Haftbefehle erlassen. Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr unterstreicht dabei indirekt nochmals das Vorliegen von Ermittlungsschwierigkeiten derart, daß der B/VG-Beschuldigte zum Zeitpunkt der Haftanordnung noch nicht überführt ist und seinerseits eine Überführung vereiteln kann. In der VG werden nur gegen 0,8 % der B/VG-Beschuldigten Haftbefehle erlassen, dem Haftrecht kommt hier praktisch keinerlei Bedeutung zu.

Innerhalb der BWE wird die angeordnete Untersuchungshaft gegenüber 21 B/VG-Beschuldigten vollzogen. Dabei verbringen neben einer nicht feststellbaren Haftdauer 16 B/VG-Beschuldigte weniger als 6 Monate, 3 zwischen 6 und 12 Monaten und 1 B/VG-Beschuldigter über 12 Monate in Untersuchungshaft. In den übrigen Fällen befinden sich die B/VG-Beschuldigten auf der Flucht (3) oder es erfolgt eine sofortige Vollzugsaussetzung des Haftbefehles. Hingegen wird in der VG nur gegenüber einem B/VG-Beschuldigten der Haftbefehl auch vollzogen, die Haftdauer beträgt in diesem Fall weniger als 3 Monate. Im zweiten Haftfall dieser Gruppe bleibt der B/VG-Beschuldigte flüchtig.

#### 11.8. Zusammenfassung

Für die Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen wird durchweg ein erheblich längerer Ermittlungszeitraum benötigt als innerhalb der herkömmlichen Kriminalität. Die Gründe einer derartigen Verfahrensstreckung sind primär in besonderen Ermittlungsschwierigkeiten auf der Seite der Verfolgungsbehörden zu sehen, hinzu treten die gerade innerhalb der Wirtschaftskriminalität gelegentlich zu beobachtenden Bemühungen der B/VG-Beschuldigten, die Verfahren sachwidrig zu verschleppen. Diese Ermittlungsprobleme innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz beruhen im wesentlichen auf zwei Gründen, wie die befragten Staatsanwälte und Richter, aber auch die innerhalb der Aktenanalyse bei Abgabeverfügungen zwischen allgemeinen Staatsan-

waltschaften und Schwerpunktstaatsanwaltschaften angetroffenen Begründungen erkennen lassen. Zum einen ist als ein qualitatives Merkmal das Erfordernis von Spezialkenntnissen zu nennen, wobei hier Sonderkenntnisse im Buchhaltungs- und Bilanzwesen neben dem Gebiet des Steuerrechtes im Vordergrund stehen. Dementsprechend werden im Lauf der Ermittlungen von den Staatsanwälten gegen einen großen Teil der B/VG-Beschuldigten auch Wirtschaftssachverständige zugezogen. Hinzu kommt aber auch ein zweiter, mehr formeller Aspekt der Ermittlungsproblematik. Ermittlungsschwierigkeiten können sich auch dadurch ergeben, daß aufgrund des Verfahrensumfanges, insbesondere im Hinblick auf den Aktenumfang, den Beweismittelumfang und den Umfang des Tatvorwurfes (Einzelfälle), die Verfahrensführung die vorhandene Arbeitskapazität allgemeiner Staatsanwaltschaften überschreitet. Auch in diesen Fällen ist eine Verfahrenszuordnung zur Wirtschaftskriminalität zumindest dann naheliegend, wenn der Verfahrensumfang durch die Überprüfungsnotwendigkeit wirtschaftlicher Vorgänge herbeigeführt wird. Beide Gesichtspunkte - Spezialkenntnisse und Verfahrensumfang - können daneben oftmals auch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Der Einfluß derartiger Ermittlungsprobleme auf die Zuordnung zur Wirtschaftsdelinquenz ist unter den befragten Staatsanwälten und Richtern umstritten, wird aber gerade von den mit Wirtschaftskriminalität befaßten Justizorganen ganz überwiegend bejaht.

Die meisten Verfahren der VG werden durch Anzeigen von Polizeibeamten initiiert, die regelmäßig durch die Vermeidung von Strafverfolgungsmaßnahmen bezweckende Bestechung angegriffen werden sollen. Demgegenüber liegen innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz häufig größere Ermittlungskomplexe vor, aus denen die einzelnen Verfahren herausgeschält werden. Bemerkenswert ist innerhalb der bekannten Anzeigeerstatte auch der Anteil Privater, woraus trotz der primären Schädigung der öffentlichen Hand auf oftmals vorhandene private Interessen an der Strafverfolgung geschlossen werden kann. Dabei scheinen auch Rache- und Mißgunstmotive eine Rolle zu spielen.

Gegen einen großen Teil der B/VG-Beschuldigten der BWE werden Parallelermittlungen durchgeführt, wobei sich diese überwiegend auf Straftaten beziehen, die mit denen der vorliegenden Untersuchung nicht vergleichbar sind. Anhand dieser Analyse überprüfbare Erklärungsmodelle für dieses Phänomen bestehen nicht. Dagegen wird nur gegen einen kleineren Teil der B/VG-Beschuldigten im Bereich der herkömmlichen Kriminalität meist wegen vergleichbarer (Straßenverkehrs-)Delikte parallel ermittelt.

Die B/VG-Beschuldigten innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz bedienen sich weit mehr als diejenigen der herkömmlichen Kriminalität bereits während der laufenden Ermittlungen der Verteidigung durch Rechtsanwälte. Allerdings verneint der überwiegende Teil der befragten Staatsanwälte einen Einfluß der Verteidiger auf die eigene Entscheidungsfindung. Von den Wirtschaftsdezernenten wird ein derartiger Einfluß aber wesentlich weitergehend bejaht als von den Buchstabendezernenten. Die B/VG-Beschuldigten der BWE greifen auch aktiver in die Ermittlungen ein als diejenigen der VG. Ein nennenswerter Teil ist sogar in der Lage, mehrere Anwaltskanzleien zur Verteidigung zu bemühen, was ihre gehobene Vermögenssituation unterstreicht. Darüber hinaus erscheinen sie wesentlich aussagefreudiger, wobei sie aber zumeist jedes schuldhafte Verhalten ihrerseits leugnen.

Die Schwere der erhobenen Tatvorwürfe innerhalb der Wirtschaftskriminalität äußert sich auch durch die hier häufigen Verhaftungen der B/VG-Beschuldigten. Dabei werden die Haftbefehle überwiegend auf die Haftgründe Flucht, Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr gestützt. Ein großer Teil der Verhafteten wird auch in die Untersuchungshaft verbracht, befindet sich jedoch zumeist nach spätestens 6 Monaten wieder auf freiem Fuß. Innerhalb der herkömmlichen Delinquenz spielt dagegen das Haftrecht keine nennenswerte Rolle.

12. Kapitel: Multivariate Analyse der Zuordnungsentscheidung  
durch die Staatsanwaltschaften

Die bislang erfolgte Ausbreitung des Datenmaterials hat sich meist mit einzelnen Variablen befaßt und nur gelegentlich vertiefend mehrere Variablen vergleichend gegenübergestellt. Zur Abrundung der Befunde wird im folgenden eine multivariate Analyse durchgeführt. Dabei findet das Kontrastgruppenanalyseverfahren AID 3 (Automatic Interaction Detector) Anwendung. Dieses Verfahren führt im Hinblick auf die Zuordnungsentscheidung (abhängige Variable) zwar keine Kausalanalyse der einzelnen Daten (unabhängige Variablen) durch, es stellt aber im Hinblick auf die Zuordnungsentscheidung Wirtschaftskriminalität oder herkömmliche Kriminalität in typischer Weise zusammentreffende Datengruppen dar samt der jeweiligen Zuordnungswahrscheinlichkeit<sup>350)</sup>. Dieses multivariate Analyseinstrument hat demnach rein ergänzenden Charakter, keinesfalls revidiert es die bei den Einzelvariablen gefundenen Ergebnisse. Soweit diese im folgenden nicht ausgewiesen werden, erfolgt eine "Überlagerung" durch ausgeprägtere Merkmalsgruppen. Die Zuordnungsentscheidung zur Wirtschaftskriminalität oder Nichtwirtschaftskriminalität wird als abhängige Variable behandelt. Als unabhängige Variablen gehen folgende Einzelmerkmale in die Analyse ein:

Aus dem Täterbereich: Beschuldigtenzahl, ausgeübter Beruf des Beschuldigten.

Aus dem Opferbereich: Art des Opfers, Schädigung privater Hauptopfer, Funktion und Tätigkeitsbereich der durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffenen Amtswalter.

Aus dem Bereich des "modus operandi": Stellung in einem privaten Unternehmen oder bei der öffentlichen Hand bei Tatzusammenhang (Verbandsstellung), Art der Stellung in einem privaten Unternehmen bei Tatzusammenhang, Rechtsform und Branche dieses Unternehmens, Verflechtung in

-----  
350) vgl. Berckhauer, Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, S. 162 zum ähnlichen THAID-Programm und zur Erläuterung des AID 3-Verfahrens: Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 219 ff., sowie für das THAID-Programm: Blankenburg/Sessar/Steffen, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 219 ff.

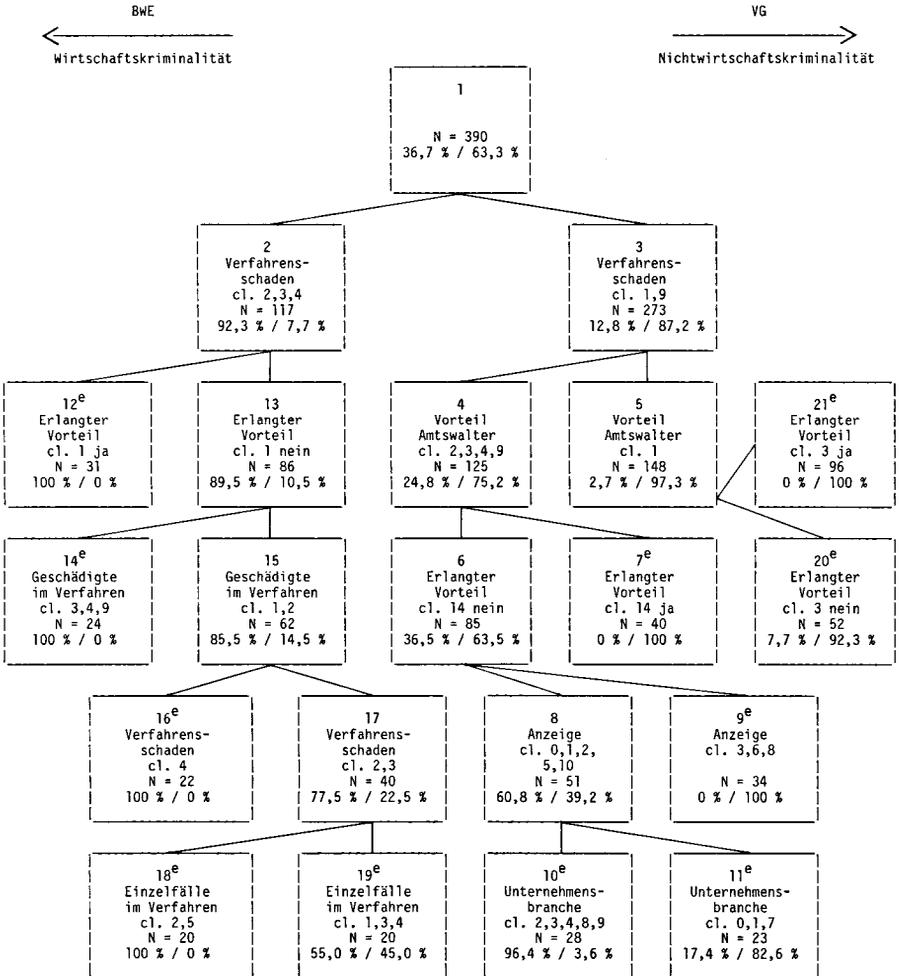
*mehrere private Unternehmen bei Tatzusammenhang, Verfahrensschaden, persönlich verursachter Schaden, persönlich durch Bestechung oder Vorteilsgewährung verursachter Schaden, Einrede der Wirtschaftsüblichkeit, Wert des Vorteils des Amtswalters, Art dieses Vorteils, Art des erlangten Vorteils auf der Seite des Extraneus, Verwirklichung weiterer ausgewählter Tatbestände (vgl. die Tabelle 34), Einzelfallzahl des Verfahrens, persönlich angelastete Einzelfälle, Zahl der Verfahrensgeschädigten, Art der Geschäftsbeziehungen zum privaten Hauptopfer, Bestehen einer unmittelbaren Monopolstellung gegenüber dem privaten Hauptopfer.*

Aus dem Verfahrensumfeld: *Art der Verfahrensentstehung, Ermittlungdauer, Zuziehung von Sachverständigen, Art des Anzeigenden, Erlaß eines Haftbefehls.*

12.1. Zuordnungsentscheidung für die B/VG-Beschuldigten

Schaubild 1: Zuordnung der B/VG-Beschuldigten

- Multivariate Analyse; erklärte Varianz: 85,7 % -



Anmerkungen:

e bedeutet Endgruppe

Gruppen mit einer Beschuldigtenbesetzung unter 20 wurden ausgeschlossen, um die Aussagefähigkeit sicherzustellen.

Erläuterungen:

Gruppe 2: Verfahrensschaden cl. 2,3,4 = Verfahrensschaden über 10.000 DM, demnach im mittleren, hohen oder sehr hohen Bereich.

Gruppe 3: Verfahrensschaden cl. 1,9 = Verfahrensschaden bis 10.000 DM (gering) oder unbekannt.

---

Gruppe 4: Wert des Amtswaltervorteils cl. 2,3,4,9 = 1.000 DM, demnach im mittleren, hohen oder sehr hohen Bereich oder unbekannt.

Gruppe 5: Wert des Amtswaltervorteils cl. 1 = bis 1.000 DM (gering).

---

Gruppen 6 Art des vom Extraneus aus der Unrechtsvereinbarung erlangten und 7: Vorteils cl. 14 = Abweichen von Vorschriften, insbesondere Erteilung sachlich nicht gerechtfertigter Genehmigungen.

---

Gruppe 8: Art des Anzeigenden cl. 0,1,2,5,10 = andere Verfahrensinitiiierung als durch Anzeige, Anzeige aus dem Opferkreis, durch Angestellte des Schädigers, durch die Anstellungsbehörde angegriffener Amtswalter oder durch sonstige Kontrollorgane.

Gruppe 9: Art des Anzeigenden cl. 3,6,8 = durch Polizeibeamte, Konkurrenten oder sonstige Privatpersonen.

---

Gruppe 10: Branche des Unternehmens bei Tatzusammenhang cl. 2,3,4,8,9 = Dienstleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, sonstige Branchen oder nicht ermittelbar.

Gruppe 11: Branche des Unternehmens bei Tatzusammenhang cl. 0,1,7 = ohne Unternehmensbeteiligung, Handel, Transport- und Reisewesen.

---

Gruppen 12 Art des vom Extraneus aus der Unrechtsvereinbarung erlangten und 13: Vorteils cl. 1 = Abrechnung nicht erbrachter Leistungen.

---

Gruppe 14: Geschädigtenzahl des Verfahrens cl. 3,4,9 = über 2 Geschädigte, demnach im mittleren, hohen und sehr hohen Bereich, oder unbekannt.

Gruppe 15: Geschädigtenzahl des Verfahrens cl. 1,2 = 1 oder 2 Geschädigte, demnach im geringen Bereich.

---

Gruppe 16: Verfahrensschaden cl. 4 = Verfahrensschaden über 1 Million DM, demnach im sehr hohen Bereich.

Gruppe 17: Verfahrensschaden cl. 2,3 = Verfahrensschaden über 10.000 DM bis 1 Million DM, demnach im mittleren und hohen Bereich.

---

Gruppe 18: Verfahrenseinzelfälle cl. 2,5 = 2 bis 5, über 100 Einzelfälle, demnach im geringen oder sehr hohen Bereich.

Gruppe 19: Verfahrenseinzelfälle cl. 1,3,4 = 1 Einzelfall, 6 bis 100 Einzelfälle, demnach im sehr geringen, mittleren oder hohen Bereich.

---

Gruppen 20 Art des vom Extraneus aus der Unrechtsvereinbarung erlangten und 21: Vorteils cl. 3 = Vermeidung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen.

---

### Einzelinterpretation

Vorab sei auf die äußerst hohe erklärte Gesamtvarianz hingewiesen. Eine Grobordnung der gefundenen Merkmalsgruppen nach dem Grad der Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität ergibt folgendes Bild:

#### Zuordnungswahrscheinlichkeit 100 % bei:

- B/VG-Beschuldigten, die an einem bezifferbaren Verfahrensschaden von über 10.000 DM teilnehmen und durch Bestechung oder Vorteilsgewährung die Abrechnung selbst nicht erbrachter Leistungen gegenüber der öffentlichen Hand erstrebt oder erlangt haben.
- B/VG-Beschuldigten, bei denen letzteres zwar nicht vorliegt, die aber an Verfahren mit mehr als 2 Geschädigten teilnehmen oder an solchen mit unübersichtlicher Geschädigtenzahl.
- B/VG-Beschuldigten, die an einem bezifferbaren Verfahrensschaden von über 1 Million DM teilnehmen, selbst wenn sie nur an Verfahren mit maximal 2 Geschädigten beteiligt sind und andere Vorteile als die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen gegenüber der öffentlichen Hand durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erlangt oder erstrebt haben.
- B/VG-Beschuldigten, die an Verfahrensschäden zwischen 10.000 DM und 1 Million DM teilnehmen und an Einzelfallzahlen des Verfahrens zwischen 2 und 5 oder über 100 Einzelfällen beteiligt sind, selbst wenn im Verfahren maximal 2 Geschädigte angetroffen werden und die B/VG-Beschuldigten andere Vorteile als die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen gegenüber der öffentlichen Hand durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erlangt oder erstrebt haben. Liegt dagegen die Einzelfallzahl des Verfahrens bei ansonsten gleichen Voraussetzungen bei einem Einzelfall oder im mittleren und hohen Bereich zwischen 6 und 100 Einzelfällen, so sinkt die Zuordnungswahrscheinlichkeit auf 55 % ab.

Zuordnungswahrscheinlichkeit 96,4 % bei:

- B/VG-Beschuldigten, die an Verfahren mit geringen (bis 10.000 DM) oder mit unübersichtlichen Verfahrensschäden teilnehmen, dem Amtswalter aber Vorteile über 1.000 DM oder solche, die in ihrem Wert nicht ermittelbar sind, angeboten oder gewährt haben, andere Vorteile als das Unterlassen der Befolgung von Vorschriften, insbesondere die Erteilung von Genehmigungen ohne sachliche Rechtfertigung, durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erstrebt oder erlangt haben, wobei das Verfahren durch andere Art als durch Anzeige oder durch Anzeige aus dem Opferkreis, seitens Angestellter des Schädigers oder durch die Anstellungsbehörde des angegriffenen Amtswalters oder durch sonstige staatliche Kontrollorgane in Gang gebracht wurde, wenn die Tat im Zusammenhang mit einem Unternehmen auf dem Gebiet der Branchen Dienstleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Sonstiges oder in einem unübersichtlichen Tätigkeitsgebiet begangen wurde.

Einzelfaktoren von in den Grenzen dieser Analyse maßgebender Bedeutung für die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität sind demnach:

- Verfahrensschäden im mittleren bis sehr hohen Bereich.
- Die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen als angestrebte oder erlangte Vorteilsart des Extraneus (Hinweis auf Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand).
- Hohe Geschädigtenzahlen oder Unübersichtlichkeit in diesem Bereich.
- Sehr hohe Verfahrenseinzelfallzahlen, zumindest aber 2 Einzelfälle.
- Zusammenhang der Tat mit Tätigkeit in einem Unternehmen in bestimmten Branchen, wobei vor allem das Baugewerbe und das verarbeitende Gewerbe zu nennen sind.

Eine Grobordnung der gefundenen Merkmalsgruppen nach dem Grad der Zuordnungswahrscheinlichkeit ergibt folgendes Bild:

Zuordnungswahrscheinlichkeit 17,4 %:

Entsprechend der Gruppe mit Zuordnungswahrscheinlichkeit 96,4 %, wenn an die Stelle der dort genannten Branchen der Handel oder das Transport- und Reisewesen treten oder aber die B/VG-Beschuldigten die Taten nicht im Zusammenhang mit Unternehmensstellungen begangen haben.

Zuordnungswahrscheinlichkeit 0 % bei:

- B/VG-Beschuldigten, die an Verfahren mit einem Verfahrensschaden bis 10.000 DM oder im nicht ermittelbaren Bereich teilnehmen, dem Amtswalter Vorteile gewährt oder angeboten haben, die 1.000 DM nicht übersteigen und als Vorteil der Bestechung oder Vorteils-gewährung die Vermeidung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen er-strebt oder erlangt haben. Diese Gruppe ist aufgrund der hohen B/VG-Beschuldigtenzahl besonders hervorzuheben. Wurde bei an-sonsten gleichen Voraussetzungen durch Bestechung oder Vorteils-gewährung ein anderer Vorteil als die Vermeidung staatlicher Ver-folgungsmaßnahmen begehrt oder erlangt, so steigt die Zuord-nungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität auf 7,7 % an.
- B/VG-Beschuldigten, die an Verfahren mit einem Verfahrensschaden bis 10.000 DM oder im nicht ermittelbaren Bereich teilnehmen, dem Amtswalter auch Vorteile über 1.000 DM oder im unbekanntem Bereich gewährt oder angeboten haben, selbst aber als Vorteil der Bestechung oder Vorteils-gewährung das Unterlassen der Befolgung staatlicher Vorschriften, insbesondere Genehmigungen ohne sach-liche Rechtfertigung, angestrebt oder erlangt haben.
- B/VG-Beschuldigten, bei denen allein letzteres zwar nicht der Fall ist, die dafür aber an Verfahren teilnehmen, die durch Anzeige von Konkurrenten, sonstigen Privaten oder Polizeibeamten in Gang gebracht wurden.

Einzelfaktoren von in den Grenzen dieser Analyse maßgebender Bedeutung für die Nichtzuordnung zur Wirtschaftskriminalität sind demnach:

- Verfahrensschäden im geringen oder nicht ausmittelbaren Bereich.
- Die Gewährung geringer Vorteile gegenüber dem Amtswalter.
- Die Vermeidung der Strafverfolgung als angestrebter oder erlangter Vorteil des Extraneus (außerhalb von Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand).
- Das Erlangen ungerechtfertigter Genehmigungen oder sonstiges Nichteinhalten staatlicher Vorschriften als angestrebter oder erlangter Vorteil des Extraneus (außerhalb von Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand).
- Die Verfahrensentstehung durch Anzeige bestimmter Personengruppen, insbesondere durch Polizeibeamte.
- Kein Zusammenhang der Straftat mit einer Unternehmensstellung oder aber bei Zusammenhang Tätigkeitsbranche dieses Unternehmens im Handel oder im Transport- und Reisewesen.

## 12.2. Zusammenfassung

Die multivariate Analyse des Kontrastgruppenverfahrens AID 3 stellt im Hinblick auf die Zuordnungsentscheidung Wirtschaftskriminalität oder herkömmliche Delinquenz typische Merkmalsgruppen zusammen. Die hierbei gefundenen Ergebnisse treten ergänzend zu den Befunden bei den einzelnen Variablen.

Innerhalb der multivariaten Analyse sind vornehmlich tatbezogene Merkmale ("modus operandi") in den Vordergrund getreten. Dabei hat der Verfahrensschaden eine absolute Schlüsselposition eingenommen. Die tatbezogenen Merkmale zerfallen in qualitativ und quantitativ unterschiedliche Bereiche. Dabei steigt bei den quantitativ bestimmbar Variablen mit wachsenden Wertebereichen auch die Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität an. Zu nennen sind insoweit neben den bereits erwähnten Verfahrensschäden vor allem die Bereiche der Verfahrenseinzelfälle, der Verfahrensge-

schädigten und der materiellen Werte gewährter oder angebotener Vorteile. Hinsichtlich der qualitativ unterschiedlichen Merkmale ist festzuhalten, daß vornehmlich das Ziel der Bestechung oder Vorteilsgewährung dann für Wirtschaftskriminalität spricht, wenn es sich als Abrechnung nicht erbrachter Leistungen gegenüber dem Staat durch den Extraneus darstellt (Hinweis auf Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand). Hinzu kommt der ebenfalls für Wirtschaftsdelinquenz sprechende Zusammenhang der Tat mit einer beruflichen Stellung in einem Unternehmen, wobei das Baugewerbe als Tätigkeitsbranche hervortritt. Geringe Rahmenbedingungen im Bereich der quantitativ bestimmbaren Variablen sprechen demgegenüber für Nichtwirtschaftskriminalität. Hinzu kommt die Vermeidung der Strafverfolgung oder das Erlangen ungerechtfertigter Genehmigungen oder das Bewirken sonstigen Nichteinhaltens staatlicher Vorschriften als angestrebter oder erlangter Vorteil des Extraneus, Umstände, die deutlich auf Unrechtsvereinbarungen außerhalb bestehender Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand hinweisen. Herkömmliche Kriminalität ist ferner im wesentlichen eine solche außerhalb von Unternehmen. Die Bestechung von Polizeibeamten zur Vermeidung von Strafverfolgungsmaßnahmen bedingt die im Bereich der Nichtwirtschaftskriminalität häufige Verfahrensentstehung durch Anzeigen dieser Polizeibeamten. Dies ist gleichzeitig das einzige Merkmal aus dem Verfahrensumfeld, das in dieser Analyse hervorgetreten ist. Täter- und opferbezogene Merkmale haben sich hier nicht durchsetzen können.

### 13. Kapitel: Phänomenologische Grundstrukturen in beiden Gruppen

#### 13.1. Auftreten von Grundtypen

In beiden Gruppen wird der überwiegende Anteil von Verfahren gestellt, die sich im wesentlichen nach typisierbaren Grundstrukturen ausrichten. Die folgende, auf diese Grundstrukturen beschränkte Phänomenologie soll zur Abrundung der bislang aufgezeigten Einzelaspekte nochmals erhellen, daß es sich bei Bestechung oder Vorteilsgewährung im Rahmen der Wirtschaftskriminalität um eine primär "aggressive", im Rahmen der Nichtwirtschaftskriminalität eher um eine "defensive" Tat handelt. Ferner soll im Bereich der BWE untermauert werden, daß bei Vergabemanipulationen durch Bestechung oder Vorteilsgewährung aus dem Feld geschlagene Konkurrenten mittelbar geschädigt werden. Die phänomenologische Beschreibung schildert das Ermittlungsverfahren jeweils aus der Sicht des maximalen Tatverdächtigen im Bereich der Bestechung oder Vorteilsgewährung, also ohne weiteres Eingehen auf die Begleitkriminalität, und unterscheidet bezüglich des Tatvorwurfes nicht zwischen Versuch und Vollendung.

Grundtypus A (BWE 17 Verfahren = 18,9 %;  
VG 0 Verfahren):

Firmen stehen in Geschäftsbeziehungen mit der öffentlichen Hand (deutlicher Schwerpunkt im Baugewerbe), wobei sie innerhalb dieser Verbindungen mehr eigene Leistungen in Rechnung stellen, als sie tatsächlich erbracht haben. Dabei werden die Amtswalter, welche die erbrachten Leistungen zu kontrollieren oder deren sachliche Abrechnung zu bestätigen haben, durch Bestechung oder Vorteilsgewährung ausgeschaltet. Regelmäßig liegen bei diesen Amtswaltern Untreuehandlungen vor.

Grundtypus B (BWE 0 Verfahren;  
VG 90 Verfahren = 40,4 %):

Gegen den B/VG-Beschuldigten sind Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden wegen im Straßenverkehr begangener Straftaten (Häufigkeitsreihenfolge dieser Straftaten: Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316; Straßenverkehrsgefährdung, regelmäßig infolge von Trunkenheit gemäß § 315c; Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142; Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG; Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz gemäß §§ 1,6 PflVG). Durch Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber den die Verfolgungsmaßnahmen durchführenden Polizeibeamten wird die Niederschlagung der Strafverfolgung angestrebt.

Grundtypus C (BWE 4 Verfahren = 4,4 %  
VG 37 Verfahren = 16,6 %):

Den B/VG-Beschuldigten gegenüber sind wegen anderer Straftaten als solchen im Straßenverkehr oder wegen Ordnungswidrigkeiten Verfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden. Diese werden durch Bestechung oder Vorteilsgewährung niedergeschlagen. Es wurden hier die Fälle gleichgestellt, in denen sich die B/VG-Beschuldigten gleichsam prophylaktisch vor Begehung der die Verfolgungsmaßnahmen auslösenden Handlungen vor solchen absicherten.

Grundtypus D (BWE 24 Verfahren = 26,7 %;  
VG 16 Verfahren = 7,2 %):

Eine Firma will Geschäftsbeziehungen mit der öffentlichen Hand erst anknüpfen. Dabei soll konkret auftretende oder potentielle Konkurrenz ausgeschaltet werden, indem die maßgeblichen Ansprechpartner der öffentlichen Hand durch Bestechung oder Vorteilsgewährung beeinflusst werden. Die Handlungspalette reicht hierbei von der Herbeiführung generellen Gewogenseins bis zur Ermöglichung der

Einblicknahme in Unterlagen der Konkurrenz, die anschließend unterboten wird. In all diesen Fällen werden die Konkurrenten aus dem Wettbewerb verdrängt und dadurch mittelbar geschädigt.

Grundtypus E (BWE 2 Verfahren = 2,2 %  
VG 19 Verfahren = 8,5 %):

Ausländer müssen als Folge ihres illegalen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland gegen Abschiebungsmaßnahmen und um Arbeitsplätze kämpfen. Durch Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber Amtswaltern der Ausländerbehörden werden Aufenthaltserlaubnisse beschafft oder aber bereits eingeleitete ausländerrechtliche Maßnahmen (Abschiebung, Ausweisung) unterdrückt.

Grundtypus F (BWE 9 Verfahren = 10,0 %;  
VG 0 Verfahren):

Unternehmen bemühen sich bei öffentlich-rechtlichen Bank- und Kreditinstituten um die Erlangung von Krediten, obwohl ihre Kreditwürdigkeit zumindest zweifelhaft ist. Durch Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber den Entscheidungsorganen der Banken und Kreditinstitute werden dabei entweder die Vergaberichtlinien umgangen oder es werden sachlich nicht gerechtfertigte Ausnahmen von diesen gemacht.

Grundtypus G (BWE 0 Verfahren;  
VG 8 Verfahren = 3,6 %):

Eigentümer von Kraftfahrzeugen, die entweder aufgrund von baulichen Mängeln oder aber aufgrund von baulichen Veränderungen an diesen Kraftfahrzeugen eine beanstandungslose Abnahme durch den TÜV nicht erwarten können, oder aber solche, die sich den Weg zum TÜV überhaupt ersparen wollen, erreichen durch Bestechung oder

Vorteilsgewährung gegenüber den TÜV-Prüfern die Bestätigung ordnungsgemäßer Vorführung und Abnahme ihrer Kraftfahrzeuge.

Grundtypus H (BWE 8 Verfahren = 8,9 %;  
VG 2 Verfahren = 0,9 %):

Bei der Grenzüberschreitung werden staatliche Überwachungsaufgaben - meist unter steuerrechtlichen und zollrechtlichen Aspekten - unterlaufen, indem die überprüfenden Amtswalter durch Bestechung oder Vorteilsgewährung ausgeschaltet werden.

Grundtypus I (BWE 0 Verfahren;  
VG 4 Verfahren = 1,8 %):

Die B/VG-Beschuldigten bemühen sich regelmäßig in großen Städten um sozialbegünstigte Wohnungen. Durch Bestechung oder Vorteilsgewährung erreichen sie, daß ihnen derartige Wohnungen zugeteilt werden, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die sozialen Vergünstigungen nicht erfüllen. Diesem Sachverhalt gleichgestellt sind die Fälle, in denen der oftmals langwierige Vergabeweg durch Bestechung oder Vorteilsgewährung lediglich abgekürzt werden soll.

Von diesen Grundtypen nicht erfaßt werden in der BWE 26 Verfahren (28,9 %) und in der VG 47 Verfahren (21,1 %).

Die aufgezeigten phänomenologischen Grundstrukturen unterstreichen nochmals das unterschiedliche Deliktssbild beider Gruppen. Die Verfahren der Wirtschaftskriminalität stehen primär vor der Anknüpfung oder innerhalb der Durchführung laufender Geschäftsbeziehungen Privater mit der öffentlichen Hand (Grundtypen A,D,F), während innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität überwiegend staatliche Verfolgungsmaßnahmen abgewehrt werden sollen (Grundtypen B und C) oder Maßnahmen nach dem Ausländerrecht verhindert werden sollen (Grundtypus E). Damit dokumentiert sich erneut das über-

wiegend "aggressive" Tätigwerden der B/VG-Beschuldigten der BWE im Gegensatz zum "defensiven" Deliktsumfeld dieser Beschuldigten innerhalb der VG. Besondere Beachtung verdienen auch die jeweils nur in einer Gruppe auftretenden Grundstrukturen (Grundtypen A,B, F,G,I). Aus ihnen ergibt sich, daß Bestechung oder Vorteilsge-  
währung nach dem Grundtypus B im Zusammenhang mit Straftaten im Straßenverkehr, mit Manipulationen im Bereich der Kfz-Überwachung nach dem Grundtypus G oder mit der Erlangung sozialbegünstigter Wohnungen nach dem Grundtypus I in keinem Fall als Wirtschafts-  
straftaten angesehen werden, immer aber dann, wenn sie im Zusammen-  
hang mit Kreditvergaben nach dem Grundtypus F oder mit Ab-  
rechnungsmanipulationen nach dem Grundtypus A begangen werden.

### 13.2. Besondere Fälle außerhalb der Typenverteilung

Obwohl nach den vorstehenden Grundstrukturen nicht klassifizierbar, werden im folgenden aus jeder Gruppe abschließend drei Verfahren beschrieben, die geeignet sind, ein Bild von der Mannigfaltigkeit der einzelnen Lebenssachverhalte zu zeichnen.

#### 13.2.1. Ausgewählte Wirtschaftskriminalitätsfälle

- a. Dem B/VG-Beschuldigten gelingt es durch Bestechung eines kommunalen Amtswalters, sich in eine bevorstehende Bauauftrags-  
vergabe einer Kommune einzuschalten. Dabei stellt es sich in der  
Rolle eines Vermittlers dar. Für sein Tätigwerden erhebt er  
Provisionsansprüche, welche schließlich dem privaten Unter-  
nehmen, das den Bauauftrag erhält, unberechtigterweise in  
Rechnung gestellt werden.
  
- b. In einem weiteren Fall reicht der ausländische B/VG-Beschuldigte  
für angebliche Landsleute Lohnsteuerjahresausgleichsanträge beim  
Finanzamt ein, welche er mit falschen Angaben versehen hat. Er  
kassiert die ungerechtfertigten Steuerrückzahlungen, die er für

sich behält. Durch Bestechung eines Amtswalters erlangt er öffentliche Beglaubigungen von Vollmachtserklärungen dieser Landsleute, die er zur Durchführung der Lohnsteuerjahresausgleiche benötigt.

- c. Schließlich erlangt ein Speditionsunternehmer durch Bestechung eines Bundeswehrangehörigen Adressen von Soldaten, die einer Versetzung an einen anderen Dienort entgegensehen. Er dient sich diesen Soldaten zur Umzugsdurchführung an und erlangt dadurch uneinholbare Vorsprünge vor der Konkurrenz. Bei der Rechnungslegung für die Umzugsdurchführung kommt es zu bereits vorab geplanten Betrugsstraftaten, indem durchweg mehr Transportraum als tatsächlich benötigt abgerechnet wird.

### 13.2.2. Ausgewählte Vergleichsgruppenfälle

- a. Der B/VG-Beschuldigte täuscht eine eigene Trunkenheitsfahrt vor und läßt sich dabei von bestimmten unliebsamen Polizeibeamten stellen. Dann versucht er, die Beamten zu bestechen, um die drohende Strafverfolgung abzuwenden. Gelingt dies - so sein Plan - will er die Beamten wegen Diebstahls des Geldes anzeigen, wobei er zuvor die Nummern der zur Bestechung eingesetzten Geldscheine notiert hat, was die Überführung der Beamten bewirken soll. Im Fall eines Fehlschlagens des Bestechungsversuches hofft er, glaubhaft seine Unschuld beteuern zu können, da er objektiv keinerlei Anlaß für eine Bestechung gehabt hatte. Nach dem Gesamtplan sollen auf diese Weise unliebsame Polizeibeamte "kaltgestellt" werden.
- b. Eine Firma, die gewerbsmäßig Schwertransporte durchführt, erlangt durch Bestechung eines Amtswalters sachlich nicht gerechtfertigte Ausnahmegenehmigungen für derartige Schwertransporte. Bald sieht der Amtswalter von einer Prüfung entsprechender Anträge vollständig ab und unterschlägt die von der Firma entrichteten Verwaltungsgebühren. Schließlich verkauft er den Be-

hördenstempel an diese Firma, die sich seitdem eigene Genehmigungen ausstellt.

- c. Aufgrund einer Stammtischwette des B/VG-Beschuldigten, er werde im Dorf die Sirenen heulen lassen, bewegt dieser einen Amtswalter der Feuerwache, ohne Anlaß die Feuersirene zu betätigen. Dabei bietet er diesem eine Beteiligung am Wettgewinn an.

Diese ausgewählten Fälle geben nur einen kleinen Einblick in die Spannweite nicht typisierbarer Strafverfahren. Um so beachtlicher ist die dennoch mögliche Strukturierungsfähigkeit beider Gruppen.

### 13.3. Zusammenfassung

Trotz der weitreichenden Spannbreite, welche die Lebenssachverhalte in beiden Gruppen einnehmen, ist eine weitreichende Fallstrukturierung der Verfahren im Bereich von Bestechung und Vorteilsgewährung möglich. Diese Typologisierung zeigt nochmals den überwiegend "aggressiven" Charakter der Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Diese stehen hier überwiegend im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen Privater mit der öffentlichen Hand. Soweit dabei das staatliche Bank- und Kreditwesen oder Manipulationen im Bereich der Leistungsabrechnungen angesprochen sind, werden alle derartigen Straftaten der Wirtschaftsdelinquenz zugeordnet. Deutlich wird auch erneut der primär "defensive" Deliktscharakter innerhalb der herkömmlichen Kriminalität, bei der die Abwehr staatlicher Verfolgungs- und Beseitigungsansprüche dominiert. Soweit hierbei die Vermeidung von Verfolgungsmaßnahmen wegen Straftaten im Straßenverkehr oder die Abwehr eingreifender Maßnahmen im Bereich der Kfz-Überwachung berührt wird, erfolgt ausschließlich eine Zuordnung zur Nichtwirtschaftskriminalität. Ebenfalls allein in diesem Bereich angesiedelt sind Straftaten im Zusammenhang mit der Erlangung sozialbegünstigter Wohnungen, denen insoweit auch ein gewisser "aggressiver" Charakter zugesprochen werden kann, die aber in ihren Schadensdimensionen weit hinter denen der Wirtschaftskriminalität zurückbleiben.

B. Tatbild nach Ermittlungsabschluß

14. Kapitel: Verfahrenserledigung

14.1. Art der Abschlußentscheidung

Einen Überblick über die Art der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften gibt die folgende Tabelle. Totaleinstellung bedeutet dabei, daß es innerhalb des untersuchten Strafverfahrens zu keinerlei Anklageerhebung gegen den jeweiligen B/VG-Beschuldigten kommt. Teileinstellung ist daneben so zu verstehen, daß der B/VG-Beschuldigte zwar letztlich zur Anklage gebracht wird (gleichgestellt ist hier der Verfahrensabschluß durch Beantragung eines Strafbefehls), jedoch nicht wegen aller ihm ursprünglich zur Last gelegten Vorwürfe.

**Tabelle 47:** Art der Verfahrenserledigungen (beschuldigtenbezogen)

Erledigung \ Gruppe	BWE					VG						
	alle B/VG		davon: mit § 334			alle B/VG		davon: mit § 334		nur § 333		
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Anklage (Strafbefehl)	62	43,4	59	47,2	3	16,7	124	50,2	116	50,9	8	42,1
Totaleinstellung	80	55,9	65	52,0	15	83,3	122	49,4	111	48,7	11	57,9
Noch nicht entschieden	1	0,7	1	0,8	-	-	1	0,4	1	0,4	-	-
N (= 100 %):	143		125		18		247		228		19	
Teileinstellung	33	53,2 <sup>1)</sup>	30	50,8 <sup>1)</sup>	3	100 <sup>1)</sup>	13	10,5 <sup>1)</sup>	12	10,3 <sup>1)</sup>	1	12,5 <sup>1)</sup>

Anmerkung: 1): Bezogen auf Anklagen

Daneben wird oftmals auch der Vorwurf der Bestechung oder Vorteils-gewährung aus dem Verfahren ausgeschieden<sup>351)</sup>. So wird in der BWE nur bei 42 der 62 B/VG-Beschuldigten (67,7 %), gegen die Anklage erhoben wird, auch Bestechung oder Vorteils-gewährung angeklagt. In der VG ist dies bei 106 der 124 angeklagten B/VG-Beschuldigten (85,5 %) der Fall. Eine deliktspezifische Gegenüberstellung ergibt danach folgendes Bild: Nur bei 42 der 142 B/VG-Beschuldigten der BWE mit bekanntem Verfahrensabschluß (29,6 %) werden auch in der Anklage Anschuldigungen nach den §§ 333 f. erhoben. Bei den 18 nur der Vorteils-gewährung Beschuldigten ist sogar nur eine entsprechende Anklage festzustellen (5,6 %). Demgegenüber wird bei 106 der 246 B/VG-Beschuldigten innerhalb der VG mit bekanntem Verfahrensabschluß (43,1 %) auch Anklage wegen Bestechung oder Vorteils-gewährung erhoben. Bei den 19 nur der Vorteils-gewährung Beschuldigten lassen sich entsprechende Anschuldigungen in 8 Fällen (42,1 %) feststellen.

Die nur auf den ersten Blick in beiden Gruppen annähernd gleich hohe "Erfolgsquote" der Staatsanwaltschaften von ungefähr 50 % Anklagen bietet demnach bei einer Orientierung an den §§ 333 f. ein stark unterschiedliches Bild. Während in der VG auch die nur der Vorteils-gewährung Beschuldigten fast entsprechend dem Auftreten der B/VG-Beschuldigten insgesamt zur Anklage gebracht werden, ist innerhalb der BWE die vergleichbare Anklagequote bereits erheblich niedriger. Hinzu kommt, daß bei den B/VG-Beschuldigten der BWE auch bei erfolgter Anklage der Vorwurf der Bestechung oder Vorteils-gewährung wesentlich häufiger ausgeklammert wird als innerhalb der VG. Insbesondere der in der Anklage erhobene Vorwurf isolierter Vorteils-gewährung ist innerhalb der Wirtschaftskriminalität ganz im Gegensatz zur herkömmlichen Delinquenz fast überhaupt nicht anzutreffen. Während demnach der Tatbestand der Vorteils-gewährung die ihm beizumessende Auffangfunktion neben Bestechung innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität weitgehend erfüllt, ist

---

351) Dies geschah bei 6 B/VG-Beschuldigten der VG formlos, wobei in 2 Fällen ein Übergang auf § 330a a.F. erfolgte.

dies im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz nicht der Fall, obwohl es gerade hier besonders wünschenswert erscheint.

Eine an den Tatbeständen Bestechung und Vorteilsgewährung ausgerichtete Betrachtungsweise führt somit zu dem Ergebnis, daß innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz für diese Delikte eine erheblich niedrigere Effizienz der Ermittlungen festgestellt werden muß als innerhalb der herkömmlichen Kriminalität. Dies gilt besonders für den Vorwurf isolierter Vorteilsgewährung (ohne Bestechung).

#### 14.1.1. Einstellungen in vollem Umfang

##### 14.1.1.1. Einstellungsvorschriften

Die folgende Tabelle zeigt bei möglichen Mehrfachnennungen für die einzelnen B/VG-Beschuldigten die angewandten Einstellungsvorschriften.

**Tabelle 48:** Einstellungsvorschriften bei Totaleinstellungen (beschuldigtenbezogen)

Einstellungsvorschrift \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
§ 170 II StPO	65	81,3	106	86,9
§ 153 I StPO	2	2,5	8	6,6
§ 153a I StPO	4	5,0	10	8,2
§ 154 I StPO	1	1,3	5	4,1
§ 154a I StPO	2	2,5	1	0,8
§ 154b III StPO	-	-	2	1,6
§ 205 StPO	5	6,3	2	1,6
Abtrennung	4	5,0	2	1,6

N (= 100 %):

80

122

Einstellungen nach § 170 II StPO bilden demnach in beiden Gruppen den absoluten Schwerpunkt. Beachtung muß aber auch die Anwendung der nur für Bagatellkriminalität gedachten §§ 153 f. StPO innerhalb der Wirtschaftskriminalität finden. Insbesondere die Einstellungsvorschrift des § 153a I StPO wird gegen nur der Vorteils-gewährung Beschuldigte relativ oft angewandt (3 Beschuldigte), wobei den B/VG-Beschuldigten im übrigen durchweg Geldauflagen gemacht werden, die zwischen 5.000 DM und 100.000 DM betragen. Demgegenüber beläuft sich die höchste im Zusammenhang mit § 153a I StPO festgestellte Geldauflage in der VG auf 2.000 DM. Innerhalb der Wirtschaftskriminalität wird die Verfahrenskomplexität nochmals unterstrichen durch das Auftreten von Abtrennungen als Verfahrensbeendigungen. Das geringe Gebrauchmachen von der Einstellungsvorschrift des § 154 I StPO durch die Staatsanwaltschaften innerhalb der BWE im Bereich der Totaleinstellungen signalisiert ferner, daß es sich bei den Vorwürfen in parallel laufenden Ermittlungsverfahren nicht um gewichtigere, sondern vielmehr um unbedeutendere Straftaten handelt. Die Anwendung des § 205 StPO beruht in beiden Gruppen zumeist auf der Flucht des B/VG-Beschuldigten.

#### 14.1.1.2. Einstellungsbegründungen bei § 170 II StPO

Mit Ausnahme der Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO ergeben sich die Einstellungsbegründungen regelmäßig aus den angewandten Vorschriften. Die folgende Tabelle weist die Gründe mangelnden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage nach § 170 II StPO aus.

Danach stellt sich in beiden Gruppen die Nichtbeweisbarkeit objektiver Tatbestandsmerkmale als zentrale Einstellungsbegründung innerhalb des § 170 II StPO dar. Im Bereich der Bestechung und Vorteils-gewährung steht dabei die nicht beweisbare Unrechtsvereinbarung mit im Vordergrund, die ebenfalls bei den objektiven Tatbestandsmerkmalen einzuordnen ist<sup>352)</sup>. Der höhere Anteil staatsan-

---

352) vgl. Systematischer Kommentar (Rudolphi), Rdnr. 2,9 zu § 333 und Rdnr. 2,4 zu § 334.

**Tabelle 49:** Einstellungsbegründungen bei Totaleinstellungen nach § 170 II StPO (beschuldigtenbezogen)

Begründung \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Verjährung	1	1,5	13	12,3
Keine Strafbarkeit nach altem Recht	2	3,1	-	-
Beschuldigter ist verstorben	3	4,6	1	0,9
Unschuld positiv erwiesen	6	9,2	3	2,8
Mangelnde Nachweisbarkeit im objektiven Bereich	49	75,4	81	76,4
Mangelnde Nachweisbarkeit im subjektiven Bereich	3	4,6	2	1,9
Sonstiges	-	-	4	3,8
Ohne Angabe	1	1,5	2	1,9

N (= 100 %):

65

106

waltschaftlicher Unschuldsbeweise innerhalb der BWE - auch diese Einstellungsbegründung bezieht sich auf objektive Tatbestandsmerkmale - beruht auf den umfassenderen Gesamtermittlungen in dieser Gruppe, deren Ergebnisse die Staatsanwaltschaften zu derartigen positiven Feststellungen veranlassen. Die Einstellungen wegen Verjährung in der VG stellen sich als atypisch dar und dürfen nicht überbewertet werden. Sie beruhen im wesentlichen auf einem umfangreichen Ermittlungskomplex im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland.

## 14.1.2. Teileinstellungen

### 14.1.2.1. Einstellungsvorschriften

Die folgende Tabelle zeigt bei möglichen Mehrfachnennungen für die einzelnen B/VG-Beschuldigten die angewandten Einstellungsvorschriften:

**Tabelle 50:** Einstellungsvorschriften bei Teileinstellungen  
(beschuldigtenbezogen)

Einstellungsvorschrift	Gruppe		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
§ 170 II StPO	18	54,5	8	61,5
§ 154 I StPO	19	57,6	5	38,5
§ 154a I StPO	16	48,5	-	-
Abtrennung	1	3,0	1	7,7

N (= 100 %):

33

13

Insbesondere das ausschließliche Auftreten des § 154a I StPO im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist bemerkenswert. Es weist vornehmlich auf das Vorliegen fortgesetzter Handlungen hin, bei denen die Staatsanwaltschaften durch eine Straffung der Sachverhalte eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erstreben<sup>353)</sup>. Im Gegensatz zu den Totaleinstellungen kommt § 170 II StPO besonders im Bereich der BWE nicht mehr die absolut überragende Bedeutung zu.

353) vgl Kleinknecht/Meyer, StPO, Rdnr. 1 zu § 154a StPO.

#### 14.1.2.2. Einstellungsbegründungen bei § 170 II StPO

Bei den 18 B/VG-Beschuldigten innerhalb der BWE im Bereich von Teileinstellungen nach § 170 II StPO werden folgende Einstellungsbegründungen angetroffen: In 15 Fällen (83,3 %) ist die Tat objektiv nicht beweisbar, zweimal liegt die mangelnde Nachweisbarkeit im subjektiven Bereich begründet (11,1 %) und in einem Fall ist die Tat verjährt (5,6 %). Demgegenüber wird bei den entsprechenden 8 B/VG-Beschuldigten in der VG in 6 Fällen (75,0 %) mangelnde Nachweisbarkeit im objektiven Bereich als Einstellungsgrund festgestellt, bei 2 B/VG-Beschuldigten (25,0 %) ist keine Begründung ersichtlich. Die mangelnde Beweisbarkeit objektiver Tatbestandsmerkmale ist damit auch hier zentraler Einstellungsgrund.

#### 14.1.3. Anklagen

An die Stelle der B/VG-Beschuldigten treten nunmehr die B/VG-Angeklagten. Es sind dies diejenigen Angeklagten, denen persönlich Vorteilsgewährung oder Bestechung innerhalb der Anklage zur Last gelegt wird. In der BWE werden derart 42 und in der VG 106 B/VG-Angeklagte angetroffen.

##### 14.1.3.1. Erledigung durch Strafbefehl

Die folgende Tabelle zeigt die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens durch die Staatsanwaltschaften. Dabei äußert sich das Gericht in der VG in einem Fall kritisch gegenüber dem Erlaß eines Strafbefehls, worauf die Staatsanwaltschaft diesen zurücknahm.

Die danach wesentlich häufigere Anwendung des Strafbefehlsverfahrens innerhalb der VG beruht vornehmlich darauf, daß die Staatsanwaltschaften im Gegensatz zur Wirtschaftskriminalität eine Ahndung der festgestellten Straftaten durch Geldstrafen für ausreichend erachten.

**Tabelle 51:** Anwendung des Strafbefehlsverfahrens  
(angeklagtenbezogen)

Gruppe Strafbefehlsverfahren	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Strafbefehl beantragt	1	2,4	29	27,4
Strafbefehl erlassen	1	2,4	28	26,4
Strafbefehl mündet in Hauptverhandlung	-	-	14	13,2
Verfahrensabschluß durch Strafbefehl	1	2,4	14	13,2
N (= 100 %):	42		106	

14.1.3.2. Gericht der Anklage

Ohne Berücksichtigung der Eröffnungsentscheidungen weist die folgende Tabelle die Gerichte aus, vor denen unmittelbar Anklage erhoben wird oder die sich mit den Strafsachen nach Einspruch gegen die erlassenen Strafbefehle zu befassen haben.

**Tabelle 52:** Gericht der Anklage (angeklagtenbezogen)

Gruppe Gericht	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Einzelrichter	-	-	66	72,5
(erweitertes) Schöffengericht	9	22,0	22	24,2
Allgemeine Strafkammer	12	29,3	2	2,2
Wirtschaftsstrafkammer	20	48,8	1	1,1
N (= 100 %):	41		91	

Unter den Wirtschaftsstrafkammeranklagen der BWE findet sich auch der einzige isoliert wegen Vorteilsgewährung (ohne Bestechung) Angeklagte wieder. Auch die Wirtschaftsstrafkammeranklage in der VG enthält insoweit lediglich den Vorwurf der Vorteilsgewährung. Entsprechendes ist ferner bei 4 Anklagen vor dem Strafrichter und 3 Schöffengerichtsanklagen zu beobachten. Schließlich erfolgt in der VG eine Anklage vor dem erweiterten Schöffengericht.

Als Folge der bereits dargestellten gewichtigen qualitativen und quantitativen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsdelinquenz und der daraus ableitbaren Straferwartungen überraschen die hier überwiegend feststellbaren Strafkammeranklagen nicht. Bemerkenswert ist jedoch, daß im Bereich der herkömmlichen Kriminalität nur ganz selten Strafkammeranklagen erhoben werden, wobei die Wirtschaftsstrafkammeranklage auch noch eine offensichtliche Gruppenfehlbewertung dokumentiert (Diesem Verfahren liegt im übrigen auch eine gerade in der BWE oftmals anzutreffende Manipulation im Zusammenhang mit einer staatlichen Auftragsvergabe zugrunde). Fast die gesamte von der Straferwartung gesehen schwere Kriminalität im Bereich Vorteilsgewährung und Bestechung tritt demnach innerhalb der Wirtschaftskriminalität in Erscheinung. Hierbei erhobene Anklagen vor allgemeinen Strafkammern können einerseits darauf beruhen, daß (vor dem 1.1.1979) mangels umfassenden Gebrauchsmachens von der Konzentrationsermächtigung des § 74c GVG den Staatsanwaltschaften keine Wirtschaftsstrafkammern als Ansprechpunkte zur Verfügung standen. Hinzu kommt, daß sich auch unter den allgemeinen Strafkammern solche befinden konnten, die nur deshalb als Wirtschaftsstrafkammern nicht erkennbar waren, weil sie - in den Bundesländern mit nur einem Landgericht (Stadtstaaten) - ohne Beanspruchung der Konzentrationsermächtigung (intern) Aufgaben im Bereich der Wirtschaftskriminalität übernahmen. Ferner war bei "Mischkammern" nicht erkennbar, ob diese als Wirtschaftsstrafkammern oder allgemeine Strafkammern agierten. Schließlich können hier die Fälle auftreten, die von den Staatsanwaltschaften zwar als Wirtschaftsverbrechen angesehen werden, innerhalb von § 74c I GVG aber nur die Nr. 6 betreffen und besondere Kenntnisse

des Wirtschaftslebens zur Fallbeurteilung nicht erforderlich erscheinen.

#### 14.1.3.3. Angeklagte Tatbestände

Die nachstehende Tabelle weist bei möglichen Mehrfachnennungen die persönlich innerhalb der Anklage (auch durch Strafbefehl) zur Last gelegten Tatbestände aus:

**Tabelle 53:** Persönlich innerhalb der Anklage zur Last gelegte Tatbestände (angeklagtenbezogen)

Delikt \ Gruppe	BWE						VG					
	alle B/VG		davon: mit § 334				alle B/VG		davon: mit § 334			
	Abs.	%	Abs.	%	nur § 333	Abs.	%	Abs.	%	nur § 333	Abs.	%
Betrug	16	38,1	15	36,6	1	100	2	1,9	1	1,0	1	12,5
Untreue	11	26,2	10	24,4	1	100	1	0,9	1	1,0	-	-
Steuerdelikte	16	38,1	16	39,0	-	-	1	0,9	1	1,0	-	-
Delikte gemäß § 74c I Nr. 5 GVG	1	2,4	1	2,4	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonst. Delikte gem. § 74c I Nr. 1-4 GVG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkehrsdelikte	1	2,4	1	2,4	-	-	55	51,9	55	56,1	-	-
Unterschlagung	4	9,5	4	9,8	-	-	2	1,9	2	2,0	-	-
Urkundsdelikte	12	28,6	12	29,3	-	-	5	4,7	5	5,1	-	-
N (= 100 %):	42		41		1		106		98		8	

Der Vergleich mit der Tabelle 34, welche die persönlich innerhalb der Ermittlungen vorgeworfenen Tatbestände wiedergibt, führt zu der Feststellung, daß bei den B/VG-Angeklagten der Wirtschaftskriminalität Steuerstraftaten und Urkundsdelikte ganz besonders häufig

angeklagt werden. Der Betrugsvorwurf tritt deutlich zurück, während die Untreuestrafataten fast konstant bleiben. Dagegen rücken in der herkömmlichen Delinquenz Verkehrsdelikte noch stärker in den Blickpunkt, während andere Delikte praktisch keinerlei Bedeutung mehr gewinnen.

Die folgende Tabelle vergleicht für den Bereich der Wirtschaftskriminalität die persönlich angeklagten Tatbestände mit den Gerichten der Anklage (ohne B/VG-Angeklagte, deren Sanktionierung durch Strafbefehl erfolgt). Dabei sind im Deliktsbereich Mehrfachnennungen möglich.

**Tabelle 54:** Persönlich angeklagte Tatbestände und Gericht der Anklage (angeklagtenbezogen)

Delikt \ Gericht	Schöffengericht		Allgemeine Strafkammer		Wirtschaftsstrafkammer	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Betrug	2	22,2	8	66,7	6	30,0
Untreue	1	11,1	2	16,7	8	40,0
Steuerdelikte	3	33,3	7	58,3	6	30,0
Delikte gemäß § 74c I Nr. 5 GVG	-	-	-	-	1	5,0
Sonst. Delikte gem. § 74c I Nr. 1-4 GVG	-	-	-	-	-	-
Verkehrsdelikte	-	-	1	8,3	-	-
Unterschlagung	1	11,1	3	25,0	-	-
Urkundsdelikte	-	-	7	58,3	5	25,0

N (= 100 %):

9

12

20

Damit wird deutlich, daß im Tatbestandsbereich der Schritt vom Schöffengericht zur Strafkammerebene auch besonders durch Betrug, Untreue und Steuerdelikte herbeigeführt wird.

14.1.3.4. Schadenssituation der Anklage

Die nachstehende Tabelle zeigt den Schaden auf, der - unter Zugrundelegung eines wirtschaftlichen Schadensbegriffes wie innerhalb der Ermittlungsverfahren - den einzelnen B/VG-Angeklagten persönlich zur Last gelegt wird:

**Tabelle 55:** Persönliche Schäden der B/VG-Angeklagten (angeklagtenbezogen)

Schaden \ Gruppe	BWE			VG		
	Abs.	%	Index <sup>1)</sup>	Abs.	%	Index <sup>1)</sup>
0 TDM <sup>2)</sup>	4	11,8	(- 3,4)	88	84,6	(- 5,5)
über 0 TDM bis 10 TDM	-	-	(- 3,8)	14	13,5	(+ 5,4)
über 10 TDM bis 100 TDM	8	23,5	(+ 3,2)	1	1,0	(- 0,4)
über 100 TDM bis 1 Million DM	15	44,1	(+ 8,7)	1	1,0	(+ 0,5)
über 1 Million DM bis 10 Mio. DM	3	8,8	(-14,0)	-	-	( 0,0)
über 10 Millionen DM	4 <sup>3)</sup>	11,8	(+ 9,3)	-	-	( 0,0)
N (= 100 %):	34			104		
Nicht ermittelbar	8	19,0 <sup>4)</sup>		2	1,9 <sup>4)</sup>	
Gesamt:	42			106		

Anmerkungen:

- 1): Der Index gibt die Veränderung der einzelnen Prozentwerte in den Klassen gegenüber dem Ermittlungsvorwurf an.
- 2): Rundungsgrenze zwischen 499/500 DM
- 3): Höhere Werte als innerhalb der Ermittlungen resultieren aus dort nicht ermittelbaren Bereichen.
- 4): Bezogen auf Gesamt

Bei Nichtberücksichtigung der Totaleinstellungen lassen sich im Anklagebereich innerhalb der BWE in den einzelnen Klassen zwar Schwankungen gegenüber den Werten innerhalb der Ermittlungen feststellen, ein durchgehender Trend wird hierbei aber nicht ersichtlich. Insbesondere eine tendenzielle Schadenskonzentration ist nur insoweit zu beobachten, als lediglich wegen geringer Schäden (bis 10.000 DM) etwas weniger Anklage erhoben als ermittelt wird. Dem allein wegen Vorteilsgewährung Angeklagten wird hier ebenfalls ein beträchtlicher persönlicher Schaden angelastet, der in der Schadenskategorie über 100 TDM bis 1 Million DM angesiedelt ist. In der VG entspricht das Bild der Anklage weitgehend dem des Ermittlungsvorwurfes, B/VG-Beschuldigte, denen für diese Gruppe atypisch persönliche Schadensherbeiführungen zur Last gelegt werden, finden sich nur etwas mehr im Anklagebereich als innerhalb der Ermittlungen wieder.

14.1.3.5. Angeklagte Einzelfälle

Die folgende Tabelle zeichnet ein Bild der persönlich angeklagten Einzelfälle:

**Tabelle 56:** Anzahl der persönlich angeklagten Einzelfälle (angeklagtenbezogen)

Gruppe Einzelfälle	BWE			VG		
	Abs.	%	Index <sup>1)</sup>	Abs.	%	Index <sup>1)</sup>
1	14	33,3	(- 5,3)	37	34,9	(-16,2)
2 bis 5	13	31,0	(+ 5,2)	64	60,4	(+15,9)
6 bis 10	3	7,1	(- 8,1)	1	0,9	(- 0,8)
11 bis 100	9	21,4	(+ 5,5)	1	0,9	(- 0,8)
über 100	3	7,1	(+ 2,6)	3 <sup>2)</sup>	2,8	(+ 1,9)

N (= 100 %):

42

106

Anmerkungen:

- 1): Der Index gibt die Veränderung der einzelnen Prozentwerte in den Klassen gegenüber dem Ermittlungsvorwurf an.
- 2): Höhere Werte als innerhalb der Ermittlungen resultieren aus dort nicht ermittelbaren Bereichen.

Im Hinblick auf die Einzelfälle kann für beide Gruppen festgestellt werden, daß der Anteil der B/VG-Angeklagten, denen lediglich ein Einzelfall angelastet wird, niedriger liegt als der entsprechende Anteil der B/VG-Beschuldigten. Trendmäßig werden demnach B/VG-Beschuldigte mit mehr als einem persönlich vorgeworfenen Einzelfall überrepräsentiert innerhalb der Anklage angetroffen, was in besonderem Maß für die herkömmliche Kriminalität gilt.

#### 14.1.3.6. Geschädigtensituation der Anklage

**Tabelle 57:** Von den Anklagen erfaßte persönlich Geschädigte (angeklagtenbezogen)

Geschädigte \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
1 <sup>1)</sup>	33	80,5	73	68,9
2	2	4,9	17	16,0
3 bis 10	4	9,8	15	14,2
über 10	2	4,9	1	0,9

N (= 100 %):

41

106

Nicht ermittelbar	1	2,4 <sup>2)</sup>	-	-
-------------------	---	-------------------	---	---

Gesamt:

42

106

#### Anmerkungen:

1): Kollektivopfer werden als ein Opfer gewertet.

2): Bezogen auf Gesamt

Im Bereich der Anklage steht wie innerhalb der Ermittlungen das Einzelopfer stark im Vordergrund, bemerkenswerterweise innerhalb der Wirtschaftskriminalität noch weitergehender als in der VG.

Ein auf das Verfahren bezogener Vergleich mit der Geschädigten-situation innerhalb der Ermittlungsverfahren führt zu dem Befund, daß in der BWE im Bereich der Anklagen im Gegensatz zur VG das Einzelopfer noch weiter hervortritt als innerhalb der Ermittlungen. So nehmen im Ermittlungsbereich in der BWE 97 B/VG-Beschuldigte (69,8 % der 139 B/VG-Beschuldigten mit Angaben zur Geschädigtenzahl) an Verfahren mit einem Geschädigten, 17 (12,2 %) an Verfahren mit 2 Geschädigten, 14 (10,1 %) an Verfahren mit einer Geschädigtenzahl, zwischen 3 und 10 und 11 (7,9 %) an Verfahren mit mehr als 10 Geschädigten teil. Innerhalb der Anklage werden hier 32 B/VG-Angeklagte (76,2 % der 42 B/VG-Angeklagten mit Angaben zur Geschädigtenzahl) in Verbindung mit einem Geschädigten, 2 (4,8 %) in Verbindung mit 2 Geschädigten, 5 (11,9 %) in Verbindung mit Verfahren zwischen 3 und 10 Geschädigten und 3 (7,1 %) in Verbindung mit mehr als 10 Geschädigten festgestellt. Innerhalb der VG nehmen im Ermittlungsbereich 174 B/VG-Beschuldigte (74,0 % der 235 B/VG-Beschuldigten mit Angaben zur Geschädigtenzahl) an Verfahren mit einem Geschädigten, 36 (15,3 %) an Verfahren mit 2 Geschädigten, 24 (10,2 %) an Verfahren mit einer Geschädigtenzahl zwischen 3 und 10 und ein B/VG-Beschuldigter (0,4 %) an einem Verfahren mit mehr als 10 Geschädigten teil. Innerhalb der Anklage werden hier 70 B/VG-Angeklagte (66,0 % der 106 B/VG-Angeklagten mit Angaben zur Geschädigtenzahl) in Verbindung mit einem Geschädigten, 19 (17,9 %) in Verbindung mit 2 Geschädigten, 16 (15,1 %) in Verbindung mit Verfahren zwischen 3 und 10 Geschädigten und ein B/VG-Angeklagter (0,9 %) in Verbindung mit mehr als 10 Geschädigten festgestellt.

#### 14.2. Multivariate Analyse der Verfahrenserledigung innerhalb der BWE

Wie bereits die Zuordnungsentscheidung zur Wirtschaftskriminalität wird im folgenden auch die Art der Verfahrenserledigung einer multivariaten Analyse unterzogen, wobei wiederum das AID 3 Analyseinstrument Anwendung findet. Im Hinblick auf das knappe Fallmaterial wird nur nach B/VG-Beschuldigten, gegenüber denen die Ermittlungen eingestellt wurden, und solchen, die überhaupt angeklagt wurden (nicht notwendig nach den §§ 333 f.) unterschieden. Die Art der Verfahrenserledigung (Anklage oder Einstellung) stellt dabei die abhängige Variable dar. Als unabhängige Variablen gehen dieselben Variablen in die Untersuchung ein wie bei der Analyse der Zuordnungsentscheidung. Hinzu kommen:

*Aus dem Täterbereich: Vorbestrafung der B/VG-Beschuldigten.*

*Aus dem Verfahrensumfeld: Weiterleitung des Verfahrens an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, Verteidigerbeistand im Ermittlungsverfahren.*

Die multivariate Analyse ist auf die Verfahren der Wirtschaftskriminalität beschränkt (BWE), bei denen im Hinblick auf die umfangreichen Rahmenbedingungen der Straftaten die Gründe und Charakteristika eingestellter Tatvorwürfe besondere Bedeutung gewinnen.



Erläuterungen:

Gruppe 2: Tätigkeitsbereich des angegriffenen Amtswalters cl. 2,4,6 = Zollwesen, Wehrwesen, Verkehrswesen.

Gruppe 3: Tätigkeitsbereich des angegriffenen Amtswalters cl. 1,3,5,8,9 = Bauwesen, Warenbezug der öffentlichen Hand, Straf- und OWI-verfolgung, Ausländerwesen, Sonstiges.

---

Gruppen 4 Erlaß eines Haftbefehls gegen den B/VG-Beschuldigten (vgl. und 5: Schaubild).

---

Gruppe 6: Wert des Amtswaltervorteils cl. 2,3,4 = über 1.000 DM, demnach im mittleren bis sehr hohen Bereich.

Gruppe 7: Wert des Amtswaltervorteils cl. 1,9 = bis 1.000 DM (gering) oder im unübersichtlichen Bereich.

---

Gruppe 8: Art der Unternehmensstellung bei Tatzusammenhang cl. 0,1,3 = ohne Unternehmensstellung, leitender Angestellter, wirtschaftlich allein Tätiger.

Gruppe 9: Art der Unternehmensstellung bei Tatzusammenhang cl. 2,4,8 = untergeordneter Angestellter, geschäftsführender Gesellschafter, Sonstiges.

---

Gruppe 10: Persönlich zur Last gelegte Einzelfälle cl. 0,2,3,5 = 2-10, über 100 Einzelfälle, demnach im geringen, mittleren, sehr hohen oder unübersichtlichen Bereich (cl. 0).

Gruppe 11: Persönlich zur Last gelegte Einzelfälle cl. 1,4 = Einzelfall, über 10 bis 100 Einzelfälle, demnach im sehr geringen oder hohen Bereich.

---

Gruppe 12: Sachverständiger cl. 1,2,3 = Schrift-, Wirtschafts- oder sonstiger Sachverständiger.

Gruppe 13: Sachverständiger cl. 0 = kein Sachverständiger.

---

Gruppe 14: Rechtsform des tatbeteiligten Unternehmens cl. 1,7 = Einzel-firma, Sonstiges (nicht OHG, KG, AG, GmbH, GmbH & Co. KG).

Gruppe 15: Rechtsform des tatbeteiligten Unternehmens cl. 0,3,4,8 = ohne Unternehmensbeteiligung, KG, GmbH, GmbH & Co. KG.

---

Gruppe 16: Persönlich zur Last gelegter Schaden cl. 1,2,3 = 0 TDM bis 1 Million DM, demnach im geringen bis hohen Bereich.

Gruppe 17: Persönlich zur Last gelegter Schaden cl. 4,9 = über 1 Million DM oder ohne Angabe, demnach im sehr hohen oder unübersichtlichen Bereich.

---

Gruppen 18 Vorbestrafung (vgl. Schaubild).  
und 19:

---

Gruppen 20 Erhobene Einrede der Wirtschaftsüblichkeit des Vorteils (vgl. und 21: Schaubild).

---

Gruppe 22: Ausgeübter Beruf des B/VG-Beschuldigten cl. 2,5,8 = handwerklicher, hochqualifizierter geistiger oder sonstiger Beruf.

Gruppe 23: Ausgeübter Beruf des B/VG-Beschuldigten cl. 1,9 = kaufmännischer Beruf oder unübersichtliche Berufssituation.

---

Einzelinterpretation

Eine Grobordnung der gefundenen Merkmalsgruppen nach dem Grad der Anlagewahrscheinlichkeit ergibt folgendes Bild:

Anlagewahrscheinlichkeit 100 % bei:

B/VG-Beschuldigten, die Amtswalter in den Tätigkeitsbereichen Zollwesen, Wehrwesen oder Verkehrswesen angegriffen haben und bei denen im Ermittlungsverfahren ein Sachverständiger hinzugezogen wurde.

Anlagewahrscheinlichkeit 85,7 % bei:

B/VG-Beschuldigten, die Amtswalter in den Tätigkeitsbereichen Bauwesen, Warenbezug der öffentlichen Hand, Ausländerwesen, Straf- und OWI-verfolgung oder Sonstiges angegriffen haben, sofern ihnen gegenüber ein Haftbefehl erlassen wurde.

Anlagewahrscheinlichkeit 81,1 % bei:

B/VG-Beschuldigten wie zuvor, ohne daß aber ein Haftbefehl erlassen wurde, wenn den Amtswaltern mittlere bis sehr hohe Vorteile (über 1.000 DM) gewährt oder angeboten wurden und die Tat entweder ohne Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit in einem Unternehmen oder bei Zusammenhang in der Stellung eines leitenden Angestellten oder eines wirtschaftlich allein Tätigen begangen wurde.

Anlagewahrscheinlichkeit 80,0 % bei:

B/VG-Beschuldigten, die Amtswalter in den Tätigkeitsbereichen Zollwesen, Wehrwesen oder Verkehrswesen angegriffen haben und die -

ohne daß Sachverständige zu den Ermittlungen hinzugezogen wurden  
- die Tat im Zusammenhang mit einer beruflichen Stellung in einer  
Einzelfirma oder in einem sonstigen Unternehmen begangen haben.  
Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine KG, GmbH oder GmbH &  
Co. KG oder wurde die Tat ohne Unternehmenszusammenhang be-  
gangen, so sinkt die Anlagewahrscheinlichkeit auf 45,5 % ab.

Einzelfaktoren von in den Grenzen dieser Analyse maßgebender Be-  
deutung für die Erhebung der Anklage sind demnach:

- Verletzung von Amtswaltern in den Tätigkeitsbereichen Wehrwesen,  
Zollwesen und Verkehrswesen.
- Zuziehung von Sachverständigen innerhalb der Ermittlungen.
- Zusammenhang der Tat mit einer Einzelfirma oder einem sonstigen  
Unternehmen.
- Verhaftung des B/VG-Beschuldigten.
- Kein bestehender Zusammenhang der Tat mit einer beruflichen  
Stellung in einem Unternehmen oder bei einem derartigen Zusam-  
menhang Stellung des B/VG-Beschuldigten als leitender Angestellter  
oder als wirtschaftlich allein Tätiger.

Eine Grobordnung der gefundenen Merkmalsgruppen nach dem Grad  
der Einstellungswahrscheinlichkeit ergibt folgendes Bild:

Anlagewahrscheinlichkeit 0 % bei:

- B/VG-Beschuldigten, die Amtswalter in den Tätigkeitsbereichen  
Bauwesen, Warenbezug der öffentlichen Hand, Ausländerwesen,  
Straf- und OWI-verfolgung oder Sonstiges angegriffen haben,  
gegen die keine Haftbefehle erlassen wurden und die den Amts-  
waltern nur geringwertige (bis 1.000 DM) oder nicht bezifferbare  
Vorteile gewährt oder angeboten haben, wenn:
  - ihnen nur ein Einzelfall oder hohe Einzelfallzahlen persönlich  
vorgeworfen wurden und sie ihr Verhalten nicht als wirtschafts-  
üblich darstellten. Erhoben sie eine derartige Einrede der Wirt-  
schaftsüblichkeit, betrug die Anlagewahrscheinlichkeit auch

dann 0 %, wenn sie kaufmännische Berufe ausgeübt hatten oder ihre Berufe nicht ermittelbar waren. Lagen im letzteren Fall die Beschuldigtenberufe im handwerklichen, hochqualifizierten geistigen oder im sonstigen Bereich, so steigt die Anklagewahrscheinlichkeit auf 30 % an.

- ihnen bei geringen, mittleren, sehr hohen oder unübersichtlichen persönlich zur Last gelegten Einzelfällen gleichzeitig eine persönliche Schadensverursachung im sehr hohen (über 1 Million DM) oder unübersichtlichen Bereich angelastet wurde. War dieser persönliche Schadensvorwurf im geringen bis hohen Bereich angesiedelt (bis 1 Million DM), so steigt die Anklagewahrscheinlichkeit auf 50 % an.
- B/VG-Beschuldigten, die Amtswalter in den Tätigkeitsbereichen Bauwesen, Warenbezug der öffentlichen Hand, Ausländerwesen, Straf- und OWI-verfolgung oder Sonstiges angegriffen haben, gegen die keine Haftbefehle erlassen wurden, die den Amtswaltern Vorteile über 1.000 DM gewährt oder angeboten haben, die Tat im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Stellung als untergeordneter Angestellter, geschäftsführender Gesellschafter oder Sonstiger in einem Unternehmen begangen haben und bei denen die Staatsanwaltschaft die Frage bestehender Vorbelastung nicht überprüfte. Fand eine derartige Überprüfung statt, so steigt die Anklagewahrscheinlichkeit auf 45,5 % an.

Einzelfaktoren von in den Grenzen dieser Analyse maßgebender Bedeutung für eine Einstellung sind demnach:

- Gewährung geringwertiger oder unübersichtlicher Vorteile gegenüber den Amtswaltern.
- Keine Bezeichnung der erfolgten Vorteilshingabe als wirtschaftsüblich.
- Die Ausübung kaufmännischer Berufe oder die Nichtermittelbarkeit des Berufsbildes.
- Die Anlastung sehr hoher persönlicher Schäden oder die Nichtermittelbarkeit in diesem Bereich.

- Keine Überprüfung einer bestehenden Vorstrafenbelastung (eher als Ergebnis ins Auge gefaßter Einstellungen).

Im Rahmen dieser Analyse gewinnt somit ein opferbezogenes Merkmal mit der Verletzung von Amtswaltern in bestimmten Tätigkeitsbereichen Bedeutung. Dazu treten vornehmlich Merkmale aus dem Tatumsfeld ("modus operandi"), insbesondere im quantitativen Bereich der Wert des dem Amtswalter innerhalb der Unrechtsvereinbarung gewährten Vorteils sowie die dem B/VG-Beschuldigten persönlich angelastete Schadensverursachung. Als qualitative Merkmale sind die Einrede der Wirtschaftsüblichkeit, der Tatzusammenhang mit Unternehmen bestimmter Rechtsformen und mit bestimmten beruflichen Stellungen in diesen Unternehmen zu nennen. Auch Variablen des Verfahrensumfeldes erlangen Bedeutung, so die Verhaftung des B/VG-Beschuldigten, die Zuziehung von Sachverständigen und die staatsanwaltschaftliche Ermittlung der Vorbelastung. Als täterbezogenes Merkmal hat sich der Beruf des B/VG-Beschuldigten durchzusetzen vermocht.

### 14.3. Zusammenfassung

Sowohl im Bereich der Wirtschaftskriminalität als auch in der herkömmlichen Delinquenz wird ungefähr jeder zweite B/VG-Beschuldigte zur Anklage gebracht. Zuvor stellen die Staatsanwaltschaften jedoch in der BWE bei über 50 % der B/VG-Beschuldigten, die anschließend angeklagt werden, die Ermittlungen teilweise ein, was nur bei ungefähr 10 % der B/VG-Beschuldigten in der VG zu beobachten ist. Durch diese Teileinstellungen wird besonders in der Wirtschaftsdelinquenz sehr oft gerade der Vorwurf der Bestechung oder Vorteilsgewährung aus dem Verfahren ausgeschieden. Eine Betrachtung der Verfolgungseffizienz dieser Delikte führt innerhalb der BWE nur zu einer "Erfolgsquote" von 29,6 %, der in der VG ein entsprechender Wert von 43,1 % gegenübersteht. Besonders der isolierte Vorwurf der Vorteilsgewährung (ohne Bestechung) wird nach Ermittlungsab-schluß im Gegensatz zur VG in der BWE fast überhaupt nicht mehr

aufrechterhalten, § 333 erfüllt demnach gerade innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz nicht die ihm zuzumessende Beweisauffangfunktion neben § 334.

Bei den Totaleinstellungen bilden solche nach § 170 II StPO neben Einstellungen nach den §§ 153 f. StPO in beiden Gruppen den absoluten Schwerpunkt. Trotz zahlreicher festgestellter Parallelverfahren findet innerhalb der BWE die Vorschrift des § 154 StPO kaum Anwendung, was durchweg auf eine geringere Deliktsschwere in diesen Parallelverfahren schließen läßt. Innerhalb des § 170 II StPO steht in beiden Gruppen primär der Einstellungsgrund mangelnder Nachweisbarkeit objektiver Tatbestandsmerkmale im Vordergrund. In der Wirtschaftskriminalität nimmt daneben auch die mangelnde Nachweisbarkeit subjektiver Tatbestandsmerkmale einen nennenswerten Raum ein.

Bei den Teileinstellungen tritt in der BWE § 170 II StPO neben die Vorschriften der §§ 154 und 154a StPO. Demgegenüber tritt in der VG neben § 170 II StPO allein § 154 StPO in Erscheinung. Im Gegensatz zur herkömmlichen Delinquenz mit ihren geringen Rahmenbedingungen erfolgt demnach innerhalb der Wirtschaftskriminalität vor der Anklageerhebung eine deutliche Konzentration des Verfahrensstoffes. Innerhalb des § 170 II StPO dominiert in beiden Gruppen der Einstellungsgrund mangelnder Nachweisbarkeit objektiver Tatbestandsmerkmale.

Der Verfahrensabschluß durch Strafbefehlsverfahren ist der BWE nahezu unbekannt, tritt aber in der VG sehr häufig auf. Dabei mündet hier fast jedes zweite Strafbefehlsverfahren nach erhobenem Einspruch in eine Hauptverhandlung.

Fast alle Verfahren, die Strafkammerniveau erreichen, treten innerhalb der Wirtschaftskriminalität in Erscheinung. Die von der Straferwartung her gesehen schwere Kriminalität im Bereich Vorteilsge-  
währung und Bestechung stellt sich demnach als Wirtschaftsdelinquenz dar.

Ein Vergleich der Anklagesituation mit dem Ermittlungsbild führt für den Bereich der Wirtschaftskriminalität zu folgenden Befunden: Bei den B/VG-Angeklagten finden sich Steuer- und Urkundsdelikte überrepräsentiert wieder, der Betrugsvorwurf tritt stark zurück, während die Untreuestraftaten konstant bleiben. In der VG rücken Verkehrsdelikte noch stärker in den Blickpunkt. Innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz wird der Schritt von der Schöffengerichts- zur Strafkammerebene auch besonders durch das Auftreten von Betrugs-, Untreue- und Steuerdelikten herbeigeführt. Eine Konzentration der Anklagen auf die hohen und sehr hohen Schadensbereiche in der BWE läßt sich nicht feststellen. Lediglich wegen geringer Schäden (bis 10.000 DM) wird tendenziell weniger angeklagt als ermittelt. Auch in der VG werden die B/VG-Beschuldigten mit hier atypischen Schadensherbeiführungen nur wenig überrepräsentiert angeklagt. Im Einzelfallbereich ist in beiden Gruppen erkennbar, daß B/VG-Beschuldigte mit mehr als einem persönlich vorgeworfenen Einzelfall innerhalb der Anklagen überrepräsentiert sind. Die Geschädigten-situation ist in beiden Gruppen gegenläufig. In der BWE tritt das Einzelopfer in der Anklage noch stärker als innerhalb der Ermittlungen hervor. Demgegenüber sind in der VG diejenigen Angeklagten überrepräsentiert, die an Verfahren mit mehreren Geschädigten teilnehmen.

Die multivariate Analyse (AID 3-Verfahren) unterscheidet für den Bereich der Verfahrenserledigung (abhängige Variable) nur zwischen Anklageerhebung und Einstellung. Sie wurde nur für die Wirtschaftskriminalität herangezogen. Nach dieser Analyse steigt die Anklagewahrscheinlichkeit insbesondere bei der Verletzung von Amtswaltern in den Tätigkeitsbereichen Wehrwesen, Zollwesen und Verkehrswesen, der Zuziehung von Sachverständigen zu den Ermittlungen, bei gegebenem Zusammenhang der Straftat mit einer Einzel-firma oder einem sonstigen Unternehmen (nicht OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG), der Verhaftung des B/VG-Beschuldigten, bei einem Zusammenhang der Straftat mit der beruflichen Stellung als leitender Angestellter oder als wirtschaftlich allein Tätiger oder bei fehlendem Tatzusammenhang mit einer Unternehmensstellung. Dem-

gegenüber steigt die Einstellungswahrscheinlichkeit nach dieser Analyse insbesondere bei der Gewährung geringwertiger Vorteile (bis 1.000 DM) oder solcher ohne ermittelbaren Wertbereich gegenüber den Amtswaltern, der fehlenden Bezeichnung der erfolgten Vorteilshingabe als wirtschaftsüblich, der Ausübung kaufmännischer Berufe oder bei Nichtermittelbarkeit des Berufsbildes, der Anlastung sehr hoher persönlicher Schäden oder bei der Nichtermittelbarkeit des Schadensbereiches. Als Folge beabsichtigter Einstellungen findet sich auch das Fehlen einer Überprüfung bestehender Vorstrafenbelastungen in diesem Zusammenhang sehr stark wieder. Damit haben in dieser Analyse Merkmale aus allen Bereichen (Täterumfeld, Opferumfeld, "modus operandi", Verfahrensumfeld) Bedeutung erlangt.

## 15. Kapitel: Angeklagte Straftaten und ihre gerichtliche Erledigung

Besondere Beachtung verdient im folgenden die Fragestellung, wieweit die im Ermittlungsbereich aufgezeigten unterschiedlichen Tatdimensionen beider Gruppen auch zu entsprechend abgestimmten Sanktionen seitens der Gerichte führen. Bereits vorab sei hervorgehoben, daß trotz der durchgehenden Tatschwere und des regelmäßig gegebenen Zusammenhangs der Tat mit der Berufsausübung in der BWE kein Fall ermittelt werden kann, in dem sich die Staatsanwaltschaft um ein vorläufiges Berufsverbot bemüht. Auch ein entsprechendes Urteil kann nicht festgestellt werden.

### 15.1. Eröffnungsentscheidung

Hinsichtlich der B/VG-Angeklagten ist von den Gerichten teilweise nach unmittelbar erhobener Anklage, teilweise nach eingelegtem Einspruch im Strafbefehlsverfahren, in der BWE in 41 Fällen und in der VG in 91 Fällen eine Eröffnungsentscheidung zu treffen. Bis zum Abschluß der Aktenanalyse konnten in der BWE 34 und in der VG 89

derartige Entscheidungen angetroffen werden, welche die folgende Tabelle wiedergibt. Dabei beziehen sich die Eröffnungsentscheidungen der BWE bei einem und in der VG bei 7 Angeklagten auf den isolierten Vorwurf der Vorteilsgewährung.

**Tabelle 58:** Art der Eröffnungsentscheidung (angeklagtenbezogen)

Entscheidung \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Eröffnung	33	97,1	82	92,1
Keine Eröffnung	-	-	3	3,4
Einstellung	1	2,9	4	4,5
N (= 100 %):	34		89	

In der BWE hatte eine Wirtschaftsstrafkammer die Eröffnung gegen einen B/VG-Angeklagten im Bestechungskomplex zunächst abgelehnt, da sie eine Amtswaltereigenschaft des Passivadressaten des § 334 nicht hatte feststellen können. Dieser war bei der Erfüllung von Diensten, die in privatrechtliche Handlungsformen gekleidet waren, angegriffen worden. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft eröffnete das Oberlandesgericht jedoch in vollem Umfang. Die Eröffnungsablehnungen in der VG beruhen ausschließlich auf tatsächlichen Gründen, die angeklagten Sachverhalte enthielten nach Auffassung der jeweiligen Gerichte keinerlei Straftaten. Bei allen nur der Vorteilsgewährung Angeklagten wird eine positive Eröffnungsentscheidung festgestellt. Die Einstellung in der BWE erfolgte nach § 153a II StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in unbekannter Höhe. Auch in der VG wurde § 153a II StPO in 3 Fällen angewandt, die Geldauflagen betrug hier zwischen 100 DM und 800 DM. Im vierten Fall fand § 154 II StPO Anwendung.

Auf Kammerebene erfolgt demnach keinerlei Korrektur der Anklage gemäß § 209 StPO und der Begründung, besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens seien zur Beurteilung des Falles (nicht) erforderlich. Die von der nachstehenden Tabelle bei möglichen Mehrfachnennungen wiedergegebenen Auffassungen der an Strafkammern tätigen Richter über inhaltliche Kriterien der Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG entsprechen damit offensichtlich auch den Einschätzungen der Staatsanwaltschaften.

**Tabelle 59:** Richterliche Auffassungen zur Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG

Kriterium \ Befragter	Richter			
	Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%
Kenntnisse in den jeweiligen Branchen	8	15,1	3	8,8
Erkennen der wirtschaftlichen Hintergründe	16	30,2	9	26,5
Kenntnisse im Buchhaltungs- und Bilanzwesen	28	52,8	15	44,1
Kenntnisse im Steuerrecht	10	18,9	6	17,6
Kenntnisse im Bankrecht	8	15,1	2	5,9
Kenntnisse im Firmenorganisationsrecht	7	13,2	4	11,8

N (= 100 %):

53

34

Wie bereits innerhalb der Aktenanalyse tritt damit auch bei den richterlichen Stellungnahmen zur Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG die Unternehmensbezogenheit der Straftaten sehr stark in den Vordergrund (Buchhaltungs- und Bilanzwesen, Branchenkenntnisse, Firmenorganisationsrecht).

15.2. Verfahrensverlauf vor den Gerichten

15.2.1. Hauptverhandlung und Art der Entscheidung

Soweit im folgenden keine Angaben vorliegen, beruht dies einerseits auf noch nicht abgeschlossenen Verfahren, andererseits auf dem nicht immer möglichen Zugang zu den gerichtlichen Akten. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Verhandlungstage:

**Tabelle 60:** Anzahl der Verhandlungstage (angeklagtenbezogen)

Verhandlungstage \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
1	6	20,0	70	86,4
2 bis 5	8	26,7	10	12,3
6 bis 10	7	23,3	-	-
über 10	9	30,0	1	1,2

N (= 100 %):

30

81

Ohne Angabe	3	9,1 <sup>1)</sup>	1	1,2 <sup>1)</sup>
-------------	---	-------------------	---	-------------------

Gesamt:

33

82

Anmerkung:

1): Bezogen auf Gesamt

Während die Hauptverhandlung in der VG regelmäßig an einem Verhandlungstag abgeschlossen werden kann, ist die Verhandlungsdauer im Bereich der Wirtschaftskriminalität durchweg erheblich länger. Besonders bei Verhandlungen vor den großen Strafkammern werden überwiegend mehr als 5 Verhandlungstage benötigt (alle 16 B/VG-Angeklagte mit einer derartigen Verhandlungsdauer werden ebenso

wie der eine B/VG-Angeklagte der VG vor einer großen Strafkammer verhandelt). Wirtschaftskriminalität belastet demnach die Strafgerichte erheblich, wenn auch die als Extremwert festgestellten 50 Verhandlungstage (verhandelt wurden hierbei 240 Straftaten) als eine Ausnahme angesehen werden müssen. Diese Feststellung unterstreicht ebenso wie die bereits aufgezeigte Belastung der Staatsanwaltschaften den oftmals in der Befragungsaktion von der Seite der Praxis geäußerten Wunsch nach einer personellen Verstärkung der mit Wirtschaftsdelinquenz befaßten Strafverfolgungsorgane.

Einen Vergleich zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft nach Abschluß der Beweisaufnahme und der Art der darauf folgenden Entscheidung ermöglichen die beiden nachstehenden Tabellen:

**Tabelle 61:** Antrag der Staatsanwaltschaft (angeklagtenbezogen)

Antrag \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Freispruch	1	3,2	4	4,9
Teilfreispruch	2	6,5	3	3,7
Verurteilung	23	74,2	63	77,8
Einstellung	5	16,1	11	13,6

N (= 100 %):

31

81

Ohne Angabe	2	6,1 <sup>1)</sup>	1	1,2 <sup>1)</sup>
-------------	---	-------------------	---	-------------------

Gesamt:

33

82

Anmerkung:

1): Bezogen auf Gesamt

**Tabelle 62:** Art der gerichtlichen Entscheidung (angeklagtenbezogen)

Entscheidung \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Freispruch	2	6,3	5	6,2
Teilfreispruch	3	9,4	7	8,6
Verurteilung	22	68,8	58	71,6
Einstellung	5	15,6	11	13,6
N (= 100 %):	32		81	
Ohne Angabe	1	3,0 <sup>1)</sup>	1	1,2 <sup>1)</sup>
Gesamt: <sup>2)</sup>	33		82	

Anmerkungen:

1): Bezogen auf Gesamt

2): Hinzu treten in der BWE bei einem und in der VG bei 14 B/VG-Angeklagten die Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren.

Danach bleiben in der Wirtschafts- und in der Nichtwirtschaftskriminalität die Verurteilungen nur geringfügig hinter den entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Anträgen zurück. Die Teilfreisprüche erfolgen in beiden Gruppen in je einem Fall auch vom Vorwurf der Bestechung aus tatsächlichen Gründen. Innerhalb der Einstellungen in der BWE findet die Vorschrift des § 153 II StPO, des § 153a II StPO, des § 205 StPO und des § 206a I StPO je einmal Anwendung, in einem Fall ist der Einstellungsgrund nicht ersichtlich. Dagegen werden in der VG 7 Einstellungen nach § 153a II StPO, 2 nach § 153 II StPO und je eine Einstellung nach § 154 II StPO und gemäß § 47 JGG angetroffen.

### 15.2.2. Verurteilung und Strafmaß

Für Teilfreisprüche und volle Verurteilungen gibt die nachstehende Tabelle die Art der verhängten Strafe wieder. Dabei werden auch Ahndungen durch Strafbefehle berücksichtigt.

**Tabelle 63:** Art der verhängten Strafe (angeklagtenbezogen)

Art der Strafe \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	7	26,9	4	5,1
Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	53,8	19	24,1
Geldstrafe	4	15,4	53	67,1
Freiheitsstrafe mit Bewährung u. Geldstrafe	1	3,8	-	-
Sonstiges (Geldbuße/Jugendarrest)	-	-	3	3,8
N (= 100 %):	26		79	

Erwartungsgemäß werden innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz deutlich schärfere Strafen verhängt als im Bereich der herkömmlichen Kriminalität. Während die verurteilenden Entscheidungen der BWE überwiegend auf Freiheitsstrafe erkennen und diese oft nicht zur Bewährung aussetzen, dominiert die Geldstrafe in der VG. Soweit eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt, werden den Verurteilten regelmäßig Geldauflagen gemacht, die in der BWE erheblich höher ausfallen als in der VG. So werden in der Wirtschaftsdelinquenz Geldauflagen bis 45.000 DM festgestellt, während in der herkömmlichen Kriminalität ein Höchstbetrag von 7.000 DM ermittelt wird.

### 15.2.2.1. Geldstrafe

Unter Einbeziehung der Strafbefehlsverfahren gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Anzahl der verhängten Tagessätze. Sie zeigt, daß auch die Geldstrafen in der BWE tendenziell schärfer ausfallen als in der VG.

**Tabelle 64:** Anzahl der verhängten Tagessätze  
(angeklagtenbezogen)

Anzahl Tagessätze \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
5 bis 30 Tagessätze	-	-	15	28,3
31 bis 90 Tagessätze	3	60,0	27	50,9
über 90 Tagessätze	2	40,0	11	20,8
N (= 100 %):	5		53	

### 15.2.2.2. Freiheitsstrafe

Die Dauer verhängter Freiheitsstrafen zeichnet die folgende Tabelle auf, die nicht mehr zwischen Freiheitsstrafe ohne und solcher mit Aussetzung zur Bewährung unterscheidet.

**Tabelle 65:** Dauer der verhängten Freiheitsstrafe  
(angeklagtenbezogen)

Dauer Freiheitsstrafe \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
bis zu 3 Monaten	1	4,5	4	17,4
über 3 bis zu 12 Monaten	10	45,5	18	78,3
über 12 bis zu 24 Monaten	6	27,3	1	4,3
über 24 Monate	5	22,7	-	-
N (= 100 %):	22		23	

Auch hier wird deutlich, daß in der BWE wesentlich schärfere Strafen ausgesprochen werden als in der VG. Als Höchststrafe wird hierbei eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten festgestellt. Folgende bemerkenswerte Ausführungen werden mehrfach von den Gerichten strafscharfend in die Strafzumessungserwägungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität eingestellt: Herbeiführung hoher Schäden (6 B/VG-Angeklagte), lange Dauer der Straftaten (5 B/VG-Angeklagte) und Ziel eigener Bereicherung (3 B/VG-Angeklagte). Demgegenüber wird allein eine festgestellte Vorstrafenbelastung in der herkömmlichen Delinquenz mehrfach strafscharfend berücksichtigt (18 B/VG-Angeklagte).

Gegenüber den Amtswaltern fallen die Urteile besonders streng aus, in beiden Gruppen werden die jeweils längsten Freiheitsstrafen gegen Amtswalter verhängt. Derart stehen in der BWE eine Freiheitsstrafe von 72 Monaten und in der VG eine solche von 30 Monaten an der Spitze der ausgesprochenen Strafen. Oft sind es dabei Erwägungen festgestellter Gemeinschaftlichkeit der Taten und Ab-schreckungsgesichtspunkte, welche die Gerichte zu einer so weitgehenden Ausschöpfung der Strafraumen veranlassen.

Soweit die B/VG-Angeklagten verurteilt werden, haben sie demnach innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz mit einer wesentlich empfindlicheren Bestrafung zu rechnen als innerhalb der Nichtwirtschaftskriminalität. Wie die folgende Tabelle ausweist, wird dementsprechend auch von der überwiegenden Mehrheit der befragten Richter und Staatsanwälte keine grundsätzlich mildere Sanktionierung im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz beobachtet.

**Tabelle 66:** Auffassungen der Praxis über eine geringere Sanktionierung im Bereich der Wirtschaftskriminalität

Befragter Antwort	Staatsanwälte				Richter			
	Wirtschafts- dezernenten		Buchstaben- dezernenten		Wirtschafts- strafkammer		Sonstiger	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Besteht	47	27,8	11	11,8	6	11,3	6	17,6
Besteht nicht	102	60,4	66	71,0	45	84,9	25	73,5
Ohne Meinung	20	11,8	16	17,2	2	3,8	3	8,8
N (= 100 %):	169		93		53		34	

### 15.2.3. Rechtsmittel

#### 15.2.3.1. Rechtsmittelart und Rechtsmittelführer

In 27 Entscheidungen in der BWE lautet das gerichtliche Erkenntnis (ohne Strafbefehl) entweder auf (Teil-)Verurteilung oder auf Freispruch. Bei 13 B/VG-Angeklagten (48,1 %) wird das Urteil infolge Rechtsmitteleinlegung nicht sofort rechtskräftig. Demgegenüber lauten in der VG 70 Urteile auf (Teil-)Verurteilung oder Freispruch, ein Rechtsmittel wird jedoch nur in 20 Fällen (28,6 %) eingelegt. Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Rechtsmittelart und die Rechtsmittelführer:

**Tabelle 67:** Art des eingelegten Rechtsmittels (angeklagtenbezogen)

Rechtsmittel	Gruppe	BWE		VG	
		Abs.	%	Abs.	%
Berufung		3	23,1	17	85,0
Revision		10	76,9	2	10,0
Beides		-	-	1	5,0
N (= 100 %):		13		20	

Der hohe Anteil der Revisionen in der BWE beruht darauf, daß es sich bei den hier oftmals vorliegenden Urteilen großer Strafkammern insofern um das einzig mögliche Rechtsmittel handelt (vgl. § 312 StPO).

**Tabelle 68:** Rechtsmittelführer (angeklagtenbezogen)

Rechtsmittelführer \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Verurteilte	10	76,9	13	65,0
Staatsanwaltschaft	2	15,4	2	10,0
Beide	1	7,7	5	25,0

N (= 100 %):

13

20

Soweit Rechtsmittel eingelegt werden, ist in beiden Gruppen ganz überwiegend der B/VG-Angeklagte die treibende Kraft. Noch weniger als im Bereich der herkömmlichen Kriminalität tritt die Staatsanwaltschaft in der Wirtschaftskriminalität als Initiator des Rechtsmittelverfahrens in Erscheinung.

#### 15.2.3.2. Ergebnis des Rechtsmittels

In der BWE werden in 3 Fällen und in der VG in 7 Fällen die Rechtsmittel vor ihrer Durchführung zurückgenommen. Soweit sie durchgeführt werden, ist bei einem B/VG-Angeklagten in der BWE eine rechtskräftige Entscheidung bis zum Abschluß der Aktenanalyse noch nicht ergangen. Für die restlichen Rechtsmittel zeigt die folgende Tabelle das Ergebnis der rechtskräftigen Entscheidung. Die Teilfreisprüche erfolgen dabei nicht vom Vorwurf der Bestechung oder Vorteilsgewährung. Die angefochtenen Urteile im Bereich der Wirtschaftskriminalität erweisen sich demnach, soweit Rechtsmittel

gegen sie durchgeführt werden, als wesentlich ausgereifter als die entsprechenden Urteile in der herkömmlichen Kriminalität. Bei letzteren gelingt es den B/VG-Angeklagten verhältnismäßig oft, den Schuld- oder Strafausspruch zu ihren Gunsten abzuändern.

**Tabelle 69:** Ergebnis durchgeführter Rechtsmittel  
(angeklagtenbezogen)

Rechtsmittelergebnis \ Gruppe	BWE		VG	
	Abs.	%	Abs.	%
Freispruch	1	11,1	-	-
Teilfreispruch	1	11,1	1	7,7
Einstellung	-	-	1	7,7
Strafmaßminderung	-	-	4	30,8
Keine Änderung	7	77,8	6	46,2
Strafmaßerhöhung	-	-	1	7,7

N (= 100 %):

9

13

### 15.3. Effizienz der Strafverfolgung

Nach der amtlichen Rechtspflegestatistik, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, werden für die Jahre 1974 bis 1979 durchschnittlich 82,3 % Verurteilungen, 4,6 % Freisprüche und 13,1 % Einstellungen als rechtskräftige Entscheidungen durch die Gerichte festgestellt. In den einzelnen Gruppen ergibt sich bei der Gleichstellung der Teilfreisprüche mit Verurteilungen und der Einbeziehung der Strafbefehle diesbezüglich folgendes Bild: In der BWE werden von den 32 B/VG-Angeklagten, über die rechtskräftig entschieden wird, 25 (78,1 %) verurteilt und 2 (6,3 %) freigesprochen, während bei 5 B/VG-Angeklagten (15,6 %) das Verfahren eingestellt wird. Demgegenüber werden von den entsprechenden 95 B/VG-

Angeklagten in der VG 78 verurteilt (82,1 %) und 5 freigesprochen (5,3 %), während bei 12 B/VG-Angeklagten (12,6 %) das Verfahren mit Einstellung endet. Die Art der gerichtlichen Entscheidung in beiden Gruppen kommt somit den Ergebnissen der Rechtspflegestatistik sehr nahe. Für die Wirtschaftskriminalität überrascht dieser Befund insofern, als hier Bestechung oder Vorteilsgewährung selten als schwerste Delikte anzusehen sind und die Aburteilungen der Beschuldigten daher unter anderen Deliktsnennungen in die Rechtspflegestatistik eingehen werden.

In der BWE kommen auf die 133 ursprünglich wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung Beschuldigten, bei denen die rechtskräftige oder endgültige Reaktion der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf diese Delikte feststeht, nur 24 Verurteilungen (auch durch Strafbefehl) wegen Vorteilsgewährung oder Bestechung (18,0 %). Dagegen werden bei den 243 entsprechend Beschuldigten der VG 77 (31,7 %) wegen dieser Tatbestände auch verurteilt. Die Verfolgungseffizienz für die Delikte Vorteilsgewährung oder Bestechung innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz liegt damit deutlich niedriger als im Bereich der herkömmlichen Kriminalität. Begründet ist dies darin, daß die Staatsanwaltschaften einen entsprechenden Ermittlungsvorwurf in der BWE bereits deutlich weniger zur Anklage bringen können.

Von einer ausgesprochenen Immunität der Wirtschaftsverbrecher gegenüber der Strafverfolgung kann indes nicht ausgegangen werden. Wenngleich die Effizienz für die Delikte Vorteilsgewährung oder Bestechung in der Wirtschaftskriminalität besonders niedrig liegt, gilt dies doch nicht für die B/VG-Beschuldigten. Von diesen wird in beiden Gruppen fast jeder zweite (auch unter Ausschluß der §§ 333 f.) zur Anklage gebracht<sup>354</sup>). Von den B/VG-Angeklagten, deren endgültige gerichtliche Entscheidung feststellbar ist, werden in beiden Gruppen ungefähr 80 % verurteilt. Dabei werden im

-----  
354) Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß Verfahrensbeendigungen durch Abtrennung oder Einstellung nach § 205 StPO noch zur Anklage führen können.

Bereich der Wirtschaftsdelinquenz, den erheblich umfangreicheren Rahmenbedingungen Rechnung tragend, auch wesentlich härtere Strafen verhängt.

Die Einführung des Tatbestandes der Vorteilsgewährung 1975 beeinflusst auch die Ergebnisse der Rechtspflegestatistik. Zunächst ist das Anwachsen der Abgeurteiltenziffern seit 1975 allerdings nur zu einem kleinen Teil auch auf diesen Tatbestand zurückzuführen. Unter den 127 B/VG-Angeklagten beider Gruppen, über die von den Gerichten endgültige Entscheidungen getroffen werden, befinden sich lediglich 8 (6,3 %) nur der Vorteilsgewährung Angeklagte. Von diesen 8 Abgeurteilten werden 3 verurteilt (37,5 %) und 2 freigesprochen (25,0 %), während bei 3 das Verfahren durch Einstellung endet (37,5 %). Deshalb läßt sich weiterhin tendenziell erkennen, daß der Tatbestand der Vorteilsgewährung besonders für das seit 1975 beobachtbare Ansteigen eingestellter gerichtlicher Verfahren verantwortlich zeichnet.

#### 15.4. Zusammenfassung

Die von den Staatsanwaltschaften (auch) Bestechung oder Vorteils-gewährung umfassenden Anklagen werden von den Gerichten fast immer zur Hauptverhandlung zugelassen. Lediglich im Bereich der herkömmlichen Kriminalität wird die Eröffnung der Hauptverhandlung gelegentlich abgelehnt. Dazu treten in beiden Gruppen Einstellungs-entscheidungen in geringem Umfang.

Auf Strafkammerebene erfolgt weder in der BWE noch in der VG eine Korrektur der Anklage seitens der Gerichte mit der Begründung, besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens seien zur Beurteilung des Falles (nicht) erforderlich. Die richterlichen Auffassungen zu § 74c I Nr. 6 GVG, die in der Kenntnisklausel über geforderte Kenntnisse im Buchhaltungs- und Bilanzwesen, in einzelnen Branchen und im Firmenorganisationsrecht vornehmlich eine Unternehmensbe-zogenheit der Straftaten sehen, entsprechen demnach offensichtlich den Einschätzungen der Anklagebehörden.

Die Hauptverhandlung in der VG kann regelmäßig an einem Tag abgeschlossen werden, während im Bereich der Wirtschaftskriminalität durchweg mehrere Verhandlungstage benötigt werden. Letztere stellt damit eine besondere Belastung der Strafgerichte dar, die eine personelle Verstärkung der mit Wirtschaftsdelinquenz befaßten Strafverfolgungsorgane wünschenswert erscheinen läßt.

Die Art der gerichtlichen Entscheidung folgt weitgehend den Anträgen der Staatsanwaltschaft. Das Auftreten von Verurteilungen, Freisprüchen und Einstellungen kommt dabei in beiden Gruppen den Durchschnittswerten der Rechtspflegestatistik für den Untersuchungszeitraum sehr nahe, so daß die Verfolgungseffizienz beider Gruppen insoweit das Erscheinungsbild der Vorteilsgewährung oder Bestechung insgesamt weitgehend widerspiegelt.

Wirtschaftsverbrecher werden auch deutlich strenger bestraft als herkömmliche Kriminelle. Entsprechend zu den umfangreichen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsdelinquenz, insbesondere im Hinblick auf die hohen Schadensdimensionen, finden sich bei Wirtschaftsstraftätern überwiegend verhängte Freiheitsstrafen, die genau in der Hälfte aller Fälle ein Jahr übersteigen und oft auch nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Geldstrafe spielt hier nur eine untergeordnete Rolle, sie fällt aber auch in der BWE schärfer aus als in der VG, in der die Geldstrafe als angewandte Sanktion eindeutig dominiert. Soweit hier auf Freiheitsstrafe erkannt wird, erfolgt regelmäßig deren Aussetzung zur Bewährung, und sie übersteigt nur sehr selten 12 Monate. Eine Betrachtung aller Angeklagten (also auch solcher ohne §§ 333 f. innerhalb der Anklage) führt zu dem Ergebnis, daß Amtswalter, die ihre Dienststellung zur Begehung der Straftaten mißbrauchen, besonders hart bestraft werden.

Rechtsmittel werden in beiden Gruppen ganz überwiegend von den B/VG-Angeklagten eingelegt, die Staatsanwaltschaft wird als Rechtsmittelführer im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz noch weniger angegriffen als innerhalb der herkömmlichen Kriminalität. Soweit die

Rechtsmittel durchgeführt werden, erweisen sich die Urteile der BWE als wesentlich ausgereifter als diejenigen in der VG, bei denen die B/VG-Angeklagten oft eine Abänderung zu ihren Gunsten erreichen können.

Bei der Betrachtung der Verfolgungseffizienz ist eine Differenzierung geboten. Ein auf die Tatbestände Vorteilsgewährung und Bestechung bezogener Vergleich beider Gruppen unter Gegenüberstellung des ursprünglichen Ermittlungsvorwurfes mit den rechtskräftigen Verurteilungen ergibt im Bereich der Wirtschaftskriminalität ein deutliches Zurückbleiben der Effizienz gegenüber der herkömmlichen Delinquenz. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, daß sich die B/VG-Beschuldigten der BWE generell in einem stärkeren Umfang als diejenigen der VG der Strafverfolgung entziehen können. Sie werden in beiden Gruppen unbeschadet der §§ 333 f. gut zur Hälfte angeklagt. Soweit die B/VG-Angeklagten auf ihrem Weg bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfolgt werden können, werden in beiden Gruppen ungefähr 80 % Verurteilungen vermerkt.

Tendenziell kann aus dieser Untersuchung geschlossen werden, daß das Ansteigen der Abgeurteiltenzahlen in der Rechtspflegestatistik seit 1975 nur zu einem kleinen Teil, das Anwachsen des Anteils durch Einstellung beendeter Verfahren aber erheblich auf die Einführung des Tatbestandes Vorteilsgewährung zum 1.1.1975 zurückzuführen ist.

## TEIL 4

### 16. Kapitel: Zusammenfassung und rechtspolitische Folgerungen

#### 16.1. Zusammenfassung

##### 16.1.1. Ausgangsebene der Arbeit und Lösungsweg

Die Bestechungsdelikte gegenüber Amtswaltern (Bestechung gemäß §§ 333 a.F., 334 n.F.; Vorteilsgewährung gemäß § 333 n.F.) in Deutschland sind in der Dogmatik durchdrungen und ausdiskutiert. Eine umfassende Grundlagenforschung über die tatsächlichen Erscheinungsformen dieser Delikte ist dennoch bislang nicht zu verzeichnen.

Alle Versuche der Rechtslehre, das Verbrechensphänomen Wirtschaftskriminalität begrifflich vorzuzeichnen, haben keinen befriedigenden Definitionsvorschlag erbringen können. Auch hier ist ein erhebliches Informationsdefizit im Bereich der Tatsachenforschung zu beklagen.

Trotz der bestehenden Unklarheiten auf der Grundlagenebene der Erscheinungsformen in beiden Bereichen hat der deutsche Gesetzgeber in § 74c I Nr. 6 GVG einen seiner Auffassung nach bestehenden Zusammenhang zwischen Bestechungsdelikten und Wirtschaftskriminalität dokumentiert. Die Rechtslehre hat einen derartigen Zusammenhang meist nur vor dem Hintergrund spektakulärer Einzelfälle erörtert.

Gleichzeitig ist das Problem der Korruptionsbekämpfung in einer weltweiten Kampfansage in den Blickpunkt der Kriminalpolitik der einzelnen Länder gerückt. Aber auch hier mangelt es an umfassenden empirischen Untersuchungen. Parallel zu dieser Entwicklung hat die Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene begonnen. In den Vordergrund getreten ist hierbei der oftmals fest-

gestellte Zusammenhang korruptiver Praktiken mit dem Geschäftsgebaren multinationaler Unternehmen.

Für den deutschen Rechtskreis offenbart sich somit eine deutliche Lücke zwischen der Rechtstheorie zu den Bestechungsdelikten und dem beobachteten Erscheinungsbild der Korruption als (Wirtschafts-) Kriminalität im internationalen Bereich. Die Schließung dieser Erkenntnislücke ist die Hauptaufgabe der vorliegenden Untersuchung. Auf der einzig zugänglichen Ebene der Staatsanwaltschaften muß zunächst ein Bild herkömmlicher Bestechungsdelikte gewonnen werden, ehe die Wesensmerkmale hinzutretender Wirtschaftskriminalität identifiziert werden können. Erst dann scheint ein begrifflicher Umschreibungsversuch wirtschaftskriminellen Verhaltens sinnvoll, welcher der Schärfung der internationalen Blickrichtung auf Wirtschaftsdelinquenz zu dienen und die gesetzgeberische Wertung des § 74c I Nr. 6 GVG zu überprüfen vermag.

#### 16.1.2. Umfang und Bewegung der Delikte Vorteilsgewährung und Bestechung

Vorteilsgewährung und Bestechung treten innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert in Erscheinung. Zusammengefaßt werden beide Delikte in der Rechtspflegestatistik ausgewiesen, welche die Entscheidungsart der Gerichte im Hinblick auf angeklagte Straftaten widerspiegelt. Danach haben die Bestechungsdelikte quantitativ zu keinem Zeitpunkt eine besondere Rolle im Kriminalitätsbereich in Deutschland eingenommen. Durchschnittlich wird jährlich nur einer von 300.000 bis 500.000 Strafmündigen diesbezüglich (als strengstes Delikt) verurteilt und bestraft. Seit 1974 steigt die Abgeurteiltenzahl allerdings leicht an.

### 16.1.3. Lösungsansätze aus strafrechtsdogmatischen Analysen zu den Delikten Vorteilsgewährung und Bestechung

Innerhalb der rechtsdogmatischen Erörterungen zu den Delikten Vorteilsgewährung und Bestechung erscheinen mehrfach Berührungspunkte mit Wirtschaftsdelinquenz denkbar. Ausgehend von mehreren Schutzzwecken dieser Tatbestände kann eine Verknüpfung mit Wirtschaftskriminalität dort gegeben sein, wo ein im Rechtsgutsbereich zu schützendes Staatsinteresse entweder selbst auf wirtschaftlichem Gebiet liegt oder aber wirtschaftliche Interessen des Extraneus unmittelbar berührt. Eigene wirtschaftliche Staatsinteressen werden überall dort auftreten, wo sich die öffentliche Hand in Leistungsbeziehungen mit Privatsubjekten begibt. Vordergründig sind hier die Bereiche staatlicher Daseinsvorsorge durch verwaltungsprivatrechtliches Tätigwerden und Teilnahme des Staates am Wirtschafts- und Erwerbsleben (fiskalisches Handeln im engeren Sinn). Im Zusammenhang mit diesbezüglichen Dienstaufgaben können fast alle in den §§ 333 f. genannten Amtswalter auch durch Bestechung oder Vorteilsgewährung angegriffen werden. Diese haben dabei auch in die Leistungsbeziehungen eingebrachte Vermögensinteressen des Staates treuhänderisch zu wahren, entsprechende Dienstpflichtverletzungen werden oftmals Untreuestraftaten enthalten. Diese Berührungszone mit Wirtschaftskriminalität könnte gekennzeichnet sein neben der Verletzung von Amtswaltern im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand durch die unmittelbare Verfälschung eines vermögensbezogenen Staatswillens, dokumentiert durch das Auftreten von Vermögensstraftaten und hierbei insbesondere des Untreuetatbestandes neben den §§ 333 f. Eine Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen des Extraneus wird in den Fällen vorliegen, in denen das Staatsinteresse auf eine Beschränkung seiner wirtschaftlichen Handlungsweisen gerichtet ist (beschränkende Wirtschaftsverwaltung) oder aber die Erzielung von Einnahmen im Rahmen des Abgaberechts beabsichtigt ist. Hier könnte sich eine Verknüpfung der Bestechung oder Vorteilsgewährung mit Wirtschaftskriminalität neben der Verletzung von Amtswaltern in den Tätigkeitsbereichen der beschränkenden Wirtschaftsverwaltung und des Steuer- und Zollwesens

durch das Auftreten von Steuerstraftaten und von Delikten gegen beschränkende Wirtschaftsmaßnahmen (§ 74c I Nr. 1-4 GVG) manifestieren.

Auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsgemäßheit der Amtsführung ist ein von den §§ 333 f. zu schützendes Rechtsgut. Eine Einbruchsstelle für Wirtschaftsdelinquenz könnte dort vorliegen, wo sich hinter diesem zunächst allgemeinen Vertrauen konkrete wirtschaftliche Interessen Dritter verbergen. Zu denken ist hierbei besonders an die Vergabe öffentlicher Aufträge und die in die Bewerbung um derartige Aufträge eingestellten wirtschaftlichen Interessen der Konkurrenten. Der Einsatz der Bestechung oder Vorteils-gewährung zur Verdrängung der Konkurrenz könnte für Wirtschaftskriminalität sprechen.

Wirtschaftskriminelles Verhalten könnte auch dort vorliegen, wo die Unrechtsvereinbarung als das zentrale Tatbestandsmerkmal der §§ 333 f. auf wirtschaftlichem Gebiet angesiedelt ist. Denkbar ist in diesem Zusammenhang, insbesondere bei der Gewährung materieller Vorteile durch den Extraneus, deren Einkleidung in wirtschaftliche, nicht ohne weiteres durchschaubare Beziehungsgeflechte, wie die Erbringung von Werk-, Dienst- oder Sachleistungen bei nicht gegebenen Leistungsäquivalenten, die Gewährung von Krediten und Darlehen oder das Eingehen günstiger Vertragsabschlüsse (Beraterverträge). Hinzu tritt die Verschleierung eventueller Geldleistungen durch täuschende Buchungstechniken. Aber auch der ebenfalls zur Unrechtsvereinbarung zählende Vorteil des Extraneus kann im Bereich der Wirtschaftskriminalität dadurch hervortreten, daß er, weil auf wirtschaftlichem Gebiet liegend, wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt, um überhaupt als Bestandteil eines deliktischen Austauschverhältnisses erkannt zu werden.

Sozialadäquates Verhalten schließt eine Bestrafung wegen Vorteils-gewährung aus. Ein entsprechender Einwand im Zusammenhang mit Bestechung stellt bereits das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung in Frage. Ein Berührungspunkt mit Wirtschaftskriminalität könnte

auch dort gegeben sein, wo sozialadäquates Verhalten vom Extraneus behauptet wird und dieser Einwand nur aus der Kenntnis der Verhaltensüblichkeiten bestimmter wirtschaftlicher Kreise beurteilt werden kann, wobei dazu eventuell der gesamte Beziehungsrahmen der Beteiligten ausgelotet werden muß.

#### 16.1.4. Lösungsansätze aus strafrechtsdogmatischen und kriminologischen Analysen zur Wirtschaftskriminalität.

Die zahlreichen Definitionsvorschläge zur Wirtschaftskriminalität haben bislang keine überzeugende Abklärung dieses Verbrechensphänomens bewirkt. Sie haben im Gegenteil eindrucksvoll bestätigt, daß eine begriffliche Vorzeichnung der Wirtschaftskriminalität ausgeschlossen ist. Soll nicht von vornherein die Blickrichtung auf einzelne Aspekte dieser auch durch Komplexität gekennzeichneten Verbrechensform verbaut sein, kann Wirtschaftsdelinquenz nur als ein Arbeitstitel der Praxis verstanden werden und kann eine diesbezügliche Umschreibung nur durch Beobachtung stattgefundener Zuweisungsprozesse durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Den rechtstheoretischen Begriffsbestimmungen ist damit allein die Funktion beizumessen, auf einzelne Erscheinungsformen wirtschaftskrimineller Straftaten hinzuweisen.

Soweit derart Wirtschaftskriminalität allgemein oder in Verbindung mit Bestechung oder Korruption im deutschen Recht erörtert wird, tritt eine Fülle von Einzelaspekten in den Vordergrund. Danach könnte vornehmlich eine Unternehmensbezogenheit der Straftat für Wirtschaftskriminalität sprechen, sei es, daß sich Täter und Opfer in ihrer Berufsrolle als Unternehmer, Kaufmann oder Gewerbetreibender gegenüber treten oder daß sich ein Unternehmen - als ein Minimum rechtlicher oder tatsächlicher Organisation zur Teilnahme am Wirtschaftsleben - als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießer darstellt. Entsprechend wurde bereits eine besondere Belastung von Kaufleuten innerhalb der tatsächlichen Erscheinungsformen der Bestechung vermerkt. Kaufleute, Unternehmer und

Gewerbetreibende bringen sich innerhalb ihrer geschäftlichen Beziehungen notwendig auch Vertrauen entgegen, ein Mißbrauch dieses Vertrauens könnte daher für den Wirtschaftsverbrecher ebenfalls typisch sein. Hierin könnte gleichzeitig ein deliktischer Angriff auf das Interesse der Allgemeinheit an der Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung liegen, das zunächst einmal als ein neuartiges soziales Rechtsgut erkannt werden muß. Vertrauen im Geschäftsverkehr und gesunder Wettbewerb kennzeichnen ein freies Marktwirtschaftssystem, Mißbrauch dieses Vertrauens ist ein Mißbrauch des Systems. Neben einer Störung oder Gefährdung der gesamten Wirtschaftsordnung durch Vertrauensmißbrauch könnte dieses für Wirtschaftsdelinquenz charakteristische Ergebnis auch dadurch bewirkt werden, daß eine Verdrängung der Konkurrenz speziell durch Bestechung (oder Vorteilsgewährung) im Vergabebereich öffentlicher Aufträge Platz greift. Hier könnte für Wirtschaftskriminalität in typischer Weise auch ein Mißbrauch von Macht vorliegen, wenn der Extraneus dabei mißbräuchlich Entscheidungsbefugnisse angegriffener Amtswalter zur Gewinnung einer Vormachtsstellung einsetzt. Auch derartige Vorgänge wurden bereits innerhalb der tatsächlichen Erscheinungsformen der Bestechung vermerkt. Ein Angriff auf tragende wirtschaftliche Fundamente könnte auch durch die von derartigen Manipulationen heraufbeschworene Sog- und Spiralwirkung herbeigeführt werden, denn es erscheint sehr naheliegend, daß der Mitbewerber bei der Wahl zwischen Konkurrenzfähigkeit und wirtschaftlicher Verdrängung sich nicht stets mit letzterer abfinden wird. Bereits durch die Vergabemanipulationen angesprochen, könnte überhaupt die deliktische Einflußnahme auf wirtschaftliche Vorgänge für Bestechung und Vorteilsgewährung als Wirtschaftskriminalität charakteristisch sein, somit wiederum das Gebiet der Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten. Der Einstieg in derartige Leistungsbeziehungen könnte besonders dem Straftäter mit einem hohen sozialen Status leichtfallen, so daß auch letzteres als ein Wesensmerkmal der Wirtschaftskriminalität angesehen werden könnte. Ferner könnten umfangreiche Rahmenbedingungen, die gerade innerhalb von Leistungsbeziehungen naheliegend erscheinen, bei denen auch Ansatzpunkte für Vermögensdelikte gegeben sind, be-

sonders hohe Schäden verursachen. Von der Motivation her könnte sich der Wirtschaftsverbrecher durch Gewinnsucht leiten lassen, eine bereits gelegentlich beobachtete Erscheinung im Bestechungsbereich, die auch den Einsatz wertmäßig hoher Vorteile für das Angreifen der Amtswalter ökonomisch rechtfertigt. Die Verwobenheit mit dem Geschäftskreis könnte innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz schließlich einen besonderen Ermittlungsaufwand erfordern, für Wirtschaftskriminalität typische Spezialkenntnisse auf der Seite der Verfolgungsbehörden voraussetzen und so zum Einsatz von Wirtschaftssachverständigen führen.

#### 16.1.5. Lösungsansätze aus der Praxis der Strafverfolgung

Aus der gesetzgeberischen, eine Verknüpfung von Bestechung und Vorteilsgewährung mit Wirtschaftskriminalität vornehmenden Wertung des § 74c I Nr. 6 GVG ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse über die Art dieses Zusammenhangs. Dies ist um so erstaunlicher, als der Tatbestand der Vorteilsgewährung bei Straftaten gegenüber anderen Amtswaltern als Richtern oder Schiedsrichtern auf eine maximale Strafdrohung von 2 Jahren Freiheitsstrafe beschränkt ist und daher in einer primär erstinstanzlichen Regelung der Strafkammerzuständigkeit grundsätzlich fehl am Platz erscheint.

Aus der Rechtsprechung zu § 74c I Nr. 6 GVG läßt sich lediglich ablesen, daß diese Vorschrift nur einen Teilaspekt wirtschaftskriminellen Verhaltens aufzeigen will und daher eine Differenzierung zwischen ihrem Regelungsbereich und Wirtschaftsdelinquenz allgemein geboten ist. So gewinnen Bestechung und Vorteilsgewährung als Wirtschaftskriminalität nur bei geforderten Spezialkenntnissen innerhalb von § 74c I Nr. 6 GVG Bedeutung, grundsätzlich sind diese aber nicht verlangt. Auch sagt diese Bestimmung nichts über inhaltliche Kriterien der Wirtschaftskriminalität aus. Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß über ihr das Damoklesschwert möglicher Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf das in Artikel 101 I S. 2 Grundgesetz normierte Gebot des gesetzlichen Richters schwebt,

solange die Kenntnisklausel durch die Einführung beschreibender Merkmale der Gründe geforderter Spezialkenntnisse noch präzisiert werden kann.

In der kriminalpolizeilichen Praxis wird zur Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität die Definition der "Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" verwendet. Diese enthält lediglich eine Bündelung bereits aufgezeigter Begriffsmerkmale und führt zu keinen weitergehenden Erkenntnissen.

Die für die staatsanwaltschaftliche Praxis relevanten "Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren" schweigen zur Wirtschaftskriminalität. Eine daneben gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen bestehende Rundverfügung stellt eine bemerkenswerte Parallele zur Rechtsgutsproblematik der §§ 333 f. auf, indem sie Wirtschaftskriminalität auch durch eine Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen gekennzeichnet sieht.

#### 16.1.6. Umsetzung der Hypothesen in die empirische Untersuchung und weitergehende Fragestellungen

Aus den strafrechtsdogmatischen und kriminologischen Analysen fanden zusammengefaßt die folgenden Hypothesen, deren Vorliegen jeweils als Indikator für Wirtschaftskriminalität angesehen werden soll, Eingang in diese Untersuchung:

- Berufliche Integration des Beschuldigten in das Wirtschaftsleben, insbesondere als Kaufmann, Unternehmer oder Gewerbetreibender.
- Besondere soziale Integration des Beschuldigten.
- Berufliche Integration des Opfers in das Wirtschaftsleben, insbesondere als Kaufmann, Unternehmer oder Gewerbetreibender.
- Verletzung von treuhänderisch gebundenen Amtswaltern innerhalb von Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand.

- Verletzung von Amtswaltern, deren Tätigkeitsbereiche im Abgabewesen oder innerhalb der sonstigen beschränkenden Wirtschaftsverwaltung Vermögensinteressen der Beschuldigten berühren.
- Vertrauensmißbrauch im Wirtschaftsverkehr.
- Mißbrauch einer marktmächtigen Position.
- Einsatz des Staates zur Erlangung von Konkurrenzvorsprüngen durch Aufbau einer Pseudomonopolstellung durch Bestechung oder Vorteilsgewährung.
- Schädigung der gesamten Wirtschaftsordnung.
- Handeln unter qualitativ oder quantitativ besonders umfangreichen Rahmenbedingungen.
- Auftreten von Vermögens- und Steuerdelikten oder anderen Straftaten gegen beschränkende Wirtschaftsmaßnahmen (§ 74c I Nr. 1-4 VVG).
- Unternehmen als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießer.
- Verschleierung der dem Amtswalter gewährten Vorteile durch Einsatz wirtschaftlicher Mittel.
- Wirtschaftliche Vorteile des Extraneus und Verschleierung durch Einsatz wirtschaftlicher Mittel.
- Beurteilung behaupteten sozialadäquaten Verhaltens nur aus dem Wirtschaftsleben heraus.
- Zuziehung von Wirtschaftssachverständigen, lange Verfahrensdauer und erforderliche Investition eines Großteils der Arbeitskapazität aufgrund schwierig zu führender Verfahren.

Die Untersuchung widmete sich zur Überprüfung der Arbeitshypothesen trotz ihrer unterschiedlichen Gewichtungen auf breiter Front den Persönlichkeitsdaten der Täter, dem Profil der Deliktsoffer, dem "modus operandi" der Straftäter und dem Verfahrensumfeld. Schwerpunkte lagen dabei auf dem Beruf und sozialen Status des Täters, der Funktionsart und dem Tätigkeitsbereich angegriffener Amtswalter, dem Auftreten privater Hauptopfer, den Rahmenbedingungen der Tat im Hinblick auf die Täter-, Opfer- und Einzelfallzahlen sowie auf die Schadenshöhe, der Verwicklung von Unternehmen in die Straftaten, der Art des vom Extraneus aus der Unrechtsvereinbarung erlangten Vorteils, der Deliktsverknüpfung,

dem Auftreten von Sachverständigen und der Verfahrensdauer. Über die Arbeitshypothesen hinausgehende Fragestellungen befaßten sich ferner mit der "Effizienz" der Staatsanwaltschaften und Gerichte, indem sie die Art des Ermittlungsabschlusses und der gerichtlichen Entscheidung beleuchteten. Weitergehende Informationen und Anregungen wurden von einer Befragungsaktion erwartet, durch die Richter und Staatsanwälte angesprochen wurden.

#### 16.1.7. Datenmaterial der Untersuchung und Repräsentativität

Zur Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität von der herkömmlichen Delinquenz wurden zwei Gruppen von Strafverfahren gegenübergestellt. Die eine Gruppe beinhaltet mit einer Ausnahme alle Verfahren, die von 1974 bis 1979 von den deutschen Staatsanwaltschaften als Wirtschaftsverbrechen angesehen und dementsprechend der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE) gemeldet wurden. In der Vergleichsgruppe wurden ebenfalls bundesweit nicht zur BWE gemeldete Verfahren für den Untersuchungszeitraum aufgenommen. Dabei wurde ein repräsentativer Ausschnitt der Bestechungs- und Vorteilsgewährungsstraftaten auf dem Gebiet der Nichtwirtschaftsdelinquenz gewonnen.

Der Erlangung von Hintergrundinformationen und Stellungnahmen zu den angeschnittenen Problemkreisen aus der Sicht der Strafverfolgungspraxis widmete sich eine Befragungsaktion von Richtern und Staatsanwälten. Diese wurden wiederum bundesweit nach einer Zufallsstichprobe gezogen. Die Nichtbeteiligung wurde überwiegend mit mangelndem Erfahrungswissen begründet. Sie stellt danach keinen nennenswerten Verzerrungsfaktor dar.

#### 16.1.8. Aufbau der Auswertung und Darstellung

Die Auswertung wurde teils verfahrens-, teils beschuldigtenbezogen vorgenommen. Obwohl sich die Beschuldigten der Bestechung oder Vorteilsgewährung (B/VG-Beschuldigte) in der BWE in der Minderheit befinden, ging die Darstellung vom Grundmuster der primären Wiedergabe dieser Beschuldigten aus. Von diesen wurden die allein der Vorteilsgewährung Beschuldigten nur bei deliktsspezifischen Besonderheiten oder bei starken Abweichungen vom Gesamtbild abgeschichtet. Im letzteren Fall wurden auch die nicht nach den §§ 333 f. Beschuldigten gesondert ausgewiesen. Die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung wurden in die Darstellung der Resultate der Aktenanalyse eingearbeitet.

#### 16.1.9. Die Untersuchungsergebnisse

##### 16.1.9.1. Das Bild der allgemeinen Korruption

Die bekanntgewordene allgemeine Korruption ist in erster Linie durch ihre Erfolgslosigkeit gekennzeichnet. Mit ihr hatten die B/VG-Beschuldigten Angriffe gegen Amtswalterfunktionen innerhalb der Eingriffs- und Überwachungsverwaltung (einschließlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) vorgetragen, meist waren sie bereits zuvor mit der hoheitlichen Staatsgewalt in Berührung gekommen und wollten nun mittels Korruption ihnen drohende verfolgende oder eingreifende Maßnahmen reagierend abwehren. Demgemäß wurden als Vorteilsarten von den B/VG-Beschuldigten vornehmlich die Vermeidung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen und die Umgehung staatlicher Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere die Erteilung sachlich nicht gerechtfertigter Genehmigungen, erreicht. Als ein Hauptfall ist die mittels Korruption angestrebte Vermeidung der Strafverfolgung wegen einer zuvor begangenen Trunkenheitsfahrt zu nennen. Deshalb stellen sich auch Polizeibeamte als primär angegriffene Amtswalter dar. Das regelmäßige Fehlschlagen des Korruptionsversuches bedingt als Folge das überwiegende Bekanntwerden der Straftaten durch Anzeigen seitens dieser Polizeibeamten. Als weitere Tätigkeitsbereiche der durch

Korruption angegriffenen Amtswalter sind das Ausländerwesen und das Verkehrswesen nennenswert.

Die Vorstrafenbelastung der B/VG-Beschuldigten ist gemessen an der allgemeinen Vorstrafenbelastung überdurchschnittlich. Entsprechendes gilt für den Anteil der Ausländer unter den Tatverdächtigen. Das bei ihnen oftmals festgestellte Unverständnis, den Konfliktsfall nicht durch Mittel der Korruption beeinflussen zu können, führt zu der Vermutung, daß die in Frage stehenden Sachverhalte im Heimatland dieser Ausländer häufig durch Korruption gelöst werden können. Altersmäßig sind die B/VG-Beschuldigten meist nicht älter als 40 Jahre, ihr Ausbildungsstand überschreitet selten den Hauptschulabschluß oder eine beendete Lehre und ihre Berufe sind weit gestreut. Ein Zusammenhang der Straftat mit ihrer Berufsausübung ist jedoch eher als Ausnahme anzusehen, die B/VG-Beschuldigten sind insoweit in erster Linie als "Privatpersonen" betroffen.

Nur ganz selten wird den B/VG-Beschuldigten eine materielle Schadensverursachung angelastet. Sie verletzen regelmäßig ein Opfer mittels eines Einzelfalles. In den seltenen Fällen der Schädigung eines privaten Hauptopfers läßt sich kein Aufbau von Vertrauen mittels zuvor hergestellter geschäftlicher Beziehungen feststellen. Als gewährte Vorteilsart dominiert die Geldleistung, deren Wert 1.000,- DM regelmäßig nicht und 10.000,- DM nur in ganz seltenen Fällen überschreitet.

Die Ermittlungsführung bereitet den Staatsanwaltschaften kaum Schwierigkeiten, die klar strukturierten Sachverhalte, die meist nur noch eine zusätzliche Prüfung von Tatbeständen des Verkehrsstrafrechtes erfordern, benötigen nur einen geringen Ermittlungsaufwand. Als Sachverständige werden hierbei häufig medizinische Sachverständige zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes hinzugezogen. Eine anwaltliche Verteidigung der B/VG-Beschuldigten ist die Ausnahme, häufig wird jede Stellungnahme zu den Beschuldigungen abgelehnt.

Sofern Anklage erhoben wird, erfolgt diese hauptsächlich vor dem Einzelrichter, nur gelegentlich wird das Schöffengericht in Anspruch genommen. Die gerichtliche Bewältigung des Verfahrensstoffes erfordert fast stets nur einen Verhandlungstag. Als Sanktionen werden primär Geldstrafen verhängt. Im Gegensatz zum Ermittlungsbereich erfüllt § 333 seine Beweisauffangfunktion neben § 334 nicht mehr auf der gerichtlichen Ebene.

#### 16.1.9.2. Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten

Während Bestechung und Vorteilsgewährung als herkömmliche Straftaten überwiegend durch Anzeigen von verletzten Polizeibeamten zur Kenntnis gebracht werden, beruht die Verfahrensinitiiierung im Wirtschaftskriminalitätsbereich oft auf anonymen Anzeigen, auf Anzeigen von Zoll- oder Finanzbehörden, oder sie geht auf bereits bei den Strafverfolgungsbehörden anhängige Ermittlungskomplexe zurück. Innerhalb des Verfahrens treten dem Staatsanwalt regelmäßig mehrere Wirtschaftsverbrecher gegenüber, während er sich in der herkömmlichen Kriminalität überwiegend mit einem Einzelbeschuldigten zu befassen hat. Auch das Sozialprofil der Wirtschaftsstraftäter weicht von demjenigen der Nichtwirtschaftsstraftäter stark ab: Er ist älter, besitzt oft Vermögen und eine gehobene berufliche Qualifikation und ist in einem Unternehmen tätig. Vorbelastungen sind bei ihm seltener anzutreffen, liegen dann aber sehr oft im Bereich von Vermögensdelikten. Im Gegensatz zur Nichtwirtschaftskriminalität ist der Wirtschaftsdelinquenz auch eine besondere Ausländerbelastung fremd.

Obwohl der Wirtschaftsstraftäter in besonderem Maß seine berufliche Stellung in einem Unternehmen derart zur Straftatbegehung mißbraucht, daß sich das Unternehmen als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießer darstellt, und obwohl er in diesem Unternehmen oftmals sogar eine führende Position einnimmt, nützt die Staatsanwaltschaft bei ihm einen möglichen Erkenntnisgewinn über die Einblicknahme in das Gewerbezentralregister nicht aus.

Die für die Wirtschaftskriminalität typische Unternehmensbezogenheit der Straftat tritt den Strafverfolgungsbehörden primär in Gestalt von Gesellschaften mit Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten gegenüber, hinzu kommt die auch in der herkömmlichen Kriminalität eine gewisse Rolle spielende Einzelfirma. Diese Unternehmen werden schwerpunktmäßig im Baugewerbe deliktisch tätig. Da in dieser Branche auch das Schwergewicht angegriffener Amtswalter liegt, hier besonders hohe persönliche Schäden verursacht werden und gleichzeitig ein Kerngebiet der Untreuestraftaten angesprochen ist, kann das Baugewerbe als Schlüsselbranche der Wirtschaftskriminalität angesehen werden. Damit rückt die in diesem Bereich überproportional vertretene GmbH & Co. KG in den Blickpunkt. Schwindelfirmen gewinnen innerhalb der Unternehmenskriminalität kaum Bedeutung. Unternehmenskriminalität tritt innerhalb der Nichtwirtschaftsdelinquenz nur in geringem Umfang auf.

Die für Wirtschaftsverbrechen typischen umfangreichen Rahmenbedingungen, vornehmlich das Zusammentreffen mehrerer Straftaten und die Herbeiführung sehr hoher Schäden, überwiegend verursacht durch eine für Wirtschaftsdelinquenz ebenfalls typische Verknüpfung der §§ 333 f. mit Vermögensstraftaten, insbesondere mit Untreue- und Steuerstraftaten, veranlassen die Staatsanwaltschaften oftmals, auf die Haftgründe der Flucht- und Verdunklungsgefahr gestützte Verhaftungen der Wirtschaftsstraftäter zu erwirken. Ausgeklammert von der Kumulierungserscheinung ist lediglich der Opferbereich, meist führt das Einzelopfer innerhalb des Strafverfahrens zu einer Verklammerung der Straftäter und Straftaten. Die Schäden werden regelmäßig kausal durch Bestechung und Vorteilsgewährung herbeigeführt, ausweislich der multivariaten Analyse ist mit dem Schadensbereich gleichzeitig das entscheidendste Merkmal für die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität angesprochen. Entsprechend zum geringen Schadens- und Einzelfallbereich ist das Haftrecht in der Nichtwirtschaftsdelinquenz bedeutungslos.

Während die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen im Bereich der herkömmlichen Delinquenz meist in einem 6 Monate nicht über-

schreitenden Zeitraum abschließen können, werden sie bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten sehr oft mit Ermittlungsproblemen konfrontiert, die häufig die Zuziehung von Wirtschaftssachverständigen erforderlich machen, erhebliche Teile der Arbeitskapazität beanspruchen und die neben gelegentlich zu beobachtenden Versuchen der im übrigen überwiegend verteidigten Wirtschaftsstraftäter, das Verfahren gezielt zu verschleppen, den Verfahrensabschluß teilweise sehr weit hinausschieben. Neben dem Ermittlungsumfang beruhen diese Ermittlungsprobleme innerhalb der Wirtschaftskriminalität ganz überwiegend darauf, daß von den Strafverfolgungsbehörden Straftaten im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Vorgängen geklärt werden müssen. Denn einerseits gehen trotz der primär staatsbezogenen Deliktsrichtung von Vorteilsgewährung und Bestechung damit auch Straftaten der Wirtschaftsverbrecher gegenüber privaten Geschädigten einher, wobei wiederum Unternehmen in den Vordergrund treten, so daß sich Wirtschaftskriminalität insoweit auch durch eine grundsätzliche Austauschbarkeit von Täter und Opfer kennzeichnen läßt. Da diese Straftaten daneben vornehmlich innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen begangen werden, die teilweise schon sehr lange zurückreichen, stellt hier auch der Verfahrensmißbrauch bei Delikten unter Privatsubjekten ein Charakteristikum der Wirtschaftsdelinquenz dar. Soweit sich andererseits die öffentliche Hand in der Opferrolle befindet, werden ihre Amtswalter in erster Linie im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen angegriffen und vermögensbezogene Staatsinteressen verfälscht. Das deliktische Mitwirken der Amtswalter führt im Hinblick auf ihre treuhänderische Bindung dabei oftmals zur Erhebung von Untreuevorwürfen. Die Unrechtsvereinbarung gewinnt ebenfalls umfangreiche Ausmaße, von beiden Seiten werden erhebliche ökonomische Interessen eingestellt. Kann der unmittelbare Einsatz wirtschaftlicher Machtpositionen unter den Privatsubjekten selbst nicht festgestellt werden, so baut doch der Wirtschaftsverbrecher im Vergabebereich öffentlicher Aufträge gelegentlich eine durch Bestechung oder Vorteilsgewährung aus den Amtswalterfunktionen abgeleitete Monopolstellung auf, die er zur Konkurrentenverdrängung mißbraucht. Auch diese werden dabei zumindest mittelbar geschädigt.

Da von den Wirtschaftsverbrechern die Gewährung der Vorteile auch noch oft als sozialüblich dargestellt wird, insbesondere, soweit Amtswalter in den Tätigkeitsbereichen Warenbezug der öffentlichen Hand, Bauwesen, Bank- und Kreditwesen angegriffen werden, und da die den Amtswaltern gewährten Vorteile häufig durch den Einsatz wirtschaftlicher Mittel verschleiert werden und schließlich auch die Extraneusvorteile regelmäßig auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, erfordert auch hier die Offenlegung der Beziehungsgeflechte vornehmlich das Buchhaltungs- und Bilanzwesen umfassende wirtschaftliche Kenntnisse. Amtswalter von Bund und Ländern sind in beiden Gruppen die primären Angriffsziele. Aufgrund der häufigen Leistungsbeziehungen mit privaten Unternehmen treten aber in der Wirtschaftskriminalität die Gemeinden stärker als Geschädigte in den Vordergrund. Sie sind auch besonders anfällig dafür, durch deliktische Handlungen ihrer eigenen Amtswalter geschädigt zu werden, wobei hierbei die Gruppe der Angestellten hervortritt. Eine gewisse "Bürgernähe" dieser Amtswalter mag dabei von Bedeutung sein.

Auch die Verletzung von Amtswaltern innerhalb der Eingriffs- und Überwachungsaufgaben durch Wirtschaftsstraftäter erfordert zur strafrechtlichen Beurteilung häufig insbesondere im Steuerrecht angesiedelte wirtschaftliche Kenntnisse. Steht in der herkömmlichen Delinquenz die Abwehr bereits von seiten des Staates vorformulierter Beseitigungs- und Verfolgungsansprüche und mithin ein klar umrissenes Staatsinteresse im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an der Spitze, so wird von den Wirtschaftsverbrechern auch hier meist ein vermögensbezogener Staatswille verfälscht. Dieser richtet sich oft auf die maximale Erzielung von Einnahmen und wird besonders deutlich bei der Ausschaltung zoll- und steuerrechtlicher Dienstaufgaben unterlaufen. Häufig handeln die Wirtschaftsstraftäter hierbei gewerbsmäßig und damit aus großer Gewinnsucht (gewerbsmäßiges Schmuggeln).

Untermauert durch die Betrachtung der phänomenologischen Grundstrukturen beider Gruppen kann Wirtschaftsdelinquenz damit als

"aggressive" Straftatbegehung aufgefaßt werden, der Straftäter greift hier mit Gewinnsucht und aus eigener Initiative primär Staatsinteressen im Vermögensbereich an. Demgegenüber kann der Tatcharakter der Nichtwirtschaftskriminalität in erster Linie als "defensiv" begriffen werden, die öffentliche Hand tritt auf den Täter zu, dieser versucht lediglich abzuwehren.

In beiden Gruppen besteht der maßgebliche Unterschied zwischen Bestechung und Vorteilsgewährung de facto darin, daß der Bestechungstäter sofort Rechtswidriges anstrebt, während derjenige der Vorteilsgewährung dafür zunächst den Boden bereitet, wobei ihm zu diesem Zeitpunkt ein auf nachfolgende rechtswidrige Ziele gerichteter Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann. § 333 besitzt damit allein in seiner Beweis auffangfunktion Bedeutung.

Die Anklagequote der Wirtschaftsverbrecher bleibt nur geringfügig hinter derjenigen der herkömmlichen Straftäter zurück, von denen jeder zweite zur Anklage gebracht wird. Die mangelnde Erweisbarkeit objektiver Tatbestandsmerkmale führt in beiden Gruppen ganz überwiegend die hauptsächlich festzustellenden Einstellungen nach § 170 II StPO herbei. Obwohl die Staatsanwaltschaft oft davon in Kenntnis gesetzt ist, daß gegen den Wirtschaftsstraftäter ein weiteres Ermittlungsverfahren geführt wird, kommt für sie eine Einstellung nach § 154 I StPO aufgrund der Tatschwere des vorliegenden Verfahrens nur ganz selten in Betracht. Vor der Anklageerhebung nimmt die mit Wirtschaftsverbrechen befaßte Staatsanwaltschaft häufig eine Straffung des Verfahrensstoffes durch Teileinstellungen gemäß §§ 154 I und 154a I StPO vor. Durch diese Teileinstellungen sowie durch solche nach § 170 II StPO scheidet sie gleichzeitig Bestechung und vornehmlich Vorteilsgewährung oft aus dem Ermittlungsvorwurf aus, so daß hier bei diesen Delikten eine erheblich geringere Verfolgungseffizienz als in der Nichtwirtschaftskriminalität festgestellt werden muß. Verglichen mit dem Ermittlungsvorwurf werden keine oder geringe Schäden, ebenso das deliktische Tätigwerden nur mittels eines Einzelfalles, in beiden Gruppen verhältnismäßig weniger angeklagt, als diesbezüglich er-

mittelt wird. Überproportional werden bei den Wirtschaftsstraftätern Steuer- und Urkundsdelikte sowie die Viktimisierung eines Einzelopfers und bei den Nichtwirtschaftsstraftätern Verkehrsdelikte angeklagt. Ausweislich der multivariaten Analyse über den Verfahrensausgang müssen besonders diejenigen Wirtschaftsverbrecher mit einer Anklage rechnen, die verhaftet wurden, Amtswalter im Wehr-, Zoll- oder Verkehrswesen verletzten, die Tat im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Stellung als leitender Angestellter oder als wirtschaftlich allein Tätiger begingen, in einer Einzelfirma oder in einem sonstigen Unternehmen (nicht KG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG, OHG) angesiedelt waren oder bei denen Sachverständige zu den Ermittlungen zugezogen wurden.

Während die Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die verwirkten Strafen bei den herkömmlichen Straftätern noch oft den Weg des Strafbefehlsverfahrens wählen können, erheben sie gegen die Wirtschaftsverbrecher ganz überwiegend Anklagen vor großen Strafkammern, herbeigeführt durch die sich auf die Straferwartungen auswirkenden angeklagten umfangreichen Rahmenbedingungen. Regelmäßig beantragen sie dabei, gegen den Wirtschaftsverbrecher das Hauptverfahren auch wegen Betruges, Untreue oder Steuerstraftaten zu eröffnen.

Die Bestechung oder Vorteilsgewährung umfassenden Anklagen werden in beiden Gruppen von den Gerichten fast immer zur Hauptverhandlung zugelassen. Eine Korrektur im Zusammenhang mit der Kenntnis Klausel des § 74c I Nr. 6 GVG erfolgt nicht, so daß insoweit von einer weitgehenden Kongruenz der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Auffassungen ausgegangen werden kann. Die Hauptverhandlungen gegen Wirtschaftsstraftäter beanspruchen regelmäßig mehrere Verhandlungstage und stellen eine besondere Belastung der Gerichte dar. Nach Abschluß der Hauptverhandlung folgen die Gerichte in beiden Gruppen in ihrer Entscheidungsart im wesentlichen den Anträgen der Staatsanwaltschaft. Die Verurteiltenquote beträgt jeweils annähernd 80 % und entspricht damit den Ergebnissen der amtlichen Rechtspflegestatistik. Aufgrund der umfang-

reichen Rahmenbedingungen der Tat haben die Wirtschaftsverbrecher mit erheblich strengerem Strafen zu rechnen, allen voran die Amtswalter, die ihre Dienststellung zur Tatbegehung mißbrauchen. Langjährige Freiheitsstrafen sind hier keine Seltenheit. Die meist von den Verurteilten durchgeführten Rechtsmittel vermögen daran kaum noch etwas zu ändern, während die Nichtwirtschaftsstraftäter durch das Rechtsmittel oft eine Abänderung zu ihren Gunsten erreichen. Auch eine von der Verurteilung ausgehende rückblickende Betrachtung führt nicht zu einer feststellbaren deutlich geringeren Verfolgungseffizienz bei den Wirtschaftsstraftätern, wohl aber bei den ihnen ursprünglich zur Last gelegten Tatbeständen Vorteilsgewährung und Bestechung.

Fast alle Arbeitshypothesen erfahren damit innerhalb der vorliegenden Untersuchung ihre Bestätigung. Lediglich der Mißbrauch von Vertrauen gegenüber der öffentlichen Hand, der Mißbrauch eigener wirtschaftlicher Macht gegenüber Privatopfern oder dem Staat und die Verletzung von Amtswaltern in den Tätigkeitsbereichen der rein beschränkenden Wirtschaftsverwaltung (ohne das Steuer- und Zollwesen) haben sich nicht erwiesen. Offenbleiben muß die Frage nach einer Schädigung der gesamten Wirtschaftsordnung, wengleich sich auch hier eine bejahende Tendenz, insbesondere im Hinblick auf eine Sog- und Spiralwirkung, abzeichnet. Gleichzeitig kann aber nur bei wenigen Merkmalen ein fast ausnahmsloses Vorkommen innerhalb der Wirtschaftskriminalität erkannt werden, so noch annähernd beim Schaden und bei der Unternehmensbezogenheit der Straftaten.

Fast alle Arbeitshypothesen gewinnen danach im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität Bedeutung, ohne daß eine den Wert eines absoluten Maßstabes einnehmen kann. Damit wird deutlich, daß Wirtschaftskriminalität durch eine Fülle von Merkmalen gekennzeichnet ist, die sich in einer einzigen Definition nicht erfassen lassen. Vor diesem Ergebnis wird auch verständlich, daß die Praxis der Strafverfolgung, wie sie die Befragungsaktion widerspiegelt, in allen Bereichen nur zu einer mehrheitlichen, keinesfalls aber zu

einer einheitlichen Meinungsbildung fähig ist. Daß die Ergebnisse dieser Untersuchung auch auf die Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG übertragen werden können, zeigt die folgende Tabelle, die für beide Gruppen Anklagen vor Wirtschaftsstrafkammern auf das Auftreten der wesentlichsten Ergebnisse der Aktenanalyse hin untersucht:

**Tabelle 70:** Gemeinsamkeiten aller Wirtschaftsstrafkammeranklagen (angeklagtenbezogen)

Merkmal	Abs.	%
Teilnahme des Angeklagten an einem Verfahren, in dem mehr als 100.000 DM angeklagt werden	21	100
Persönlich angeklagter Schaden über 100.000 DM	17	81,0
Teilnahme des Angeklagten an einem Verfahren, in dem mehr als 5 Einzelfälle angeklagt werden	14	66,7
Zusammenhang der Straftat mit einer beruflichen Stellung in einem Unternehmen	20	95,2
Persönliche Anklage des Betrug	6	28,6
Persönliche Anklage der Untreue	8	38,1
Persönliche Anklage einer Steuerstraftat	6	28,6
Funktion des angegriffenen Amtswalters im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen	14	66,7
Ermittlungsdauer über ein Jahr	20	95,2

N (= 100 %): 21

## 16.2. Rechtspolitische Folgerungen

Die auf der Grundlage dieser Arbeit möglichen rechtspolitischen Folgerungen können in zweifache Richtung getroffen werden. Zum einen sind Aussagen möglich, die sich im strafrechtsdogmatischen Bereich mit der Deliktsstruktur der Tatbestände Vorteilsgewährung

und Bestechung befassen. Hinzu treten Folgerungen für das Verbrechenphänomen der Wirtschaftskriminalität, die teilweise speziell auf der Verknüpfung mit Vorteilsgewährung und Bestechung aufbauen, teilweise aber auch verallgemeinerungsfähig erscheinen.

16.2.1. Rechtspolitische Folgerungen zu den Tatbeständen  
Vorteilsgewährung und Bestechung

16.2.1.1. Rechtsgutsbereich und Amtsaufgaben

Die Aktenanalyse hat gezeigt, daß die von den §§ 333 f. geschützten Rechtsgutsbereiche in der Wirtschaftskriminalität andersartig ausgeprägt sind als innerhalb der herkömmlichen Delinquenz. Steht bei letzterer das Staatsinteresse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an der Verfolgung und Ahndung entsprechender Verstöße neben einem generellen Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsgemäßheit diesbezüglicher Amtshandlungen im Vordergrund, so werden im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz ganz überwiegend vermögensbezogene Staatsinteressen durch Bestechung oder Vorteilsgewährung verfälscht. Das hier ebenfalls beeinträchtigte Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Amtsführung gewinnt dabei teilweise durch die in die Vergabe öffentlicher Aufträge eingestellten wirtschaftlichen Interessen der Bewerber konkrete Ausformungen. Eine Gegenüberstellung eher "defensiver" Straftaten der herkömmlichen Delinquenz im Gegensatz zu "aggressiven" Deliktsausführungen innerhalb der Wirtschaftskriminalität gibt diese unterschiedlichen Deliktsrichtungen und damit Rechtsgutsverletzungen beider Gruppen ebenfalls treffend wieder. Erwägungen, das geschützte Rechtsgut der Bestechungsdelikte in Verbindung mit dem jeweiligen Inhalt des Amtes zu sehen, sind nicht neu<sup>355)</sup>. Eine rechtsdogmatische Anknüpfung an eine derartige Betrachtungsweise zeigt zwei bemerkenswerte Vorzüge. Einerseits

-----  
355) vgl. Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, S. 403.

ermöglicht sie eine frühzeitige Abschichtung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen bereits auf der Rechtsgutsebene und erleichtert damit das Verständnis von Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftskriminalität. Andererseits erlaubt sie es, im Vergabebereich öffentlicher Aufträge auch die wirtschaftlichen Interessen der deliktisch verdrängten Mitbewerber in den Schutzbereich der Bestechungsdelikte einzubeziehen und damit den Boden vorzubereiten für dann denkbare, auf § 823 II BGB in Verbindung mit § 333 oder § 334 StGB gestützte zivilrechtliche Schadensersatzansprüche desjenigen, der bei ordnungsgemäßer Vergabe den öffentlichen Auftrag samt damit verbundener Gewinnerzielung erhalten hätte. Der Ausbau zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche erscheint im Hinblick auf den grundsätzlich problematischen Regressanspruch des durch Bestechung (oder Vorteilsgewährung) übergangenen Konkurrenten<sup>356)</sup> ohnehin äußerst wünschenswert.

#### 16.2.1.2. Beweisauffangfunktion des § 333 gegenüber § 334

Die bereits im Zusammenhang mit den dogmatischen Überlegungen zu den §§ 333 f. hervorgetretene Beweisauffangfunktion der Vorteilsgewährung gegenüber der Bestechung hat sich in der empirischen Untersuchung bestätigt. Das gesamte Deliktsbild beider Tatbestände weicht nach dem Ermittlungsvorwurf nicht nennenswert voneinander ab. Auch die allein der Vorteilsgewährung Beschuldigten verursachen innerhalb der Wirtschaftskriminalität weitere deliktische Schäden und erreichen in beiden Gruppen rechtswidrige Ziele. Es kann auch in der gesamten Untersuchung kein einziger Fall festgestellt werden, in dem sich der strafrechtliche Vorwurf der Vorteilsgewährung auf die Begründung stützt, der Beschuldigte habe es in Kauf genommen, daß der Amtswalter aufgrund des Vorteils in seiner Ermessensausübung unbewußt beeinflußt werde<sup>357)</sup>.

356) vgl. Aicher, Korruptionsfördernde und korruptionshemmende Bedingungen ..., S. 415 für die österreichische Rechtslage.

357) vgl. aber den ersten Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 7. Wahlperiode, 1261, S. 21.

Im Rahmen dieser Untersuchung lassen sich aber nur 3 Verurteilungen feststellen, die allein auf den Tatbestand Vorteilsgewährung (ohne Bestechung) gegründet werden. Diese nehmen mit 3,0 % unter den 101 insgesamt wegen Vorteilsgewährung oder Bestechung Verurteilten nur einen äußerst geringen Stellenwert ein. Damit erhebt sich die Frage nach der rechtspolitischen Notwendigkeit des § 333. In der Wirtschaftskriminalität, in der Vorteilsgewährung in seiner Beweisauffangfunktion noch am notwendigsten erscheinen mag, werden entsprechende Ermittlungen unter überproportionaler Anwendung des § 153a I StPO fast immer eingestellt. Selbst wenn demnach der Ermittlungsverdacht bis zu einer denkbaren Anklageerhebung gereift ist, wird eine Einstellung wegen geringer Schuld der Anklage vorgezogen. Offensichtlich sehen hierbei die Staatsanwaltschaften den Vorwurf der Vorteilsgewährung im Gesamtbild der Wirtschaftskriminalität als eher unbedeutend an. Hinzu kommt, daß die Ermittlungen gerade bei den allein der Vorteilsgewährung Beschuldigten regelmäßig keine Überführung bewirken können. In der Nichtwirtschaftskriminalität erfüllt § 333 seine Beweisauffangfunktion noch auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene. Hier führt dann die gerichtliche Entscheidung überwiegend zur Einstellung oder zum Freispruch. Nach den Ergebnissen dieser Analyse erscheint somit der Tatbestand der Vorteilsgewährung aufgrund der seltenen Verurteilungen durchaus entbehrlich.

#### 16.2.2. Rechtspolitische Folgerungen aus dem Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Vorteilsgewährung und Bestechung

Die für den Bereich der Wirtschaftsdelinquenz im folgenden getroffenen rechtspolitischen Folgerungen beruhen ausschließlich auf der beobachteten Verknüpfung mit Vorteilsgewährung und Bestechung. Soweit sie nicht an deliktsspezifischen Besonderheiten anknüpfen, kann ihre Aussagekraft allgemein auf Wirtschaftskriminalität erstreckt werden.

### 16.2.2.1. Definitionsmöglichkeiten der Wirtschaftskriminalität

Eine begriffliche Vorzeichnung der Wirtschaftskriminalität in Form einer umfassenden und abschließenden Definition ist auch als Ergebnis dieser Analyse nicht möglich. Die Bestätigung fast aller Arbeitshypothesen hat gezeigt, daß innerhalb der Wirtschaftsdelinquenz die verschiedenartigsten Gesichtspunkte Bedeutung gewinnen können, ohne aber gleichzeitig eine notwendige Voraussetzung für diese Kriminalitätsform darzustellen. Auf eine einheitliche Definition sollte daher verzichtet werden. Der Begriff Wirtschaftskriminalität besitzt eben in der Tat lediglich kriminaltaktische Bedeutung und hebt dabei Strafverfolgungen hervor, die wegen ihres Umfangs oder wegen der besonderen Schwierigkeiten, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse abzuklären, auffallen<sup>358)</sup>. Es ist aber möglich, die Gründe dieser Auffälligkeit in einem Kerngebiet prognosefähig zu umschreiben. Besonders die in der Praxis festzustellende Unsicherheit gegenüber der Wirtschaftskriminalität erfordert eine möglichst weitgehende Festlegung. Bestechung und Vorteilsgewährung werden danach regelmäßig der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sein, wenn:

- Amtswalter im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen oder solche in zoll- oder steuerrechtlichen Tätigkeitsbereichen verletzt und dadurch vermögensbezogene Staatsinteressen angegriffen werden oder
- unternehmensbezogene Straftaten vorliegen, sich also ein Unternehmen als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießler darstellt oder
- durch eine Verknüpfung mit Vermögens- und Steuerdelikten beträchtliche Schäden (über 10.000 DM) herbeigeführt werden.

Jedes der drei genannten Regelbeispiele kann bereits für sich allein die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität begründen. Eine entsprechende Zuweisungswahrscheinlichkeit steigt jedoch erheblich beim kombinierten Auftreten der Regelbeispiele.

-----  
358) so bereits Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, S. 23.

Gerade die beiden ersten Regelbeispiele können, ohne daß dies aber notwendig ist, wirtschaftliche Kenntnisse zur Fallbeurteilung erforderlich machen. Mit diesen Merkmalen sind die besten Abgrenzungskriterien der Wirtschaftsdelinquenz angesprochen. Andere stellen sich im konkreten Fall oft nur als ihre Konsequenzen dar. So hängt die berufliche Integration von Täter und (privatem) Opfer in das Wirtschaftsleben meist mit der Unternehmensbezogenheit der Straftaten zusammen, ebenso das bei der Verletzung privater Opfer gelegentlich zu beobachtende Auftreten des Vertrauensmißbrauches nach langwährenden Geschäftsbeziehungen. Die Verdrängung der Konkurrenz durch Aufbau einer Pseudomonopolstellung steht ebenso wie der wirtschaftliche Vorteil des Extraneus und dessen Verschleierung durch Einsatz wirtschaftlicher Mittel, die Einkleidung der Amtswaltersvorteile in wirtschaftliche Beziehungsgeflechte und die Notwendigkeit, die Unrechtsvereinbarungen aus behaupteten wirtschaftlichen Verhaltensüblichkeiten herauszuschälen zu können, in der Regel im Zusammenhang mit den Tatbegehungen im Rahmen von Leistungsbeziehungen mit der öffentlichen Hand. Die Zuziehung von Wirtschaftssachverständigen, überhaupt das Vorliegen von Ermittlungsschwierigkeiten mit langer Verfahrensdauer und umfangreichem Arbeitsaufwand, folgt primär wiederum aus den Leistungsbeziehungen und der Unternehmensbezogenheit der Straftaten. Beides wird auch weitgehend für die umfangreichen Rahmenbedingungen verantwortlich zeichnen. Die festgestellte besondere soziale Täterintegration schließlich stellt kein taugliches Abgrenzungsmerkmal dar, sondern beleuchtet nur das Persönlichkeitsbild des Wirtschaftsverbrechers. Die genannten Regelbeispiele treffen damit den Kern der Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Bestechung und Vorteilsgewährung.

Eine Messung der für die Kriminalpolizei maßgeblichen Definition von Wirtschaftskriminalität in den "Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" erhellt, daß unter den dort genannten zahlreichen Einzelmerkmalen die anklingende Unternehmensbezogenheit der Straftaten das entscheidendste Abgrenzungskriterium darstellt. Die für die Staatsanwaltschaften des

Landes Nordrhein-Westfalen geltende Rundverfügung vom 30.3.1968 trifft mit ihrem Schadensmerkmal ebenfalls das Kerngebiet der Wirtschaftsdelinquenz. Gleichwohl sind beide Definitionen mit Merkmalen befrachtet, denen nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nur eine beschränkte und meist ableitbare Funktion zuzumessen ist. Auch für sie ist daher ein Abgehen vom Versuch begrifflicher Festlegung und ein Übergang zur Regelbeispieltechnik empfehlenswert.

#### 16.2.2.2. Vorschläge zur Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG

Bereits vor dem Hintergrund möglicher Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf das Gebot des gesetzlichen Richters in Artikel 101 I Satz 2 GG erscheint eine Präzisierung der Kenntnisklausel des § 74c I Nr. 6 GVG unbedingt wünschenswert. Sie könnte bewirkt werden durch die Einführung von Regelbeispielen, welche die Erforderlichkeit besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens zur Fallbeurteilung begründen. Auch in der Form erläuternder Regelbeispiele ist § 74c GVG dann aber nicht als eine Legaldefinition der Wirtschaftskriminalität aufzufassen, vielmehr bleibt es bei der ausschließlichen Aufgabe dieser Vorschrift, bei geforderten Sonderkenntnissen einen Teilbereich der Wirtschaftsdelinquenz einer speziellen gerichtsverfassungsrechtlichen Lösung zuzuführen. Eine derartige Aufgabe besteht besonders dort, wo, wie bei Bestechung und Vorteilsgewährung, nicht Spezialbestimmungen des Wirtschaftslebens, sondern allgemeine Straftaten innerhalb der Wirtschaftskriminalität in Erscheinung treten.

Da Vorteilsgewährung und Bestechung bei erstinstanzlicher Kammerzuständigkeit regelmäßig in den Bereich der Wirtschaftskriminalität fallen und dann fast immer von den in § 74c I GVG ebenfalls genannten Delikten Betrug, Untreue oder Steuerstraftaten begleitet werden - kein einziger B/VG-Beschuldigter der BWE nahm an einer Verfahrenseröffnung vor einer Strafkammer teil, durch die nicht auch wegen Betruges, Untreue, Bankrotts oder Steuerdelikten die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wurde - kann § 74c I

GVG, soweit er eine erstinstanzliche Zuständigkeitsregelung trifft, derart modifiziert werden, daß Vorteilsgewährung und Bestechung entweder immer als Wirtschaftsverbrechen aufgefaßt werden unter Wegfall der Kenntnisklausel oder aber daß ihre eigenen Nennungen entfallen, da sie als "Mitläufer" ohnehin anderen Delikten des § 74c I GVG folgen.

Dessen ungeachtet und von Bedeutung besonders für die Berufungszuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern können auch für die Kenntnisklausel erläuternde Regelbeispiele gesetzt werden in folgenden Ausformungen:

Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens sind zur Beurteilung des Falles regelmäßig dann erforderlich, wenn:

1. Der Angeklagte die Tat im Zusammenhang mit seiner beruflichen Funktion in einem Unternehmen begangen hat und dieses sich als Ausgangspunkt, Tatmittel oder Tatnutznießler darstellt.
2. Der Angeklagte Amtsaufgaben im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen zur öffentlichen Hand oder solche in zoll- oder steuerrechtlichen Tätigkeitsbereichen angegriffen und dadurch vermögensbezogene Staatsinteressen geschädigt hat.

Die im Bereich der Wirtschaftskriminalität ebenfalls oftmals festgestellten umfangreichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Herbeiführung beträchtlicher Schäden, bedürfen dabei keiner besonderen Hervorhebung, da sie bereits vorab für die Frage der Kammerzuständigkeit von Bedeutung sind.

#### 16.2.2.3. Bedürfnis nach neuen materiellrechtlichen Sondertatbeständen für Wirtschaftskriminalität

Denkbar erscheint die Schaffung neuer "Sozialdelikte" mit dem Ziel, das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsordnung unmittelbar zu schützen<sup>359)</sup>, und damit ein besonderes Unterstrafstellen von Taten, die geeignet sind, die

---

359) vgl. Wassermann, Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, S. 48.

Wirtschaftsordnung in ihren tragenden Grundprinzipien zu stören oder zu gefährden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung begründen jedoch keinerlei Bedürfnis nach derartigen neuen Tatbeständen. Der Mißbrauch von Vertrauen als Angriff auf ein Wirtschaftsprinzip spielt keine überragende Rolle und wird dann häufig innerhalb der einzelnen Tatbestandsmerkmale regelmäßig vorliegender Vermögensdelikte, vornehmlich in der Täuschungshandlung des Betrugstatbestandes und in der Dispositionsbefugnis des Untreue-tatbestandes, schuld begründend berücksichtigt. Wettbewerbsverzerrungen als Störungen eines weiteren wirtschaftlichen Grundprinzips liegen im Aufbau wirtschaftlicher Monopolstellungen bei Verdrängung oder Vernichtung der Konkurrenten. Hier ist gleichzeitig die Gefahr eines Nachahmungsverhaltens (Sog- und Spiralwirkung) begründet. Der Mißbrauch eigener Monopolstellungen wird innerhalb dieser Untersuchung jedoch nicht angetroffen. Der Aufbau von aus den Dienstaufgaben der angetroffenen Amtswalter abgeleiteten "Pseudomonopolstellungen" ist zwar zu beobachten, er wird dann aber gerade von den §§ 333 f. erfaßt. Eine dabei eventuell mitschwingende Nachahmungswirkung kann am besten durch eine Steigerung der Verfolgungseffizienz bei derartigen Taten bekämpft werden.

Aus der Ausgleichspflicht der Allgemeinheit bei Schadensherbeiführungen auf der Seite der öffentlichen Hand ergibt sich ebenfalls kein Bedürfnis für die Schaffung von Sozialdelikten. Dabei soll die hohe "Allgemeinschädlichkeit" bei den durchweg beträchtlichen Schadensherbeiführungen nicht verkannt werden. Das rechtspolitische Hauptproblem liegt hierbei aber weniger in der tatbestandlichen Erfassung derartiger Straftaten als im mangelnden Bewußtsein der Allgemeinheit und besonders des Steuerzahlers, mittelbar selbst eine Opferrolle bei diesen Verbrechen einzunehmen.

#### 16.2.2.4. Notwendigkeit einer spezifischeren Verfolgung und Ahndung von Wirtschaftskriminalität

Die Verfolgungseffizienz bei Wirtschaftsverbrechen liegt nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht so wesentlich hinter derjenigen der Nichtwirtschaftskriminalität zurück, daß von einer Immunität der Wirtschaftsstraftäter gegenüber den Verfolgungsmaßnahmen, die eine Steigerung der Verfolgungseffizienz unbedingt erforderlich gemacht hätte, gesprochen werden kann. Dennoch erscheinen hier die folgenden zwei Bereiche verbesserungswürdig.

##### 16.2.2.4.1. Erweiterung des Strafverfolgungsapparates

Es hat sich gezeigt, daß Wirtschaftsstrafverfahren einen erheblichen Teil der Arbeitskapazität der Staatsanwaltschaften und der Gerichte für sich beanspruchen und gleichzeitig blockieren. In den nicht seltenen Fällen, in denen die Ermittlungsdauer mehrere Jahre beträgt, dürfte auch die Zumutbarkeitsgrenze auf der Seite der Beschuldigten erreicht sein. Der innerhalb der Befragungsaktion oftmals genannte Wunsch nach einer Verbesserung der Personalstrukturen auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden kann daher nur unterstrichen werden.

##### 16.2.2.4.2. Bedürfnis nach besonderen Sanktionen

Die Berechtigung der gelegentlich anklingenden Forderung, gegenüber Wirtschaftsverbrechern entgegen dem in § 47 niedergelegten Grundsatz auch kurzfristige Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) zu verhängen und zu vollstrecken<sup>360)</sup>, kann auf der Basis dieser Untersuchung weder bestätigt noch angezweifelt werden. Eine derartige Sanktionspraxis erfordert aber auf jeden Fall ein gesetz-

-----  
360) vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 73.

liches Tätigwerden, denn ebenso, wie es unzulässig ist, bestimmte Straftaten generell von der Anwendung des § 47 auszunehmen<sup>361)</sup>, können auch Wirtschaftsstraftäter nicht von vornherein ausgeklammert werden. Die Beurteilung dieser Frage setzt aber zunächst Klarheit über eine dadurch herbeigeführte tatsächliche Erhöhung der Abschreckungswirkung voraus, die bislang noch aussteht<sup>362)</sup>. Auf dem Boden des geltenden Sanktionssystems läßt sich jedoch eine durchaus angemessene Bestrafung der Wirtschaftsverbrecher im Bereich von Bestechung und Vorteilsgewährung feststellen.

Wünschenswert ist aber auf jeden Fall eine stärkere Anwendung des als Maßregel vorgesehenen Berufsverbotes gemäß § 70. Einer der Hauptbefunde der vorliegenden Arbeit ist die typische "Berufskriminalität" der Wirtschaftsstraftäter. Dennoch konnte kein einziger Fall eines gerichtlich ausgesprochenen Berufsverbotes festgestellt werden. Auch die Staatsanwaltschaften verließen sich ausschließlich auf eventuelle verwaltungsrechtliche Berufsuntersagungen und bemühten sich in keiner Weise um eine derartige Maßregelverhängung. Dabei erscheint ein Berufsverbot zur Ausschaltung von Wirtschaftsverbrechern gerade besonders erfolversprechend<sup>363)</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch eine Lockerung der sehr restriktiven Anwendungsvoraussetzungen des § 70 erwägenswert<sup>364)</sup>.

---

361) vgl. Schönke-Schröder (Stree) 1980, Rdnr. 6 zu § 47.

362) vgl. G. Kaiser, Kriminologie, S. 296 Rdnr. 38.

363) vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 1, S. 72.

364) vgl. Tiedemann a.a.O., S. 73.

16.2.2.5. Weitergehende Möglichkeiten der Verbrechensvorbeugung

16.2.2.5.1. Erweiterung des § 6 II GmbH-Gesetz

§ 6 II GmbH-Gesetz soll Wirtschaftsstraftäter von der Geschäftsführung einer GmbH ausschließen<sup>365)</sup>. Die in dieser Vorschrift vorgenommene Beschränkung auf Verurteilungen nach den §§ 283 bis 283d erscheint aber wenig sachgerecht. Ausweislich dieser Analyse ist gerade das Auftreten von Betrugs-, Untreue- und Steuerstraftaten typisch für Wirtschaftskriminalität. Unter der Voraussetzung der Unternehmensbezogenheit der Straftaten sollten damit auch Verurteilungen wegen dieser Delikte - eventuell begrenzt durch eine gewisse Strafhöhe - in § 6 II GmbH-Gesetz Eingang finden.

16.2.2.5.2. Erweiterung der staatlichen Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen zu Privatsubjekten

Innerhalb der Leistungsbeziehungen als ein Charakteristikum für Wirtschaftskriminalität hat sich die Baubranche als eine Schlüsselbranche herausgestellt. Besonders hier, aber auch generell bei der Aufnahme von Leistungsbeziehungen der öffentlichen Hand mit Privatsubjekten, erscheinen präventive Maßnahmen angebracht. Bereits bei der Auswahl der Leistungspartner sollten auch Zuverlässigkeitserwägungen berücksichtigt werden. Daneben ist die strikte Einhaltung und Beachtung der Verdingungsordnungen (VOL = Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, und VOB = Verdingungsordnung für Bauleistungen)<sup>366)</sup> unbedingt angezeigt. Gerade diese Verdingungsordnungen sollen Bestechungshandlungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Straftaten bei der Abwicklung der Leistungsbeziehungen verhindern<sup>367)</sup>.

-----  
365) vgl. Erbs-Kohlhaas (Fuhrmann), Strafrechtliche Nebengesetze Band I, Vorbemerkung 1 zum GmbH-Gesetz.

366) vgl. Neye, Untreue im öffentlichen Dienst, S. 37.

367) vgl. Lehmann, Verhütung von Veruntreuungen und Bestechungen, S. 87 f.

Der Ausbau überwachender Maßnahmen, sowohl im Hinblick auf die privaten Leistungspartner wie auch gegenüber den bei der unmittelbaren Wahrung staatlicher Vermögensinteressen eingesetzten Amtswaltern, könnte einen großen Schritt zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Bestechung und Vorteilsgewährung darstellen.

## A N H A N G

### I. Die Variablen des Aktenanalyseinstrumentes

#### Zuordnungsdaten:

- Var. 1: Beschuldigtennummer
- Var. 2: Verfahrensnummer
- Var. 3: Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
- Var. 4: Staatsanwaltschaft und Landgericht (Codeliste)<sup>368)</sup>

#### Beschuldigenumfeld:

- Var. 5: Ermittlungen gegen den Beschuldigten nach §§ 333, 334 StGB ja/nein
- Var. 6: Anzahl aller Beschuldigten des Verfahrens

#### Primäre sozialbiographische Daten des Beschuldigten:

- Var. 7: Geschlecht des Beschuldigten
- Var. 8: Nationalität des Beschuldigten (Codeplan)<sup>368)</sup>
- Var. 9: Geburtsjahr des Beschuldigten
- Var. 11: Familienstand des Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 12: Ausbildungshöchststand (Codeplan)
- Var. 13: Art der Lehre, wenn Lehre vorliegt (Codeplan)
- Var. 14: Erlernter Beruf (Codeliste)
- Var. 15: Ausgeübter Beruf (Codeliste)
- Var. 16: Branche des Tätigkeitsschwerpunktes (Codeliste)
- Var. 17: Monatliche Bruttoeinkünfte
- Var. 18: Monatliche Nettoeinkünfte

#### Sekundäre sozialbiographische Daten des Beschuldigten:

- Var. 242: Herkunft der Einkünfte (Codeplan)
- Var. 243: Vermögen des Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 320: Anzahl der Kinder
- Var. 321: Alter der Kinder
- Var. 322: Beruf des Vaters (Codeliste)
- Var. 323: Beruf der Mutter (Codeliste)
- Var. 324: Geburtsort des Beschuldigten
- Var. 326: Beruf des Ehegatten (Codeliste)

---

368) Codepläne waren im Erhebungsbogen vorgegeben. Codelisten wurden bei zunächst offenen Fragen angelegt. Die jeweilige Wiedergabe wäre rahmensprengend.

Amtsbekannte Verhaltensauffälligkeiten:

- Var. 20: Vorbestraft ja/nein
- Var. 21: Vorbestraft wegen Vermögensstraftaten ja/nein
- Var. 22: Anzahl der Vorstrafen wegen Vermögensstraftaten
- Var. 23: Eintragung im Gewerbezentralregister ja/nein
- Var. 25: Anzahl der Vorstrafen insgesamt
- Var. 26: Jahr der ersten Verurteilung
- Var. 27: Jahr der letzten Verurteilung
- Var. 28: Art der verhängten Höchststrafe (Codeplan)

Verfahrensentstehung und Abgabe:

- Var. 44: Art der Kenntnisnahme von der Straftat durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (Codeplan)
- Var. 45: Art der Kenntnisgebenden (Codeplan)
- Var. 46: Weitergabe der Ermittlungen zwischen ermittlungsfähigen Behörden, Staatsanwaltschaften oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften (Codeplan)
- Var. 47: Abgabeverfügung allgem. Sta. u. Schwerpunktsta. ja/nein
- Var. 48: Begründung der Abgabeverfügung (Codeliste)

Beschuldigter und Unternehmen:

- Var. 29: Stellung des Beschuldigten in einem Unternehmen ja/nein
- Var. 30: Dauer dieser Stellung vor der Straftat der vorliegenden Ermittlungen
- Var. 31: Art dieser Stellung (Codeplan)
- Var. 32: Rechtsform des Unternehmens (auch bei Arbeitgeber) (Codeliste)
- Var. 33: Branche des Unternehmens (auch bei Arbeitgeber) (Codeliste)
- Var. 35: Art des Amtswalters und Anstellungskörperschaft (Codeliste)
- Var. 34: Anzahl der Betriebsbeschäftigten
- Var. 36: Scheinunternehmen oder Briefkastenfirma ja/nein
- Var. 38: Stellung in mehreren Unternehmen ja/nein
- Var. 39: Rechtsform des anderen Unternehmens (Codeliste)
- Var. 40: Branche des anderen Unternehmens (Codeliste)
- Var. 41: Überschuldung des Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 42: Höhe der Verbindlichkeiten
- Var. 43: Zusammenhang der Straftat mit Unternehmen ja/nein
- Var. 325: Wissen des Arbeitgebers von der Tat (Codeplan)

Opfersituation:

- Var. 330: Zahl der Geschädigten
- Var. 331: Zahl der Einzelfälle
- Var. 59: Individualopfer (Codeplan)
- Var. 60: Kollektivopfer (Codeplan)
- Var. 61: Gezielte Schädigung eines privaten Opfers ja/nein

- Var. 337: Verfahrensschaden (bezieht/geschätzt) in TDM
- Var. 338: Gesamtschaden des Beschuldigten bezieht in TDM
- Var. 339: Gesamtschaden des Beschuldigten geschätzt in TDM
- Var. 344: Angabe zum Gesamtschaden bezogen auf Beschuldigten/Beschuldigten und Verfahren
- Var. 66: Gesamtschaden nicht schätzbar ja/nein

Privates Primär Opfer:

- Var. 78: Ausbildung (Codeplan)
- Var. 79: Angaben zum Beruf ja/nein
- Var. 80: Erlerner Beruf (Codeliste)
- Var. 81: Ausgeübter Beruf (Codeliste)
- Var. 82: Branche (Codeliste)
- Var. 84: Anzahl der deutschen Geschädigten
- Var. 332: Anzahl der ausländischen Geschädigten
- Var. 85: Anzahl der naturalisierten Geschädigten
- Var. 86: Anzahl der staatenlosen Geschädigten
- Var. 87: Anzahl der Geschädigten ohne Nationalitätsangaben
- Var. 88: Beziehung des Opfers zum Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 89: Art der Kontaktaufnahme mit dem Opfer (Codeplan)
- Var. 90: Ort der Kontaktaufnahme mit dem Opfer (Codeplan)
- Var. 91: Geschäftliche Beziehungen des Beschuldigten mit dem Opfer (Codeplan)
- Var. 92: Monopolähnliche Stellung des Beschuldigten dem Opfer gegenüber ja/nein

Sonderangaben zur Bestechung oder Vorteilsgewährung:

- Var. 340: Schaden durch B/VG bezieht in DM
- Var. 341: Schaden durch B/VG geschätzt in DM
- Var. 346: Schaden durch B/VG bezogen auf Beschuldigten/Fall/Beides
- Var. 70: Schaden durch B/VG nicht schätzbar ja/nein
- Var. 348: Funktion des durch B/VG angegriffenen Amtswalters (Codeliste)
- Var. 349: Tätigkeitsbereich des durch B/VG angegriffenen Amtswalters (Codeliste)
- Var. 71: Einrede der Wirtschaftüblichkeit der B/VG ja/nein
- Var. 72: Materielle Vorteile des Amtswalters in DM
- Var. 345: Angabe des Vorteils bezogen auf Beschuldigten/Fall/Beides
- Var. 73: Art des gewährten Vorteils (Codeplan)
- Var. 74: Immaterielle Vorteile ja/nein
- Var. 333: Materielle Vorteile des Extranus in DM
- Var. 347: Angabe des Vorteils bezogen auf Beschuldigten/Fall/Beides
- Var. 76: Art des Vorteils des Extranus (Codeliste)
- Var. 77: Immaterielle Vorteile ja/nein

Deliktsverknüpfung:

- Var. 107-124: Im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten überprüfte Tatbestände (Codeliste)
- Var. 125-142: Im gesamten Verfahren überprüfte Tatbestände (Codeliste)
- Var. 143-160: Gegenüber dem Beschuldigten angeklagte Tatbestände (Codeliste)
- Var. 161-178: Im gesamten Verfahren angeklagte Tatbestände (Codeliste)

Ermittlungen und Verteidigung:

- Var. 93: Dauer des Ermittlungsverfahrens durch die Sta.
- Var. 94: Verzögerungen durch den Beschuldigten ja/nein
- Var. 95: Art der Ermittlungen (Codeplan)
- Var. 96: Ermittlungen gegen den Beschuldigten in mehreren Verfahren und Vergleichbarkeit (Codeplan)
- Var. 97: Verhalten bei der Vernehmung durch Sta. oder Polizei (Codeplan)
- Var. 98: Anwesenheit des Verteidigers ja/nein
- Var. 99: Verhalten bei der ermittlungsrichterlichen Vernehmung (Codeplan)
- Var. 100: Anwesende Personen (Codeplan)
- Var. 101: Vernehmung von Geschädigten (Codeplan)
- Var. 102: Zuziehung von Sachverständigen durch Sta. ja/nein
- Var. 103: Art der Sachverständigen (Codeplan)
- Var. 104: Zahl der Sachverständigen
- Var. 105: Verteidiger des Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 106: Anzahl der Verteidiger

Schlußbericht:

- Var. 49: Schlußbericht an Staatsanwaltschaft ja/nein
- Var. 50: Feststellung des Beschuldigten als Täter (Codeplan)
- Var. 51: Sachliche Darstellung des Tathergangs ja/nein
- Var. 52: Hinweis "Polizeibekannt" oder ähnliches ja/nein
- Var. 53: Hinweis auf Vorstrafen oder Rückfalltaten ja/nein
- Var. 54: Hinweis auf negatives Vernehmungsverhalten ja/nein
- Var. 55: Negative Bemerkung über Beschuldigten ja/nein
- Var. 56: Positive Bemerkung über Beschuldigten ja/nein
- Var. 57: Negative Bemerkung über Opfer ja/nein
- Var. 58: Positive Bemerkung über Opfer ja/nein

Verfahrenserledigung:

- Var. 179-192, 195-202: Total- oder Teileinstellungen nach §§ 170 II, 205, 153, 153a, 153b, 153c, 153d, 154, 154a, 154b oder 154d StPO mit den jeweiligen Einstellungsgründungen (Codeliste)

- Var. 329: Auflage bei Einstellung durch Sta. gemäß § 153a StPO
- Var. 203: Zahl der totaleingestellten Einzelfälle
- Var. 204-211: Einstellungsvorschriften (Codeplan) mit jeweiliger Einzelfallanzahl
- Var. 212: Zahl der teileingestellten Einzelfälle
- Var. 213-220: Einstellungsvorschriften (Codeplan) mit jeweiliger Einzelfallanzahl
- Var. 221: Sonstige Verfahrensbeendigungen (Codeplan)
- Var. 222: Gericht, vor dem Anklage erhoben wird (Codeplan)
- Var. 223: Beantragung eines Strafbefehls durch die Sta. ja/nein
- Var. 224: Gericht erläßt Strafbefehl ja/nein
- Var. 225: Einspruch gegen Strafbefehl ja/nein
- Var. 226: Einstellung nach Einspruch ja/nein
- Var. 227: Einstellungsvorschriften (Codeplan)
- Var. 228: Hauptverhandlung nach Einspruch ja/nein
- Var. 229: Zahl der Angeklagten insgesamt im Verfahren
- Var. 230: Anklage des hier erfaßten Beschuldigten ja/nein
- Var. 231: Zahl der gegen den hier erfaßten Beschuldigten angeklagten Einzelfälle
- Var. 232: Zahl der insgesamt angeklagten Einzelfälle
- Var. 233: Zahl der insgesamt Geschädigten
- Var. 234: Zahl der durch den hier erfaßten Beschuldigten Geschädigten
- Var. 342: Höhe des im gesamten Verfahren angeklagten tatbestandlichen Schadens (in TDM)
- Var. 343: Höhe des gegen den hier erfaßten Beschuldigten angeklagten tatbestandlichen Schadens (in TDM)

Besonderheiten des Verfahrens:

- Var. 239: Fallbesonderheiten ja/nein
- Var. 240: Angaben der Besonderheiten (Codeliste)
- Var. 336: Verfahren aus dem Jahr 1974 ja/nein
- Var. 241: Eröffnung der Hauptverhandlung nach dem 1.1.1979 ja/nein
- Var. 244: Vertretung des Opfers durch Rechtsanwalt ja/nein
- Var. 245: Auftreten des Opfers als Privatkläger ja/nein
- Var. 246: Auftreten des Opfers als Nebenkläger ja/nein
- Var. 247: Durchführung eines Steuerstrafverfahrens gegen den Beschuldigten ja/nein
- Var. 248: Ausgang zivilrechtlicher Verfahren gegen den Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 249: Ausgang zivilrechtlicher Verfahren gegen den/die Geschädigten (Codeplan)
- Var. 250: Sonstige Verfahren gegen den Beschuldigten (Codeplan)
- Var. 269: Einstweilige Unterbringung ja/nein
- Var. 273: Vorläufiges Berufsverbot ja/nein
- Var. 270: Vollstreckung des Strafbefehls ja/nein
- Var. 271: Bezahlung der Geldstrafe (Codeplan)
- Var. 272: Ersatzfreiheitsstrafe (Codeplan)
- Var. 274: Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid (Codeplan)

Haftrecht:

- Var. 251: Art des Haftbefehlerlasses (Codeplan)
- Var. 252: Haftgründe (Codeplan)
- Var. 253: Vollzugsaussetzung gemäß § 116 StPO ja/nein
- Var. 254: Erreichung des Zwecks der U-Haft (Codeplan)
- Var. 255: Verminderung der Verdunklungsgefahr durch weniger einschneidende Maßnahmen ja/nein
- Var. 256: Art der Sicherheitsleistung bei Haftbefehlsaussetzung (Codeplan)
- Var. 257: Höhe der Sicherheit (in TDM)
- Var. 258: Verteidigerbeistand während der U-Haft ja/nein
- Var. 259: Dauer der U-Haft
- Var. 260: Dauer einer erneut angeordneten U-Haft
- Var. 261: Gründe der Haftbefehlsaufhebung (Codeplan)
- Var. 262: Gründe der U-Haftdauer über 6 Monate (Codeplan)
- Var. 263: Haftprüfung durch das OLG ja/nein
- Var. 264: Fortdauer der U-Haft ja/nein
- Var. 265: Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls ja/nein
- Var. 267: Wiederholung der Haftprüfung durch das OLG ja/nein
- Var. 268: Dauer der U-Haft über 1 Jahr ja/nein

Das Zwischenverfahren:

- Var. 275: Reaktion des Angeklagten auf die Anklageschrift (Codeplan)
- Var. 277: Anordnung neuer Beweiserhebungen durch das Gericht ja/nein
- Var. 278: Die gerichtliche Entscheidung über die Anklage (Codeplan)
- Var. 279: Gründe einer Eröffnungsablehnung (Codeplan)
- Var. 280: Beschwerde der Sta. gegen die Ablehnung ja/nein
- Var. 281: Abweichen der Eröffnungsentscheidung von den angeklagten Tatbeständen ja/nein

Die Hauptverhandlung:

- Var. 282: Dauer der Hauptverhandlung
- Var. 283: Gründe einer Neuansetzung (Codeliste)
- Var. 284: Anzahl der Staatsanwälte in der Hauptverhandlung (Codeplan)
- Var. 285: Nebenkläger und Rechtsanwalt (Codeplan)
- Var. 286: Beschuldigter und Rechtsanwalt (Codeplan)
- Var. 287: Art eines anwesenden Sachverständigen (Codeplan)
- Var. 288: Nachtragsanklage durch Sta. ja/nein
- Var. 289: Aussage des Angeklagten (Codeplan)
- Var. 290: Antrag des Staatsanwalts (Codeplan)
- Var. 291: Beantragtes Strafmaß (Codeplan)
- Var. 292: Dauer der beantragten Freiheitsstrafe
- Var. 293: Anzahl der beantragten Tagessätze
- Var. 294: Höhe des Tagessatzes
- Var. 295: Höhe einer beantragten Geldbuße

- Var. 296: Antrag der Verteidigung (Codeplan)
- Var. 297: Beantragtes Strafmaß (Codeplan)
- Var. 298: Dauer der beantragten Freiheitsstrafe
- Var. 299: Anzahl der beantragten Tagessätze
- Var. 300: Höhe des Tagessatzes
- Var. 301: Art des Urteils (Codeplan)
- Var. 302: Begründung eines Teilfreispruches (Codeliste)
- Var. 303: Verhängtes Strafmaß (Codeplan)
- Var. 304: Dauer der verhängten Freiheitsstrafe
- Var. 305: Anzahl der verhängten Tagessätze
- Var. 306: Höhe des Tagessatzes
- Var. 308: Feststellungen über die Schuldfähigkeit (Codeplan)
- Var. 309-311: Begründungen des Urteils (Codeliste)

Rechtsmittel:

- Var. 312: Rechtsmittelführer (Codeplan)
- Var. 313: Art des Rechtsmittels (Codeplan)
- Var. 314: Durchführung des Rechtsmittels (Codeplan)
- Var. 315: Ergebnis des Rechtsmittels (Codeplan)
- Var. 316: Höhe einer erstmals verhängten Geldbuße
- Var. 317: Dauer einer durch Änderung herbeigeführten Freiheitsstrafe
- Var. 318: Anzahl der Tagessätze einer durch Änderung herbeigeführten Geldstrafe
- Var. 319: Höhe des Tagessatzes
- Var. 328: Bei Einstellung in Hauptverhandlung/Berufung/Revision: Angabe der Einstellungsvorschrift und Auflage (Codeliste)

II. Die Variablen der Richter- und Staatsanwältebefragung

- Var. 1: Art des Richters oder Staatsanwaltes (Codeplan)
- Var. 2: Art einer Zusatzausbildung (Codeliste)
- Var. 3: Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft ja/nein
- Var. 4: Einfluß zeitlicher Erwägungen auf die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität ja/nein
- Var. 5: Art des Einflusses (Codeliste)
- Var. 6: Einstufung ermittlungsschwieriger Verfahren zur Wirtschaftskriminalität ja/nein
- Var. 7: Art der Ermittlungsprobleme (Codeliste)
- Var. 8: Einfluß der Schadenshöhe auf die Zuordnung ja/nein
- Var. 9: Einfluß der wirtschaftlichen Funktion oder des ausgeübten Berufes des Beschuldigten auf die Zuordnung ja/nein
- Var. 10: Art des Einflusses (Codeliste)
- Var. 11: Wirtschaftskriminalität mit besonderem sozialen Hintergrund ja/nein
- Var. 12: Unterschied zum herkömmlichen Kriminellen (Codeliste)
- Var. 13: Geringere Sanktionierung der Wirtschaftskriminalität ja/nein
- Var. 14: Einfluß anwaltlicher Verteidigung des Beschuldigten auf die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft ja/nein

- Var. 15: Bundesland der Dienststelle (Codeliste)
- Var. 16: Gründe der Nichtbeantwortung (Codeliste)
- Var. 17: Inhaltliche Bedeutung des § 74c I Nr. 6 GVG für Richter (Codeliste)
- Var. 18: Kriterien für besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens (Codeliste)
- Var. 19: Davon ausschlaggebend für die Zuordnung (Codeliste)
- Var. 20: Zusätzliche Anmerkungen (Codeliste)

## L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- Aicher, Josef: Korruptionsfördernde und korruptionshemmende Bedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Überlegungen und Alternativen zur Reform des Vergaberechts; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 349-433.
- Andenaes, Johannes: Social and Economic Offenses: Theoretical Issues and Practical Considerations; in: UNAFEI Report for 1977 and Resource Material Series No. 15, Fuchu/Tokyo 1978, S. 169-181.
- Aprill, Rainer/Poerting, Peter: Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität. Bericht über die Ergebnisse einer Befragung; Bundeskriminalamt 1979 (Wiesbaden).
- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich: Strafrecht, Besonderer Teil. Ein Lehrbuch in 5 Heften, Lehrheft 4: Wirtschaftsstraftaten, Vermögensdelikte (Randbereich), Fälschungsdelikte; Bielefeld 1980.
- Ashman, Charles R.: The Finest Judges Money Can Buy. And Other Forms of Judicial Pollution; Los Angeles 1973.
- Barnes, Edward J.: Identification, Investigation and Prosecution of Economic Crime; in: UNAFEI Report for 1977 and Resource Material Series No. 15, Fuchu/Tokyo 1978, S. 182-194.
- Baumann, Jürgen: Zur Problematik der Bestechungstatbestände; Heidelberg 1961.
- Benson, George C.S.: Political Corruption in America; Lexington usw. 1978.
- Bequai, August: White-Collar Crime: A 20th-Century Crisis; Lexington usw. 1978.
- Berckhauer, Friedrich: Wirtschaftsdelinquenz. Eine Bibliographie deutschsprachiger Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftskriminalistik unter Berücksichtigung einführender wirtschaftsstrafrechtlicher Literatur; Freiburg 1975.
- Berckhauer, Friedrich: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1974; Freiburg 1976.
- Berckhauer, Friedrich: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten; jur. Diss. Freiburg 1977.

- Berckhauer, Friedrich: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung; Freiburg 1981.
- Bernstein, Carl/Woodward, Bob: Die Watergate-Affaire (All the President's Men); München usw. 1974.
- Berresheim, Gunther: Die Korruption aus der Sicht des Verteidigers; 1. Auflage Düsseldorf 1960.
- Bertling, Günter: Wirtschaftskriminalität; Wiesbaden 1956.
- Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts; Besonderer Teil, 2. Band, 2. Abteilung, Leipzig 1905.
- Birkmeyer, Karl: Bestechung (§§ 331-335 RStGB); in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben von Karl Birkmeyer, Fritz van Calcker u.a., Besonderer Teil IX. Band: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Verbrechen und Vergehen im Amte, Berlin 1906, S. 309-374.
- Blankenburg, Erhard/Sessar, Klaus/Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle; Berlin 1978.
- Blei, Hermann: Strafrecht II. Besonderer Teil; 12. Auflage München 1983.
- Bröcker, Hans: Die Bestechungskriminalität; jur. Diss. Münster 1956.
- Brünner, Christian: Korruption und Kontrolle - eine Einleitung; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 11-26.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Referentenentwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch; Bonn 1971.
- Clauss, Günter/Ebner, Heinz: Grundlagen der Statistik für Psychologen, Pädagogen und Soziologen; Frankfurt usw. 1970.
- Clinard, Marshall B. (Project Director): Illegal Corporate Behavior; Washington 1979.
- Creifelds, Carl: Beamte und Werbegeschenke; Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1962, S. 33-43.
- Dahs, Hans: Handbuch des Strafverteidigers; 5. Auflage Köln 1983.
- Dornseifer, Gerhard: Strafrechtsreform im Einführungsgesetz? III. Die Vorteilsgewährung (einfache aktive Bestechung) nach dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StGB; JZ 1973, S. 267-271.

- Dreher, Eduard: Kommentar zum Strafgesetzbuch; 34. Auflage München 1974.
- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert: Kommentar zum Strafgesetzbuch;  
- 40. Auflage München 1981  
- 41. Auflage München 1983.
- Engelhardt, Volker: Zur Struktur der Bestechungstatbestände. Eine systematische Untersuchung auf soziologischer, gestaltgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage; jur. Diss. Tübingen 1963.
- Erbs-Kohlhaas (Bearbeiter): Strafrechtliche Nebengesetze, Band I; Loseblattsammlung, München Stand Juli 1983.
- Fischer, Peter: Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr im Zusammenhang mit der Tätigkeit transnationaler Unternehmen; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 469-489.
- Fitterer, Paul: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den wichtigsten Amtsdelikten; jur. Diss. Freiburg 1951.
- Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts Band I, Allgemeiner Teil; 10. Auflage München 1973.
- Freisitzer, Kurt: Gesellschaftliche Bedingungen der Korruption - Versuch einer verhaltenswissenschaftlichen Deutung; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 151-163
- Fröhlich, Werner/Becker, Johannes: Forschungsstatistik. Grundmethoden der Verarbeitung empirischer Daten für Psychologen, Biologen, Pädagogen und Soziologen; 5. Auflage Bonn 1971.
- Fuhrmann, Hans: Die Annahme von sogenannten Aufmerksamkeiten durch Beamte; Goldammer's Archiv für Strafrecht 1959, S. 97-109.
- Fuhrmann, Hans: Berechtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu § 332 StGB über den Ermessensbeamten; ZStW 1960 (Band 72), S. 534-588.
- Gardiner, John A./Olson, David J. (Hrsg.): Theft of the City. Readings on Corruption in Urban America; Bloomington usw. 1974.
- Gardiner, John A./Lyman, Theodore R.: Decisions For Sale. Corruption and Reform in Land-Use and Building Regulation; New York usw. 1978.
- Geerds, Friedrich: Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte und seine Konsequenzen für Rechtsprechung und Gesetzgebung. Eine strafrechtliche und kriminologische Studie; Tübingen 1961.

Girtler, Roland: Rechtssoziologische und kriminalsoziologische Überlegungen zum Thema "Korruption"; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 509-527.

Göppinger, Hans: Kriminologie; 4. Auflage München 1980.

Götz, Albrecht: Das Bundeszentralregister. Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerbezentralregister, Kommentar zum Bundeszentralregistergesetz und Titel XI-Gewerbezentralregister der Gewerbeordnung; 2. Auflage Köln usw. 1977.

Gould, David J.: Bureaucratic Corruption and Underdevelopment in the Third World. The Case of Zaire; New York usw. 1980.

Greanias, George C./Windsor, Duane: The Foreign Corrupt Practices Act. Anatomy of a Statute; Lexington usw. 1982.

Guhl, Theo: Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluß des Handels- und Wertpapierrechts; 7. Auflage Zürich 1980.

Heinz, Wolfgang: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln - unter besonderer Berücksichtigung des 1. WiKG; Goldammer's Archiv für Strafrecht 1977, S. 193-221; 225-229.

Hempler, W.: Erfahrungen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen; in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 27. Mai bis 1. Juni 1963 über "Grundfragen der Wirtschaftskriminalität", Wiesbaden 1963, S. 141-153.

Henkel, Heinrich: Die Bestechlichkeit von Ermessensbeamten; JZ 1960, S. 507-512.

Herren, Rüdiger: Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers; Freiburger Universitätsblätter 1982 (Heft 77): Wirtschaftskriminalität, S. 25-28.

Herren, Rüdiger: Die Verbrechenswirklichkeit. Lehrbuch der Kriminologie Band I; 3. Auflage Freiburg 1982.

Hoffmann, Engelbert: Wirtschaftsdelikte, insbesondere Insolvenzdelikte aus der Sicht des Staatsanwaltes; in: Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte, bearbeitet von Theodor Mommsen, Lübeck 1954, S. 43-64.

Hofmeister, Karl: Die Bestechung im geltenden Strafrecht und im Vorentwurf mit Berücksichtigung des österreichischen Vorentwurfs; jur. Diss. Heidelberg 1911.

Jescheck, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil; 3. Auflage Berlin 1978.

- Kaiser, Eberhard: Spenden an politische Parteien und strafbare Vorteilsannahme; NJW 1981, S. 321-322.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Ein Lehrbuch; Karlsruhe 1980.
- Kaiser, Günther: Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut; Freiburger Universitätsblätter 1982 (Heft 77): Wirtschaftskriminalität, S. 41-54.
- Kleinknecht, Theodor/Meyer, Karlheinz: Strafprozeßordnung. Mit GVG und Nebengesetzen; 36. Auflage München 1983.
- (The) Knapp Commission: Report on Police Corruption; New York o.J. (um 1972).
- Knecht, Heinz: Erfahrungen bei der Untersuchung von Wirtschaftsdelikten; Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1969 (Band 85), S. 352-369.
- Kohlrausch, Eduard/Lange, Richard: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen; 43. Auflage Berlin 1961.
- Kürzinger, Josef: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen; Stuttgart usw. 1982.
- Lackner, Karl: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen; 15. Auflage München 1983.
- Lehmann, Karl: Verhütung von Veruntreuungen und Bestechungen. Prüfungs- und Organisationsmaßnahmen bei Behörden und Privatbetrieben; Hamburg usw. 1956.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Bearbeiter):  
- 10. Auflage, 1. Lieferung (§§ 1-12), Berlin usw. 1978  
- 10. Auflage, 28. Lieferung (§§ 331-355, 357, 358), Berlin usw. 1982.
- Leppä, Seppo: Virkavastuu ja sen rikkominen: tilastonselvitys virkarikoksista v. 1956-1970; Helsinki 1972.
- Le Vine, Victor: Political Corruption. The Ghana Case; Stanford 1975.
- Liebl, Karlhans: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten: Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974-1981; Freiburg 1984.
- Liebscher, Viktor: Die Wirtschaftsdelikte im österreichischen Strafrecht; ZStW 1976 (Band 88), S. 261-280.
- Löwe-Rosenberg (Bearbeiter): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz; 23. Auflage,  
- Band 5, Berlin usw. 1979  
- Band 6, Berlin usw. 1980.

- Lyman, Theodore R./Fletcher, Thomas W./Gardiner, John A. (Preparation): Prevention, Detection and Correction of Corruption in Local Government. A Presentation of Potential Models; Washington 1978.
- Maiwald, Manfred: Die Amtsdelikte. Probleme der Neuregelung des 28. Abschnitts des StGB; JuS 1977, S. 353-363.
- Matzner, Egon: Der moderne öffentliche Sektor und das Phänomen Korruption; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 329-347.
- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte; 6. Auflage Karlsruhe 1981.
- McCarthy, Bernhard J.: An Exploratory Study of Corruption in Corrections; The Florida State University at Tallahasee, Ph.D. 1981.
- Mergen, Armand: Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher; in: Beiträge über Wirtschaftskriminalität, Schimmelpfeng (Hrsg.) Schriftenreihe Band 11, Frankfurt 1979, S. 151-170.
- Meyer, John: The Nature and Investigation of Police Offenses in the New York City Police Department; State University of New York at Albany, Ph.D. 1976.
- Middendorff, Wolf: Historische und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität; Freiburger Universitätsblätter 1982 (Heft 77): Wirtschaftskriminalität, S. 55-65.
- Ministerium der Justiz. Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch; 3. Auflage Berlin 1981.
- Müller, Rudolf/Wabnitz, Hein-Bernd: Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung; München 1982.
- Neugebauer, Gregory: Grundzüge einer ökonomischen Theorie der Korruption. Eine Studie über die Bestechung; Zürich 1978.
- Neye, Hans-Werner: Untreue im öffentlichen Dienst; Köln usw. 1981.
- Ochs, Sepp: Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung. Hintergründe, Motive, Perspektiven; Kriminalistik 1963, S. 402-415.
- Pandeya, Vijayanand: Social and Economic Offences in India; in: UNAFAI Report for 1977 and Resource Material Series No. 15, Fuchu/Tokyo 1978, S. 204-209.

- (The) Pennsylvania Crime Commission: Report on Police Corruption and the Quality of Law Enforcement in Philadelphia; Saint Davids 1974.
- Petro, Sylvester: Power Unlimited. The Corruption of Union Leadership; New York 1959.
- Piotet, Paul: Systematik der Verbrechenselemente und Teilnahmelehre; ZStW 1957 (Band 69), S. 14-42.
- Riegel, Hanspeter: Die Bestechungskriminalität im Landgerichtsbezirk Essen (1945-1957); jur. Diss. Bonn 1961.
- Rieß, Peter: Anmerkungen zum Beschluß des OLG München vom 6.6.1979 - 1Ws 510/79 - ; JR 1980, S. 79-82.
- Rimann, Bernhard: Wirtschaftskriminalität. Die Untersuchung bei Wirtschaftsdelikten; jur. Diss. Zürich 1973.
- Römer, Josef: Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Folgeerungen für die Strafverfolgung -; in: Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13.-15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hilstrup, herausgegeben vom Polizei-Institut Hilstrup, o.J. (um 1971), S. 61-99.
- Rüdorff, Hans: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar; Berlin 1871.
- Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität: Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - XV. Band, 15. Arbeitstagung in der Zeit vom 12. bis 16. Juni 1978 in Mayschoß/Ahr; Bonn 1979.
- Sauer, Wilhelm: System des Strafrechts. Besonderer Teil; Köln usw. 1954.
- Schäfer, Herbert: Vorwort des Herausgebers zu Gerhard Scheidges: Immaterielle Folgen von Bestechungen; Grundlagen der Kriminalistik 1976 Band 13/2: Wirtschaftskriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität, S. 213-214.
- Scheidges, Gerhard: Immaterielle Folgen von Bestechungen; Grundlagen der Kriminalistik 1976 Band 13/2: Wirtschaftskriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität, S. 213-229.
- Schick, Peter: Kriminalpolitische Erwägungen zum Wirtschaftsstrafrecht in Österreich; Österreichische Juristen-Zeitung 1975, S. 537-548.
- Schick, Peter: Die Korruption im Spiegel des Strafrechts; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 573-592.

Schlemmer, Hans: Der Begriff des Vorteils und seine Stellung innerhalb der Bestechungstatbestände; jur. Diss. München 1962.

Schlußbericht der Arbeitsgruppe "Lockheed-Dokumente" vom 22.12.1977, ohne Ort und Jahr (um 1978).

Schmidt, Eberhard: Die Bestechungstatbestände in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung von 1879 bis 1959, München usw. 1960.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; 5. Auflage Neuwied usw. 1980.

Schmitt, Rudolf: Die Bestechungstatbestände im Entwurf 1960 (Übersicht und Kritik); ZStW 1961 (Band 73), S. 414-440.

Schneider, Hans Joachim: Kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität; Grundlagen der Kriminalistik 1976 Band 13/2: Wirtschaftskriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität, S. 55-88.

Schönke-Schröder (Bearbeiter): Strafgesetzbuch Kommentar;  
- 17. Auflage München 1974  
- 20. Auflage München 1980.

Schröder, Peter: Der strafrechtliche Beamtenbegriff in der Entwicklung der Rechtsprechung und der Entwürfe; jur. Diss. Münster 1965.

Schubarth, Martin: Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1974 (Band 90), S. 384-406.

Schütze, Horst: Die Amtsdelikte im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896-1935; Jena 1937.

Schuller, Wolfgang: Einleitung; in: Korruption im Altertum. Konstanz Symposium Oktober 1979, herausgegeben von Wolfgang Schuller, München usw. 1982, S. 9-17.

Schultz, Hans: Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität; Zürich 1970.

Schultz, Hans: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz; in: Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 13: Wirtschaftskriminalität - Beurteilung der Schuldfähigkeit, herausgegeben von Hans Göppinger und Hans Walder, Stuttgart 1978, S. 53-66.

Seidel, Dietmar/Tenner, Günter: Zur Abgrenzung der Wirtschafts- von den Eigentumsstraftaten; Neue Justiz 1971, S. 94-97.

Sherman, Lawrence W.: Controlling Police Corruption. The Effects of Reform Policies. Summary Report; Washington 1978.

- Shibahara, Kuniji: Lockheed Payoff Scandal and Criminal Law in Japan; in: Multinationale Unternehmen und Strafrecht. Beiträge zum Problem der Kriminalität im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, herausgegeben von Klaus Tiedemann, Köln usw. 1980, S. 137-158.
- Sobel, Lester A.: Introduction; in: Corruption in Business, herausgegeben von Lester A. Sobel, New York 1977, S. 1-4.
- Stein, Albert: Der Streit um die Grenzen der Bestechungstatbestände; NJW 1961, S. 433-439.
- Stigelbauer, Ferdinand: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in Österreich; in: Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 13: Wirtschaftskriminalität - Beurteilung der Schuldfähigkeit, herausgegeben von Hans Göppinger und Hans Walder, Stuttgart 1978, S. 39-51.
- Stock, Ulrich: Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen; Leipzig 1932.
- Sutherland, Edwin H./Cressey, Donald R.: Criminology; Tenth Edition Philadelphia usw. 1978.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Bearbeiter):  
- Band 1 Allgemeiner Teil (§§ 1-79b), Loseblattsammlung, Frankfurt Stand August 1982  
- Band 2 Besonderer Teil (§§ 80-358), Loseblattsammlung, Frankfurt Stand Oktober 1982.
- Thelen, Peter: Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsdelinquenz aus ökonomischer Sicht; Düsseldorf 1981.
- Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe; in: Die Verbrechen in der Wirtschaft. Neue Aufgaben für Strafjustiz und Strafrechtsreform, herausgegeben von Klaus Tiedemann, Karlsruhe 1970, S. 9-39.
- Tiedemann, Klaus: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten für den 49. Deutschen Juristentag; in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages Band I, Gutachten, herausgegeben von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, München 1972, C1-C106.
- Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität I, Allgemeiner Teil; Reinbek 1976.
- Tiedemann, Klaus: Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung; in: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Günter Warda, Heribert Waider u.a., Berlin usw. 1976, S. 541-554.
- Tiedemann, Klaus: Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung; ZStW 1976 (Band 88), S. 231-260.

Tiedemann, Klaus: The International Situation of Research and Legal Reform Work in the Field of Economic and Business Crime; Annales internationales de criminologie 1978 (volume 17), S. 51-67.

Tiedemann, Klaus: Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen; in: Multinationale Unternehmen und Strafrecht. Beiträge zum Problem der Kriminalität im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, herausgegeben von Klaus Tiedemann, Köln usw. 1980, S. 1-67.

Uibopuu, Henn-Jüri: Korruption im Spiegel der internationalen Praxis und des Völkerrechts; in: Korruption und Kontrolle, herausgegeben von Christian Brünner, Wien usw. 1981, S. 281-297.

Wagner, Heinz: Amtsverbrechen; Berlin 1975.

Wassermann, Rudolf: Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität; in: Beiträge über Wirtschaftskriminalität, Schimmelpfeng (Hrsg.) Schriftenreihe Band 11, Frankfurt 1979, S. 27-52.

Welzel, Hans: Das Deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung; 10. Auflage Berlin 1967.

Wiedemann, Hans: Unanwendbarkeit des § 359 StGB auf Angestellte der als AG oder GmbH betriebenen Versorgungs- und Verkehrsgesellschaften der öffentlichen Hand; NJW 1965, S. 852-854.

Wolff, Hans/Bachof, Otto: Verwaltungsrecht I; 9. Auflage München 1974.

Zeidler, Hans-Wilhelm: Zur Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität; Grundlagen der Kriminalistik 1974 Band 13/1: Wirtschaftskriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität, S. 155-263.

Zimmerli, Erwin: Kommt dem Begriff Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu? Eine Replik zum Aufsatz von Martin Schubarth; Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1975 (Band 91), S. 305-320.

Zirpins, Walter/Terstegen, Otto: Wirtschaftskriminalität. Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung, Lübeck 1963.

Zybon, Adolf: Wirtschafts-Straftäter als Schädiger der Gesellschaft; in: Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13. bis 15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hilstrup, herausgegeben vom Polizei-Institut Hilstrup, o.J. (um 1971), S. 11-37.

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.  
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich 1985*, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.

---

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.  
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.
- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.
- Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.
- Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.  
Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, Freiburg 1985, ca. 850 Seiten.  
Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, Freiburg 1985, ca. 550 Seiten.  
Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, Freiburg 1985, ca. 250 Seiten.
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985, 424 Seiten.
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.